Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/551

Sachgebiet **312**

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Reform des Strafverfahrensrechts (1. StVRG)

A. Zielsetzung

Der vorliegende Entwurf ist der erste Schritt auf dem Wege zu einer umfassenden Reform des Strafverfahrensrechts. Er bezweckt:

1. im Interesse des Beschuldigten und zur Verbesserung der Verbrechensbekämpfung die Strafverfahren zu beschleunigen und zu straffen,
2. die verfahrensrechtliche Stellung des Verurteilten im Wiederaufnahmeverfahren zu verbessern und
3. die Vorschriften über die Organisation und Besetzung des Schwurgerichts und die Auswahl der Schöffen den veränderten Bedürfnissen anzupassen.

B. Lösung

Der Entwurf verwirklicht diese Ziele durch zahlreiche Einzelmaßnahmen in allen Verfahrensabschnitten.

1. Im Ermittlungsverfahren sieht er vorzugsweise folgende Änderungen vor:
   - Abschaffung der gerichtlichen Voruntersuchung,
   - Verpflichtung der Zeugen und Sachverständigen, vor dem Staatsanwalt zu erscheinen und wahrheitsgemäß auszusagen,

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

— Berechtigung der Staatsanwaltschaft zur Durchsicht der Papiere des von einer Durchsuchung Betroffenen,

— richterliche Kontrolle, soweit die Staatsanwaltschaft neue Eingriffsbefugnisse erhält,

— Erweiterung der Belehrungspflichten gegenüber dem Beschuldigten und Erweiterung seiner Anwesenheitsrechte bei richterlichen Vernehmungen,

— Konzentration der richterlichen Maßnahmen bei einem Amtsgericht in Fällen der überörtlichen Kriminalität,

— Einschränkung von Schlußanhörung und Schlußgehör,

— Schaffung der Möglichkeit, bei der kleineren Kriminalität das Verfahren nach Erfüllung von Auflagen und Weisungen einzustellen,

— gesetzliche Regelung der Ausübung von Zeugnis- und Untersuchungsverweigerungsrechten bei Kindern,

— Ermöglichung der Überwachung des Fernmeldeverkehrs bei Verdacht schwerwiegender Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz sowie weitere Maßnahmen zur Erleichterung ihrer Bekämpfung.

2. Von den vom Entwurf vorgesehenen Änderungen im gerichtlichen Verfahren sind folgende hervorzuheben:

— Beschleunigung von Sachverständigengutachten,

— Einschränkung der Vereidigung,

— Neuregelung der Höchstfrist zur Unterbrechung der Hauptverhandlung für Großverfahren,

— Erweiterung der Möglichkeit, schriftliche Urteile abzukürzen,

— Bestimmung einer neuen, zwingenden Frist zur Absetzung der schriftlichen Urteile,

— Einschränkung der Nebenklagebefugnis.

3. Im Rechtsmittel- und Rechtsbehelfsverfahren werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

— Erweiterung der Möglichkeit, Berufung und Einspruch bei unentschuldigtem Ausbleiben des Angeklagten zu verwerfen,

— Erweiterung der Möglichkeit, den Einspruch zurückzunehmen,

— Verbesserungen bei der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

4. Im Wiederaufnahmeverfahren sollen folgende Änderungen vorgenommen werden:

   — Verbesserung der verfahrensrechtlichen Situation desjenigen, der beabsichtigt, ein Wiederaufnahmeverfahren zu betreiben,

   — Bestellung eines Verteidigers für jeden Verurteilten, der im Wiederaufnahmeverfahren eines solchen bedarf,

   — in bestimmten Fällen die Zuständigkeit eines anderen Spruchkörpers oder Gerichts für das Wiederaufnahmeverfahren.

5. In der Strafgerichtsverfassung soll

   — das periodisch tagende Schwurgericht in einen ständig tagenden Spruchkörper des Landgerichts umgewandelt und die Zahl seiner ehrenamtlichen Richter neu bestimmt sowie

   — bei der Auswahl der Schöffen eine engere Verknüpfung der Bevölkerung mit der Strafrechtspflege angestrebt und soziologischen Veränderungen Rechnung getragen werden.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Durch die Ausführung des Gesetzes entstehen keine Kosten. Den durch einzelne Vorschläge zu erwartenden Mehrausgaben werden durch andere Maßnahmen Einsparungen in voraussichtlich gleicher Höhe gegenüberstehen.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (I/3) — 440 01 — Str 21/73

Bonn, den 2. Mai 1973

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Reform des Strafverfahrensrechts (1. StVRG) mit Begründung, Tabellenanhang (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 391. Sitzung am 23. März 1973 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Gegenäußerung (Anlage 3) dargelegt.

Brandt

Anlage 1

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Reform des Strafverfahrensrechts (1. StVRG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 werden die Worte „der Voruntersuchung oder" gestrichen.

2. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Der Angeschuldigte muß den Einwand der Unzuständigkeit spätestens in der Hauptverhandlung bis zum Beginn der Vernehmung zur Sache geltend machen."

3. § 17 entfällt.

4. § 23 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

   „Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Mitwirkung bei Entscheidungen zur Vorbereitung eines Wiederaufnahmeverfahrens."

   b) Absatz 3 entfällt.

5. In § 26 a Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „der Untersuchungsrichter, der Ermittlungsrichter," gestrichen, nach dem Wort „ersuchter Richter" ein Beistrich eingefügt und die Worte „oder der Amtsrichter" durch die Worte „ein Richter" sowie die Worte „als Einzelrichter" durch die Worte „ein Strafrichter" ersetzt.

6. § 27 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 Satz 2 entfällt.

   b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

      aa) Satz 1 entfällt.

      bb) In Satz 2 werden das Wort „Amtsrichter" durch die Worte „Richter beim Amtsgericht" und die Worte „des Amtsgerichts" durch die Worte „dieses Gerichts" ersetzt.

7. § 36 erhält folgende Fassung:

„§ 36

(1) Die Zustellung von Entscheidungen ordnet der Vorsitzende an. Die Geschäftsstelle sorgt dafür, daß die Zustellung bewirkt wird.

(2) Entscheidungen, die der Vollstreckung bedürfen, sind der Staatsanwaltschaft zu übergeben, die das Erforderliche veranlaßt. Dies gilt nicht für Entscheidungen, welche die Ordnung in den Sitzungen betreffen."

8. § 44 erhält folgende Fassung:

„§ 44

War jemand ohne Verschulden verhindert, eine Frist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Die Versäumung einer Rechtsmittelfrist ist als unverschuldet anzusehen, wenn die Belehrung nach §§ 35 a, 319 Abs. 2 Satz 3 oder nach § 346 Abs. 2 Satz 3 unterblieben ist."

9. § 45 erhält folgende Fassung:

„§ 45

(1) Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist binnen einer Woche nach Wegfall des Hindernisses bei dem Gericht zu stellen, bei dem die Frist wahrzunehmen gewesen wäre. Zur Wahrung der Frist genügt es, wenn der Antrag rechtzeitig bei dem Gericht gestellt wird, das über den Antrag entscheidet.

(2) Die Tatsachen zur Begründung des Antrags sind bei der Antragstellung oder im Verfahren über den Antrag glaubhaft zu machen. Innerhalb der Antragsfrist ist die versäumte Handlung nachzuholen. Ist dies geschehen, so kann Wiedereinsetzung auch ohne Antrag gewährt werden."

10. § 46 wird wie folgt geändert:

    a) In den Absätzen 1 und 3 werden jeweils die Worte „das Gesuch" durch die Worte „den Antrag" ersetzt.

    b) In Absatz 2 wird das Wort „Gesuch" durch das Wort „Antrag" ersetzt.

11. In § 47 Abs. 1 werden die Worte „das Gesuch um" durch die Worte „den Antrag auf" ersetzt.

12. In § 51 Abs. 3 werden die Worte „dem Untersuchungsrichter," gestrichen und das Wort „Amtsrichter" durch das Wort „Richter" ersetzt.

13. § 52 wird wie folgt geändert:

    a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

    „(2) Haben Minderjährige oder wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigte Personen wegen mangelnder Verstandesreife oder wegen Verstandesschwäche von der Bedeutung des Zeugnisverweigerungsrechts keine genügende Vorstellung, so dürfen sie nur vernommen werden, wenn sie zur Aussage bereit sind und auch ihr gesetzlicher Vertreter der Vernehmung zustimmt. Ist der gesetzliche Vertreter selbst Beschuldigter, so kann er über die Ausübung des Zeugnisverweigerungsrechts nicht entscheiden; das gleiche gilt für den nicht beschuldigten Elternteil, wenn die gesetzliche Vertretung beiden Eltern zusteht."

    b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3; Satz 1 erhält folgende Fassung:

    „Die zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigten Personen, in den Fällen des Absatzes 2 auch deren zur Entscheidung über die Ausübung des Zeugnisverweigerungsrechts befugte Vertreter, sind vor jeder Vernehmung über ihr Recht zu belehren."

14. In § 61 wird nach Nummer 4 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

    „5. wenn die Staatsanwaltschaft, der Verteidiger und der Angeklagte auf die Vereidigung verzichten."

15. § 65 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

    „(1) Im vorbereitenden Verfahren ist die Vereidigung nur zulässig, wenn

    1. Gefahr im Verzug ist,
    2. der Eid als Mittel zur Herbeiführung einer wahren Aussage über einen für das weitere Verfahren erheblichen Punkt erforderlich erscheint oder
    3. der Zeuge voraussichtlich am Erscheinen in der Hauptverhandlung verhindert sein wird."

16. § 66 entfällt.

17. In § 70 Abs. 3 werden die Worte „dem Untersuchungsrichter," gestrichen und das Wort „Amtsrichter" durch das Wort „Richter" ersetzt.

18. In § 73 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

    „Er soll mit diesen eine Absprache treffen, innerhalb welcher Frist die Gutachten erstattet werden können."

19. In § 77 wird folgender Absatz 2 angefügt:

    „(2) Weigert sich ein zur Erstattung des Gutachtens verpflichteter Sachverständiger, nach § 73 Abs. 1 Satz 2 eine angemessene Frist abzusprechen oder versäumt er die abgesprochene Frist, so kann gegen ihn eine Ordnungsstrafe in Geld festgesetzt werden. Der Festsetzung der Ordnungsstrafe muß eine Androhung unter Setzung einer Nachfrist vorausgehen. Im Falle wiederholter Fristversäumnis kann die Ordnungsstrafe noch einmal festgesetzt werden."

20. § 81 c wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 2 Satz 3 entfallen.

    b) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 eingefügt:

    „(3) Untersuchungen oder Entnahmen von Blutproben können aus den gleichen Gründen wie das Zeugnis verweigert werden. Haben Minderjährige oder wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigte Personen wegen mangelnder Verstandesreife oder wegen Verstandesschwäche von der Bedeutung ihres Weigerungsrechts keine genügende Vorstellung, so entscheidet der gesetzliche Vertreter; § 52 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 gilt entsprechend. Ist der gesetzliche Vertreter von der Entscheidung ausgeschlossen (§ 52 Abs. 2 Satz 2) oder aus sonstigen Gründen an einer rechtzeitigen Entscheidung gehindert und erscheint die sofortige Untersuchung oder Entnahme von Blutproben zur Beweissicherung erforderlich, so sind diese Maßnahmen nur auf besondere Anordnung des Richters zulässig. Der die Maßnahmen anordnende Beschluß ist unanfechtbar. Die nach Satz 3 erhobenen Beweise dürfen im weiteren Verfahren nur mit Einwilligung des hierzu befugten gesetzlichen Vertreters verwertet werden.

    (4) Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 sind unzulässig, wenn sie dem Betroffenen bei Würdigung aller Umstände nicht zugemutet werden können."

    c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5; nach dem Wort „Verzögerung" werden ein Beistrich und die Worte „von den Fällen des Absatzes 3 Satz 3 abgesehen," eingefügt.

    d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6.

21. § 87 wird wie folgt geändert:

a) Als neuer Absatz 1 wird eingefügt:

„(1) Die Leichenschau wird von der Staatsanwaltschaft, auf Antrag der Staatsanwaltschaft auch vom Richter, unter Zuziehung eines Arztes vorgenommen. Ein Arzt wird nicht zugezogen, wenn dies zur Aufklärung des Sachverhalts offensichtlich entbehrlich ist."

b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2; in Satz 1 werden die Worte „Die richterliche Leichenschau wird unter Zuziehung eines Arztes, die Leichenöffnung im Beisein des Richters" durch die Worte „Die Leichenöffnung wird im Beisein der Staatsanwaltschaft, auf deren Antrag im Beisein auch des Richters," ersetzt.

c) Der bisherige Absatz 2 entfällt.

d) Als Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Leichenöffnung und die Ausgrabung einer beerdigten Leiche werden vom Richter angeordnet; die Staatsanwaltschaft ist zu der Anordnung befugt, wenn der Untersuchungserfolg durch Verzögerung gefährdet würde. Wird die Ausgrabung angeordnet, so ist zugleich die Benachrichtigung eines Angehörigen des Toten anzuordnen, wenn der Angehörige ohne besondere Schwierigkeiten ermittelt werden kann und der Untersuchungszweck durch die Benachrichtigung nicht gefährdet wird."

22. In § 91 Abs. 2 werden die Worte „Der Richter kann anordnen" durch die Worte „Es kann angeordnet werden" ersetzt.

23. § 98 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In den Sätzen 1 und 2 wird jeweils das Wort „nachsuchen" durch das Wort „beantragen" ersetzt.

b) In Satz 3 werden die Worte „der Amtsrichter" durch die Worte „das Amtsgericht" ersetzt.

c) Nach Satz 3 werden folgende Sätze 4 bis 7 angefügt:

„Hat bereits eine Beschlagnahme, Postbeschlagnahme oder Durchsuchung in einem anderen Bezirk stattgefunden, so entscheidet das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Staatsanwaltschaft ihren Sitz hat, die das Ermittlungsverfahren führt. Der Betroffene kann den Antrag auch in diesem Fall bei dem Amtsgericht einreichen, in dessen Bezirk die Beschlagnahme stattgefunden hat. Ist dieses Amtsgericht nach Satz 4 unzuständig, so leitet der Richter den Antrag dem zuständigen Amtsgericht zu. Der Betroffene ist über seine Rechte zu belehren."

24. § 100 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 entfällt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Öffnung der ausgelieferten Gegenstände steht dem Richter zu. Er kann diese Befugnis der Staatsanwaltschaft übertragen, soweit dies erforderlich ist, um den Untersuchungserfolg nicht durch Verzögerung zu gefährden. Die Übertragung ist nicht anfechtbar; sie kann jederzeit widerrufen werden. Solange eine Anordnung nach Satz 2 nicht ergangen ist, legt die Staatsanwaltschaft die ihr ausgelieferten Gegenstände sofort, und zwar verschlossene Postsendungen ungeöffnet, dem Richter vor."

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Über eine von der Staatsanwaltschaft verfügte Beschlagnahme entscheidet der nach § 98 zuständige Richter. Über die Öffnung eines ausgelieferten Gegenstandes entscheidet der Richter, der die Beschlagnahme angeordnet oder bestätigt hat."

25. In § 100 a Nr. 2 werden nach dem Wort „Kriegswaffen" das Wort „oder" gestrichen und nach dem Wort „Erpressung" die Worte „oder gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande ein Vergehen nach § 11 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 6, 7 oder 8 des Betäubungsmittelgesetzes" eingefügt.

26. § 101 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Im vorbereitenden Verfahren wird die Notveräußerung durch die Staatsanwaltschaft angeordnet. Ihren Hilfsbeamten (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) steht diese Befugnis zu, wenn der Gegenstand zu verderben droht, bevor die Entscheidung der Staatsanwaltschaft herbeigeführt werden kann."

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Nach Erhebung der öffentlichen Klage trifft die Anordnung das mit der Hauptsache befaßte Gericht. Der Staatsanwaltschaft steht diese Befugnis zu, wenn der Gegenstand zu verderben droht, bevor die Entscheidung des Gerichts herbeigeführt werden kann; Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend."

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5; die Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„An die Stelle des Vollstreckungsgerichts (§ 764 der Zivilprozeßordnung) tritt in den Fällen der Absätze 2 und 3 Satz 2 die

Staatsanwaltschaft, in den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 das mit der Hauptsache befaßte Gericht. Die nach § 825 der Zivilprozeßordnung zulässige Verwertung kann von Amts wegen oder auf Antrag der in Absatz 4 genannten Personen, im Falle des Absatzes 3 Satz 1 auch auf Antrag der Staatsanwaltschaft gleichzeitig mit der Notveräußerung oder nachträglich angeordnet werden."

e) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Gegen Anordnungen der Staatsanwaltschaft oder ihrer Hilfsbeamten im vorbereitenden Verfahren (Absätze 2 und 5) kann der Betroffene gerichtliche Entscheidung nach Maßgabe des § 161 a Abs. 3 beantragen. Gegen Anordnungen der Staatsanwaltschaft oder ihrer Hilfsbeamten nach Erhebung der öffentlichen Klage (Absatz 3 Satz 2, Absatz 5) kann der Betroffene die Entscheidung des mit der Hauptsache befaßten Gerichts (Absatz 3 Satz 1) beantragen. Das Gericht, in dringenden Fällen der Vorsitzende, kann die Aussetzung der Veräußerung anordnen."

27. In § 104 Abs. 2 werden nach dem Wort „Glücksspiels" ein Beistrich und die Worte „des Betäubungsmittelhandels" eingefügt.

28. § 110 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Durchsicht der Papiere des von der Durchsuchung Betroffenen steht der Staatsanwaltschaft zu."

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „den Richter oder" gestrichen.

c) Absatz 4 entfällt.

29. § 115 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „dem nächsten Amtsrichter" durch die Worte „dem Richter des nächsten Amtsgerichts" ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 und 4 wird jeweils das Wort „Amtsrichter" durch das Wort „Richter" ersetzt.

30. In § 120 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „außer Verfolgung gesetzt wird oder wenn" durch die Worte „die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt oder" ersetzt.

31. § 125 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Amtsrichter" durch die Worte „Richter bei dem Amtsgericht" ersetzt.

b) Absatz 3 entfällt.

32. § 126 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Amtsrichter" durch das Wort „Richter" ersetzt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „Amtsrichter" durch die Worte „Richter bei dem Amtsgericht" ersetzt.

b) Absatz 4 entfällt.

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

33. § 128 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Amtsrichter des Bezirks, in dem" durch die Worte „Richter bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk" ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 2 und in Absatz 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „Amtsrichter" durch das Wort „Richter" ersetzt.

34. In § 129 werden das Wort „Amtsrichters" durch das Wort „Richters" ersetzt, die Worte „oder dem Untersuchungsrichter" gestrichen und die Worte „diese haben" durch die Worte „dieses hat" ersetzt.

35. § 136 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Er ist ferner darüber zu belehren, daß er zu seiner Entlastung einzelne Beweiserhebungen beantragen kann."

b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

36. § 141 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Staatsanwaltschaft beantragt dies, wenn nach ihrer Auffassung in dem gerichtlichen Verfahren die Mitwirkung eines Verteidigers nach § 140 Abs. 1 oder 2 notwendig sein wird."

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

c) Der bisherige Satz 3 entfällt.

37. § 147 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 werden die Worte „vor Einreichung der Anklageschrift die Staatsanwaltschaft, während der Voruntersuchung der Untersuchungsrichter" durch die Worte „während des vorbereitenden Verfahrens die Staatsanwaltschaft" ersetzt.

b) In Absatz 6 werden der Beistrich und die Worte „der Untersuchungsrichter spätestens mit dem Schluß der Voruntersuchung" gestrichen.

38. Nach § 153 wird folgender § 153 a eingefügt:

„§ 153 a

(1) Mit Zustimmung des für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gerichts und des Beschuldigten kann die Staatsanwaltschaft bei einem Vergehen vorläufig von der Erhebung der öffentlichen Klage absehen und zugleich dem Beschuldigten auferlegen,

1. zur Wiedergutmachung des durch die Tat verursachten Schadens eine bestimmte Leistung zu erbringen,
2. einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung oder der Staatskasse zu zahlen,
3. sonst gemeinnützige Leistungen zu erbringen oder
4. Unterhaltspflichten in einer bestimmten Höhe nachzukommen,

wenn diese Auflagen und Weisungen geeignet sind, bei geringer Schuld das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu beseitigen. Zur Erfüllung der Auflagen und Weisungen setzt die Staatsanwaltschaft dem Beschuldigten eine Frist, die in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 bis 3 höchstens sechs Monate, in den Fällen des Satzes 1 Nr. 4 höchstens ein Jahr beträgt. Die Staatsanwaltschaft kann Auflagen und Weisungen nachträglich aufheben und die Frist einmal für die Dauer von drei Monaten verlängern; mit Zustimmung des Beschuldigten kann sie auch Auflagen und Weisungen nachträglich treffen und ändern. Erfüllt der Beschuldigte die Auflagen und Weisungen, so kann die Tat nicht mehr als Vergehen verfolgt werden. Erfüllt der Beschuldigte die Auflagen und Weisungen nicht, so werden Leistungen, die er zu ihrer Erfüllung erbracht hat, nicht erstattet.

(2) Ist die Klage bereits erhoben, so kann das Gericht mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft und des Angeschuldigten das Verfahren bis zum Ende der Hauptverhandlung, in der die tatsächlichen Feststellungen letztmals geprüft werden können, vorläufig einstellen und zugleich dem Angeschuldigten die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Auflagen und Weisungen erteilen. Absatz 1 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend. Die Entscheidung nach Satz 1 ergeht durch Beschluß. Der Beschluß ist nicht anfechtbar.

(3) Während des Laufes der für die Erfüllung der Auflagen und Weisungen gesetzten Frist ruht die Verjährung."

39. Die bisherigen §§ 153 a bis 153 d werden §§ 153 b bis 153 e.

40. Nach § 153 e wird folgender § 153 f eingefügt:

„§ 153 f

(1) Hat das Verfahren Straftaten nach § 11 Abs. 1 bis 3 des Betäubungsmittelgesetzes zum Gegenstand, so kann die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung einer solchen Tat absehen, wenn der Täter nach der Tat zur Aufdeckung oder Verfolgung eines besonders schweren Falles im Sinne des § 11 Abs. 4 des Betäubungsmittelgesetzes beigetragen hat.

(2) Ist die Klage bereits erhoben, so kann das Gericht unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft das Verfahren einstellen."

41. § 154 a Abs. 4 entfällt.

42. In § 156 werden die Worte „der Voruntersuchung oder" gestrichen.

43. § 159 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „den Amtsrichter" durch die Worte „das Amtsgericht" ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Worte „oder des Amtsrichters" gestrichen.

44. In § 161 Satz 1 werden der Beistrich und die Worte „mit Ausschluß eidlicher Vernehmungen," gestrichen.

45. Nach § 161 wird folgender § 161 a eingefügt:

„§ 161 a

(1) Zeugen und Sachverständige sind verpflichtet, auf Ladung vor der Staatsanwaltschaft zu erscheinen und zur Sache auszusagen oder ihr Gutachten zu erstatten. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des Sechsten und Siebenten Abschnitts des Ersten Buches über Zeugen und Sachverständige entsprechend. Die eidliche Vernehmung bleibt dem Richter vorbehalten.

(2) Bei unberechtigtem Ausbleiben oder unberechtigter Weigerung eines Zeugen oder Sachverständigen steht die Befugnis zu den in den §§ 51, 70 und 77 vorgesehenen Maßregeln der Staatsanwaltschaft zu. Jedoch bleibt die Festsetzung der Haft dem Richter vorbehalten; zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Staatsanwaltschaft ihren Sitz hat, welche die Festsetzung beantragt.

(3) Gegen die Entscheidung der Staatsanwaltschaft nach Absatz 2 Satz 1 kann gerichtliche Entscheidung beantragt werden. Über den Antrag entscheidet, soweit nicht in § 120 Abs. 3 Satz 1 und § 135 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes etwas anderes bestimmt ist, das Landgericht, in dessen Bezirk die Staatsanwaltschaft ihren Sitz hat. Die §§ 297 bis 300, 302, 306 bis 309, 311 a sowie die Vorschriften über die Auferlegung der Kosten des Beschwerdeverfahrens gelten entsprechend. Die Entscheidung des Gerichts ist nicht anfechtbar.

(4) Ersucht eine Staatsanwaltschaft eine andere Staatsanwaltschaft um die Vernehmung eines Zeugen oder Sachverständigen, so stehen die Befugnisse nach Absatz 2 Satz 1 auch der ersuchten Staatsanwaltschaft zu."

46. § 162 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Amtsrichter des Bezirks, in dem" durch die Worte „Amtsgericht, in dessen Bezirk" ersetzt.

bb) Folgende Sätze 2 und 3 werden angefügt:

„Hält sie richterliche Anordnungen für die Vornahme von Untersuchungshandlungen in mehr als einem Bezirk für erforderlich, so stellt sie ihre Anträge bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat. Satz 2 gilt nicht für richterliche Vernehmungen sowie dann, wenn die Staatsanwaltschaft den Untersuchungserfolg durch eine Verzögerung für gefährdet erachtet, die durch einen Antrag bei dem nach Satz 2 zuständigen Amtsgericht eintreten würde."

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Zuständigkeit des Amtsgerichts wird durch eine nach der Antragstellung eintretende Veränderung der sie begründenden Umstände nicht berührt."

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3; in ihm wird das Wort „Amtsrichter" durch das Wort „Richter" ersetzt.

47. In § 163 Abs. 2 werden die Worte „den Amtsrichter" durch die Worte „das Amtsgericht" ersetzt.

48. § 163 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Beschuldigte ist verpflichtet, auf Ladung vor der Staatsanwaltschaft zu erscheinen. Die §§ 133, 134, 135 Satz 1, §§ 136 und 136 a gelten entsprechend. Über die Rechtmäßigkeit der Vorführung entscheidet auf Antrag des Beschuldigten das Gericht; § 161 a Abs. 3 Satz 2 bis 4 ist anzuwenden. Kann ein Beschuldigter, der vorgeführt wird, nicht sofort von der Staatsanwaltschaft vernommen werden, so ist er zu entlassen, es sei denn, daß er vorläufig festgenommen oder verhaftet wird."

b) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „und 3" durch die Angabe „bis 4" ersetzt.

c) In Absatz 5 werden die Worte „durch die Staatsanwaltschaft oder" gestrichen und die Verweisung „§ 52 Abs. 2, § 55 Abs. 2 und § 136 a" durch die Verweisung „§ 52 Abs. 3, § 55 Abs. 2, § 81 c Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 52 Abs. 3, § 136 a" ersetzt.

49. In § 165 wird das Wort „Amtsrichter" durch das Wort „Richter" ersetzt.

50. In § 166 Abs. 1 und 2 werden die Worte „dem Amtsrichter" durch die Worte „dem Richter", die Worte „der Amtsrichter" durch die Worte „der Richter" und die Worte „den Amtsrichter" durch die Worte „den Richter" ersetzt.

51. Nach § 167 werden folgende Vorschriften eingefügt:

„§ 168

Bei der Vernehmung des Beschuldigten, der Zeugen und Sachverständigen sowie bei der Einnahme des Augenscheins hat der Richter einen Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zuzuziehen. In dringenden Fällen kann der Richter eine von ihm zu vereidigende Person als Protokollführer zuziehen.

§ 168 a

(1) Über jede richterliche Untersuchungshandlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist von dem Richter sowie dem Protokollführer zu unterschreiben.

(2) Das Protokoll muß Ort und Tag der Verhandlung sowie die Namen der mitwirkenden oder beteiligten Personen angeben und ersehen lassen, ob die wesentlichen Förmlichkeiten des Verfahrens beobachtet sind.

(3) Das Protokoll ist den bei der Verhandlung beteiligten Personen, soweit es sie betrifft, zur Genehmigung vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen. Die Genehmigung ist zu vermerken. Das Protokoll wird von den Beteiligten unterschrieben, oder es wird darin angegeben, weshalb die Unterschrift unterblieben ist.

(4) Niederschriften über die Erklärung des Beschuldigten, über die Angaben von Zeugen und Sachverständigen und über das Ergebnis eines Augenscheins können in einer gebräuchlichen Kurzschrift als Anlage des Protokolls aufgenommen werden. Die Anlage ist den Beteiligten vorzulesen und allein von dem Protokollführer zu unterschreiben. In dem Protokoll ist zu vermerken, daß die Anlage verlesen und genehmigt worden ist oder welche Einwendungen erhoben worden sind. Nach Beendigung der Verhandlung ist unverzüglich eine Übertragung der Anlage des Protokolls in die gewöhnliche Schrift anzufertigen und von dem Protokollführer zu beglaubigen. Die Übertragung tritt für das weitere Verfahren an die

Stelle der Anlage. Der Nachweis der Unrichtigkeit der Übertragung ist zulässig.

§ 168 b

(1) Das Ergebnis staatsanwaltschaftlicher Untersuchungshandlungen ist aktenkundig zu machen.

(2) Über die Vernehmung des Beschuldigten, der Zeugen und Sachverständigen soll ein Protokoll nach den §§ 168, 168 a aufgenommen werden, soweit dies ohne erhebliche Verzögerung der Ermittlungen geschehen kann.

§ 168 c

(1) Bei der richterlichen Vernehmung des Beschuldigten ist der Staatsanwaltschaft und dem Verteidiger die Anwesenheit gestattet.

(2) Bei der richterlichen Vernehmung eines Zeugen oder Sachverständigen ist der Staatsanwaltschaft, dem Beschuldigten und dem Verteidiger die Anwesenheit gestattet.

(3) Der Richter kann einen Beschuldigten von der Anwesenheit bei der Verhandlung ausschließen, wenn dessen Anwesenheit den Untersuchungszweck gefährden würde. Dies gilt namentlich dann, wenn zu befürchten ist, daß ein Zeuge in Gegenwart des Beschuldigten nicht die Wahrheit sagen werde.

(4) Hat ein nicht in Freiheit befindlicher Beschuldigter einen Verteidiger, so steht ihm ein Anspruch auf Anwesenheit nur bei solchen Terminen zu, die an der Gerichtsstelle des Ortes abgehalten werden, wo er in Haft ist.

(5) Von den Terminen sind die zur Anwesenheit Berechtigten vorher zu benachrichtigen, soweit dies ohne Gefährdung des Untersuchungserfolges geschehen kann. Auf die Verlegung eines Termins wegen Verhinderung haben die zur Anwesenheit Berechtigten keinen Anspruch.

§ 168 d

(1) Bei der Einnahme eines richterlichen Augenscheins ist der Staatsanwaltschaft, dem Beschuldigten und dem Verteidiger die Anwesenheit bei der Verhandlung gestattet. § 168 c Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

(2) Werden bei der Einnahme eines richterlichen Augenscheins Sachverständige zugezogen, so kann der Beschuldigte beantragen, daß die von ihm für die Hauptverhandlung vorzuschlagenden Sachverständigen zu dem Termin geladen werden, und, wenn der Richter den Antrag ablehnt, sie selbst laden lassen. Den vom Beschuldigten benannten Sachverständigen ist die Teilnahme am Augenschein und an den erforderlichen Untersuchungen insoweit gestattet, als dadurch die Tätigkeit der vom Richter bestellten Sachverständigen nicht behindert wird."

52. Die bisherigen §§ 168 und 169 werden aufgehoben.

53. Der bisherige § 168 a wird 169; in Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Amtsrichter" durch die Worte „Richter beim Amtsgericht" ersetzt.

54. § 169 a wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 werden die Worte „durch Einreichung einer Anklageschrift" gestrichen.

    b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

       „(2) Hält die Staatsanwaltschaft die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts im ersten Rechtszug oder des Schwurgerichts für begründet, so teilt sie dem Beschuldigten und seinem Verteidiger den Abschluß der Ermittlungen mit. In der Mitteilung ist anzugeben, wegen welcher Tat erwogen wird, Anklage zu erheben und welche Strafvorschriften in Betracht kommen. In der Mitteilung wird dem Beschuldigten und seinem Verteidiger ferner anheimgestellt, binnen einer zu bestimmenden Frist zu erklären, ob sie einzelne Beweiserhebungen beantragen oder Einwendungen gegen die Einreichung der Anklageschrift vorbringen wollen."

55. § 169 b wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 1 Satz 2 entfällt.

    b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Hat der Beschuldigte einen Verteidiger, so ist auch dieser" durch die Worte „Der Verteidiger des Beschuldigten ist" ersetzt.

56. § 169 c wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 Nr. 2 werden die Worte „wegen großer Entfernung" gestrichen.

    b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

       „In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 wird das Schlußgehör dem Verteidiger gewährt."

57. In § 170 Abs. 1 werden die Worte „entweder durch einen Antrag auf gerichtliche Voruntersuchung oder" gestrichen.

58. In § 172 Abs. 2 Satz 3 werden nach der Verweisung „§ 153 Abs. 2" das Wort „oder" durch einen Beistrich und die Verweisung „§ 153 a Abs. 1" durch die Verweisung „§ 153 a Abs. 1 Satz 1 oder § 153 b Abs. 1" sowie die Verweisung „§§ 153 b" durch die Verweisung „§§ 153 c" ersetzt.

59. In § 173 Abs. 3 werden die Worte „eines seiner Mitglieder, den Untersuchungsrichter oder den Amtsrichter beauftragen" durch die Worte „einen beauftragten oder ersuchten Richter betrauen" ersetzt.

60. Der Dritte Abschnitt des Zweiten Buches „Gerichtliche Voruntersuchung" wird aufgehoben.

61. § 198 entfällt.

62. In § 199 Abs. 1 werden die Worte „Hat keine Voruntersuchung stattgefunden, so entscheidet das Gericht, das für die Hauptverhandlung zuständig ist," durch die Worte „Das für die Hauptverhandlung zuständige Gericht entscheidet" ersetzt.

63. In § 200 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Amtsrichter als Einzelrichter" durch das Wort „Strafrichter" ersetzt.

64. § 201 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 1 Satz 2 entfällt.

    b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

        aa) Die Sätze 2 und 3 entfallen.

        bb) Satz 4 wird durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt:

        „Wird der vom Angeschuldigten erhobene Einwand der Unzuständigkeit (§ 16) verworfen, so steht dem Angeschuldigten sofortige Beschwerde zu. Im übrigen kann der Beschluß des Gerichts nicht angefochten werden."

    c) Absatz 3 entfällt.

65. § 202 wird wie folgt geändert:

    a) Der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz; ihm wird folgender Satz angefügt:

    „Der Beschluß ist nicht anfechtbar."

    b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 entfallen.

66. In § 203 werden die Worte „nach den Ergebnissen der Voruntersuchung oder, falls eine solche nicht stattgefunden hat," gestrichen.

67. § 204 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 2 entfällt.

    b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

68. § 208 entfällt.

69. § 212 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 wird das Wort „Amtsrichter" durch das Wort „Strafrichter" ersetzt.

    b) Absatz 2 entfällt.

70. In § 212 b Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Amtsrichter" durch das Wort „Strafrichter" ersetzt.

71. § 214 erhält folgende Fassung:

„§ 214

(1) Die zur Hauptverhandlung erforderlichen Ladungen ordnet der Vorsitzende an. Die Geschäftsstelle sorgt dafür, daß die Ladungen bewirkt werden.

(2) Ist anzunehmen, daß sich die Hauptverhandlung auf längere Zeit erstreckt, so kann der Vorsitzende die Ladung sämtlicher oder einzelner Zeugen und Sachverständigen zu einem späteren Zeitpunkt als dem Beginn der Hauptverhandlung anordnen.

(3) Der Staatsanwaltschaft steht das Recht der unmittelbaren Ladung weiterer Personen zu.

(4) Die Staatsanwaltschaft bewirkt die Herbeischaffung der als Beweismittel dienenden Gegenstände. Diese kann auch vom Gericht bewirkt werden."

72. In § 215 werden die Worte „und des § 208 Abs. 2" gestrichen.

73. § 221 erhält folgende Fassung:

„§ 221

Der Vorsitzende des Gerichts kann auch von Amts wegen die Herbeischaffung weiterer als Beweismittel dienender Gegenstände anordnen."

74. § 222 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Gericht hat die geladenen Zeugen und Sachverständigen der Staatsanwaltschaft und dem Angeklagten rechtzeitig namhaft zu machen und ihren Wohn- oder Aufenthaltsort anzugeben. Macht die Staatsanwaltschaft von ihrem Recht nach § 214 Abs. 3 Gebrauch, so hat sie die geladenen Zeugen und Sachverständigen dem Gericht und dem Angeklagten rechtzeitig namhaft zu machen und deren Wohn- oder Aufenthaltsort anzugeben."

75. § 224 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Hat ein nicht in Freiheit befindlicher Angeklagter einen Verteidiger, so steht ihm

ein Anspruch auf Anwesenheit nur bei solchen Terminen zu, die an der Gerichtsstelle des Ortes abgehalten werden, wo er in Haft ist."

76. § 228 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Über die Aussetzung einer Hauptverhandlung oder deren Unterbrechung nach § 229 Abs. 2 entscheidet das Gericht."

77. § 229 erhält folgende Fassung:

„§ 229

(1) Eine Hauptverhandlung darf bis zu zehn Tagen unterbrochen werden.

(2) Hat die Hauptverhandlung bereits an mindestens zehn Tagen stattgefunden, so darf sie unbeschadet der Vorschrift des Absatzes 1 einmal auch bis zu dreißig Tagen unterbrochen werden. Ist die Hauptverhandlung sodann an mindestens zehn Tagen fortgesetzt worden, so darf sie ein zweites Mal nach Satz 1 unterbrochen werden.

(3) Wird die Hauptverhandlung nicht spätestens am Tage nach Ablauf der in Absatz 1 oder 2 bezeichneten Frist fortgesetzt, so ist mit ihr von neuem zu beginnen. Ist der Tag nach Ablauf der Frist ein Sonntag, ein allgemeiner Feiertag oder ein Sonnabend, so kann die Hauptverhandlung am nächsten Werktag fortgesetzt werden."

78. In § 256 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dasselbe gilt für Gutachten über die Auswertung eines Fahrtschreibers, die Bestimmung der Blutgruppe oder des Blutalkoholgehalts einschließlich seiner Rückrechnung sowie für ärztliche Berichte zur Entnahme von Blutproben."

79. § 267 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Verzichten alle zur Anfechtung Berechtigten auf Rechtsmittel oder wird innerhalb der Frist kein Rechtsmittel eingelegt, so müssen die erwiesenen Tatsachen, in denen die gesetzlichen Merkmale der Straftat gefunden werden, und das angewendete Strafgesetz angegeben werden. Den weiteren Inhalt der Urteilsgründe bestimmt das Gericht unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach seinem Ermessen. Die Urteilsgründe können innerhalb der in § 275 Abs. 1 Satz 2 vorgesehenen Frist ergänzt werden, wenn gegen die Versäumung der Frist zur Einlegung des Rechtsmittels Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt wird."

b) In Absatz 5 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Verzichten alle zur Anfechtung Berechtigten auf Rechtsmittel oder wird innerhalb der Frist kein Rechtsmittel eingelegt, so braucht nur angegeben zu werden, ob die dem Angeklagten zur Last gelegte Straftat aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht festgestellt worden ist. Absatz 4 Satz 3 ist anzuwenden."

80. § 268 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Urteil wird durch Verlesung der Urteilsformel und Eröffnung der Urteilsgründe verkündet."

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Das Urteil soll am Schluß der Verhandlung verkündet werden. Es muß spätestens am elften Tage danach verkündet werden, andernfalls mit der Hauptverhandlung von neuem zu beginnen ist. § 229 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend."

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

81. In § 270 Abs. 4 Satz 1 werden das Wort „Amtsrichter" durch das Wort „Strafrichter" ersetzt sowie der Beistrich und die Worte „falls nicht eine Voruntersuchung stattgefunden hat," gestrichen.

82. In § 273 Abs. 2 werden nach dem Wort „Hauptverhandlung" die Worte „vor dem Strafrichter und dem Schöffengericht" eingefügt.

83. § 275 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ist das Urteil mit den Gründen nicht bereits vollständig in das Protokoll aufgenommen worden, so ist es unverzüglich zu den Akten zu bringen. Dies muß spätestens fünf Wochen nach der Verkündung geschehen; diese Frist verlängert sich für jeden begonnenen Abschnitt von zehn Hauptverhandlungstagen um zwei Wochen, wenn die Hauptverhandlung an mehr als drei Tagen stattgefunden hat. Nach Ablauf der Frist dürfen die Urteilsgründe nicht mehr geändert werden. Die Frist darf nur überschritten werden, wenn und solange das Gericht durch einen im Einzelfall nicht voraussehbaren unabwendbaren Umstand an ihrer Einhaltung gehindert worden ist. Der Zeitpunkt des Eingangs und einer Änderung der Gründe ist von der Geschäftsstelle zu vermerken."

b) In Absatz 2 wird das Wort „Es" durch die Worte „Das Urteil" ersetzt.

84. § 294 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 werden die Worte „über die Voruntersuchung" durch die Worte „über die Eröffnung des Hauptverfahrens" ersetzt.

    b) In Absatz 2 wird die Verweisung „(§ 198)" durch die Verweisung „(§ 199)" ersetzt.

85. In § 303 wird folgender Satz 2 angefügt:

    „Die Zurücknahme eines Rechtsmittels des Angeklagten bedarf jedoch nicht der Zustimmung des Nebenklägers."

86. § 304 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 werden die Worte „des Untersuchungsrichters," gestrichen und das Wort „Amtsrichters" durch die Worte „Richters im Vorverfahren" ersetzt.

    b) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:

        aa) In Nummer 2 werden der Beistrich und die Worte „den Angeschuldigten außer Verfolgung setzen" gestrichen.

        bb) In Nummer 5 werden nach der Verweisung „(§ 453 Abs. 3 Satz 3)," die Worte „die Anordnung vorläufiger Maßnahmen zur Sicherung des Widerrufs (§ 453 c)," eingefügt.

87. In § 306 Abs. 3 werden das Wort „Amtsrichters" durch das Wort „Richters" und der Beistrich durch das Wort „und" ersetzt sowie die Worte „und des Untersuchungsrichters" gestrichen.

88. In § 312 wird das Wort „Amtsrichters" durch das Wort „Strafrichters" ersetzt.

89. In § 313 wird das Wort „Amtsrichters" durch das Wort „Strafrichters" ersetzt.

90. § 315 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 2 werden die Worte „ein Gesuch um" durch die Worte „einen Antrag auf", die Worte „jenes Gesuchs" durch die Worte „jenes Antrags" und die Worte „des Gesuchs um" durch die Worte „des Antrags auf" ersetzt.

    b) In Absatz 3 werden die Worte „Gesuch um" durch die Worte „Antrag auf" ersetzt.

91. § 329 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

        „(1) Ist bei Beginn einer Hauptverhandlung weder der Angeklagte noch in den Fällen, in denen dies zulässig ist, ein Vertreter des Angeklagten erschienen und das Ausbleiben nicht genügend entschuldigt, so hat das Gericht eine Berufung des Angeklagten ohne Verhandlung zur Sache zu verwerfen. Dies gilt nicht, wenn das Berufungsgericht erneut verhandelt, nachdem die Sache vom Revisionsgericht zurückverwiesen worden ist. Ist die Verurteilung wegen einzelner von mehreren Taten weggefallen, so ist bei der Verwerfung der Berufung der Inhalt des aufrechterhaltenen Urteils klarzustellen; die erkannten Strafen können vom Berufungsgericht auf eine neue Gesamtstrafe zurückgeführt werden."

    b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

        „(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 kann auf eine Berufung der Staatsanwaltschaft auch ohne den Angeklagten verhandelt werden. Eine Berufung der Staatsanwaltschaft kann in diesen Fällen auch ohne Zustimmung des Angeklagten zurückgenommen werden, es sei denn, daß die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 vorliegen."

    c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

    d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

        „(4) Sofern nicht nach Absatz 1 oder 2 verfahren wird, ist die Vorführung oder Verhaftung des Angeklagten anzuordnen. Hiervon ist abzusehen, wenn zu erwarten ist, daß er in der neu anzuberaumenden Hauptverhandlung ohne Zwangsmaßnahmen erscheinen wird."

92. In § 330 wird folgender Absatz 2 angefügt:

    „(2) Bleibt allein der gesetzliche Vertreter in der Hauptverhandlung aus, so ist ohne ihn zu verhandeln. Ist weder der gesetzliche Vertreter noch der Angeklagte bei Beginn einer Hauptverhandlung erschienen, so gilt § 329 Abs. 1 entsprechend; ist lediglich der Angeklagte nicht erschienen, so gilt § 329 Abs. 2 Satz 1 entsprechend."

93. In § 334 wird das Wort „Amtsrichters" durch das Wort „Strafrichters" ersetzt.

94. In § 338 Nr. 7 werden vor dem Strichpunkt die Worte „oder diese nicht innerhalb des sich aus § 275 Abs. 1 Satz 2 und 4 ergebenden Zeitraums zu den Akten gebracht worden sind" eingefügt.

95. § 342 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 2 werden die Worte „ein Gesuch um" durch die Worte „einen Antrag auf", die Worte „jenes Gesuchs" durch die Worte „jenes Antrags" und die Worte „des Ge-

suchs um" durch die Worte „des Antrags auf" ersetzt.

b) In Absatz 3 werden die Worte „Gesuch um" durch die Worte „Antrag auf" ersetzt.

96. Nach § 364 werden folgende Vorschriften eingefügt:

„§ 364 a

Das für die Entscheidungen im Wiederaufnahmeverfahren zuständige Gericht bestellt dem Verurteilten, der keinen Verteidiger hat, auf Antrag einen Verteidiger für das Wiederaufnahmeverfahren, wenn wegen der Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage die Mitwirkung eines Verteidigers geboten erscheint.

§ 364 b

(1) Das für die Entscheidungen im Wiederaufnahmeverfahren zuständige Gericht bestellt dem Verurteilten, der keinen Verteidiger hat, auf Antrag einen Verteidiger schon für die Vorbereitung eines Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens, wenn

1. hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß bestimmte Ermittlungen zu Tatsachen oder Beweismitteln führen, welche die Zulässigkeit des Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens begründen können,

2. wegen der Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage die Mitwirkung eines Verteidigers geboten erscheint und

3. der Verurteilte außerstande ist, ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie notwendigen Unterhalts auf eigene Kosten einen Verteidiger zu beauftragen.

Ist dem Verurteilten bereits ein Verteidiger bestellt, so stellt das Gericht auf Antrag durch Beschluß fest, daß die Voraussetzungen der Nummern 1 bis 3 des Satzes 1 vorliegen.

(2) Für das Verfahren zur Vorbereitung der Entscheidung nach Absatz 1 gelten § 118 Abs. 1 und 2 sowie § 118 a Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 Satz 1 der Zivilprozeßordnung entsprechend; jedoch kann der Vorsitzende auch die Behörden des Polizeidienstes ersuchen, Ermittlungen vorzunehmen.

(3) Fallen die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 nachträglich fort, so gelten für die Nachzahlung dieselben Vorschriften wie für das Armenrecht in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

§ 364 c

(1) Unbeschadet ihrer allgemeinen Befugnisse stellt die Staatsanwaltschaft unter den Voraussetzungen des § 364 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 auf Antrag des Verteidigers des Verurteilten zur Vorbereitung eines Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens diejenigen Ermittlungen an, die dem Verurteilten oder seinem Verteidiger nicht zuzumuten sind. Soweit das Vorbringen des Verurteilten zur Bestellung eines Verteidigers nach § 364 b Abs. 1 Satz 1 oder einer Feststellung nach § 364 b Abs. 1 Satz 2 geführt hat, kann die Staatsanwaltschaft die Ermittlungen nicht mit der Begründung ablehnen, die Voraussetzungen des § 364 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 lägen nicht vor.

(2) Die Staatsanwaltschaft teilt das Ergebnis der beantragten Ermittlungen dem Verteidiger mit. Bei der Vernehmung eines Zeugen oder Sachverständigen und bei der Einnahme eines Augenscheins ist dem Verteidiger die Anwesenheit zu gestatten. Von den zum Zwecke der Vornahme derartiger Ermittlungen anberaumten Terminen ist der Verteidiger vorher zu benachrichtigen, sofern dies nicht wegen Gefahr im Verzug untunlich ist; seiner Anwesenheit im Termin bedarf es nicht.

(3) Gibt die Staatsanwaltschaft dem Antrag nach Absatz 1 ganz oder teilweise keine Folge, so kann der Verurteilte gerichtliche Entscheidung beantragen. Für das Verfahren gelten die §§ 171, 172, 173 Abs. 1, §§ 174 und 177 entsprechend.

(4) Die Staatsanwaltschaft kann die Ermittlungen auf alle ihr wesentlich erscheinenden Umstände erstrecken."

97. In § 369 Abs. 3 Satz 2 wird die Verweisung „Die §§ 194, 224 Abs. 1" durch die Verweisung „§ 168 c Abs. 3, § 224 Abs. 1" ersetzt.

98. In § 372 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Wird der Beschwerde gegen einen Beschluß stattgegeben, durch den das Gericht den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens als unzulässig oder unbegründet verworfen hat, so bestimmt das Beschwerdegericht zugleich, daß das weitere Verfahren vor einer anderen Abteilung oder Kammer des Gerichts, dessen Beschluß aufgehoben wird, oder vor einem zu demselben Land gehörenden benachbarten Gericht gleicher Ordnung stattzufinden hat. In Verfahren, in denen ein Oberlandesgericht im ersten Rechtszug entschieden hat, bestimmt der Bundesgerichtshof, daß das weitere Verfahren vor einem anderen Senat dieses Gerichts stattzufinden hat."

99. § 377 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Übernimmt die Staatsanwaltschaft die Verfolgung, so erhält der Privatkläger die Stellung eines Nebenklägers."

100. § 385 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 entfällt.

b) Die Absätze 3 bis 6 werden Absätze 2 bis 5.

101. § 395 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Eltern, Kinder, Geschwister und der Ehegatte eines durch eine mit Strafe bedrohte Handlung Getöteten sowie der Verletzte, der durch einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§ 172) die Erhebung der öffentlichen Klage herbeigeführt hat, können sich der erhobenen öffentlichen Klage als Nebenkläger anschließen.

(2) Der Anschluß kann in jeder Lage des Verfahrens, zur Einlegung von Rechtsmitteln auch nach ergangenem Urteil, geschehen. Im Verfahren bei Strafbefehlen ist der Anschluß schon mit dem Eingang des Antrags der Staatsanwaltschaft bei Gericht möglich."

102. § 396 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Eine vor Erhebung der öffentlichen Klage bei der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht eingegangene Anschlußerklärung wird mit Erhebung der öffentlichen Klage wirksam."

b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Verweisung „§ 153 Abs. 3" durch die Verweisung „§ 153 Abs. 3 oder § 153 a Abs. 2" ersetzt.

103. § 397 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Der Beschluß, der das Verfahren nach § 153 Abs. 3, § 153 a Abs. 2 oder § 153 b Abs. 2 einstellt, kann vom Nebenkläger nicht angefochten werden."

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

104. In § 399 Abs. 1 werden nach dem Wort „bedürfen" die Worte „außer in den Fällen des § 401 Abs. 1 Satz 2" eingefügt.

105. § 400 wird aufgehoben.

106. § 401 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 2 durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt:

„Geschieht der Anschluß nach ergangenem Urteil zur Einlegung eines Rechtsmittels, so ist dem Nebenkläger das angefochtene Urteil sofort zuzustellen. Die Frist zur Begründung des Rechtsmittels beginnt mit Ablauf der für die Staatsanwaltschaft laufenden Frist zur Einlegung des Rechtsmittels oder, wenn das Urteil dem Nebenkläger noch nicht zugestellt war, mit der Zustellung des Urteils an ihn auch dann, wenn eine Entscheidung über die Berechtigung des Nebenklägers zum Anschluß noch nicht ergangen ist."

b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) War der Nebenkläger in der Hauptverhandlung anwesend oder durch einen Anwalt vertreten, so beginnt für ihn die Frist zur Einlegung des Rechtsmittels auch dann mit der Verkündung des Urteils, wenn er bei dieser nicht mehr zugegen oder vertreten war; er kann die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist nicht wegen fehlender Rechtsmittelbelehrung beanspruchen. Ist der Nebenkläger in der Hauptverhandlung überhaupt nicht anwesend oder vertreten gewesen, so beginnt die Frist mit der Zustellung der Urteilsformel an ihn.

(3) Hat allein der Nebenkläger Berufung eingelegt, so ist diese, wenn bei Beginn einer Hauptverhandlung weder der Nebenkläger noch für ihn ein Rechtsanwalt erschienen ist, unbeschadet der Vorschrift des § 301 sofort zu verwerfen. Der Nebenkläger kann binnen einer Woche nach der Versäumung unter den Voraussetzungen der §§ 44 und 45 die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beanspruchen."

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.

107. § 407 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Amtsrichters" durch das Wort „Strafrichters" ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Worte „Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten," gestrichen.

bb) In Nummer 2 werden die Worte „ein Jahr" durch die Worte „zwei Jahre" ersetzt.

c) In Absatz 3 wird das Wort „Amtsrichter" durch das Wort „Strafrichter" ersetzt.

d) Absatz 4 Satz 1 und 2 entfällt.

108. § 408 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Amtsrichter" durch das Wort „Strafrichter" ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Amtsrichter" durch das Wort „Strafrichter" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden das Wort „Amtsrichter" durch das Wort „Strafrichter" ersetzt und die Worte „oder über die Strafaussetzung zur Bewährung abweichend vom Antrag der Staatsanwaltschaft entscheiden" gestrichen.

109. In § 409 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „die Strafe zur Bewährung ausgesetzt oder" sowie die Verweisung „§ 268 a Abs. 2," gestrichen.

110. § 411 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei rechtzeitigem Einspruch wird Termin zur Hauptverhandlung anberaumt."

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Klage und der Einspruch können bis zur Verkündung des Urteils im ersten Rechtszug zurückgenommen werden. § 303 gilt entsprechend."

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

111. § 412 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz und erhält folgende Fassung:

„Ist bei Beginn einer Hauptverhandlung der Angeklagte weder erschienen noch durch einen Verteidiger vertreten und ist das Ausbleiben nicht genügend entschuldigt, so ist § 329 Abs. 1, 3 und 4 entsprechend anzuwenden. Hat der gesetzliche Vertreter Einspruch eingelegt, so ist auch § 330 entsprechend anzuwenden."

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

112. § 413 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden das Wort „Amtsrichter" durch das Wort „Strafrichter" ersetzt und das Wort „Freiheitsstrafe," gestrichen.

b) In den Absätzen 3 und 5 wird jeweils das Wort „Amtsrichter" durch das Wort „Strafrichter" ersetzt.

113. § 430 Abs. 4 entfällt.

114. § 441 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.

115. In § 451 Abs. 3 wird das Wort „Amtsrichtern" durch die Worte „Richtern beim Amtsgericht" ersetzt.

116. In § 453 a Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „ein Mitglied des Gerichts beauftragen oder einen Amtsrichter darum ersuchen" durch die Worte „einen beauftragten oder ersuchten Richter betrauen" ersetzt.

117. Nach § 453 b wird folgender § 453 c eingefügt:

„§ 453 c

(1) Sind hinreichende Gründe für die Annahme vorhanden, daß die Aussetzung widerrufen wird, so kann das Gericht bis zur Rechtskraft des Widerrufsbeschlusses, um sich der Person des Verurteilten zu versichern, vorläufige Maßnahmen treffen, notfalls, unter den Voraussetzungen des § 112 Abs. 2 Nr. 1 oder 2, einen Haftbefehl erlassen.

(2) Die auf Grund eines Haftbefehls nach Absatz 1 erlittene Haft wird auf die zu vollstreckende Freiheitsstrafe angerechnet. § 33 Abs. 4 Satz 1, §§ 114 bis 115 a, § 119 gelten entsprechend."

118. In § 454 Abs. 3 Satz 1 wird nach der Verweisung „§§ 453 b," die Verweisung „453 c," eingefügt.

119. In § 457 Abs. 3 wird das Wort „Amtsrichter" durch die Worte „Richter beim Amtsgericht" ersetzt.

120. In § 464 a Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Zu den Kosten eines Antrags auf Wiederaufnahme des durch ein rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens gehören auch die zur Vorbereitung eines Wiederaufnahmeverfahrens (§§ 364 a bis 364 c) entstandenen Kosten, soweit sie durch einen Antrag des Verurteilten verursacht sind."

121. In § 467 Abs. 1 werden die Worte „außer Verfolgung gesetzt oder wird" durch die Worte „die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen ihn abgelehnt oder" ersetzt.

122. In § 471 Abs. 2 werden die Worte „der Beschuldigte außer Verfolgung gesetzt oder" durch die Worte „die Klage gegen den Beschuldigten zurückgewiesen oder wird dieser" ersetzt.

123. In § 472 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „der Angeschuldigte außer Verfolgung gesetzt oder" durch die Worte „die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen den Angeschuldigten abgelehnt oder wird dieser" ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz wird wie folgt geändert:

1. In § 21 e Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „die Untersuchungsrichter und" gestrichen.

2. § 24 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Verbrechen und Vergehen, wenn nicht die Zuständigkeit des Landgerichts nach § 74 Abs. 2 oder § 74 a oder des Oberlandesgerichts nach § 120 begründet, im Einzelfall eine höhere Strafe als drei Jahre Freiheitsstrafe oder die Anordnung der Sicherungsverwahrung zu erwarten ist oder die Staatsanwaltschaft wegen der besonderen Bedeutung des Falles Anklage beim Landgericht erhebt."

3. In § 25 werden die Worte „allein entscheidet" durch die Worte „entscheidet als Strafrichter" und die Worte „zum Einzelrichter" durch die Worte „vor dem Strafrichter" ersetzt.

4. In § 28 werden die Worte „Richter beim Amtsgericht allein" durch das Wort „Strafrichter" ersetzt.

5. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;"

b) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;"

c) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummern 3 und 4.

6. § 34 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;"

b) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 angefügt:

„7. Personen, die sechs Jahre lang als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege tätig gewesen sind."

7. § 35 wird wie folgt geändert:

Die Nummern 2 bis 6 erhalten folgende Fassung:

„2. Personen, die in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung eines ehrenamtlichen Richters in der Strafrechtspflege an dreißig Tagen erfüllt haben, sowie Personen, die bereits als ehrenamtliche Richter tätig sind;

3. Ärzte, Zahnärzte, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen;

4. Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen;

5. Personen, die glaubhaft machen, daß ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert;

6. Personen, die das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden."

8. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gemeinde stellt in jedem dritten Jahr eine Vorschlagsliste für Schöffen auf. Für die Aufnahme in die Liste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich."

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. Sie soll außer dem Namen auch den Geburtstag, den Geburtsort, die Wohnung und den Beruf des Vorgeschlagenen angeben."

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

9. § 39 erhält folgende Fassung:

„§ 39

Der Richter beim Amtsgericht stellt die Vorschlagslisten der Gemeinden zur Liste des Bezirks zusammen und bereitet den Beschluß über die Einsprüche vor. Er hat die Beachtung der Vorschriften des § 36 Abs. 3 zu prüfen und die Abstellung etwaiger Mängel zu veranlassen."

10. In § 40 Abs. 1 wird das Wort „zweite" durch das Wort „dritte" ersetzt.

11. § 42 wird wie folgt geändert:

    a) Der bisherige einzige Absatz wird Absatz 1; in ihm werden die Worte „zwei Geschäftsjahre" durch die Worte „drei Geschäftsjahre" ersetzt.

    b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

       „(2) Bei der Wahl soll darauf geachtet werden, daß alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigt werden."

12. In § 51 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Wahlperiode" durch das Wort „Amtsperiode" ersetzt.

13. § 54 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 2 wird aufgehoben.

    b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

14. In § 60 werden die Worte „und Untersuchungsrichter bestellt" gestrichen.

15. § 73 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

    „(1) Die Strafkammern entscheiden über Beschwerden gegen Verfügungen des Richters beim Amtsgericht, gegen Entscheidungen des Richters beim Amtsgericht und der Schöffengerichte sowie über Anträge auf gerichtliche Entscheidung in den Fällen des § 161 a Abs. 3 der Strafprozeßordnung."

16. § 74 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Amtsgerichts" der Beistrich und die Worte „des Schwurgerichts" gestrichen.

    b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

       „(2) Für die Verbrechen

       1. der Unzucht und Notzucht mit Todesfolge (§ 178 des Strafgesetzbuches),
       2. des Mordes (§ 211 des Strafgesetzbuches),
       3. des Totschlags (§ 212 des Strafgesetzbuches),
       4. der Kindestötung (§ 217 des Strafgesetzbuches),
       5. der Aussetzung mit Todesfolge (§ 221 Abs. 3 letzter Halbsatz des Strafgesetzbuches),
       6. der Körperverletzung mit Todesfolge (§ 226 des Strafgesetzbuches),
       7. der Vergiftung mit Todesfolge (§ 229 Abs. 2 letzter Halbsatz des Strafgesetzbuches),
       8. der Freiheitsberaubung mit Todesfolge (§ 239 Abs. 3 des Strafgesetzbuches),
       9. des erpresserischen Menschenraubes mit Todesfolge (§ 239 a Abs. 2 des Strafgesetzbuches),
       10. der Geiselnahme mit Todesfolge (§ 239 b Abs. 2 in Verbindung mit § 239 a Abs. 2 des Strafgesetzbuches),
       11. des besonders schweren Raubes (§ 251 des Strafgesetzbuches),
       12. des räuberischen Diebstahls und der räuberischen Erpressung (§§ 252, 255 des Strafgesetzbuches), wenn die Strafe aus § 251 des Strafgesetzbuches zu entnehmen ist,
       13. der besonders schweren Brandstiftung (§ 307 des Strafgesetzbuches),
       14. der Herbeiführung einer Explosion mit Todesfolge (§ 311 Abs. 1 bis 3 des Strafgesetzbuches),
       15. der Überschwemmung mit Todesfolge (§ 312 letzter Halbsatz des Strafgesetzbuches),
       16. des Anschlags auf ein Luftfahrzeug mit Todesfolge (§ 316 c Abs. 2 des Strafgesetzbuches),
       17. der Beschädigung wichtiger Bauten mit Todesfolge (§ 321 Abs. 2 letzter Halbsatz des Strafgesetzbuches),
       18. der gemeingefährlichen Vergiftung mit Todesfolge (§ 324 letzter Halbsatz des Strafgesetzbuches),
       19. der Freiheitsberaubung im Amt mit Todesfolge (§§ 341, 239 Abs. 3 des Strafgesetzbuches),
       20. der Herbeiführung einer Explosion durch Kernenergie und des Mißbrauchs ionisierender Strahlen (§§ 40, 41 Abs. 2 des Atomgesetzes)

       ist eine Strafkammer als Schwurgericht zuständig. § 120 bleibt unberührt."

    c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3; in ihm werden die Worte „Richters beim Amtsgericht" durch das Wort „Strafrichters" ersetzt.

17. § 74 c Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

    „4. nach dem Wirtschaftsstrafgesetz 1954, dem Außenwirtschaftsgesetz, den Devisenbewirtschaftungsgesetzen sowie dem Finanzmonopol-, Steuer- und Zollrecht, auch soweit dessen Strafvorschriften nach anderen Gesetzen anwendbar sind,".

18. Nach § 74 c wird folgender § 74 d eingefügt:

„§ 74 d

(1) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung einem Landgericht für die Bezirke mehrerer Landgerichte die in § 74 Abs. 2 bezeichneten Strafsachen zuzuweisen, sofern dies der sachlichen Förderung der Verfahren dient. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(2) Die Landesjustizverwaltung verteilt die Zahl der erforderlichen Hauptschöffen auf sämtliche Amtsgerichte des durch Rechtsverordnung nach Absatz 1 gebildeten Bezirks."

19. § 76 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In der Hauptverhandlung ist die Strafkammer besetzt:

mit dem Vorsitzenden und zwei Schöffen (kleine Strafkammer), wenn sich die Berufung gegen ein Urteil des Strafrichters richtet;

mit drei Richtern einschließlich des Vorsitzenden und zwei Schöffen bei den in § 74 Abs. 2 bezeichneten Strafsachen (Schwurgericht);

mit drei Richtern einschließlich des Vorsitzenden und zwei Schöffen in allen übrigen Fällen (große Strafkammer)."

20. § 77 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach den Worten „Für die Schöffen" die Worte „beim Schwurgericht und die Schöffen" eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Die Landesjustizverwaltung" durch die Worte „Der Präsident des Landgerichts" ersetzt und nach dem Wort „Hauptschöffen" die Worte „für das Schwurgericht und für die Strafkammer" eingefügt.

bb) Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Der Präsident des Landgerichts stellt die Namen der Hauptschöffen zu den Schöffenlisten für das Schwurgericht und für die Strafkammer zusammen."

c) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„An die Stelle des Richters beim Amtsgericht tritt für die Auslosung der Reihenfolge, in der die Hauptschöffen an den einzelnen ordentlichen Sitzungen des Schwurgerichts und der Strafkammern teilnehmen, der Präsident des Landgerichts; § 46 Abs. 1 gilt entsprechend."

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Ein ehrenamtlicher Richter darf für dasselbe Geschäftsjahr nur entweder als Schöffe für das Schöffengericht oder als Schöffe für die Strafkammer oder als Schöffe beim Schwurgericht bestimmt werden. Ist jemand für dasselbe Geschäftsjahr in einem Bezirk zu mehreren dieser Ämter oder in mehreren Bezirken zu diesen Ämtern bestimmt worden, so hat der Einberufene das Amt zu übernehmen, zu dem er zuerst einberufen wird."

21. § 78 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung wegen großer Entfernung zu dem Sitz eines Landgerichts bei einem Amtsgericht für den Bezirk eines oder mehrerer Amtsgerichte eine Strafkammer zu bilden und ihr für diesen Bezirk die gesamte Tätigkeit der Strafkammer des Landgerichts oder einen Teil dieser Tätigkeit zuzuweisen. Die in § 74 Abs. 2 bezeichneten Verbrechen dürfen einer nach Satz 1 gebildeten Strafkammer nicht zugewiesen werden. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen."

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Die Landesjustizverwaltung" durch die Worte „Der Präsident des Landgerichts" ersetzt.

bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die sonstigen in § 77 dem Präsidenten des Landgerichts zugewiesenen Geschäfte nimmt der Vorsitzende der Strafkammer wahr."

22. Der Sechste Titel „Schwurgerichte" wird aufgehoben.

23. In § 116 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Untersuchungsrichter und" sowie die Worte „zum Untersuchungsrichter oder zu dessen Vertreter für einen Teil seiner Geschäfte sowie" gestrichen.

24. In § 120 Abs. 3 Satz 2 wird das Klammerzitat „(§ 168 a Abs. 1 Satz 1 der Strafprozeßordnung)" durch das Klammerzitat „(§ 169 Abs. 1 Satz 1 der Strafprozeßordnung)" ersetzt.

25. In § 121 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c werden die Worte „der großen Strafkammer und des Schwurgerichts" durch die Worte „des Landgerichts im ersten Rechtszug" ersetzt.

26. In § 122 Abs. 2 werden die Worte „oder der Angeschuldigte außer Verfolgung zu setzen" gestrichen.

27. § 135 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 werden die Worte „der Schwurgerichte und gegen die Urteile der großen Strafkammern" durch die Worte „der Landgerichte" ersetzt.

    b) In Absatz 2 werden das Wort „sowie" durch einen Beistrich, die Verweisung „(§ 168 a Abs. 1 Satz 2 der Strafprozeßordnung)" durch die Verweisung „(§ 169 Abs. 1 Satz 2 der Strafprozeßordnung)" ersetzt und sodann die Worte „sowie über Anträge gegen Entscheidungen des Generalbundesanwalts in den in § 161 a Abs. 3 der Strafprozeßordnung bezeichneten Fällen" angefügt.

28. § 139 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 werden die Worte „mit Einschluß" durch das Wort „einschließlich" ersetzt.

    b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

        aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Beschwerden" die Worte „und Anträge auf gerichtliche Entscheidung (§ 161 a Abs. 3 der Strafprozeßordnung)" eingefügt.

        bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „abgelehnt" der Beistrich und die Worte „der Angeschuldigte außer Verfolgung gesetzt" gestrichen.

29. § 153 wird wie folgt geändert:

    a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Gericht" die Worte „und jeder Staatsanwaltschaft" eingefügt.

    b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

    „Die Geschäftsstelleneinrichtung bei dem Bundesgerichtshof und dem Generalbundesanwalt wird durch den Bundesminister der Justiz, bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften der Länder durch die Landesjustizverwaltung bestimmt."

30. § 166 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

    „(2) Dies gilt nicht für die Ermittlungsrichter (§ 169 der Strafprozeßordnung)."

Artikel 3

Änderung des Jugendgerichtsgesetzes

Das Jugendgerichtsgesetz wird wie folgt geändert:

1. § 33 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 2 wird das Wort „Amtsrichter" durch das Wort „Strafrichter" ersetzt.

    b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Amtsrichter" durch die Worte „Richter bei einem Amtsgericht" ersetzt.

2. In § 34 Abs. 1 wird das Wort „Amtsrichter" durch die Worte „Richter beim Amtsgericht" ersetzt.

3. In § 35 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „zwei" durch das Wort „drei" ersetzt.

4. In § 40 Abs. 3 werden die Worte „oder eine Voruntersuchung (§ 178 der Strafprozeßordnung)" gestrichen.

5. Nach § 44 wird folgender § 44 a eingefügt:

    „§ 44 a

    Mitteilung über den Abschluß der Ermittlungen und Schlußgehör

    § 169 a Abs. 2, §§ 169 b und 169 c der Strafprozeßordnung sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Schwurgerichts die Jugendkammer tritt, soweit sie nach § 41 Abs. 1 Nr. 1 zuständig ist."

6. § 61 wird aufgehoben.

7. In § 69 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „bei dem Schlußgehör (§ 169 b der Strafprozeßordnung) und" gestrichen.

8. In § 108 Abs. 2 werden die Worte „Amtsrichter allein" durch das Wort „Strafrichter" ersetzt.

9. In § 109 Abs. 1 Satz 1 wird die Verweisung „§ 43" durch die Verweisung „die §§ 43, 44 a" ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten wird wie folgt geändert:

1. § 46 wird wie folgt geändert:

    a) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

    „(5) Die Anordnung der Vorführung des Betroffenen und der Zeugen, die einer Ladung nicht nachkommen, bleibt dem Richter vorbehalten."

b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

2. In § 48 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der Grund dafür, daß der Zeuge vereidigt oder nicht vereidigt wird, braucht im Protokoll nicht angegeben zu werden."

3. § 52 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Worte „Das Gesuch um" durch die Worte „Der Antrag auf" ersetzt;

b) in Satz 3 werden die Worte „das Gesuch" durch die Worte „die Gewährung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand" ersetzt.

4. In § 55 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„§ 136 Abs. 1 Satz 3 der Strafprozeßordnung ist nicht anzuwenden."

5. § 59 erhält folgende Fassung:

„§ 59
Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen

Für die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entsprechend."

6. In § 68 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Amtsrichter" durch die Worte „Richter beim Amtsgericht" ersetzt.

7. In § 72 Abs. 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Kann der Beschluß nicht mit der Rechtsbeschwerde angefochten werden, so braucht nur angegeben zu werden, ob die dem Betroffenen zur Last gelegte Ordnungswidrigkeit aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht festgestellt worden ist."

8. § 74 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „ohne Beweisaufnahme" gestrichen, der Punkt am Ende des Satzes durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „nach Beginn der Hauptverhandlung ist die Verwerfung des Einspruchs nur mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft zulässig."

b) Absatz 4 Satz 2 wird aufgehoben.

9. In § 75 Abs. 2 werden vor dem Wort „und" ein Beistrich gesetzt und die Worte „Verwerfung des Einspruchs (§ 74 Abs. 2 Satz 1)" eingefügt sowie das Klammerzitat „(§ 77 Abs. 2)" gestrichen.

10. § 76 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Erwägt die Staatsanwaltschaft, die Klage zurückzunehmen, so gilt § 63 Abs. 3 entsprechend."

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

11. § 77 erhält folgende Fassung:

„§ 77
Umfang der Beweisaufnahme

Das Gericht bestimmt, unbeschadet des § 244 Abs. 2 der Strafprozeßordnung, den Umfang der Beweisaufnahme."

12. § 78 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 entfällt.

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 1 bis 3.

13. In § 90 Abs. 4 werden die Worte „nach § 59 Abs. 2" durch die Worte „von der Verwaltungsbehörde" ersetzt.

14. In § 104 Abs. 2 wird das Wort „Amtsrichter" durch die Worte „Richter beim Amtsgericht" ersetzt.

Artikel 5

Änderung strafrechtlicher Vorschriften

1. Das Strafgesetzbuch wird wie folgt geändert:

In § 153 werden nach dem Wort „Gericht" das Wort „oder" durch einen Beistrich ersetzt und nach dem Wort „Stelle" die Worte „oder vor der Staatsanwaltschaft" eingefügt.

2. Das Zweite Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 4. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 717), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 20. Mai 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 505), wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Nr. 1 (Allgemeiner Teil) wird wie folgt geändert:

In § 78 c Abs. 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „richterliche" die Worte „oder staatsanwaltschaftliche" eingefügt.

Artikel 6

Änderung des Rechtspflegergesetzes

Das Rechtspflegergesetz wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 3 erhält der Buchstabe c folgende Fassung:

      „c) bei gerichtlichen Entscheidungen im Straf- und Bußgeldverfahren sowie im Strafvollstreckungsverfahren,"

   b) In Nummer 4 erhält der Buchstabe c folgende Fassung:

      „c) der Staatsanwaltschaft im Strafverfahren sowie der Vollstreckung in Straf- und Bußgeldsachen."

2. Die Überschrift des Dritten Abschnitts erhält folgende Fassung:

   „Dritter Abschnitt

   Dem Rechtspfleger übertragene Geschäfte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in Festsetzungsverfahren, bei gerichtlichen Entscheidungen im Straf- und Bußgeldverfahren sowie im Strafvollstreckungsverfahren, in Verfahren vor dem Patentgericht und auf dem Gebiet der Aufnahme von Erklärungen".

3. § 22 wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

      „Gerichtliche Entscheidungen im Straf- und Bußgeldverfahren sowie im Strafvollstreckungsverfahren".

   b) Folgender Absatz 1 wird eingefügt:

      „(1) Von den gerichtlichen Entscheidungen im Straf- und Bußgeldverfahren werden dem Rechtspfleger die Anordnung der Notveräußerung (§ 101 a der Strafprozeßordnung, § 46 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) übertragen sowie die weiteren Anordnungen, soweit die entsprechenden Geschäfte im Zwangsvollstreckungsverfahren dem Rechtspfleger übertragen sind."

   c) Die bisherige Vorschrift wird Absatz 2.

4. Die Überschrift des Fünften Abschnitts erhält folgende Fassung:

   „Fünfter Abschnitt

   Dem Rechtspfleger übertragene Geschäfte im internationalen Rechtsverkehr, in Hinterlegungssachen, der Staatsanwaltschaft im Strafverfahren sowie der Vollstreckung in Straf- und Bußgeldsachen".

5. § 31 wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

      „Anordnungen der Staatsanwaltschaft im Strafverfahren sowie Vollstreckung in Straf- und Bußgeldsachen".

   b) Als neuer Absatz 1 wird eingefügt:

      „(1) Dem Rechtspfleger werden die der Staatsanwaltschaft im Strafverfahren obliegende Anordnung der Notveräußerung nach § 101 a der Strafprozeßordnung übertragen sowie die weiteren Anordnungen, soweit die entsprechenden Geschäfte im Zwangsvollstreckungsverfahren dem Rechtspfleger übertragen sind."

   c) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 2 wird das Wort „Amtsrichter" durch die Worte „Richter beim Amtsgericht" ersetzt.

      bb) In Satz 3 wird das Wort „Amtsrichter" durch das Wort „Richter" ersetzt.

   d) Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden Absätze 3 bis 7; in dem bisherigen Absatz 3 wird die Zahl „1" durch die Zahl „2" ersetzt.

6. In § 33 a wird die Zahl „4" durch die Zahl „5" ersetzt.

7. In § 40 Halbsatz 2 wird die Angabe „§ 31 Abs. 1 Satz 3" durch die Angabe „§ 31 Abs. 2 Satz 3" ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Bundeszentralregistergesetzes und des Straßenverkehrsgesetzes

I. Das Bundeszentralregistergesetz wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

      „5. endgültige Einstellungen des Verfahrens nach § 153 a der Strafprozeßordnung (§ 12 a),".

   b) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6.

   c) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7; die Angabe „bis 5" wird durch die Angabe „bis 4 und 6" ersetzt.

2. In § 12 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a werden die Worte „außer Verfolgung gesetzt oder" gestrichen.

3. Nach § 12 wird folgender § 12 a eingefügt:

„§ 12 a

Einstellungen

(1) In das Register werden die Verfügungen der Staatsanwaltschaft und die Entscheidungen des Gerichts eingetragen, durch die ein Verfahren nach § 153 a der Strafprozeßordnung endgültig eingestellt wird.

(2) Nach Ablauf von drei Jahren seit dem Tag der Einstellung werden die Eintragungen nach Absatz 1 aus dem Register entfernt. Enthält das Register mehrere Eintragungen nach Absatz 1, so ist die Entfernung einer Eintragung erst zulässig, wenn für alle Eintragungen nach Absatz 1 die Voraussetzungen der Entfernung vorliegen."

4. In § 23 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§§ 11, 12 Abs. 1, § 13" durch die Angabe „§§ 11 bis 13" ersetzt.

5. § 30 Abs. 2 Nr. 9 erhält folgende Fassung:

„9. Eintragungen nach den §§ 11 bis 13."

6. In § 39 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend für die Eintragungen über Einstellungen (§ 12 a); sie werden auch den Finanzbehörden für die zu deren Zuständigkeit gehörende Verfolgung des Betroffenen wegen einer Straftat mitgeteilt."

II. Das Straßenverkehrsgesetz wird wie folgt geändert:

Nach § 28 Nr. 1 wird folgende Nummer eingefügt:

„1 a. Entscheidungen der Strafgerichte oder der Staatsanwaltschaft nach § 153 a der Strafprozeßordnung wegen einer in Nummer 1 bezeichneten Tat,".

Artikel 8

Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung und der Patentanwaltsordnung

I. Die Bundesrechtsanwaltsordnung wird wie folgt geändert:

1. In § 66 Nr. 2 werden nach dem Wort „eingeleitet" die Worte „oder ein Berufs- oder Vertretungsverbot verhängt" eingefügt.

2. In § 69 Abs. 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Ist ein Berufs- oder Vertretungsverbot verhängt worden, so ruht die Mitgliedschaft für dessen Dauer."

3. In § 74 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Eine Rüge darf nicht erteilt werden, während das Verfahren auf den Antrag des Rechtsanwalts nach § 123 anhängig ist."

4. § 115 a Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Rüge wird auch unwirksam, wenn rechtskräftig die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt ist, weil eine schuldhafte Pflichtverletzung nicht festzustellen ist."

5. § 121 erhält folgende Fassung:

„§ 121

Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens

Das ehrengerichtliche Verfahren wird dadurch eingeleitet, daß die Staatsanwaltschaft bei dem Ehrengericht eine Anschuldigungsschrift einreicht."

6. § 123 erhält folgende Fassung:

„§ 123

Antrag des Rechtsanwalts auf Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens

(1) Der Rechtsanwalt kann bei der Staatsanwaltschaft beantragen, das ehrengerichtliche Verfahren gegen ihn einzuleiten, damit er sich von dem Verdacht einer Pflichtverletzung reinigen kann. Wegen eines Verhaltens, wegen dessen Zwangsgeld angedroht oder festgesetzt worden ist (§ 57) oder das der Vorstand der Rechtsanwaltskammer gerügt hat (§ 74), kann der Rechtsanwalt den Antrag nicht stellen.

(2) Gibt die Staatsanwaltschaft dem Antrag des Rechtsanwalts keine Folge oder verfügt sie die Einstellung des Verfahrens, so hat sie ihre Entschließung dem Rechtsanwalt unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Wird in den Gründen eine schuldhafte Pflichtverletzung festgestellt, das ehrengerichtliche Verfahren aber nicht eingeleitet, oder wird offengelassen, ob eine schuldhafte Pflichtverletzung vorliegt, kann der Rechtsanwalt bei dem Ehrengerichtshof die gerichtliche Entscheidung beantragen. Der Antrag ist binnen eines Monats nach der Bekanntmachung der Entschließung der Staatsanwaltschaft zu stellen.

(3) Auf das Verfahren vor dem Ehrengerichtshof ist § 173 Abs. 1 und 3 der Straf-

prozeßordnung entsprechend anzuwenden. Der Ehrengerichtshof entscheidet durch Beschluß, ob eine schuldhafte Pflichtverletzung des Rechtsanwalts festzustellen ist. Der Beschluß ist mit Gründen zu versehen. Erachtet der Ehrengerichtshof den Rechtsanwalt einer ehrengerichtlich zu ahndenden Pflichtverletzung für hinreichend verdächtig, so beschließt er die Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens. Die Durchführung dieses Beschlusses obliegt der Staatsanwaltschaft.

(4) Erachtet der Ehrengerichtshof eine schuldhafte Pflichtverletzung nicht für gegeben, so kann nur auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel wegen desselben Verhaltens ein Antrag auf Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens gestellt oder eine Rüge durch den Vorstand der Rechtsanwaltskammer erteilt werden."

7. Die §§ 124 bis 129 entfallen.

8. § 130 erhält folgende Fassung:

„§ 130

Inhalt der Anschuldigungsschrift

In der Anschuldigungsschrift (§ 121 dieses Gesetzes sowie § 207 Abs. 3 der Strafprozeßordnung) ist die dem Rechtsanwalt zur Last gelegte Pflichtverletzung unter Anführung der sie begründenden Tatsachen zu bezeichnen (Anschuldigungssatz). Ferner sind die Beweismittel anzugeben, wenn in der Hauptverhandlung Beweise erhoben werden sollen. Die Anschuldigungsschrift enthält den Antrag, das Hauptverfahren vor dem Ehrengericht zu eröffnen."

9. In § 133 Satz 2 werden die Worte „und des § 208 Abs. 2 Satz 2" gestrichen.

10. In der Überschrift des Dritten Abschnitts des Siebenten Teils werden die Worte „und gegen Verfügungen des Untersuchungsrichters" gestrichen.

11. In § 142 werden die Worte „und Verfügungen des Untersuchungsrichters" gestrichen.

12. § 148 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Beweise werden von dem Ehrengericht aufgenommen. Das Ehrengericht kann eines seiner Mitglieder mit der Beweisaufnahme beauftragen."

13. § 149 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Der Untersuchungsrichter" durch die Worte „Das Ehrengericht", in Absatz 1 Satz 2 die Worte „der Untersuchungsrichter" durch die Worte „das Ehrengericht" ersetzt.

b) Absatz 4 entfällt.

14. § 150 erhält folgende Fassung:

„§ 150

Voraussetzung des Verbotes

(1) Sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, daß gegen einen Rechtsanwalt auf Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft erkannt werden wird, so kann gegen ihn durch Beschluß ein Berufs- oder Vertretungsverbot verhängt werden.

(2) Die Staatsanwaltschaft kann vor Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens den Antrag auf Verhängung eines Berufs- oder Vertretungsverbotes stellen. In dem Antrag sind die Pflichtverletzung, die dem Rechtsanwalt zur Last gelegt wird, sowie die Beweismittel anzugeben.

(3) Für die Verhandlung und Entscheidung ist das Gericht zuständig, das über die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen den Rechtsanwalt zu entscheiden hat oder vor dem das ehrengerichtliche Verfahren anhängig ist."

15. § 158 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. wenn die Eröffnung des Hauptverfahrens vor dem Ehrengericht abgelehnt wird."

16. § 159 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Über die Aufhebung entscheidet das nach § 150 Abs. 3 zuständige Gericht."

17. § 196 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Einem Rechtsanwalt, der einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung über die Entschließung der Staatsanwaltschaft (§ 123 Abs. 2) zurücknimmt, sind die durch dieses Verfahren entstandenen Kosten aufzuerlegen."

II. Die Patentanwaltsordnung wird wie folgt geändert:

1. In § 60 Nr. 2 werden nach dem Wort „eingeleitet" die Worte „oder ein Berufs- oder Vertretungsverbot verhängt" eingefügt.

2. In § 63 Abs. 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Ist ein Berufs- oder Vertretungsverbot verhängt worden, so ruht die Mitgliedschaft für dessen Dauer."

3. In § 70 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

   „Eine Rüge darf nicht erteilt werden, während das Verfahren auf den Antrag des Patentanwalts nach § 108 anhängig ist."

4. § 103 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „Die Rüge wird auch unwirksam, wenn rechtskräftig die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt ist, weil eine schuldhafte Pflichtverletzung nicht festzustellen ist."

5. § 106 erhält folgende Fassung:

   „§ 106

   Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens

   Das ehrengerichtliche Verfahren wird dadurch eingeleitet, daß die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht eine Anschuldigungsschrift einreicht."

6. § 108 erhält folgende Fassung:

   „§ 108

   Antrag des Patentanwalts auf Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens

   (1) Der Patentanwalt kann bei der Staatsanwaltschaft beantragen, das ehrengerichtliche Verfahren gegen ihn einzuleiten, damit er sich von dem Verdacht einer Pflichtverletzung reinigen kann. Wegen eines Verhaltens, wegen dessen Zwangsgeld angedroht oder festgesetzt worden ist (§ 50) oder das der Vorstand der Patentanwaltskammer gerügt hat (§ 70), kann der Patentanwalt den Antrag nicht stellen.

   (2) Gibt die Staatsanwaltschaft dem Antrag des Patentanwalts keine Folge oder verfügt sie die Einstellung des Verfahrens, so hat sie ihre Entschließung dem Patentanwalt unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Wird in den Gründen eine schuldhafte Pflichtverletzung festgestellt, das ehrengerichtliche Verfahren aber nicht eingeleitet, oder wird offengelassen, ob eine schuldhafte Pflichtverletzung vorliegt, kann der Patentanwalt bei dem Oberlandesgericht die gerichtliche Entscheidung beantragen. Der Antrag ist binnen eines Monats nach der Bekanntmachung der Entschließung der Staatsanwaltschaft zu stellen.

   (3) Auf das Verfahren vor dem Oberlandesgericht ist § 173 Abs. 1 und 3 der Strafprozeßordnung entsprechend anzuwenden. Das Oberlandesgericht entscheidet durch Beschluß, ob eine schuldhafte Pflichtverletzung des Patentanwalts festzustellen ist. Der Beschluß ist mit Gründen zu versehen. Erachtet das Oberlandesgericht den Patentanwalt einer ehrengerichtlich zu ahndenden Pflichtverletzung für hinreichend verdächtig, so beschließt es die Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens. Die Durchführung dieses Beschlusses obliegt der Staatsanwaltschaft.

   (4) Erachtet das Oberlandesgericht eine schuldhafte Pflichtverletzung nicht für gegeben, so kann nur auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel wegen desselben Verhaltens ein Antrag auf Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens gestellt oder eine Rüge durch den Vorstand der Patentanwaltskammer erteilt werden."

7. Die §§ 109 bis 114 entfallen.

8. § 115 erhält folgende Fassung:

   „§ 115

   Inhalt der Anschuldigungsschrift

   In der Anschuldigungsschrift (§ 106 dieses Gesetzes sowie § 207 Abs. 3 der Strafprozeßordnung) ist die dem Patentanwalt zur Last gelegte Pflichtverletzung unter Anführung der sie begründenden Tatsachen zu bezeichnen (Anschuldigungssatz). Ferner sind die Beweismittel anzugeben, wenn in der Hauptverhandlung Beweise erhoben werden sollen. Die Anschuldigungsschrift enthält den Antrag, das Hauptverfahren vor der Kammer für Patentanwaltssachen zu eröffnen."

9. In § 118 Satz 2 werden die Worte „und des § 208 Abs. 2" gestrichen.

10. In § 124 werden die Worte „des Untersuchungsrichters oder" gestrichen.

11. § 130 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

    „(2) Die Beweise werden von der Kammer für Patentanwaltssachen aufgenommen. Die Kammer kann eines ihrer Mitglieder mit der Beweisaufnahme beauftragen."

12. § 131 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Der Untersuchungsrichter" durch die Worte „Die Kammer für Patentanwaltssachen", in Absatz 1 Satz 2 die Worte „der Untersuchungsrichter" durch die

Worte „die Kammer für Patentanwaltssachen" ersetzt.

b) Absatz 4 entfällt.

13. § 132 erhält folgende Fassung:

„§ 132

Voraussetzung des Verbots

(1) Sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, daß gegen einen Patentanwalt auf Ausschließung aus der Patentanwaltschaft erkannt werden wird, so kann gegen ihn durch Beschluß ein Berufs- oder Vertretungsverbot verhängt werden.

(2) Die Staatsanwaltschaft kann vor Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens den Antrag auf Verhängung eines Berufs- oder Vertretungsverbots stellen. In dem Antrag sind die Pflichtverletzung, die dem Patentanwalt zur Last gelegt wird, sowie die Beweismittel anzugeben.

(3) Für die Verhandlung und Entscheidung ist das Gericht zuständig, das über die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen den Patentanwalt zu entscheiden hat oder vor dem das ehrengerichtliche Verfahren anhängig ist."

14. § 140 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. wenn die Eröffnung des Hauptverfahrens vor der Kammer für Patentanwaltssachen abgelehnt wird."

15. § 141 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Über die Aufhebung entscheidet das nach § 132 Abs. 3 zuständige Gericht."

16. § 149 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Einem Patentanwalt, der einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung über die Entschließung der Staatsanwaltschaft (§ 108 Abs. 2) zurücknimmt, sind die durch dieses Verfahren entstandenen Kosten aufzuerlegen."

Artikel 9

Änderung von Kostengesetzen

I. Das Gerichtskostengesetz wird wie folgt geändert:

1. § 74 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Klageerzwingungsverfahren, Ermittlungserzwingungsverfahren, unwahre Anzeige".

b) In Absatz 1 werden die Worte „im Klageerzwingungsverfahren nach den §§ 177 oder 472" durch die Worte „im Verfahren zur gerichtlichen Erzwingung der Anklage oder staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen nach den §§ 177, 364 c Abs. 3 oder § 472" ersetzt.

2. § 85 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Zurückweisung einer Beschwerde oder eines Antrags auf gerichtliche Entscheidung".

b) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Für die Zurückweisung eines Antrags auf gerichtliche Entscheidung (§ 161 a Abs. 3 der Strafprozeßordnung) wird eine Gebühr von 10 DM erhoben."

c) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

II. Die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte wird wie folgt geändert:

1. In § 83 Abs. 1 Nr. 3 wird das Wort „Amtsrichter" durch das Wort „Strafrichter" ersetzt.

2. In § 86 Abs. 1 und 2 werden jeweils die Worte „Amtsrichter als Einzelrichter" durch das Wort „Strafrichter" ersetzt.

3. § 90 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Vorbereitung eines Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens, die Stellung eines solchen Antrags und die Vertretung in dem Verfahren zur Entscheidung über den Antrag gelten die in § 84 bestimmten Gebühren. Diese gelten auch dann, wenn der Rechtsanwalt von der Stellung eines Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens abrät."

4. § 91 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Worte „bei einer richterlichen Vernehmung" werden durch die Worte „bei einer staatsanwaltschaftlichen oder richterlichen Vernehmung" ersetzt.

b) Die Worte „zur gerichtlichen Erzwingung der Anklage (§ 172 Abs. 2 bis 4, § 173 der Strafprozeßordnung)" werden durch die Worte „zur gerichtlichen Erzwingung der Anklage oder staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen (§ 172 Abs. 2 bis 4, §§ 173, 364 c Abs. 3 der Strafprozeßordnung)" ersetzt.

5. § 97 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

   „Im Falle des § 90 Abs. 1 Satz 2 gilt dies nur dann, wenn der Rechtsanwalt nach § 364 b Abs. 1 Satz 1 der Strafprozeßordnung bestellt worden ist oder das Gericht die Feststellung nach § 364 b Abs. 1 Satz 2 der Strafprozeßordnung getroffen hat."

   b) Der bisherige Absatz 1 Satz 2 wird Absatz 2; die Worte „War er auch" werden durch die Worte „War der Rechtsanwalt auch" ersetzt.

   c) Der bisherige Absatz 2 erhält als Absatz 3 folgende Fassung:

   „(3) Für den Anspruch des Rechtsanwalts auf Ersatz von Auslagen aus der Staatskasse gilt § 126 Abs. 1 Satz 1. Für Reisekosten und andere Auslagen gilt § 126 Abs. 2, wegen des Vorschusses gilt § 127 sinngemäß. Auslagen, die im Zusammenhang mit Ermittlungen zur Vorbereitung eines Wiederaufnahmeantrags entstehen, werden nur im Falle des § 364 b Abs. 1 der Strafprozeßordnung vergütet."

Artikel 10

Änderung sonstiger Vorschriften

I. Die Reichsabgabenordnung wird wie folgt geändert:

1. In § 426 Abs. 1 Satz 2 wird nach der Angabe „§ 153 Abs. 2" die Angabe „und § 153 a Abs. 1" eingefügt.

2. In § 439 Satz 2 erhält der erste Halbsatz folgende Fassung:

   „Die in Satz 1 bezeichneten Stellen haben die Befugnisse nach § 433 Abs. 2 Satz 2 sowie die Befugnis zur Durchsicht der Papiere des von der Durchsuchung Betroffenen (§ 110 Abs. 1 der Strafprozeßordnung);"

3. In § 441 Abs. 1 Satz 2 wird nach der Angabe „§ 153 Abs. 3" die Angabe „oder § 153 a Abs. 2" eingefügt.

II. Das Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen vom 8. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 157) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Wer durch den Vollzug der Untersuchungshaft oder einer anderen Strafverfolgungsmaßnahme einen Schaden erlitten hat, wird aus der Staatskasse entschädigt, soweit er freigesprochen oder das Verfahren gegen ihn eingestellt wird oder soweit das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen ihn ablehnt."

2. § 14 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Die Entscheidung über die Entschädigungspflicht tritt außer Kraft, wenn zuungunsten des Freigesprochenen die Wiederaufnahme des Verfahrens angeordnet oder wenn gegen den Berechtigten, gegen den das Verfahren eingestellt worden war oder gegen den das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt hatte, nachträglich wegen derselben Tat das Hauptverfahren eröffnet wird."

   b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Ist zuungunsten des Freigesprochenen die Wiederaufnahme beantragt oder sind gegen denjenigen, gegen den das Verfahren eingestellt worden war oder gegen den das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt hatte, die Untersuchung oder die Ermittlungen wiederaufgenommen worden, so kann die Entscheidung über den Anspruch sowie die Zahlung der Entschädigung ausgesetzt werden."

III. Das Gesetz über die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes (Bundeskriminalamtes) vom 8. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 165), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes (Bundeskriminalamtes) vom 19. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1717), wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 2 Buchstabe c werden die Worte „oder der Untersuchungsrichter in Verfahren, in denen der Generalbundesanwalt die Ermittlungen führt," gestrichen und die Verweisung „(§§ 161, 189 StPO)" durch die Verweisung „(§ 161 StPO)" ersetzt.

IV. Das Atomgesetz vom 23. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 814), zuletzt geändert durch das Kostenermächtigungs-Änderungsgesetz vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 805), wird wie folgt geändert:

§ 51 Abs. 4 entfällt.

V. Das Gesetz über die Zuständigkeit der Gerichte bei Änderungen der Gerichtseinteilung vom 6. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1037) wird wie folgt geändert:

Nach Artikel 3 wird folgender Artikel 3 a eingefügt:

„Artikel 3 a

Ergibt sich bei der Änderung des Bezirks oder der örtlichen Zuständigkeit eines Gerichts, daß Schöffen nicht in der für die Fortführung der strafrechtlichen Aufgaben erforderlichen Anzahl zur Verfügung stehen, so findet für die laufende Amtsperiode eine Nachwahl auf Grund der Vorschlagsliste der Gemeinden statt."

Artikel 11

Überleitungsvorschriften

(1) Die Artikel 1 bis 10 gelten von dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an auch in den schwebenden Verfahren, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) War beim Inkrafttreten dieses Gesetzes eine gerichtliche Voruntersuchung bereits eröffnet, so gelten für das weitere Verfahren die bisherigen Vorschriften. Eine Ergänzung der Voruntersuchung findet nicht statt. Die Staatsanwaltschaft ist nach Schluß der Voruntersuchung zu ergänzenden Ermittlungen befugt. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für ehrengerichtliche Voruntersuchungen nach der Bundesrechtsanwaltsordnung und der Patentanwaltsordnung.

(3) War beim Inkrafttreten dieses Gesetzes der Abschluß der Ermittlungen bereits in den Akten vermerkt (§ 169 a Abs. 1 der Strafprozeßordnung), so richtet sich die Verpflichtung zur Mitteilung an den Beschuldigten und zur Gewährung des Schlußgehörs (§ 169 a Abs. 2, §§ 169 b, 169 c der Strafprozeßordnung) nach den bisherigen Vorschriften.

(4) § 275 Abs. 1 und § 338 Nr. 7 der Strafprozeßordnung in der Fassung dieses Gesetzes gelten erst für Urteile, die später als einen Monat nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verkündet werden.

(5) Soweit nach § 273 Abs. 2 der Strafprozeßordnung in der Fassung dieses Gesetzes die wesentlichen Ergebnisse der Vernehmungen nicht mehr in das Hauptverhandlungsprotokoll aufgenommen werden müssen, gilt diese Vorschrift für das gesamte Hauptverhandlungsprotokoll, wenn das Urteil nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verkündet wird.

(6) Ist die öffentliche Klage bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erhoben oder ist vor diesem Zeitpunkt der Antrag auf Erlaß eines Strafbefehls gestellt, so richtet sich die Befugnis zum Anschluß als Nebenkläger nach den bisherigen Vorschriften. Hat eine Hauptverhandlung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits begonnen, so richtet sich die Zustellung des Urteils an den Nebenkläger nach den bisherigen Vorschriften. § 399 Abs. 1 und § 401 Abs. 1 Satz 2 und 3 der Strafprozeßordnung in der Fassung dieses Gesetzes gelten nur, wenn das angefochtene Urteil nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verkündet worden ist.

(7) Hat bei dem Inkrafttreten von Artikel 2 Nr. 16 und 19 dieses Gesetzes die Hauptverhandlung vor einem Schwurgericht bereits begonnen, so verbleibt es bei der bisherigen Besetzung des Schwurgerichts.

(8) Für die erste nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes stattfindende Wahl der Schöffen ist § 34 Abs. 1 Nr. 7 des Gerichtsverfassungsgesetzes in folgender Fassung anzuwenden:

„7. Personen, die zehn Jahre lang als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege tätig gewesen sind."

Artikel 12

Ermächtigung an die Landesjustizverwaltungen

(1) Die Landesregierungen werden ermächtigt, zur Vermeidung organisatorischer Schwierigkeiten durch Rechtsverordnung zu regeln, daß die Geschäfte, die durch die Neufassung des § 36 Abs. 1 und des § 214 Abs. 1 der Strafprozeßordnung dem Vorsitzenden und der Geschäftsstelle des Gerichts übertragen werden, bis auf weiteres ganz oder teilweise von der Staatsanwaltschaft und deren Geschäftsstelle wahrgenommen werden. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen. Die Regelung kann auf einzelne Gerichte und Staatsanwaltschaften beschränkt werden.

(2) Derartige Regelungen treten spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes (Artikel 17 Abs. 1) außer Kraft, soweit sie nicht von vornherein für kürzere Zeit gelten sollen oder aufgehoben werden.

Artikel 13

Verweisungen

Soweit in anderen Vorschriften auf Vorschriften verwiesen wird, die durch dieses Gesetz geändert werden, treten an deren Stelle die geänderten Vorschriften.

Artikel 14

Einschränkung von Grundrechten

Das Grundrecht der persönlichen Freiheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes) wird durch

Artikel 1 Nr. 45, 48 und 116 dieses Gesetzes, das Grundrecht des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 Abs. 1 des Grundgesetzes) durch Artikel 1 Nr. 24 und 25 dieses Gesetzes sowie das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) durch Artikel 1 Nr. 27 dieses Gesetzes eingeschränkt.

Artikel 15

Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, den Wortlaut der Strafprozeßordnung in der neuen Fassung mit dem Datum der Bekanntmachung unter Berücksichtigung etwaiger sonstiger bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangener Änderungen bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten der Paragraphenfolge und des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 16

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 17

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf seine Verkündung folgenden Monats in Kraft, soweit die Absätze 2 und 3 nichts anderes bestimmen.

(2) Die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen in Artikel 12 Abs. 1 tritt am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

(3) Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a und 114, Artikel 2 Nr. 2, 16, 19 bis 22, 25 und 27 Buchstabe a sowie Artikel 10 Nr. IV treten am 1. Januar 1974 in Kraft.

Begründung

Übersicht

Seite

Erster Teil: Allgemeine Begründung 31

Vorbemerkung 31

A. Die Grundlagen des geltenden Strafverfahrensrechts 31

B. Notwendigkeit einer Gesamtreform des Strafverfahrensrechts und Art der Durchführung 32

I. Reformbedürfnis 32

II. Reformdurchführung 33

C. Die Vorgeschichte des Entwurfs und seine Zielrichtung 34

I. Vorgeschichte 34

II. Die Zielrichtung des Entwurfs 34

III. Die Wahrung der Rechte des Beschuldigten im Entwurf 36

D. Der Aufbau des Entwurfs 36

E. Der Hauptinhalt des Entwurfs 36

I. Maßnahmen zur Beschleunigung und Straffung des Verfahrens 36

1. Allgemeines Beschleunigungsgebot 36

2. Neuabgrenzung der Zuständigkeit zwischen Richter und Staatsanwalt im Ermittlungsverfahren 37

a) Abschaffung der gerichtlichen Voruntersuchung 38

b) Übertragung von Zuständigkeiten im Vorverfahren auf den Staatsanwalt 39

3. Konzentration der Zuständigkeit für richterliche Maßnahmen im Ermittlungsverfahren 40

4. Einschränkung von Schlußanhörung und Schlußgehör 41

5. Neuregelung der Einstellungsmöglichkeit im Bereich der kleinen Kriminalität 43

6. Neuregelung der Nebenklage 44

7. Sonstige Maßnahmen zur Beschleunigung des Hauptverfahrens 46

a) Neuregelung des Ladungs- und Zustellungswesens 46

b) Maßnahmen zur Beschleunigung beim Sachverständigenbeweis 47

c) Einschränkung des Vereidigungszwangs 47

d) Änderung der Höchstfrist für die Unterbrechung der Hauptverhandlung 47

Seite

e) Änderung der Vorschriften über die Hauptverhandlungsniederschrift ... 48

f) Änderung der Vorschriften über die Abkürzung der schriftlichen Urteilsgründe ... 48

g) Änderung der Frist zur Absetzung der Urteilsgründe ... 48

8. Maßnahmen zur Beschleunigung im Rechtsmittel- und Rechtsbehelfsverfahren ... 49

a) Erweiterte Verwerfung von Berufung und Einspruch bei unentschuldigtem Ausbleiben des Angeklagten ... 50

b) Erweiterung der Rücknahmemöglichkeiten beim Einspruch gegen den Strafbefehl ... 50

II. Weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Verbrechensbekämpfung ... 50

1. Sonderregelungen für Zeugnis- und Untersuchungsverweigerungsrechte bei Kindern ... 50

2. Maßnahmen zur Bekämpfung der Betäubungsmittelkriminalität 51

3. Sicherungsmaßnahmen bei drohendem Widerruf einer Strafaussetzung ... 51

III. Verbesserungen im Wiederaufnahmerecht und bei der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ... 52

1. Wiederaufnahmeverfahren ... 52

2. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ... 52

IV. Verbesserungen im Bereich der Strafgerichtsverfassung ... 52

1. Änderung der Organisation des Schwurgerichts ... 53

2. Änderung von Vorschriften über Schöffen ... 54

V. Änderungen im Sprachgebrauch ... 55

F. Kosten und gesamtwirtschaftliche Auswirkungen ... 55

I. Kosten der Ausführung des Gesetzes ... 55

II. Kosten für die Verfahrensbeschleunigung außerhalb der unmittelbaren Ausführung des Gesetzes ... 56

Zweiter Teil: Einzelbegründung ... 57

Artikel 1: Änderung der Strafprozeßordnung ... 57

Artikel 2: Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes ... 98

Artikel 3: Änderung des Jugendgerichtsgesetzes ... 103

Artikel 4: Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ... 104

Artikel 5: Änderung strafrechtlicher Vorschriften ... 107

Artikel 6: Änderung des Rechtspflegergesetzes ... 107

Artikel 7: Änderung des Bundeszentralregistergesetzes und des Straßenverkehrsgesetzes ... 107

	Seite
Artikel 8: Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung und der Patentanwaltsordnung	109
Artikel 9: Änderung von Kostengesetzen	112
Artikel 10: Änderung sonstiger Vorschriften	113
Artikel 11: Überleitungsvorschriften	114
Artikel 12: Ermächtigung an die Landesjustizverwaltungen	114
Artikel 13: Verweisungen	115
Artikel 14: Einschränkung von Grundrechten	115
Artikel 15: Ermächtigung zur Neubekanntmachung	115
Artikel 16: Berlin-Klausel	115
Artikel 17: Inkrafttreten	115

ERSTER TEIL

Allgemeine Begründung

Vorbemerkung

Der vorliegende Entwurf ist der erste Schritt auf dem Wege zu einer umfassenden Reform des Strafverfahrenrechts. Sein Hauptziel ist es, das Verfahren zu beschleunigen und zu straffen und damit einerseits dem Anspruch des Beschuldigten auf Durchführung des Verfahrens in einer angemessenen Zeit gerecht zu werden, andererseits einen weiteren wirkungsvollen Beitrag zur Verbesserung der Verbrechensbekämpfung zu leisten. Die hierzu vorgeschlagenen zahlreichen einzelnen Maßnahmen sind in ihren Grundzügen von einer gemeinsamen Arbeitsgruppe des Bundesministeriums der Justiz und der Landesjustizverwaltungen erarbeitet worden. Weiterhin schlägt der Entwurf die Verwirklichung einiger anderer dringender Reformmaßnahmen vor. Hierzu gehören erste Bestimmungen zur Verbesserung des Wiederaufnahmerechts, die Umwandlung der bisher periodisch tagenden Schwurgerichte in ständig tagende Spruchkörper des Landgerichts und eine Änderung ihrer Besetzung sowie Verbesserungen bei der Auswahl der Schöffen.

A

Die Grundlagen des geltenden Strafverfahrensrechts

Die Strafprozeßordnung ist als Teil der umfassenden Kodifikation der Reichsjustizgesetze am 1. Februar 1877 verkündet worden und zusammen mit dem Gerichtsverfassungsgesetz und der Zivilprozeßordnung am 1. Oktober 1879 in Kraft getreten. Die neue einheitliche Strafgerichtsverfassung des Gerichtsverfassungsgesetzes und das neue einheitliche Strafverfahrensrecht beseitigten einen Zustand großer Rechtszersplitterung. Dieser war gekennzeichnet durch den in den verschiedenen deutschen Ländern sich unterschiedlich schnell und in verschiedenen Formen vollziehenden Übergang vom alten gemeinrechtlichen Inquisitionsprozeß zum reformierten Strafprozeß, der durch Trennung von Ermittlungstätigkeit und richterlicher Tätigkeit, Anklagegrundsatz, Unmittelbarkeit, Mündlichkeit und Öffentlichkeit bestimmt wurde. Das Gerichtsverfassungsgesetz und die Strafprozeßordnung schlossen diesen Umwandlungsprozeß unter Aufnahme verschiedener Regelungen der einzelnen Landesrechte ab.

In den nunmehr fast einhundert Jahren ihrer Geltung sind die Strafgerichtsverfassung des Gerichtsverfassungsgesetzes und die Strafprozeßordnung vielfach geändert und mehrfach in neuer Fassung bekanntgemacht worden. Eine durchgreifende Reform ist indessen trotz mannigfacher Ansätze dem Strafverfahrensrecht und der Strafgerichtsverfassung versagt geblieben. Von den zahlreichen Änderungen sind viele nur vorübergehender oder untergeordneter Natur gewesen, andere haben lediglich die durch Wandlungen des sachlichen Strafrechts vorgegebenen Konsequenzen gezogen. Jedoch sind beide Gesetze auch tiefergreifenden Änderungen ausgesetzt gewesen, die das Strafverfahrensrecht und die Strafgerichtsverfassung gegenüber dem ursprünglichen Zustand nicht unerheblich verändert haben. So ist bei der Strafgerichtsverfassung bereits im Jahre 1924 das echte Schwurgericht, das durch die Trennung der nur über die Schuldfrage entscheidenden Geschworenenbank von der nur über die Straffrage entscheidenden Richterbank gekennzeichnet war, in ein Schöffengericht umgewandelt worden, das sich von der großen Strafkammer nur durch die größere Zahl der Laienrichter und das periodische Tagungssystem unterschied. Auch die heutige Zuständigkeitsverteilung zwischen Einzelrichter, Schöffengericht und Strafkammer sowie die Besetzung der Strafkammern mit ehrenamtlichen Beisitzern ist erst durch Änderungsgesetze erreicht worden. Im Strafverfahrensrecht hat die Zeit zwischen dem ersten und zweiten Weltkrieg Regelungen gebracht, die das heutige Strafverfahrensrecht nicht unerheblich prägen, so die Möglichkeit der Verfahrenseinstellung wegen geringer Schuld im Bereich der kleinen Kriminalität, das obligatorische Haftprüfungsverfahren und den Anspruch auf Benachrichtigung eines Angehörigen bei der Verhaftung, das gegenwärtige Beweisantragsrecht und die gegenwärtigen Möglichkeiten, schriftliche Aussagen in der Hauptverhandlung zu verlesen, sowie die Einführung des Nacheides mit Lockerung der Regelvereidigung.

Nach der Konstituierung der Bundesrepublik kam es zunächst vordringlich darauf an, die durch den Zusammenbruch des Nationalsozialismus und die darauf folgende Besatzungszeit eingetretene Rechtszersplitterung zu beseitigen und die Rechtseinheit wiederherzustellen. Dies geschah durch das Gesetz zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts vom 12. September 1950 (Bundesgesetzbl. S. 455). Mit ihm wurde hauptsächlich das Recht wieder so in Kraft gesetzt, wie es vor den Eingriffen des nationalsozialistischen Regimes galt. Spätere Neuregelungen wurden insoweit übernommen, als sie Entwürfen oder Anregungen aus der Zeit vor 1933 entsprachen. Neu waren zwar wenige aber gewichtige Vorschriften, die dazu dienten, die Stellung des Beschuldigten zu verbessern und den Anforderungen des Grundgesetzes zu genügen. Auch die darauf folgende Gesetzgebungstätigkeit der nächsten Jahre

knüpfte mit zumeist wenig umfangreichen Änderungen an dieses Bestreben an.

Seit etwa 1959 trat zunehmend das Bedürfnis nach einer umfassenderen Reform des Strafverfahrensrechts hervor. Ergebnis dieser Reformbestrebungen war das Gesetz zur Änderung der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes (StPÄG) vom 19. Dezember 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 1067), das am 1. April 1965 in Kraft trat. Hauptziel der durch dieses Gesetz verwirklichten sogenannten „kleinen Strafprozeßreform" war die Verbesserung der Stellung des Beschuldigten im Strafverfahren. Unter den zahlreichen Änderungen verdienen folgende hervorgehoben zu werden:

— Das Recht der Untersuchungshaft wurde mit dem Ziel einer Einschränkung des Umfangs und der Dauer der Haft umfassend neu geordnet.

— Die Stellung des Beschuldigten im Ermittlungsverfahren wurde gestärkt, um dadurch Anklagen, die nicht zur Eröffnung des Hauptverfahrens oder im Hauptverfahren nicht zur Verurteilung führten, zu verhindern. Hierzu sollten zwei Maßnahmen dienen, einmal die Begründung umfassender Belehrungspflichten gegenüber dem Beschuldigten im Ermittlungsverfahren, zum anderen die Schaffung einer durch die Staatsanwaltschaft nach Abschluß der Ermittlungen zu gewährenden Schlußanhörung und eines förmlichen Schlußgehörs in der schwereren Kriminalität.

— Der Umfang der notwendigen Verteidigung wurde erweitert, das Recht des Verteidigers auf Akteneinsicht und ungehinderten Verkehr mit dem Beschuldigten verstärkt.

— Mehrere Maßnahmen sollten das Vertrauen des Beschuldigten in die Objektivität des Richters stärken: an die Stelle der Verlesung des Eröffnungsbeschlusses in der Hauptverhandlung trat die Verlesung des Anklagesatzes, das Recht der Ablehnung eines Richters wegen Befangenheit wurde erweitert, im Wiederaufnahmeverfahren wurde der Ausschluß von Richtern, die an der Grundentscheidung mitgewirkt hatten, bestimmt und das Revisionsgericht wurde verpflichtet, das Verfahren bei Aufhebung stets an eine andere Kammer oder ein anderes Gericht zurückzuverweisen.

— Die Gewährung des rechtlichen Gehörs wurde durch mehrere Vorschriften weiter und umfassend gesichert.

— Die Einstellungsmöglichkeiten bei geringfügigen Straftaten wurden erweitert.

— Rundfunk-, Fernseh-, Ton- und Filmaufnahmen in der Hauptverhandlung wurden untersagt.

Obwohl dieses Gesetz seit der Schaffung der Strafprozeßordnung die umfangreichsten und weitestgehenden Änderungen enthielt, verstand es sich nicht als ein umfassendes Reformgesetz. In der Begründung zum Regierungsentwurf heißt es hierzu, eine Gesamtreform des Strafverfahrensrechts zu erarbeiten setze voraus, daß wenigstens die Grundsätze für die Neugestaltung des materiellen Strafrechts festgelegt seien, da diese Reform weitgreifende Auswirkungen auf die Erneuerung des Strafverfahrens habe.

Auch nach dem Inkrafttreten des Strafprozeßänderungsgesetzes sind die Strafprozeßordnung und die Strafgerichtsverfassung noch wiederholt geändert worden. Hervorzuheben sind die umfassende Neuordnung der verfahrensrechtlichen Stellung der Nebenbeteiligten, die grundsätzliche Überbürdung der notwendigen Auslagen des Freigesprochenen auf die Staatskasse und die Befugnis des Staatsanwalts zur Durchsicht der gesetzlich aufzubewahrenden Geschäftspapiere durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), die Befugnis, den Fernmeldeverkehr bei Straftaten der schweren Kriminalität unter engen Voraussetzungen zu überwachen durch das Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses vom 13. August 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 949), die Übertragung der erstinstanzlichen Zuständigkeit des Bundesgerichtshofes in Staatsschutz-Strafsachen auf das Oberlandesgericht und damit die Schaffung eines Rechtsmittels auch in diesen Sachen durch das Gesetz zur allgemeinen Einführung eines zweiten Rechtszuges in Staatsschutz-Strafsachen vom 8. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1582), die Ermächtigung zur Schaffung besonderer Wirtschaftsstrafkammern durch das Gesetz zur Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 8. September 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1513) und die Neuordnung des Haftrechts durch das Gesetz zur Änderung der Strafprozeßordnung vom 7. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1361).

B

Notwendigkeit einer Gesamtreform des Strafverfahrensrechts und Art der Durchführung

I. Reformbedürfnis

Eine umfassende Reform des Strafverfahrensrechts wird heute allgemein als ein dringendes rechtspolitisches Anliegen empfunden. Bereits im Regierungsentwurf des Strafprozeßänderungsgesetzes 1964 hat die Bundesregierung darauf hingewiesen, daß die Reform des Strafverfahrensrechts eine der wichtigsten rechtspolitischen Aufgaben sei (Drucksache IV/178). Bei der Verabschiedung dieses Gesetzes hat der Deutsche Bundestag am 24. Juni 1964 durch die Vertreter aller in ihm vertretenen Parteien die Notwendigkeit betont, die Gesamtreform der Strafprozeßordnung alsbald vorzubereiten (Stenographische Berichte des Deutschen Bundestages, 4. Legislaturperiode, 132. Sitzung, S. 6472 ff.).

Im einzelnen ergibt sich heute das Bedürfnis nach einer umfassenden Reform des Strafverfahrensrechts aus folgenden Umständen:

— Trotz mannigfacher Änderungen, die die Strafprozeßordnung seit ihrer Schaffung im Jahre 1877 erfahren hat, ist ihre Grundkonzeption in wesentlichen Teilen eine solche des vorigen Jahrhunderts. Ein Gesetz dieses Alters bedarf selbst dann, wenn es sich in der Praxis bewährt hat, einer umfassenden Überprüfung, um es von überflüssig gewordenem Ballast zu befreien und seine Regelungen den veränderten Umständen und Bedingungen anzupassen.

— Der soziale Rechtsstaat des Grundgesetzes hat einem neuen Verständnis von der Stellung des Einzelnen und der Gemeinschaft zum Durchbruch verholfen. Über die verfassungskonforme Auslegung und die Einzelanpassung hinaus muß ein Gesetz, das in so starkem Maße wie die Strafprozeßordnung angewandtes Verfassungsrecht ist, einer Totalrevision unterzogen werden, welche die verfassungsrechtlichen Grundentscheidungen berücksichtigt.

— Die in wesentlichen Teilen abgeschlossene Strafrechtsreform hat in vieler Hinsicht die Aufgabe des materiellen Strafrechts und den Zweck der Strafe neu bestimmt. Aus dieser neuen Strafrechtsauffassung, die den Menschen und die Bemühung um seine Wiedereingliederung in den Mittelpunkt stellt, gewinnt auch das Strafverfahrensrecht Impulse für eine Neugestaltung.

— In den fast einhundert Jahren seit dem Bestehen der Strafprozeßordnung haben sich Ursachen und Erscheinungsformen der Kriminalität gewandelt. Neue Typen von Straftaten haben sich gebildet; solche, die bei der Schaffung der Strafprozeßordnung im Vordergrund standen, haben erheblich an Bedeutung verloren. Hieraus ergeben sich neuartige Anforderungen an das Instrumentarium, das die Strafprozeßordnung zur Bekämpfung der Kriminalität zur Verfügung stellen muß.

— Die Erkenntnisse über die Bedeutung und Aussagekraft der Beweismittel sowie der Gefahren der Fehlentscheidung und ihre Ursachen haben wesentliche Bereicherungen erfahren. Das Problem der Wahrheitsfindung im Strafprozeß ist neu durchdacht worden. Neue technische Möglichkeiten erfordern Berücksichtigung. Das Strafverfahrensrecht kann all dies nur bei einer umfassenden Reform und Überprüfung zureichend berücksichtigen.

— Die Prozeßrechtswissenschaft und die höchstrichterliche Rechtsprechung haben die dogmatischen Grundlagen des Strafverfahrensrechts seit dem Inkrafttreten der Strafprozeßordnung vielfach verfeinert und sind zu neuen Erkenntnissen gelangt. Dabei konnten zwar zahlreiche Zweifelsfragen aus eigener Kraft gelöst werden. Andererseits haben diese wissenschaftlichen Arbeiten aber auch neue Zusammenhänge aufgezeigt, die von der Gesetzgebung berücksichtigt werden müssen. Sie haben Probleme deutlich gemacht, die teilweise nur der Gesetzgeber lösen kann. Eine Novellengesetzgebung, die sich darauf beschränkt, isoliert Einzelfragen zu lösen, kann die umfassenden auch systematischen Erträge der wissenschaftlichen Forschung nicht ausreichend verwerten.

II. Reformdurchführung

Das Bedürfnis nach einer umfassenden Reform ist nicht neu. Die bisherige Reformgeschichte zeigt aber auch die Schwierigkeit, ein so umfangreiches Gesetz wie es die Strafprozeßordnung darstellt, in einem Schritt durch ein neues Gesetz zu ersetzen. Bereits mehrfach sind Entwürfe für eine neue Strafprozeßordnung erarbeitet worden; so im Jahre 1908 der „Entwurf einer Strafprozeßordnung und Novelle zum Gerichtsverfassungsgesetz", im Jahre 1920 der „Entwurf eines Gesetzes über den Rechtsgang in Strafsachen" und im Jahre 1930 der „Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuch" mit umfassenden Einzeländerungen. Das Scheitern all dieser Versuche legt die Vermutung nahe, daß im Strafverfahrensrecht ähnlich wie es sich bei der Reformgeschichte des Strafgesetzbuches gezeigt hat, die Fülle des Stoffes und die Vielzahl der zu entscheidenden Fragen eine Neukodifikation in einem Schritt innerhalb einer vertretbaren Zeit unmöglich macht.

In Abweichung von den bisherigen Versuchen, die Strafprozeßordnung durch Vorlage eines geschlossenen neuen Entwurfs zu reformieren, ist nunmehr beabsichtigt, die Gesamtreform in einer Reihe aufeinander abgestimmter, schrittweise folgender Teilgesetze zu verwirklichen, deren erstes der vorliegende Entwurf darstellt. Dieses schon bei der Reform des materiellen Strafrechts bewährte Verfahren gibt dem Gesetzgeber die Möglichkeit, einen seiner Arbeitsweise und seiner Belastungsfähigkeit entsprechenden zusammenhängenden Teilkomplex einer umfassenden Kodifikation mit der Aussicht in Angriff zu nehmen, ihn auch in absehbarer Zeit zu bewältigen. Das schrittweise Vorgehen ermöglicht ferner eine behutsame Anpassung und die allmähliche Überleitung vom alten in den neuen Rechtszustand; es setzt die Gesetzgebung in den Stand, dringende Änderungsmaßnahmen im Gesamtkonzept einer Reform zu verwirklichen, ohne zu einer großen Zahl von Änderungsgesetzen gezwungen zu sein. Schließlich ermöglicht es, die Erfahrung von Teilmaßnahmen in der praktischen Auswirkung bei der weiteren Gesetzgebungsarbeit zu berücksichtigen.

Zum Gelingen eines solchen Verfahrens ist es freilich erforderlich, daß die einzelnen Teilgesetze jeweils einen bestimmten Reformschwerpunkt im Auge haben. Notwendig ist weiter die Selbstbeschränkung der an der Gesetzgebung Beteiligten, sich an diesen Schwerpunkten zu orientieren und Maßnahmen zurückzustellen, die nach der Gesamtplanung erst in späteren Teilabschnitten zu verwirklichen sind. Unvermeidbar ist schließlich für eine nicht ganz gering zu bemessende Übergangszeit, daß innerhalb der Strafprozeßordnung gewisse kleinere Unstimmigkeiten auftreten können, weil eine

redaktionelle Überarbeitung der Schlußphase der Reform vorbehalten bleiben muß. Trotz dieser mit einer Reform in Teilabschnitten verbundenen Schwierigkeiten erscheint ein solches Verfahren nach den Erfahrungen der Vergangenheit die erfolgversprechendere Möglichkeit, eine Gesamtreform der Strafprozeßordnung zu verwirklichen.

Bei dieser Gesamtreform werden neben dem vorliegenden Entwurf in weiteren Teilgesetzen die seit langer Zeit als dringlich empfundene umfassende Neuregelung des Rechtsmittelsystems in Strafsachen zu verwirklichen und die Neugestaltung des Hauptverfahrens im ersten Rechtszug zu prüfen sein. Ferner gehört hierzu die Prüfung, ob eine umfassende Reform des Wiederaufnahmerechts erforderlich ist. Zur Neugestaltung des Rechtsmittelsystems sind bereits im Zusammenhang mit den bei der Vorbereitung eines Ersten Justizreformgesetzes angestellten Überlegungen umfangreiche Vorarbeiten geleistet worden; zur Gesamtthematik liegen zwei rechtsvergleichende Gutachten des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg vor. Auch zur Reform des Wiederaufnahmerechts liegen schon rechtsvergleichende Gutachten vor; rechtstatsächliche Untersuchungen sind eingeleitet.

Die Reform der Strafgerichtsverfassung wird neben den in diesem Entwurf vorgeschlagenen Maßnahmen und weiteren Teilgesetzen in erster Linie im Zuge der Justizreform verwirklicht werden. Zur Vorbereitung des Referentenentwurfs eines Ersten Justizreformgesetzes sind auch hier wichtige Vorarbeiten geleistet worden.

C
Die Vorgeschichte des Entwurfs und seine Zielrichtung

I. Vorgeschichte

Dringende andere rechtspolitische Vorhaben, insbesondere die Weiterarbeit an der Reform des materiellen Strafrechts, verhinderten nach dem Inkrafttreten des Strafprozeßänderungsgesetzes 1964 zunächst die sofortige Inangriffnahme einer umfassenden Strafprozeßreform. Vordringliche Reformmaßnahmen wurden zunächst im Zusammenhang mit anderen Gesetzen vorgenommen. Mit der Aktivierung der Bemühungen um die Reform der Rechtspflege, von der die Gesamtreform des Strafverfahrensrechts ein Teilstück darstellt, wurde auch die Strafprozeßreform in Angriff genommen. Das weitgesteckte Ziel einer großen Justizreform erfordert besondere Vorkehrungen. Auf einer Sonderkonferenz der Justizminister und -senatoren in Bad Pyrmont am 4. und 5. Mai 1970 beschlossen daher die Landesjustizminister zur Vorbereitung der Justizreform gemeinsame Arbeitsgruppen des Bundes und der Länder für die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit zu bilden.

Die auf Grund dieses Beschlusses tätige Arbeitsgruppe „Strafverfahrensreform", die sich aus Vertretern des Bundesministeriums der Justiz und aller Landesjustizverwaltungen zusammensetzt, hat wesentliche Teile des vorliegenden Entwurfs, insbesondere zum Thema Beschleunigung und Straffung des Verfahrens, mit erarbeitet. Sie hat zunächst in sieben Arbeitssitzungen in der Zeit von Juli 1970 bis April 1971 die Einzelkomplexe auf der Grundlage von Referaten ihrer Mitglieder beraten und Lösungsvorschläge gemacht. Der danach im Bundesministerium der Justiz erstellte vorläufige Referentenentwurf ist in zwei Arbeitssitzungen nochmals eingehend von der Arbeitsgruppe erörtert worden.

Auch die Vertreter der Rechtsanwaltschaft sowie die Richter und Staatsanwälte haben schon im Entstehungsstadium des Entwurfs maßgebend auf seinen Inhalt eingewirkt. Der Strafrechtsausschuß der Bundesrechtsanwaltskammer und die Strafrechtskommission des Deutschen Richterbundes sind bereits bei der Vorbereitung des Entwurfs zu allen wichtigen Einzelfragen gehört worden; sie haben von sich aus die Aufnahme einzelner Regelungen angeregt.

Zur Vorbereitung des Entwurfs dienten ferner rechtsvergleichende Gutachten des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg; wichtige rechtstatsächliche Erkenntnisse konnten der seit 1970 von den meisten Ländern durchgeführten Zählkartenerhebung in Strafsachen sowie besonderen statistischen Untersuchungen entnommen werden.

II. Die Zielrichtung des Entwurfs

Das Hauptanliegen des Entwurfs ist es, durch ein Bündel verschiedener Maßnahmen das Strafverfahren zu straffen und zu beschleunigen. Daneben verwirklicht er einige weitere dringliche Änderungen.

Mit diesem Entwurf soll dem Bürger im Strafverfahrensrecht nicht nur ein gutes, sondern auch ein schnelles Gerichtsverfahren zur Verfügung gestellt werden. Eine solche Beschleunigung des Strafverfahrens dient einmal dem Interesse des Beschuldigten. Ist er unschuldig, so muß alles daran gesetzt werden, daß der auf ihm ruhende Verdacht möglichst bald beseitigt und sein Ruf in der Öffentlichkeit wiederhergestellt wird. Aber auch wenn er schuldig ist, gebietet es die Verpflichtung zur Achtung der Würde des Menschen, ihn nicht länger als unerläßlich der Ungewißheit über den Ausgang des Verfahren auszusetzen. An einer Beschleunigung des Strafverfahrens muß aber auch der Rechtsgemeinschaft gelegen sein. Durch sie ist ein wirksamer und besserer Schutz der Allgemeinheit vor dem Verbrechen zu erreichen. Je schneller Strafverfahren beendet werden, desto weniger Straftaten werden begangen. Das ergibt sich aus folgenden Erkenntnissen:

— Je rascher Strafverfahren durchgeführt und zum Abschluß gebracht werden, desto ernster wird die Strafandrohung genommen. Wer mit hoher Wahrscheinlichkeit damit rechnen muß, daß die

Strafe der Tat auf dem Fuße folgt, wird eher zurückschrecken als derjenige, der sich gute Chancen errechnen kann, daß durch eine lange Verfahrensdauer die Wahrheitsfindung erschwert und die Vollstreckung des Urteils hinausgeschoben wird.

— Die Möglichkeit einer Resozialisierung ist um so größer, je schneller die strafrechtlichen Sanktionen nach der Tat vollstreckt werden. Je eher die durch das Zweite Strafrechtsreformgesetz vorgesehenen resozialisierenden Maßnahmen im Vollzug oder bei einer Strafaussetzung zur Bewährung durchgeführt werden, desto wirksamer wird die Rückfallanfälligkeit des Täters verringert.

— Je kürzer der Abstand ist, der zwischen Tat, Verurteilung und Strafvollstreckung liegt, desto weniger Gelegenheit erhält der Beschuldigte, innerhalb dieser Zeit erneut straffällig zu werden. Wenn es gelingt, Strafverfahren erheblich schneller als bisher abzuschließen, wird auch das Bedürfnis geringer, sich vor neuen Taten des Beschuldigten durch andere Maßnahmen, etwa Untersuchungshaft, zu sichern.

— Je schneller ein Verfahren erledigt wird, desto weniger oft sind die Strafverfolgungsorgane genötigt, sich mit derselben Sache zu befassen. Diese Zeitersparnis kommt der Verfolgung anderer Strafverfahren zugute.

Über die tatsächliche Verfahrensdauer in den Jahren 1970 und 1971, aufgeteilt nach einzelnen Verfahrensabschnitten und Spruchkörpern, geben die Tabellen 1 bis 11 im Tabellenanhang Auskunft.

Zwar kann nicht gesagt werden, daß ausnahmslos alle Strafverfahren zu lange dauern. So lassen insbesondere die die jugendrichterlichen Spruchkörper betreffenden Zahlen eine rasche Erledigung erkennen. Auch die Verhältnisse in den vom Einzelrichter zu entscheidenden Sachen der kleinen Kriminalität sind nicht ungünstig. So werden 1971 65,4 % aller beim Einzelrichter anhängigen Sachen gerichtlich innerhalb von drei Monaten abgeschlossen, unter Einschluß des Ermittlungsverfahrens immerhin noch 45,9 %. Der Anteil der länger als ein Jahr dauernden Verfahren ist mit 3,0 % bzw. 5,9 % relativ gering, wobei jedoch nicht übersehen werden darf, daß es sich, absolut gesehen, mit 15 700 bzw. 29 400 Verfahren um beträchtliche Zahlen handelt.

Ungünstiger und einer Verbesserung dringend bedürftig ist das Bild im Bereich der mittleren zur Zuständigkeit des Schöffengerichts gehörenden Kriminalität und der in die Zuständigkeit des Landgerichts fallenden schweren Kriminalität. Hier sinkt 1971 der Anteil der Verfahren, die nach Einleitung der Ermittlungen innerhalb von sechs Monaten in der ersten Instanz erledigt werden, auf 48,5 % beim Schöffengericht und 32,9 % bei den landgerichtlichen Spruchkörpern; der Anteil der Verfahren, die länger als ein Jahr anhängig sind, steigt auf 21,0 % beim Schöffengericht und 34,1 % bei den landgerichtlichen Spruchkörpern; bei den letzteren sind 12,2 % länger als zwei Jahre anhängig.

Die Verfahrensdauer wird durch die Einlegung von Rechtsmitteln erheblich verlängert. So waren 1971 von den vom Einzelrichter in erster Instanz entschiedenen Sachen 35,3 % länger als ein Jahr bis zum Abschluß des Berufungsverfahrens anhängig, von den vom Schöffengericht entschiedenen Sachen 45,9 %, der Anteil der mehr als zweijährigen Sachen betrug 10,4 % bzw. 14,9 %. Bis zum Abschluß des dem Berufungsverfahren folgenden Revisionsverfahrens in diesen Sachen steigt der Anteil der mehr als ein Jahr anhängigen Verfahren auf 55,2 %.

Mehrere besonders zeitraubende Verfahrensabschnitte werden dabei deutlich. Das ist einmal das Ermittlungsverfahren bis zur Erhebung der Anklage. Dies zeigt sich bei dem Vergleich der Verfahrensdauer nur des gerichtlichen Verfahrens mit der Dauer unter Einschluß des Ermittlungsverfahrens wie die nachfolgende Gegenüberstellung ergibt:

Anteil der Verfahren mit mehr als einjähriger Dauer	Einzelrichter	Schöffengericht	Große Strafkammer	Schwurgericht
nur gerichtliches Verfahren 1970	2,7 %	6,3 %	7,8 %	5,1 %
1971	3,0 %	6,3 %	8,5 %	8,2 %
mit Einschluß des Ermittlungsverfahrens 1970	5,5 %	20,4 %	32,9 %	38,4 %
1971	5,9 %	21,0 %	34,7 %	49,2 %

Viel Zeit vergeht auch zwischen der Verkündung des Urteils und dem Eingang der Akten beim Rechtsmittelgericht. Im Berufungsverfahren wurden 1971 66 % aller Verfahren innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Akten beim Berufungsgericht erledigt, aber nur 29 % innerhalb von drei Monaten nach Verkündung des angefochtenen Urteils. Im Revisionsverfahren der Oberlandesgerichte zeigt sich dies noch deutlicher, die entsprechenden Zahlen betragen 93 % und 15 %.

Der Vergleich der Zahlen für 1970 und 1971 zeigt keine signifikanten Unterschiede. Durchgängig ist 1971 gegenüber 1970 eine leichte Verlangsamung der Verfahren zu erkennen; jedoch ist dabei zu berücksichtigen, daß die Zahlen für 1970 nicht ganz vollständig sind.

Aus diesen Zahlen wird folgendes deutlich: Maßnahmen zur Beschleunigung des Verfahrens sind erforderlich. Sie müssen in erster Linie das Ermittlungsverfahren betreffen, jedoch bedarf auch der Abschnitt nach der Verkündung des Urteils besonderer Beschleunigungsmaßnahmen. Sie müssen die

mittleren und großen Verfahren und deren Bedürfnisse in besonderem Maße berücksichtigen.

III. Die Wahrung der Rechte des Beschuldigten im Entwurf

Der Entwurf will trotz seiner auf Beschleunigung und Straffung gerichteten Zielsetzung die schutzwürdigen Belange des Beschuldigten nicht verkürzen. Er sieht seine Aufgabe nicht darin, eine wirksamere Verbrechensbekämpfung sowie ein schnelleres und gestraffteres Verfahren um jeden Preis zu ermöglichen. Maßnahmen, welche die den Beschuldigten schützende Funktion des Strafverfahrens nennenswert beeinträchtigen, konnten selbst dann nicht in Betracht gezogen werden, wenn von ihnen eine wesentliche Verfahrensbeschleunigung oder eine wesentliche Verbesserung der Verbrechensbekämpfung zu erwarten gewesen wäre. Den Unschuldigen vor Verurteilung zu bewahren, die Menschenwürde und die Rechte auch des Schuldigen auf ein faires Verfahren zu gewährleisten, ihm eine Einwirkung auf die Wahrheitsfindung und den Gang des Verfahrens zu ermöglichen, auch seine Interessen bestmöglich zu wahren und sein Vertrauen in die Objektivität des Gerichts sicherzustellen, diese Aufgaben des Verfahrensrechts läßt der Entwurf unangetastet.

Er hat darüber hinaus in einer Reihe von Vorschlägen stärker als das geltende Recht Regelungen zum Schutz des Beschuldigten vorgesehen. Hierbei sind folgende Punkte besonders hervorzuheben:

— Die Erweiterung der Verpflichtung zur Belehrung des Beschuldigten bei seiner Vernehmung (Artikel 1 Nr. 35),

— die Vorverlegung der Bestellung eines Verteidigers in den Fällen der notwendigen Verteidigung (Artikel 1 Nr. 36),

— die Verbesserungen des Anwesenheitsrechts bei richterlichen Vernehmungen im Vorverfahren (Artikel 1 Nr. 51 — § 168 c —),

— die Erleichterungen bei der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Artikel 1 Nr. 8, 9 und 111 Buchstabe b),

— die Verbesserung der Stellung des Verurteilten im Wiederaufnahmeverfahren (Artikel 1 Nr. 96 und 98),

— die Beseitigung der Möglichkeit, im Strafbefehlsverfahren auf Freiheitsstrafe zu erkennen (Artikel 1 Nr. 107).

Im übrigen dient eine Beschleunigung und Straffung des Verfahrens auch dem Beschuldigten, und zwar nicht nur dadurch, daß ihm eher Klarheit über sein weiteres Schicksal zuteil wird. Wird die Staatsanwaltschaft schon im Ermittlungsverfahren durch die vom Entwurf vorgeschlagenen neuen Kompetenzen in den Stand gesetzt, den Sachverhalt schneller und umfassender aufzuklären, so können noch besser als bisher ungerechtfertigte Anklageerhebungen vermieden werden.

D
Der Aufbau des Entwurfs

Die Artikel 1 und 2 enthalten die Änderungen der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes, in denen die wesentlichen Vorschläge des Entwurfs enthalten sind. Artikel 3 bis 10 enthalten die hierdurch erforderlich werdenden Folgeänderungen in anderen Gesetzen. In den Artikeln 11 bis 17 werden die notwendigen Übergangs- und Schlußvorschriften vorgeschlagen.

Die vom Entwurf vorgeschlagenen Änderungen passen sich weitgehend dem Sprachgebrauch des geltenden Rechts an. Zwar bedarf auch dieser Sprachgebrauch in mancher Hinsicht der Verbesserung; ebenso wird später zu prüfen sein, ob der Gesamtaufbau der Strafprozeßordnung in der gegenwärtigen Form beibehalten werden soll. Überlegungen hierüber müssen jedoch am Ende der Gesamtreform des Strafverfahrensrechts stehen, mit ihnen kann die Reform nicht begonnen werden.

Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz bedürfen ferner der Anpassung an das Zweite Gesetz zur Reform des Strafrechts und an weitere Änderungen des materiellen Strafrechts. Diese Anpassungen sollen nicht mit dem vorliegenden Entwurf, sondern zusammen mit den erforderlichen Anpassungen zahlreicher anderer Gesetze im Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vorgeschlagen werden, der rechtzeitig den gesetzgebenden Körperschaften zugeleitet werden wird.

Bei den durch die Vorschläge des Entwurfs bedingten Folgeänderungen in anderen Gesetzen werden teilweise auch solche Vorschriften geändert, bei denen im Zuge anderer Reformmaßnahmen umfassendere Änderungen zu erwarten sind, so beispielsweise bei den Änderungen der Abgabenordnung, die durch eine neue Abgabenordnung ersetzt werden soll. Hier wird im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens sicherzustellen sein, daß eine Anpassung der verschiedenen Entwürfe stattfindet.

E
Der Hauptinhalt des Entwurfs

I. Maßnahmen zur Beschleunigung und Straffung des Verfahrens

1. Allgemeines Beschleunigungsgebot

Den Einzelregelungen des Entwurfs liegt durchgängig der Gedanke zugrunde, daß es eine Verpflichtung aller Strafverfolgungsbehörden und Strafgerichte ist, in jeder Lage das Verfahren so zu fördern, daß kein vermeidbarer Zeitverlust entsteht. Der Entwurf sieht jedoch davon ab, eine dahin gehende allgemeine gesetzliche Vorschrift vorzuschlagen.

Bereits Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreihei-

ten vom 4. November 1950 gewährt dem Beschuldigten einen Anspruch darauf, daß seine Sache innerhalb einer angemessene Frist gehört wird. Die Vorschrift enthält damit im Interesse des Beschuldigten ein allgemeines Beschleunigungsgebot. Die Menschenrechtskonvention ist auf Grund des Zustimmungsgesetzes vom 7. August 1952 (Bundesgesetzbl. II S. 685) innerstaatliches Recht geworden. Sie verpflichtet auch die Rechtspflegeorgane. Auch abgesehen von der Menschenrechtskonvention ist dem deutschen Strafverfahrensrecht das Beschleunigungsgebot kraft des Rechtsstaatsprinzips (Artikel 20 GG) immanent. Mit diesem in Verbindung mit der Pflicht zur Achtung der Menschenwürde verträgt es sich nicht, den Beschuldigten länger als unvermeidbar in der Drucksituation des Strafverfahrens zu belassen.

Die Frage, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Weise eine Verletzung dieses Anspruchs auf Aburteilung ohne vermeidbare Verzögerungen Folgen auslösen kann, hat in jüngerer Zeit zunehmend Rechtsprechung und Schrifttum beschäftigt. So haben das Landgericht Frankfurt in einem Urteil vom 5. November 1970 (JZ 1971, 234), das Landgericht Krefeld in einem Beschluß vom 18. Mai 1971 (JZ 1971, 733) und das Oberlandesgericht Koblenz in einem Beschluß vom 13. Oktober 1971 (NJW 1972, 404) die Auffassung vertreten, daß eine grobe Verletzung dieses Anspruchs ein Verfahrenshindernis bilden könne. Zu dieser Konsequenz hatte sich der Bundesgerichtshof bereits in einem Urteil vom 12. Juli 1966 (BGHSt 21, 81 ff.) zurückhaltend geäußert, er hat nunmehr in einem Urteil vom 10. November 1971 (BGHSt 24, 239) entschieden, daß aus Artikel 6 der Menschenrechtskonvention kein Verfahrenshindernis herzuleiten sei, jedoch sei eine dieser Vorschrift zuwiderlaufende Verfahrensverzögerung bei der Strafzumessung angemessen zu berücksichtigen. Ebenso hat das Oberlandesgericht Karlsruhe in einem Urteil vom 20. 1. 1972 (NJW 1972, 1907) entschieden. Eine ähnliche Auffassung vertritt auch Hanack (JZ 1971, 705), der darüber hinaus bei überlanger Verfahrensdauer wie der Bundesgerichtshof (NJW 1956, 1026) einen Schadensersatzanspruch wegen Amtspflichtverletzung für möglich hält.

Den in der Menschenrechtskonvention enthaltenen Anspruch des Beschuldigten auf beschleunigte Aburteilung nochmals und mit ähnlichen Worten in die Strafprozeßordnung aufzunehmen, hätte Veranlassung nur dann bestanden, wenn zugleich hätte vorgeschlagen werden können, in der Strafprozeßordnung gesetzliche Sanktionen an seine Verletzung zu knüpfen. Aber abgesehen von den praktischen Schwierigkeiten, eine allen Fällen gerecht werdende gesetzliche Abgrenzung zu finden, war für den gegenwärtigen Entwurf ein solcher Weg schon deshalb nicht in Betracht zu ziehen, weil das Problem der Angemessenheit der Frist im Sinne der Menschenrechtskonvention und der Art der Folge einer Verletzung des in ihr enthaltenen Anspruchs zunächst noch weiterer Erörterung in Wissenschaft und Rechtsprechung bedarf.

Die Menschenrechtskonvention hat — von ihrer Zielrichtung her folgerichtig — allerdings das Gebot der unverzögerlichen Erledigung des Verfahrens ausdrücklich nur als Anspruch des Beschuldigten geregelt. Hieraus erwächst jedoch für die Rechtspflegeorgane die objektive Rechtspflicht zur schnellen Verfahrensdurchführung. Dies dadurch zu verdeutlichen, daß ein objektiv gefaßtes allgemeines Beschleunigungsgebot zusätzlich zu der Regelung der Menschenrechtskonvention in die Strafprozeßordnung aufgenommen wird, wäre erwägenswert. Indessen ließe sich die Tragweite und Bedeutung einer solchen Vorschrift erst aus den auf Beschleunigung des Verfahrens gerichteten Einzelregelungen erschließen. Einen solchen allgemeinen Grundsatz aus den Einzelvorschriften abzuleiten und inhaltlich zu präzisieren ist aber weniger eine Aufgabe des Gesetzgebers selbst, als eine solche der das Gesetz interpretierenden und anwendenden Stellen. Auch der Entwurf überläßt daher diese Aufgabe Wissenschaft und Rechtsprechung.

Daß den Einzelregelungen des Entwurfs der Gedanke zugrunde liegt, das Verfahren so schnell wie möglich zum Abschluß zu bringen, ist indessen auch ohne die Aufnahme einer dahin gehenden allgemeinen Vorschrift nicht ohne Bedeutung. Die einzelnen Vorschriften des Entwurfs sind unter diesem Gesichtspunkt auszulegen. Hieraus folgt beispielsweise, daß dort, wo der Entwurf einzelne Fristen verlängert, etwa bei der Unterbrechungsfrist für die Hauptverhandlung in Großverfahren (Artikel 1 Nr. 77) oder bei der Verlängerung der Frist für die Urteilsabsetzung (Artikel 1 Nr. 83) keine Befugnis geschaffen wird, die verlängerte Frist ohne Grund voll auszuschöpfen. Aus dem dem Entwurf zugrunde liegenden Gedanken der Verfahrensbeschleunigung erwächst weiter für die Präsidien der Gerichte und die Justizverwaltungen die Verpflichtung, im Bereich der Organisation und der Personalwirtschaft das ihnen Mögliche zu tun, um Verzögerungen zu vermeiden, die auf Überlastung einzelner Spruchkörper, organisatorische Mängel oder unzureichende personelle und sachliche Ausstattung der Strafverfolgungsbehörden und Gerichte zurückzuführen sind.

2. Neuabgrenzung der Zuständigkeit zwischen Richter und Staatsanwalt im Ermittlungsverfahren

Der Entwurf schlägt vor, die Zuständigkeit zwischen Richter und Staatsanwalt im Ermittlungsverfahren konsequenter als das geltende Recht dergestalt zu verteilen, daß die Staatsanwaltschaft im Justizbereich zur alleinigen Ermittlungsbehörde mit den hierfür notwendigen Befugnissen bestimmt wird. Er verfolgt damit das Ziel, richterliche Ermittlungstätigkeit im Vorverfahren auf das unbedingt, insbesondere verfassungsrechtlich gebotene Maß zu beschränken und dem Richter mehr eine seiner richterlichen Aufgabe entsprechende kontrollierende Tätigkeit zuzuweisen. Diese Konzeption erfordert umfangreiche Änderungen in den gesetzlichen Vorschriften.

Die Lösung des Entwurfs entspricht an sich auch der Vorstellung des geltenden Rechts. Jedoch ist dieser Gedanke nicht mit der gebotenen Klarheit verwirk-

licht. Ausnahmen ergeben sich insbesondere in zwei wichtigen Bereichen. Einmal ist bei der schweren und mittleren Kriminalität teils obligatorisch, teils fakultativ ein Teil des Ermittlungsverfahrens in Form der gerichtlichen Voruntersuchung dem Richter übertragen. Hieran ändert auch die dogmatische Konstruktion nichts, die den Antrag auf Voruntersuchung als Erhebung der öffentlichen Klage bezeichnet. Die Notwendigkeit häufiger richterlicher Ermittlungstätigkeit ergibt sich ferner daraus, daß die Staatsanwaltschaft zwar einen umfassenden Ermittlungsauftrag hat, aber keine entsprechenden Zwangsbefugnisse. So ist insbesondere der Beschuldigte nicht zum Erscheinen, der Zeuge und Sachverständige nicht zum Erscheinen und auch nicht zur Aussage verpflichtet. Dies zwingt die Staatsanwaltschaft dazu, gerade in schwierigen Fällen entweder eine gerichtliche Voruntersuchung zu beantragen oder den Ermittlungsrichter einzuschalten.

Dieser Rechtszustand ist unbefriedigend. Er erschwert eine ökonomische und schnelle Verfahrensdurchführung, soweit er neben der Staatsanwaltschaft auch in weitem Umfang den Richter zur Ermittlungstätigkeit, nicht nur zur Kontrolle staatsanwaltschaftlicher Ermittlungstätigkeit einsetzt. Wo sich Richter und Staatsanwalt nacheinander oder nebeneinander in die Vorgänge einarbeiten müssen, wird richterliche und staatsanwaltschaftliche Arbeitskraft überflüssigerweise gebunden; die Teilung der Aufgaben erschwert einen wirksamen Zugriff und eine rasche Durchführung des Ermittlungsverfahrens; die Versendung der Akten und die notwendige Einarbeitungszeit führen zu Verzögerungen des Verfahrens. Daß gerade schwierige Vernehmungen nicht von dem sachkundigen Staatsanwalt, sondern von einem Ermittlungsrichter durchgeführt werden, der sich in den Sachverhalt und seine Verästelungen jeweils für meist nur eine Vernehmung einarbeiten muß, ist der Aufklärung im Ermittlungsverfahren nicht förderlich.

All diese erheblichen Nachteile wären nur dann hinzunehmen, wenn die Einschaltung des Richters in das Ermittlungsverfahren in dem weiten Umfang des geltenden Rechts notwendig wäre, um dem Beschuldigten den rechtsstaatlich erforderlichen Schutz zu gewähren. Indessen sind das Institut der gerichtlichen Voruntersuchung sowie die Nichtgewährung der für die Durchführung von Ermittlungen erforderlichen Zwangsbefugnisse an den Staatsanwalt vorwiegend historisch zu erklären, rechtsstaatlich geboten sind sie nicht. Das Mißtrauen des Gesetzgebers von 1877 gegen die damals noch junge Behörde der Staatsanwaltschaft, auf das diese Regelungen zurückzuführen sind, hat sich als unberechtigt erwiesen. Die Sicherung vor Willkür und Machtmißbrauch wird darüber hinaus heute allgemein nicht in der Art verwirklicht, wie sie mit der Verteilung der Ermittlungsaufgaben auf Staatsanwaltschaft und Gericht der Gesetzgeber von 1877 vorzunehmen gesucht hat. Dem heutigen Verständnis von behördlichen Maßnahmen und gerichtlicher Kontrolle erscheint es auch aus rechtsstaatlicher Sicht unbedenklich, einer Behörde grundsätzlich diejenigen Befugnisse zu geben, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedarf, sofern sichergestellt ist, daß die Anwendung dieser Befugnisse richterlicher Kontrolle unterliegt. Was bei Verwaltungsbehörden vertretbar ist, hat aber nicht minder für die Staatsanwaltschaft zu gelten, die der Rechtsprechung zugeordnet ist und wie die Gerichte den Rechtswillen, nicht den Machtwillen des Staates verkörpert und ihre gesamte Verfolgungstätigkeit und Mitwirkung im Verfahren in unbedingter Intention auf Wahrheit und Gerechtigkeit durchzuführen hat (Eb. Schmidt, Lehrkommentar zur Strafprozeßordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz, Teil I 2. Aufl. 1964, Randnote 95, 96). Auch der Abschluß der staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit — Anklageerhebung oder Verfahrenseinstellung — unterliegt schon nach geltendem Recht hinreichender richterlicher Kontrolle. So wird die in der Erhebung der öffentlichen Klage liegende Bejahung des hinreichenden Tatverdachts im gerichtlichen Eröffnungsverfahren, der Anklagevorwurf insgesamt im gerichtlichen Hauptverfahren richterlich überprüft. Die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft kann der Verletzte in der Regel im Wege des Klageerzwingungsverfahrens gerichtlich überprüfen lassen. Wo der Staatsanwaltschaft bei Gefahr im Verzuge Eingriffs- und Zwangskompetenzen zustehen, wie bei der vorläufigen Festnahme und der Beschlagnahme, ist die richterliche Überprüfung gewährleistet.

Mit den von ihm vorgeschlagenen Maßnahmen will der Entwurf die dargelegten Unzuträglichkeiten in rechtsstaatlich einwandfreier Weise beseitigen.

a) Abschaffung der gerichtlichen Voruntersuchung

Der Entwurf schlägt in Artikel 1 Nr. 60 vor, die gerichtliche Voruntersuchung abzuschaffen. Sie stammt aus dem durch uneingeschränkte Verfahrensherrschaft des Richters gekennzeichneten Inquisitionsprozeß. Schon bei den Beratungen zur Reichsstrafprozeßordnung war ihr Wert umstritten. Ihre praktische Bedeutung ist seitdem erheblich gesunken. Der Anteil der zur Zuständigkeit der großen Strafkammer gehörenden Fälle, in denen nach einer Voruntersuchung Anklage erhoben oder der Angeschuldigte außer Verfolgung gesetzt worden ist, liegt im Bundesdurchschnitt unter 2 %, der Anteil der entsprechenden zur Zuständigkeit des Schwurgerichts gehörenden Fälle unter 15 %. In schöffengerichtlichen Verfahren spielt die Voruntersuchung praktisch keine Rolle mehr. Nähere Angaben über die Häufigkeit der Voruntersuchung finden sich in den Tabellen 12 bis 14 des Tabellenanhangs.

Die Übernahme der Voruntersuchung in die Reichsstrafprozeßordnung zeigt ein gewisses Mißtrauen gegenüber dem damals noch jungen Amt des Staatsanwalts. Dieses Mißtrauen ist jedenfalls heute nicht mehr gerechtfertigt. Die Staatsanwaltschaft als ein der dritten Gewalt zugeordnetes Organ der Rechtspflege hat in zahlreichen Verfahren ihre Fähigkeit bewiesen, tatsächlich und rechtlich schwierige Fälle unter der gebotenen Wahrung der Rechte des Beschuldigten sachgerecht aufzuklären. Zwar könnte sich in aller Regel ein nur mit wenigen Fällen befaßter Untersuchungsrichter diesen mit mehr Gründlichkeit und Zeit widmen als ein mit der Erledigung zahlreicher laufender Geschäfte belasteter Staats-

anwalt. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um einen institutionellen Vorteil der Voruntersuchung, sondern um eine Frage der Organisation der Staatsanwaltschaften. Der Entwurf geht davon aus, daß die von den Justizverwaltungen bereits getroffenen Maßnahmen zur Freistellung von spezialisierten und qualifizierten Staatsanwälten für bedeutsame und verwickelte Verfahren — z. B. Einrichtung von besonderen Dezernaten für Kapitalsachen, Bildung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften für Wirtschaftsstrafsachen — fortgeführt werden, so daß den Staatsanwälten eine sorgfältige Untersuchung auch in den bisher dem Untersuchungsrichter vorbehaltenen Verfahren ermöglicht wird. Hierbei ist von besonderem Vorteil, daß die Staatsanwaltschaft in einem Großverfahren mehrere Sachbearbeiter unter einheitlicher Leitung einsetzen kann. Eine entsprechende Verfahrensweise ist mit der Struktur der gerichtlichen Voruntersuchung nicht vereinbar. Schon heute werden zahlreiche Verfahren mit notwendiger Voruntersuchung von der Staatsanwaltschaft so weit aufgeklärt, daß dem Untersuchungsrichter nur die richterliche Vernehmung des Angeschuldigten und die etwaige Wiederholung vorangegangener Beweiserhebungen überlassen bleiben.

Die Entlastung des Richters von reinen Ermittlungsaufgaben entspricht dem Richterbild des Grundgesetzes und dessen Postulat nach möglichst weitgehender Gewaltenteilung mehr als die Vereinigung staatsanwaltschaftlicher und richterlicher Tätigkeit in der Hand ein und derselben Person, wie es bei dem Amt des Untersuchungsrichters der Fall ist. Der Untersuchungsrichter ist seinem Status und seinem Selbstverständnis nach Richter, seiner Funktion nach in erster Linie staatliches, wenn auch weisungsfreies Ermittlungsorgan. Er verfügt über eine weit größere Machtfülle als ein Staatsanwalt: Er kann schwerwiegende Eingriffe in Freiheits- und Vermögensrechte, z. B. Verhaftungen, Beschlagnahmen, Durchsuchungen, ohne vorherige Einschaltung eines anderen Rechtspflegeorgans vornehmen, während der Staatsanwalt — soweit sie ihm überhaupt möglich sind — hierzu grundsätzlich der Zustimmung des Ermittlungsrichters bedarf. Zwar mag es zutreffen, daß Angeschuldigte und Zeugen dem Untersuchungsrichter unbefangener und offener gegenübertreten als dem Staatsanwalt. Dies wird noch in der Begründung zu Artikel 70 Ziffer 107 des Entwurfs eines Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuch und zum Strafvollzugsgesetz 1930 als erheblicher Vorteil der Voruntersuchung herausgestellt. Ein Rechtsstaat sollte aber der vertrauenden Offenheit der Beteiligten nicht damit begegnen, daß er ein seiner Natur nach staatsanwaltschaftliches Amt durch einen Richter führen läßt, dessen Niederschriften zudem noch in der Hauptverhandlung als richterliche Protokolle zum Zwecke des Beweises verlesen werden können (§ 251 Abs. 1).

Die Voruntersuchung gibt dem Beschuldigten bei der jetzigen Ausgestaltung des Vorverfahrens grundsätzlich keine größeren Verfahrensgarantien als das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren. Der Beschuldigte ist auch dort zu vernehmen; er kann Beweisanträge zu seiner Entlastung stellen (§ 163 a Abs. 2). Auf dieses Recht ist er in Zukunft schon bei seiner ersten Vernehmung hinzuweisen (§ 136 Abs. 1 Satz 3, § 163 a Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 2, jeweils in der Fassung des Entwurfs — Artikel 1 Nr. 35 und 48 —). Die Teilnahme an einer richterlichen Vernehmung des Beschuldigten und an sonstigen richterlichen Verhandlungen bestimmt sich während des Ermittlungsverfahrens schon nach geltendem Recht grundsätzlich nach den Vorschriften über die Voruntersuchung (§ 169 in der geltenden Fassung). Der Entwurf erweitert die Anwesenheitsrechte des Beschuldigten und seines Verteidigers bei richterlichen Untersuchungshandlungen im vorbereitenden Verfahren erheblich (§ 168 c Abs. 2 und 4, § 168 d Abs. 1, jeweils in der Fassung des Entwurfs — Artikel 1 Nr. 51 —), und zwar über das bisher für die Voruntersuchung geltende Maß hinaus. Für die staatsanwaltschaftliche und die richterliche Vernehmung gelten — von den Anwesenheitsrechten abgesehen — im wesentlichen dieselben Bestimmungen (§ 161 a Abs. 1, § 163 a Abs. 3, jeweils in der Fassung des Entwurfs — Artikel 1 Nr. 45 und 48 —). Der Nachteil, daß bei staatsanwaltschaftlichen Vernehmungen kein Anwesenheitsrecht des Beschuldigten und seines Verteidigers besteht, wird dadurch ausgeglichen, daß Niederschriften über staatsanwaltschaftliche Vernehmungen — anders als die über richterliche Vernehmungen — zum Zwecke des Beweises in der Hauptverhandlung grundsätzlich nicht verlesen werden dürfen (§ 251 Abs. 1, 2). In der Voruntersuchung besteht auch kein weitergehendes Recht auf Akteneinsicht als im staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren. Die Voruntersuchung ist nach alledem zum Schutze des Beschuldigten nicht mehr erforderlich.

Die Auffassung, daß die Voruntersuchung entbehrlich ist, wird von namhaften Strafverteidigern geteilt (vgl. v. Stackelberg in „Anwälte zur Reform des Strafrechts und des Standesrechts" 1955 S. 170). Auch der Strafrechtsausschuß der Bundesrechtsanwaltskammer hat sich wiederholt für ihre Abschaffung ausgesprochen.

Der Wegfall der Voruntersuchung wird das Vorverfahren in den bisher betroffenen Fällen erheblich verkürzen. Durch ihre neuen Ermittlungskompetenzen wird die Staatsanwaltschaft auch in Kapitalsachen in die Lage versetzt, den Sachverhalt in diesen bedeutsamen Verfahren durch sachkundigen Einsatz der bei ihr gesammelten kriminalistischen Kenntnisse und Erfahrungen noch schneller und besser als bisher aufzuklären.

b) Übertragung von Zuständigkeiten im Vorverfahren auf den Staatsanwalt

Schon die Abschaffung der Voruntersuchung kann die mit ihr angestrebten Wirkungen nur dann entfalten, wenn der Staatsanwalt in den Stand gesetzt wird, Zeugen und Sachverständige auch gegen ihren Willen zu vernehmen; anderenfalls würde in vielen Fällen die Aufgabe des Untersuchungsrichters nur auf den Ermittlungsrichter verlagert werden. Aber nicht nur in den Verfahren, in denen nach geltendem

Recht eine Voruntersuchung stattfindet, ist dies geboten. Auch in den sonstigen Verfahren bedarf der Staatsanwalt weiterer, jetzt dem Ermittlungsrichter vorbehaltener Kompetenzen, um rasch und zuverlässig die Frage klären zu können, ob ein hinreichender Tatverdacht vorliegt. Andererseits kam nicht in Betracht, alle dem Untersuchungsrichter und Ermittlungsrichter zustehenden Zwangsbefugnisse auch dem Staatsanwalt zu übertragen. Abgesehen davon, daß nach der verfassungsrechtlichen Grundentscheidung des Grundgesetzes Eingriffe in den grundrechtlich geschützten Bereich der persönlichen Freiheit und der Unverletzlichkeit der Wohnung bereits grundsätzlich vor ihrer Durchführung der Anordnung des Richters bedürfen, erschien es verfassungspolitisch geboten, auch ähnlich tiefgreifende Eingriffe in die Freiheitssphäre des Bürgers gleich zu behandeln. Deshalb hält der Entwurf bei Durchsuchungen, Beschlagnahmen und Postbeschlagnahmen an dem grundsätzlichen Erfordernis vorgängiger richterlicher Anordnung fest. Es sind auch weniger diese Fälle, in denen die staatsanwaltschaftliche Ermittlungshandlung lediglich einer vorgängigen richterlichen Genehmigung bedarf, aus denen die oben dargelegten Unzuträglichkeiten herrühren. Nachteilig ist vielmehr ein anderer Umstand, nämlich der, daß die Strafprozeßordnung dem Staatsanwalt zwar zur Pflicht macht, den Sachverhalt — und zwar auch zugunsten des Beschuldigten — umfassend aufzuklären, daß sie ihm aber die Mittel vorenthält, derer er zur Erfüllung dieser Pflicht bedarf. So kann er auf die wichtigsten Beweismittel, nämlich Zeugen und Sachverständige, nicht gegen ihren Willen zurückgreifen, weil sie zur Aussage nur vor dem Richter verpflichtet sind. Das schriftliche Beweismaterial, auf das er bei einer Durchsuchung stößt, kann er gegen den Willen des Betroffenen — der häufig der Beschuldigte ist — nur in dem Sonderfall sichten und auswerten, daß es sich um nach dem Gesetz aufzubewahrende Geschäftspapiere handelt.

Der Entwurf überträgt daher weitgehend die bisher dem Richter vorbehaltene Ermittlungstätigkeit der Staatsanwaltschaft, oder er gewährt dieser die zur wirksamen Ausübung bereits vorhandener Befugnisse unerläßlichen Kompetenzen. Er schlägt hierzu vor:

- Zeugen und Sachverständige sollen verpflichtet sein, auch vor der Staatsanwaltschaft zu erscheinen und — soweit keine Weigerungsrechte bestehen — wahrheitsgemäß zur Sache auszusagen oder das Gutachten zu erstatten. Dem Staatsanwalt steht dabei, um Erscheinen und Aussage zu erzwingen, das Recht der Vorführung und der Festsetzung von Ordnungsstrafen in Geld zu, die Anordnung der Haft bleibt dem Richter vorbehalten (Artikel 1 Nr. 45).
- Zum Erscheinen vor dem Staatsanwalt soll auch der Beschuldigte verpflichtet sein; sein Recht zu schweigen wird hierdurch selbstverständlich nicht berührt (Artikel 1 Nr. 48).
- Der Staatsanwalt soll zur Durchsicht aller Papiere des von einer Durchsuchung Betroffenen berechtigt sein. Es handelt sich dabei um eine typische Ermittlungstätigkeit (Artikel 1 Nr. 28).
- Nach vorausgegangener richterlicher Postbeschlagnahmeanordnung und entsprechender richterlicher Übertragung soll die Staatsanwaltschaft die Befugnis zur Öffnung der von der Beschlagnahme betroffenen Postsendungen erhalten, wenn Gefahr im Verzuge ist (Artikel 1 Nr. 24).
- Die richterliche Leichenschau und Leichenöffnung soll grundsätzlich durch die staatsanwaltschaftliche Leichenschau und Leichenöffnung ersetzt werden; jedoch bleibt, außer bei Gefahr im Verzuge, die Anordnung der Leichenöffnung dem Richter vorbehalten (Artikel 1 Nr. 21).
- Schließlich soll die Befugnis zur Notveräußerung eines beschlagnahmten Gegenstandes im Vorverfahren ebenfalls dem Staatsanwalt übertragen werden (Artikel 1 Nr. 26).

Der Entwurf sieht gegen die Anordnung der Vorführung des Beschuldigten und der Zeugen, gegen die Festsetzung von Ordnungsstrafen in Geld sowie gegen die Anordnung der Notveräußerung durch die Staatsanwaltschaft die Möglichkeit vor, gerichtliche Entscheidung zu beantragen. Er ergänzt damit die bereits vorhandenen Möglichkeiten richterlicher Überprüfung der staatsanwaltschaftlichen Maßnahmen. Hiermit wird auch sichergestellt, daß über das Bestehen und den Umfang von Aussageverweigerungsrechten letztlich nicht der Staatsanwalt, sondern wie bisher der Richter entscheidet.

3. Konzentration der Zuständigkeit für richterliche Maßnahmen im Ermittlungsverfahren

Nach geltendem Recht muß die Staatsanwaltschaft, wenn sie die Vornahme einer richterlichen Untersuchungshandlung für erforderlich erachtet, ihre Anträge gemäß § 162 Abs. 1 bei dem Amtsgericht stellen, in dessen Bezirk diese Untersuchungshandlung vorzunehmen ist. Mit dieser Zuständigkeitsregelung stimmt § 98 Abs. 2 Satz 3 inhaltlich überein: für eine richterliche Entscheidung über eine von einem Beamten ohne richterliche Anordnung vorgenommene Beschlagnahme ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Beschlagnahme stattgefunden hat.

Diese Zuständigkeitsregelung wird den Bedürfnissen der Praxis nicht mehr in allen Fällen gerecht. Insbesondere bei der Aufklärung von Wirtschaftsstraftaten, aber auch in nicht seltenen Fällen der allgemeinen Kriminalität, etwa bei der Strafverfolgung einer mit einem Hehlerring zusammenarbeitenden Diebesbande, erschwert sie den zügigen Fortgang der Ermittlungen. Gerade bei diesen Deliktsgruppen sind vielfach Beschlagnahmen, Postbeschlagnahmen oder Durchsuchungen in weit voneinander entfernten Amtsgerichtsbezirken erforderlich, um Beweismaterial zu erlangen. Das geltende Recht macht es notwendig, daß die Staatsanwaltschaft ihre Anträge in diesen Fällen jeweils bei den Amtsgerichten verschiedener Bezirke stellt. Der dabei durch mehrfache Versendung der Akten eintretende Zeitverlust wirkt sich besonders nachteilig dann aus, wenn nur eine gleichzeitige Vornahme der genannten Untersuchungshandlungen einen Erfolg sicherstellt. Darüber hinaus kann es,

möglicherweise erst im Rechtsmittelzug, bei der gegenwärtigen Rechtslage einer vielfachen Zuständigkeit zu divergierenden Entscheidungen in denselben Verfahren kommen. Ein zwingender Grund, die Zuständigkeit auch in den nach der derzeitigen Regelung zu Schwierigkeiten führenden Fällen der überörtlichen Kriminalität dem Richter zuzuweisen, in dessen Bezirk die Handlung vorzunehmen ist, liegt nicht vor. Denn gemäß § 160 GVG wirkt eine richterliche Entscheidung im gesamten Geltungsbereich des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung (Dünnebier in Löwe/Rosenberg, Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, 22. Aufl. 1971, Anm. 9 vor § 7 StPO). Der Entwurf schlägt deshalb vor, die richterliche Zuständigkeit für Untersuchungshandlungen — mit Ausnahme von Vernehmungen — im Ermittlungsverfahren sowie für die nachträgliche Entscheidung über eine von einem Beamten ohne richterliche Anordnung vorgenommene Beschlagnahme in den Fällen der überörtlichen Kriminalität grundsätzlich auf das Amtsgericht zu konzentrieren, in dessen Bezirk die für das Ermittlungsverfahren zuständige Staatsanwaltschaft ihren Sitz hat. Die vom Entwurf vorgeschlagene Regelung im einzelnen (vgl. Artikel 1 Nr. 23 und 46 sowie die Begründung hierzu) sieht vor, daß diese neue zentrale Zuständigkeit dann nicht eingreift, wenn in besonderen Ausnahmefällen das angestrebte Ziel der Beschleunigung gefährdet würde, und sie stellt sicher, daß die Interessen des Betroffenen, insbesondere in den Fällen der Beschlagnahme ohne vorgängige richterliche Anordnung, nicht beeinträchtigt werden.

4. Einschränkung von Schlußanhörung und Schlußgehör

Der Entwurf schlägt in Artikel 1 Nr. 54 und 55 vor, die förmliche Schlußanhörung (§ 169 b Abs. 1) und das förmliche Schlußgehör (§ 169 a Abs. 2) in den Verfahren abzuschaffen, in denen die Staatsanwaltschaft Anklage vor dem Schöffengericht oder der Strafkammer zu erheben beabsichtigt, es dagegen in den Verfahren beizubehalten, in denen die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts im ersten Rechtszug und des Schwurgerichts begründet ist.

a) Das mündliche Schlußgehör und die schriftliche Schlußanhörung wurden durch das Strafprozeßänderungsgesetz vom 19. Dezember 1964 eingeführt. Damit sollten der Beschuldigte und sein Verteidiger „noch vor Einreichung der Anklageschrift Gelegenheit erhalten, das Ergebnis der Ermittlungen zu erfahren und hierzu in einem mündlichen Termin Stellung zu nehmen, insbesondere die Gelegenheit, die Verdachtsgründe zu widerlegen und den Staatsanwalt auf entlastende Umstände hinzuweisen, deren Kenntnis diesen vielleicht veranlaßt, weitere Ermittlungen anzustellen oder von der Einreichung der Anklageschrift überhaupt oder doch in der zuerst beabsichtigten Form abzusehen" (Begründung zum Regierungsentwurf, Drucksache IV/178 S. 28). Die Verhinderung von Anklagen, die nicht zum Hauptverfahren oder im Hauptverfahren nicht zur Verurteilung führen, ist der vornehmliche Zweck des Schlußgehörs.

Die Einrichtung der Schlußanhörung und des Schlußgehörs hat sich nicht bewährt und diesen Zweck nicht erreicht. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, daß in den meisten Fällen die hiermit verbundenen Nachteile die erzielten Vorteile bei weitem überwiegen. Insbesondere die Erwartung, durch das Schlußgehör ungerechtfertigte Anklagen zu vermeiden, hat sich, insgesamt gesehen, nicht bestätigt.

Von dem Schlußgehör wird nur selten Gebrauch gemacht. So wurde es im Jahre 1970 gewährt in Berlin in 0,4 %, in Hamburg in 3,36 %, in München in 3,84 %, in Essen (2. Halbjahr) in 0,8 %, in Kaiserslautern in 0,9 %, in Landau und in Koblenz in je 1,5 % der Fälle, in denen das Schlußgehör in Betracht kam, nämlich bei Anklagen vor dem Schöffengericht oder einem Gericht höherer Ordnung (§ 169 b Abs. 1, § 169 a Abs. 2). Durchschnittsangaben für das gesamte Bundesgebiet liegen nicht vor. Soweit die Gewährung des Schlußgehörs auf Antrag nicht obligatorisch ist — bei Schöffengerichtsanklagen (§ 169 b Abs. 1 Satz 2) —, wird der ohnehin selten gestellte Antrag von der Staatsanwaltschaft in der Regel abgelehnt, z. B. im Landgerichtsbezirk München I in der Zeit vom 1. Oktober 1969 bis 30. September 1970 in 81 % und im Saarland im Jahre 1970 in 82 % der Fälle.

Der Anteil der Fälle, in denen die Gewährung des Schlußgehörs in Betracht kam und dieses oder die schriftliche Schlußanhörung zur Einstellung des Verfahrens geführt hat, ist kaum meßbar. Der für die Jahre 1968 bis 1970 für den Bereich der Landesjustizverwaltung Baden-Württemberg errechnete Anteil beträgt 0,06 %. Diese Zahl dürfte, wie aus den Mitteilungen der übrigen Landesjustizverwaltungen geschlossen werden kann, kennzeichnend für das gesamte Bundesgebiet sein, wenn auch bei den einzelnen Staatsanwaltschaften manchmal nicht unerheblich abweichende Zahlen für bestimmte Zeiträume ermittelt worden sind. So betrug der Anteil im Jahre 1969 für die Gerichtsbezirke München I 0,14 % und Kempten 0,17 %.

Die statistischen Erhebungen zeigen, daß Schlußanhörung und Schlußgehör insbesondere auch von seiten der Rechtsanwaltschaft in der Praxis nur geringe Bedeutung beigemessen wird. Viele Verteidiger fürchten, etwaiges Entlastungsmaterial vorzeitig dem Staatsanwalt bekanntzugeben, ohne die Erhebung der öffentlichen Klage verhindern zu können. Trägt der Verteidiger die Entlastungsmomente schon beim Schlußgehör vor, so ermöglicht er dem Staatsanwalt, sie in der Anklageschrift zu entkräften, und kann auf diese Weise die Verteidigungsposition des Beschuldigten vor Gericht sogar verschlechtern (vgl. Dahs, Handbuch des Strafverteidigers, 3. Aufl. 1971, Randziff. 232 f.). Wird dem Beschuldigten das beantragte Schlußgehör gewährt, so geht es ihm bei der Anhörung in der Regel nicht darum, die Anklage überhaupt zu verhin-

dern, sondern er ist bestrebt, seinen Tatbeitrag abzuschwächen, Milderungsgründe vorzutragen oder die Staatsanwaltschaft zu einer anderen rechtlichen Beurteilung zu bewegen.

Eine vollständige Beurteilung des Wertes des Schlußgehörs ist erst möglich, wenn man dem oben mitgeteilten Anteil derjenigen Fälle, in denen von der Schlußanhörung oder dem Schlußgehör Gebrauch gemacht wird und in denen dies zur Einstellung des Verfahrens führt, die Zeitdauer gegenüberstellt, um die der Abschluß fast jeden Verfahrens verzögert wird, in dem die Gewährung des Schlußgehörs in Betracht kommt. Das sind alle Strafverfahren mit Ausnahme derjenigen Verfahren, in denen beabsichtigt ist, Anklage vor dem Einzelrichter oder im beschleunigten Verfahren zu erheben oder den Antrag auf Erlaß eines Strafbefehls zu stellen.

Aus der Praxis wird übereinstimmend berichtet, daß die Einreichung der Anklageschrift und damit die Beendigung des Ermittlungsverfahrens schon in einfach gelagerten Fällen durch den vorgeschriebenen Hinweis nach § 169 a Abs. 2, § 169 b Abs. 3 durchschnittlich um mindestens zwei bis drei Wochen hinausgeschoben wird. Diese Verzögerung ergibt sich aus dem Zeitverlust, der durch die von dem Staatsanwalt zu treffende Verfügung, deren Ausführung durch die Geschäftsstelle und die Kanzlei, den dadurch bedingten Aktenumlauf und die dem Beschuldigten einzuräumende Erklärungsfrist — in der Regel zehn Tage bis zwei Wochen — entsteht. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist müssen die Akten dem Staatsanwalt erneut vorgelegt werden, der nunmehr die Anklageschrift einreicht.

Die Verzögerung des Verfahrens beträgt fast immer mehr als drei Wochen, wenn es sich um ein umfangreiches Verfahren handelt oder dem Antrag auf Schlußgehör stattgegeben oder dieser Antrag durch — zu begründenden — Bescheid abgelehnt wird.

Nicht selten treffen mehrere dieser zusätzlichen Verzögerungsgründe zusammen. Wie sich aus der im Saarland durchgeführten Zählkartenerhebung bei den Staatsanwaltschaften ergibt, ist im Jahre 1970 in 15,41 % der Fälle, in denen der Beschuldigte auf sein Recht zur Beantragung des Schlußgehörs hingewiesen werden mußte, eine Verfahrensverzögerung von mehr als einem Monat, in Einzelfällen sogar von über einem Jahr, eingetreten. Die übrigen Landesjustizverwaltungen führen zwar keine derartigen Zählkartenerhebungen bei Staatsanwaltschaften durch. Den Berichten aus der Praxis kann jedoch entnommen werden, daß die für das Saarland errechneten Verzögerungswerte im wesentlichen auch für das übrige Bundesgebiet zutreffen.

Einen Hinweis auf die verfahrenshemmende Wirkung des Schlußgehörs ergibt ferner die vom Bundesministerium der Justiz seit Januar 1971 durchgeführte Zählkartenerhebung für Revisionsstrafsachen vor dem Bundesgerichtshof. Nach den Ergebnissen für das erste Halbjahr 1971 sind zwar in 41,86 % aller Ermittlungsverfahren in Strafsachen, in denen Revision zum Bundesgerichtshof eingelegt worden ist, die Ermittlungen innerhalb von drei Monaten abgeschlossen worden (vgl. § 169 a Abs. 1). Jedoch ist nur in 26,08 % der Fälle die Anklageschrift innerhalb von drei Monaten bei Gericht eingegangen. Diese Verfahrensverzögerung dürfte im wesentlichen darauf zurückzuführen sein, daß nach Abschluß der Ermittlungen das in den §§ 169 a bis 169 c vorgeschriebene Verfahren zur Gewährung der Schlußanhörung und des Schlußgehörs durchgeführt werden mußte.

b) Die Erfahrungen mit der Schlußanhörung und dem Schlußgehör lassen sich wie folgt zusammenfassen: Die an die Einführung dieses Rechtsinstituts geknüpften Erwartungen haben sich in der Praxis nicht erfüllt. Die in wenigen Verfahren erreichbaren Vorteile stehen in keinem tragbaren Verhältnis zu den erheblichen Nachteilen in der Mehrzahl aller Fälle.

Diese Feststellungen gelten grundsätzlich in gleicher Weise für alle Verfahren, in denen die Gewährung des Schlußgehörs nach geltendem Recht in Betracht kommt, und sprechen daher, für sich allein genommen, für die vollständige Abschaffung dieser Rechtseinrichtung. Die auf der Grundlage des geltenden Rechts gesammelten Erfahrungen rechtfertigen jedoch noch keine abschließende Aussage über den Wert des Schlußgehörs nach Inkrafttreten der vom Entwurf vorgeschlagenen Abschaffung der Voruntersuchung. Es kann nicht ausgeschlossen werden, daß gerade durch den Wegfall der Voruntersuchung in den Fällen, in denen bisher die Voruntersuchung auf Antrag des Angeschuldigten obligatorisch war und ihren Hauptanwendungsbereich hatte (vgl. die Angaben über die Häufigkeit der Voruntersuchung in Tabelle 12 im Tabellenanhang), ein wachsendes Bedürfnis für Schlußanhörung und Schlußgehör entsteht. Es handelt sich hierbei um die Verfahren, in denen die Staatsanwaltschaft die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts im ersten Rechtszug oder des Schwurgerichts für begründet hält (vgl. § 178 Abs. 1 Satz 1). Die mit Schlußanhörung und Schlußgehör verbundene Verfahrensverzögerung sollte daher in diesem Bereich der Schwerstkriminalität im Interesse des Beschuldigten weiterhin in Kauf genommen werden, zumal in einem Teil der in Betracht kommenden Fälle eine erhebliche Beschleunigung schon durch den Wegfall der Voruntersuchung erzielt werden wird.

Diese Erwägungen gelten jedoch nicht für Strafsachen, die zur erstinstanzlichen Zuständigkeit der Strafkammer des Landgerichts gehören. Hier findet eine gerichtliche Voruntersuchung auf Antrag des Angeschuldigten nicht obligatorisch, sondern nur unter den einschränkenden Voraussetzungen des § 178 Abs. 2 statt. In diesen Verfahren werden Voruntersuchungen sehr viel seltener durchgeführt als in den zur Zuständigkeit des Oberlandesgerichts im ersten Rechtszug oder des

Schwurgerichts gehörenden Strafsachen; ihr Anteil liegt bei etwa 1—2 % (vgl. die Angaben über die Häufigkeit der Voruntersuchung in Tabelle 12 im Tabellenanhang).

Bei beabsichtigter Anklage vor der Strafkammer erscheint es auch nicht angängig, eine fakultative Gewährung des Schlußgehörs — etwa unter den Voraussetzungen, unter denen nach § 178 Abs. 2 bisher die Voruntersuchung angeordnet werden mußte — in Betracht zu ziehen. Denn eine solche Regelung würde in allen Verfahren, die zur erstinstanzlichen Zuständigkeit der Strafkammer gehören, erhebliche Verfahrensverzögerungen bewirken. Die Bestimmung einer Erklärungsfrist, die Mitteilung an den Beschuldigten und seinen Verteidiger und die Ablehnung unbegründeter Anträge würden die Einreichung der Anklageschrift auch in den Verfahren hinausschieben, in denen schließlich ein Antrag auf Gewährung des Schlußgehörs nicht gestellt oder von der Staatsanwaltschaft abgelehnt wird, womit in der Mehrzahl der Fälle gerechnet werden müßte.

Die Beibehaltung der Schlußanhörung und des Schlußgehörs ist bei Strafkammeranklagen auch nicht deswegen erforderlich, um hierdurch einen gewissen Ausgleich dafür zu schaffen, daß in diesen Verfahren nur eine Tatsacheninstanz zur Verfügung steht. Dieser in der Begründung zum Regierungsentwurf des Strafprozeßänderungsgesetzes hervorgehobene Gesichtspunkt (Drucksache IV/178 S. 17) hat in der Praxis, wie sich aus den oben mitgeteilten Zahlen ergibt, keine Bestätigung gefunden.

Ein Bedürfnis, Schlußanhörung und Schlußgehör als Ausgleich für die Abschaffung der Voruntersuchung beizubehalten, besteht bei beabsichtigter Anklageerhebung vor dem Schöffengericht noch weniger als bei beabsichtigter Anklageerhebung vor der Strafkammer. Schöffengerichtsanklagen nach vorangegangener Voruntersuchung kommen nur in ganz seltenen Ausnahmefällen vor (vgl. Tabelle 13 im Tabellenanhang).

Die Abschaffung nur des Schlußgehörs unter Beibehaltung der Schlußanhörung würde die Verfahren nicht wirksam beschleunigen. Die statistischen Erhebungen zeigen gerade, daß von dem Schlußgehör nur selten Gebrauch gemacht wird. Die trotzdem eintretende Verfahrensverzögerung ist in der Regel auf das mit der Belehrung über das Schlußgehör verbundene Anbieten der Schlußanhörung zurückzuführen: besondere Verfügung des Staatsanwalts, Ausführung dieser Verfügung durch Geschäftsstelle und Kanzlei, dadurch bedingter Aktenumlauf, Akteneinsicht durch den Verteidiger, erneute Vorlegung der Akten nach in der Regel fruchtlosem Ablauf der Erklärungsfrist.

Eine ins Gewicht fallende Beschleunigung kann auch nicht dadurch erreicht werden, daß die Staatsanwaltschaft im Verwaltungsweg oder durch eine Gesetzesänderung angehalten wird, kürzere Erklärungsfristen zu setzen. Selbst wenn man die im Regelfall gewährte Frist von zehn Tagen bis zwei Wochen in Zukunft auf eine Woche bemessen würde, könnte dadurch eine Verfahrensbeschleunigung von höchstens einigen Tagen erzielt werden. Die wesentlichen Ursachen, die zu einer Verzögerung von drei Wochen und mehr führen, würden hierdurch nicht beseitigt. Für umfangreiche Verfahren läßt sich die Erklärungsfrist ohnehin nicht generalisieren.

Die Beibehaltung der Schlußanhörung und des Schlußgehörs in dem bisherigen Umfang ist auch aus rechtsstaatlichen Gründen nicht geboten.

Schon bei der in § 163 a Abs. 1 vor Abschluß der Ermittlungen vorgeschriebenen Vernehmung kann der Beschuldigte sich zu der ihm zur Last gelegten und ihm zu eröffnenden Tat äußern. Ihm muß Gelegenheit gegeben werden, zu seiner Entlastung einzelne Beweiserhebungen zu beantragen. Auf dieses Recht ist der Beschuldigte in Zukunft nach den neuen Vorschriften in § 136 Abs. 1 Satz 3 (Artikel 1 Nr. 35), § 163 a Abs. 3 und Abs. 4 Satz 2 (Artikel 1 Nr. 48) ausdrücklich hinzuweisen. Hierdurch soll erreicht werden, daß der Beschuldigte etwaige zu seiner Entlastung dienende Beweisanträge oder Einwendungen schon vor Abschluß der Ermittlungen geltend macht, so daß insoweit das Bedürfnis für eine Schlußanhörung oder ein Schlußgehör entfällt.

Zu einer weiteren Verbesserung der Rechtsstellung des Beschuldigten führt der neue § 141 Abs. 3 Satz 2 (Artikel 1 Nr. 36), der die Verpflichtung der Staatsanwaltschaft, die Bestellung eines Verteidigers schon während des Vorverfahrens zu beantragen, nicht unerheblich erweitert.

Zwar kann die Neuregelung trotz der vorgeschlagenen Verbesserungen in Ausnahmefällen zu einer Einschränkung der Verteidigung des Beschuldigten in diesem Verfahrensabschnitt führen. Dies kann jedoch im Hinblick auf alle anderen Verfahren in Kauf genommen werden, in denen die Abschaffung von Schlußanhörung und Schlußgehör die Belange des Beschuldigten nicht beeinträchtigt, wohl aber eine wirksame Beschleunigung gewährleistet. Der Angeschuldigte hat in dem gerichtlichen Eröffnungsverfahren hinreichend Gelegenheit, diejenigen Einwendungen geltend zu machen, die er bei seiner Vernehmung im Ermittlungsverfahren noch nicht vorbringen konnte oder wollte.

5. Neuregelung der Einstellungsmöglichkeiten im Bereich der kleinen Kriminalität

Der Entwurf schlägt in Artikel 1 Nr. 38 vor, die Möglichkeit zu schaffen, bestimmte Verfahren der kleineren Kriminalität nach Erfüllung von Auflagen und Weisungen einzustellen.

Schon das geltende Recht erlaubt in § 153 den Gerichten und Staatsanwaltschaften, von der Verfolgung eines Vergehens abzusehen, wenn die Schuld des Täters gering ist und kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht. Diese Vorschrift trägt wesentlich zur Entlastung von Gerichten und

Staatsanwaltschaften bei. Die bevorstehende Beseitigung der Übertretungstatbestände durch das Zweite Gesetz zur Reform des Strafrechts und die sich daraus ergebende Problematik der Verfolgung der geringfügigen Vermögenskriminalität — etwa dem bisherigen Übertretungstatbestand des sogenannten Mundraubs vergleichbar — hat die Frage nach einer Neugestaltung der Einstellungsmöglichkeiten wegen Geringfügigkeit aufgeworfen. Einen Vorschlag zur verfahrensrechtlich vereinfachten Behandlung dieser durch den Wegfall der Übertretungen in den Vergehensbereich gezogenen Bagatellkriminalität wird der Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch machen.

Indessen ist eine Erweiterung der Einstellungsmöglichkeiten nicht nur wegen der Behandlung der vermögensrechtlichen Bagatellkriminalität aus dem bisherigen Bereich der Übertretungen geboten, sondern auch als eine wesentliche Maßnahme zur Straffung und Beschleunigung der Strafverfahren insgesamt. Deshalb schlägt auch der vorliegende Entwurf die Einführung eines neuen § 153 a in die Strafprozeßordnung vor.

Nach geltendem Recht können die Staatsanwaltschaft und das Gericht die Einstellung des Verfahrens nicht davon abhängig machen, daß der Beschuldigte den Schaden wiedergutmacht oder eine Buße zahlt. Dies hat zur Folge, daß auch bei geringer Schuld des Täters das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung einer Einstellung entgegenstehen kann, wenn es nicht zu verantworten ist, den Beschuldigten gänzlich ohne eine Reaktion auf die ihm vorgeworfene Tat davonkommen zu lassen. Dies wird insbesondere dann zu überflüssigem Arbeitsaufwand führen, wenn — wie nach § 59 StGB in Verbindung mit den §§ 56 b, 59 a StGB in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Reform des Strafrechts vorgesehen — das Gericht den Täter mit Strafvorbehalt unter Auferlegung einer Buße verwarnen kann. Eine entsprechende Einstellung unter Auflagen und Weisungen durch die Staatsanwaltschaft würde in vergleichbaren Fällen auch im Verfahren bis zur Hauptverhandlung eine rasche Erledigung ermöglichen.

Der Entwurf sieht daher vor, daß mit Zustimmung des Beschuldigten das Verfahren durch die Staatsanwaltschaft oder das Gericht in geeigneten Fällen auch unter Auflagen und Weisungen eingestellt werden kann. Damit können über den gegenwärtigen Bereich hinaus zahlreiche weitere kleinere Strafsachen schneller und zweckmäßiger ohne Anklageerhebung, Hauptverhandlung und Schuldspruch erledigt werden. Staatsanwaltschaft und Gericht werden damit in den Stand gesetzt, sich mit der Bekämpfung der mittleren und schweren Kriminalität intensiver zu befassen.

Durchgreifende Bedenken gegen diese Erweiterung der Einstellungsmöglichkeit bestehen nicht. Da nur das der Einstellung entgegenstehende öffentliche Interesse an der Strafverfolgung durch die Erfüllung der Auflagen und Weisungen beseitigt werden kann, Voraussetzung einer solchen Einstellung aber weiterhin die geringe Schuld des Täters ist, wird verhindert, daß ein vermögender Beschuldigter, dessen Schuld nicht als gering anzusehen ist, sich von der weiteren Strafverfolgung gleichsam freikauft. Durch die zumindest im bisherigen Vergehensbereich weiterhin erforderliche gegenseitige Zustimmung von Gericht und Staatsanwaltschaft zur Einstellung wird darüber hinaus der Gefahr eines Mißbrauchs der Vorschrift vorgebeugt. Die Rechte des Beschuldigten werden nicht beeinträchtigt; legt er Wert auf eine weitere Durchführung des Verfahrens, so kann er seine Zustimmung zur Einstellung verweigern.

6. Neuregelung der Nebenklage

Der Entwurf schlägt in Artikel 1 Nr. 101 bis 106 vor, das Recht, sich der erhobenen öffentlichen Klage als Nebenkläger anzuschließen, einzuschränken und besonders verzögerliche Auswirkungen der Nebenklage zu beseitigen.

a) Nach geltendem Recht umfaßt der Kreis derer, die sich der erhobenen öffentlichen Klage als Nebenkläger anschließen können, die Verletzten derjenigen strafbaren Handlungen, die im Wege der Privatklage verfolgt werden können (§ 395 Abs. 1), die Angehörigen eines durch eine mit Strafe bedrohte Handlung Getöteten (§ 395 Abs. 2 Nr. 1), die Verletzten, die im Klageerzwingungsverfahren die Erhebung der öffentlichen Klage herbeigeführt haben (§ 395 Abs. 2 Nr. 2) sowie in den Fällen des § 90 des Strafgesetzbuches den Bundespräsidenten und in den Fällen des § 90 b des Strafgesetzbuches die betroffene Person (§ 395 Abs. 3). Dieser weitgespannte Rahmen unterliegt seit jeher der Kritik. Sie richtet sich einmal gegen die systematisch als wenig glücklich empfundene Abgrenzung der Nebenklageberechtigten, zum anderen gegen die — trotz der Vorschrift des § 398 Abs. 1, wonach der Fortgang des Verfahrens durch den Anschluß nicht gehemmt wird — häufig verfahrensverzögernden Auswirkungen der Nebenklage sowie schließlich dagegen, daß die Berücksichtigung des persönlichen Genugtuungsinteresses des Verletzten durch die Anerkennung seiner Nebenklagebefugnis dem modernen Bild des weniger auf Sühne als auf Resozialisierung gerichteten Strafrechts und Strafverfahrens nicht mehr entspricht, vielmehr die Nebenklage bisweilen ausgesprochen resozialisierungshemmende Auswirkungen haben kann.

   Der vorliegende Entwurf ändert das Recht der Nebenklage insoweit, als damit ein Abbau ihrer verzögernden und verfahrenshemmenden Wirkungen erreicht werden kann. Seine Aufgabe kann nicht sein, die Nebenklage insgesamt zu beseitigen. Die Frage, ob sie überhaupt beibehalten werden soll, muß in den großen Zusammenhang der Beteiligung des Verletzten am Strafverfahren insgesamt gestellt werden; sie hat eine Umgestaltung der Privatklage ebenso wie das Adhäsionsverfahren mit in Betracht zu ziehen. Diese Prüfung der dogmatischen, systematischen, praktischen und rechtspolitischen Auswirkungen der Nebenklage wie anderer Formen

der Beteiligung des Verletzten am Strafverfahren muß späteren Reformgesetzen vorbehalten bleiben.

b) Die verzögernden und verfahrenshemmenden Wirkungen der Nebenklage sind beträchtlich; sie treten auf verschiedenen Gebieten hervor. Schon in einem frühen Stadium des Verfahrens kann die Nebenklage zu einer Verlangsamung führen. Über die Anschlußerklärung muß das Gericht durch Beschluß entscheiden; hierzu ist die Staatsanwaltschaft zu hören, nicht selten begehrt der Anwalt des Nebenklägers Akteneinsicht. Schon hierdurch tritt im Durchschnitt eine Verzögerung von mehreren Wochen ein. Wird der Anschluß erst kurz vor der bereits anberaumten Hauptverhandlung erklärt, so sieht sich nicht selten in der Praxis das Gericht aus Gründen der Fürsorgepflicht genötigt, trotz § 398 Abs. 2 einem Antrag des Nebenklägers auf Terminverlegung zu entsprechen. Auch die Hauptverhandlung selbst kann durch Beweisanträge des Nebenklägers verzögert werden, bei denen es diesem oft weniger um die Bestrafung des Angeklagten geht als um die Klärung von Fragen, die für den Ausgang des Strafverfahrens ohne Bedeutung sind. Diese durch die bloße Beteiligung des Nebenklägers am Verfahren im ersten Rechtszug eintretende Verzögerung wirkt sich gerade in den meist wenig umfangreichen, einer schnellen Erledigung zugänglichen Verfahren besonders nachteilig aus, bei denen die Anschlußbefugnis auf dem Privatklagecharakter des Anklagevorwurfs beruht. Vorzugsweise handelt es sich dabei heute um fahrlässige Körperverletzungen im Straßenverkehr, wo der Nebenkläger sich fast immer — nicht selten von seiner Versicherung gedrängt — deshalb am Strafverfahren beteiligt, weil er eine günstige Ausgangslage für spätere zivilrechtliche Auseinandersetzungen gewinnen will.

Verfahrenshemmend wirkt sich darüber hinaus, nicht zuletzt durch die Einzelheiten der gegenwärtigen gesetzlichen Regelung, die Beteiligung des Nebenklägers im Rechtsmittelverfahren aus. So kann der Nebenkläger selbst dann Rechtsmittel einlegen, wenn Staatsanwaltschaft und Beschuldigter sich mit dem Urteil zufrieden geben. Ist das Urteil in Abwesenheit des Nebenklägers verkündet worden, so beginnt ihm gegenüber der Lauf der Rechtsmittelfrist erst mit der Zustellung des vollständigen Urteils, dadurch wird der Eintritt der Rechtskraft oft über Wochen und Monate hinausgezögert. Erklärt der Nebenkläger den Anschluß zur Einlegung eines Rechtsmittels nach Verkündung des Urteils, so beginnt für ihn die Begründungsfrist erst mit der Zustellung des Zulassungsbeschlusses, für den das Rechtsmittelgericht zuständig ist. Hat der Nebenkläger ein Rechtsmittel eingelegt, so soll ihm zur Zahlung des Gebührenvorschusses in Höhe von nur DM 20,— eine Frist gesetzt werden; auch hierdurch tritt eine Verzögerung von mehreren Wochen ein. Schließlich ist nach herrschender Meinung über eine allein vom Nebenkläger eingelegte Berufung auch dann sachlich zu verhandeln und zu entscheiden, wenn er in der Berufungsverhandlung weder erschienen noch vertreten ist.

c) Der Entwurf geht in seinem Bemühen, diese verzögerlichen Wirkungen der Nebenklage zu vermeiden, mehrere Wege.

Wegen der allgemeinen Verfahrensverzögerung durch die Nebenklage schränkt er die Zahl der Fälle, in denen sie in Betracht kommt, stark ein. Er beseitigt die Anschlußbefugnis des Privatklageberechtigten. Das hat zahlenmäßig erhebliche Auswirkungen. Im Jahre 1970 sind in der Bundesrepublik 176 732 Täter abgeurteilt worden, bei denen nach geltendem Recht der Verletzte sich dem Verfahren als Nebenkläger hätte anschließen können. 169 897 Aburteilungen davon betrafen Fälle, in denen die Anschlußbefugnis auf dem Privatklagecharakter des Anklagevorwurfs beruhte, davon allein 101 399 wegen fahrlässiger Körperverletzung im Straßenverkehr. Die vom Entwurf vorgeschlagene Streichung dieser Anschlußbefugnis erfaßt mithin rund 96 % aller nebenklagefähigen Aburteilungen.

Bedenken gegen die Beseitigung der Anschlußbefugnis des Verletzten bei privatklagefähigen Delikten bestehen nicht. Es handelt sich hierbei nahezu ausnahmslos um leichtere Straftaten, bei denen die öffentliche Klage nur dann erhoben wird, wenn die Staatsanwaltschaft ein öffentliches Interesse hieran bejaht (§ 376). Geschieht das, so ist kein Grund ersichtlich, warum der Verletzte, dem die Staatsanwaltschaft in diesem Fall die Mühe einer eigenen Privatklage abgenommen hat, berechtigt sein soll, sich der erhobenen öffentlichen Klage als Nebenkläger anzuschließen, während dieses Recht dem Verletzten einer schweren Tat, die nicht zur Privatklage berechtigt, etwa dem Opfer einer schweren Körperverletzung, einer Brandstiftung, eines Raubes oder einer Notzucht, nicht zusteht.

Dagegen sieht der Entwurf davon ab, die Anschlußbefugnis der weiter in § 395 Genannten zu beseitigen; auch bei ihrer Aufrechterhaltung verbleibt für die Nebenklage gegenüber dem geltenden Recht ein vergleichsweise schmaler Bereich.

Erhalten bleibt zunächst das Recht der Eltern, Kinder, Geschwister und des Ehegatten des durch eine mit Strafe bedrohte Handlung Getöteten, sich der öffentlichen Klage anzuschließen. Diese Befugnis ist mit der ganz besonderen Lage zu rechtfertigen, die dadurch gegeben ist, daß der unmittelbar Verletzte nicht mehr lebt. Dies wirkt sich dahingehend aus, daß er sich gegenüber Vorwürfen nicht mehr persönlich verteidigen kann, während der nicht getötete Verletzte in aller Regel schon als Tatzeuge im Mittelpunkt des Verfahrens steht und deshalb auch ohne Befugnis zur Nebenklage das Verfahren beeinflussen kann. Gerade in den Fällen eines Tötungsdelikts ist aber der Angeklagte häufig bemüht, eine Mitschuld oder gar die

Alleinschuld des Getöteten als gegeben oder möglich hinzustellen. Dies gilt sowohl in Fällen der fahrlässigen Tötung im Straßenverkehr als auch in denen der vorsätzlichen Tötung, bei der die vom Opfer mitverschuldete Konfliktslage bei der Verteidigung des Angeklagten für die Abgrenzung zwischen Mord und Totschlag und bei der Strafzumessung nicht selten eine entscheidende Rolle spielt. Allein die nahen Angehörigen des Getöteten können hier das erforderliche Gleichgewicht herstellen, denn sie besitzen auf Grund ihrer menschlichen und familienrechtlichen Bindungen das dazu erforderliche Zusammengehörigkeitsgefühl mit dem Getöteten. Diese Verbundenheit durch die Zubilligung einer gesicherten verfahrensrechtlichen Stellung zu schützen, entspricht letztlich Grundgedanken unserer Rechtsordnung, wie sie beispielsweise in Artikel 6 des Grundgesetzes zum Ausdruck gekommen sind.

Sachlich berechtigt ist auch die Nebenklagebefugnis desjenigen Verletzten, der durch einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 172 die Erhebung der öffentlichen Klage erzwungen hat. Einem solchen Verletzten wäre es nicht zu verdenken, daß er einem weiteren alleinigen Betreiben des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft mißtrauisch gegenübersteht.

Auch die Nebenklagebefugnis der in den §§ 90, 90 b des Strafgesetzbuches genannten Verletzten läßt der Entwurf unberührt. Allerdings wird die Berechtigung dieser Befugnis ebenfalls weitgehend in Zweifel gezogen. Indessen bedarf die Frage ihrer Beseitigung einer weiteren eingehenden Prüfung, so daß — auch im Hinblick auf die nur geringe praktische Bedeutung dieser Anschlußbefugnis (nach den §§ 84—90 b des Strafgesetzbuches sind im Jahre 1970 lediglich 34 Personen abgeurteilt worden) — dieser Entwurf von einer Änderung insoweit absieht.

Die vorzugsweise durch die Anfechtungsbefugnisse des Nebenklägers begründeten Verfahrensverzögerungen bekämpft der Entwurf dadurch, daß er durch Einzeländerungen die hauptsächlichen Verzögerungsursachen zu vermeiden trachtet, ohne an der grundsätzlich vollen Rechtsmittelbefugnis des Nebenklägers etwas zu ändern.

Der Entwurf nimmt die Änderungen im Bereich der Nebenklage ferner zum Anlaß, einige seit längerer Zeit umstrittene Rechtsfragen gesetzlich zu regeln. Die dadurch erreichte Rechtsklarheit kann ebenfalls zum Abbau von Verfahrensverzögerungen beitragen, weil damit sonst zu erwartende Rechtsmittel vermieden werden können.

7. Sonstige Maßnahmen zur Beschleunigung des Hauptverfahrens

Auch bei den vorwiegend für das Hauptverfahren im ersten Rechtszug und in der Berufungsinstanz geltenden Vorschriften schlägt der Entwurf eine Reihe von Maßnahmen vor, mit denen eine Beschleunigung und Straffung erreicht werden soll. Freilich betreffen diese in erster Linie den äußeren Ablauf des Hauptverfahrens; die tragenden Grundsätze seiner Ausgestaltung und des Ablaufs der Hauptverhandlung läßt der Entwurf unberührt. Die in diesem Entwurf vorgeschlagenen Beschleunigungsmaßnahmen finden deshalb dort ihre Grenze, wo sie in die Kernbereiche des Mündlichkeits-, Unmittelbarkeits- und Amtsaufklärungsprinzips eingedrungen wären.

Die Änderungen, die der Entwurf vorschlägt, präjudizieren eine zukünftige umfassende Reform des Hauptverfahrens im ersten Rechtszug ebensowenig wie eine solche des Verfahrens im Rechtsmittelzug.

a) Neuregelung des Ladungs- und Zustellungswesens

Der Entwurf gestaltet das Ladungs- und Zustellungswesen bei gerichtlichen Entscheidungen und gerichtlichen Terminen grundlegend um.

Nach geltendem Recht ist es grundsätzlich Aufgabe der Staatsanwaltschaft, die Ladungen auch zu gerichtlichen Terminen durchzuführen und die Zustellung gerichtlicher Entscheidungen zu veranlassen (§§ 36, 214). Das kann nicht unerhebliche Verzögerungen mit sich bringen. So verzögert sich durch die Einschaltung der Staatsanwaltschaft die Zustellung der Entscheidung an den Betroffenen; dadurch wird beispielsweise der Beginn der Rechtsmittelbegründungsfrist ohne Grund hinausgeschoben. Besonders bei Ladungen zu gerichtlichen Terminen entstehen Schwierigkeiten, überflüssige Arbeitsgänge und Verzögerungen, wenn der Vorsitzende die Ladung von Beweispersonen zur Hauptverhandlung anordnet, die Akten über die Geschäftsstelle des Gerichts zur Staatsanwaltschaft gesandt, von dort aus die Ladungen bewirkt und schließlich die Akten an das Gericht zurückgesandt werden, das sie zur Vorbereitung der Hauptverhandlung dringend benötigt. Besonders augenfällig werden diese Unzuträglichkeiten, wenn im Anschluß an eine Terminsverlegung Umladungen notwendig werden oder bei unzustellbaren Ladungen Nachforschungen nach dem Aufenthalt des Geladenen anzustellen sind, ferner, wenn kurzfristig vor Beginn der Hauptverhandlung weitere Beweispersonen geladen werden müssen.

Der Entwurf zieht aus diesen Unzuträglichkeiten die Konsequenz, daß er in Artikel 1 Nr. 7 und 71 grundsätzlich bestimmt, daß die Zustellung gerichtlicher Entscheidungen und die Ladung zu gerichtlichen Terminen in der Hand des Gerichts liegen. Er sieht dabei die verfahrensrechtlich gebotenen Ausnahmen von diesem Grundsatz vor und stellt sicher, daß das Recht der Staatsanwaltschaft, ohne richterliche Anordnung Beweispersonen zur Hauptverhandlung zu laden, das sich nach der bisherigen Rechtslage von selbst verstand, erhalten bleibt.

Da die Neuregelung des Ladungs- und Zustellungswesens durch den Entwurf möglicherweise organisatorische Umstellungsschwierigkeiten bereiten kann, sieht Artikel 12 eine Übergangsregelung vor.

b) Maßnahmen zur Beschleunigung beim Sachverständigenbeweis

Die vielfach zu lange Zeit, die für das Abwarten auf die Fertigstellung eines Sachverständigengutachtens aufgewendet werden muß, verhindert den zügigen Ablauf der Strafverfahren nicht unerheblich. Die Ursachen dieser verzögerlichen Erstattung von Sachverständigengutachten sind vielfältig, nicht zuletzt spielt in vielen Bereichen der Mangel an geeigneten Sachverständigen und ihre daraus herrührende Überlastung eine große Rolle.

Wenngleich durch gesetzliche Maßnahmen im Strafverfahrensrecht allein an dem zuletzt genannten Umstand nichts geändert werden kann, so ist doch nicht zu verkennen, daß auch die geltenden, seit 1877 fast unveränderten Bestimmungen der Strafprozeßordnung über den Sachverständigenbeweis (§§ 72 ff.) offenbar nicht ausreichen, um eine zügige Bearbeitung der von Staatsanwaltschaften und Gerichten in Auftrag gegebenen Gutachten in dem erwünschten Maße zu gewährleisten.

Verzögerungen, die durch gesetzliche Maßnahmen bekämpft werden können, treten insbesondere dann auf, wenn nicht vor der Erteilung des Auftrags an den Sachverständigen die zu erwartende Dauer der Gutachtenerstattung erörtert und auf ihre Angemessenheit hin besprochen wird oder wenn ein Gutachter, vor allem wenn er verpflichtet ist, Gutachten zu erstatten, mangels der Möglichkeit einer gerichtlichen Sanktion grundlos die Begutachtung verzögert. Besonders häufig für die Gerichte tätige Sachverständige werden ferner in ihrer Arbeitskraft dadurch übermäßig beansprucht, daß sie auf Grund des strengen Mündlichkeitsprinzips regelmäßig genötigt sind, in der Hauptverhandlung zu erscheinen und dort ihr Gutachten vorzutragen, auch wenn es bereits schriftlich vorliegt. In diesen Fällen wird die zügige Terminsanberaumung nicht selten weiter dadurch erschwert, daß auf anderweitige Terminsverpflichtungen des Sachverständigen Rücksicht zu nehmen ist.

Der Entwurf will mit den in Artikel 1 Nr. 18, 19 und 78 vorgeschlagenen Änderungen diesen Verzögerungen entgegenwirken. Er sieht einmal vor, daß der Richter in Zukunft schon vor der Auftragserteilung mit dem Sachverständigen eine Absprache über die für die Erstattung des Gutachtens erforderliche Zeit treffen soll und daß bei solchen Sachverständigen, die verpflichtet sind, Gutachten vor Gericht zu erstatten, die verzögerliche Erledigung mit einer Ordnungsstrafe in Geld geahndet werden kann. Ferner schlägt der Entwurf vor, den Kreis derjenigen Routinegutachten, die in der Hauptverhandlung statt durch die persönliche Vernehmung des Sachverständigen durch die Verlesung des schriftlichen Gutachtens eingeführt werden können, vorsichtig und unter Wahrung der tragenden Grundsätze des Unmittelbarkeitsprinzips zu erweitern.

c) Einschränkung des Vereidigungszwanges

Der Entwurf schlägt vor, den Grundsatz der Regelvereidigung dann aufzugeben, wenn alle Prozeßbeteiligten auf eine Vereidigung verzichten. Damit kann in bestimmten Fällen ein beschleunigter Verfahrensabschluß erreicht werden (vgl. Artikel 1 Nr. 14 und die Begründung hierzu).

Diese Maßnahme soll einer umfassenden Reform der Vorschriften über den Verfahrenseid nicht entgegenstehen. Eine solche schon im vorliegenden Entwurf vorzunehmen, würde allerdings die ihm zugrunde liegende Zielsetzung, in erster Linie Maßnahmen zur Beschleunigung und Straffung des Verfahrens vorzuschlagen, weit überschreiten. Auch wäre hierzu die Entscheidung grundsätzlicher Fragen notwendig, die sich in ähnlicher Weise für andere Verfahrensordnungen stellen und für den Strafprozeß nicht ohne Rücksicht hierauf entschieden werden können.

d) Änderung der Höchstfrist für die Unterbrechung der Hauptverhandlung

Der Entwurf schlägt in Artikel 1 Nr. 77 vor, die Höchstdauer für die Unterbrechung einer Hauptverhandlung für Großverfahren zu erweitern.

Nach dem geltenden § 229 muß eine unterbrochene Hauptverhandlung spätestens am 11. Tag nach der Unterbrechung fortgesetzt werden, andernfalls mit dem Verfahren von neuem zu beginnen ist; eine Unterbrechung bis zu 10 Tagen ist auch mehrmals zulässig. Durch diese Regelung soll das Gericht an eine möglichst enge Aufeinanderfolge der Verhandlungstage gebunden werden, um sicherzustellen, daß das Urteil unter dem lebendigen Eindruck des gesamten Verhandlungsstoffes gefällt wird.

Die Vorschrift des § 229 hat sich insbesondere bei umfangreichen Wirtschaftsstrafverfahren und Verfahren wegen nationalsozialistischer Gewaltkriminalität als zu eng erwiesen. Ein Bedürfnis, die Hauptverhandlung mehr als 10 Tage zu unterbrechen, kann sich aus verschiedenen Gründen ergeben, z. B. durch plötzliche Krankheit eines Prozeßbeteiligten oder die erst während der Hauptverhandlung erkennbare Notwendigkeit, ein (weiteres) Sachverständigengutachten einzuholen oder einen Zeugen zu vernehmen, der sich im Ausland aufhält oder dessen Wohnort noch ermittelt werden muß. In solchen Fällen hat die Praxis bisher versucht, die Überschreitung der Zehntagefrist und damit die Wiederholung der Verhandlung dadurch zu vermeiden, daß nach Ablauf von 10 Tagen nur kurz verhandelt, z. B. lediglich eine Urkunde verlesen, und die Sache sodann auf weitere 10 Tage unterbrochen wurde. In manchen Fällen wurde am Krankenbett des Angeklagten oder eines Richters oder noch am Tage des Abflugs des erkennenden Gerichts ins Ausland zwecks Vernehmung dort lebender Zeugen verhandelt, nur um die Frist des § 229 zu wahren. Verhandlungen unter solchen Umständen sind der Wahrheitsfindung nicht förderlich und schaden dem Ansehen der Justiz.

Diesen Unzuträglichkeiten will der Entwurf abhelfen, indem er die Unterbrechung einer Hauptverhandlung unter bestimmten Voraussetzungen bis zu 30 Tagen zuläßt. Die Neuregelung dient auch der Verfahrensbeschleunigung, da sie die Wiederholung einer vieltägigen Hauptverhandlung verhindert,

wenn eine Unterbrechung von mehr als 10 Tagen, aber nicht mehr als 30 Tagen unvermeidbar ist.

Eine Erweiterung der Zehntagefrist kommt nur für Großverfahren in Betracht. Denn in der weitaus überwiegenden Zahl aller Fälle hat sich die in § 229 angeordnete Pflicht zur Wiederholung der gesamten Hauptverhandlung bei längerer Unterbrechung als wirksamer Zwang zu einem beschleunigten Verfahrensabschluß erwiesen. Ist die rechtzeitige Fortsetzung aus besonderen Gründen nicht möglich, so ist der Neubeginn der Verhandlung den Beteiligten in aller Regel zumutbar. Das ist nur dann nicht mehr der Fall, wenn in einem umfangreichen Verfahren bereits ein wesentlicher Teil der Hauptverhandlung stattgefunden hat. In solchen oft mehrwöchigen oder auch mehrmonatigen Prozessen mit einer Vielzahl von Angeklagten oder Anklagepunkten ist zudem die von einer längeren Unterbrechung für die Wahrheitsfindung ausgehende Gefahr in der Regel geringer als sonst. Denn in diesen Großverfahren werden der Ablauf der Hauptverhandlung und deren vorläufige Ergebnisse durch zusätzliche Gedächtnisstützen und Zwischenberatungen festgehalten, um dem Verblassen des Erinnerungsbildes insbesondere der Laienrichter zu begegnen (vgl. BGHSt 17, 337).

Um die Verlängerung der Unterbrechungsfrist Großverfahren vorzubehalten, knüpft der Entwurf an die Zahl der bereits stattgefundenen Hauptverhandlungstage an. Eine Mindestdauer von 10 Verhandlungstagen beschränkt diese neue Regelung auf verhältnismäßig wenige Verfahren und erweist sich als ein geeignetes Abgrenzungsmerkmal. Die Dauer der Hauptverhandlung ist in den Tabellen 15—18 für das Jahr 1971 dargestellt. Aus ihnen ergibt sich, daß bei den Verfahren vor den amtsgerichtlichen Spruchkörpern und den landgerichtlichen Spruchkörpern in der Berufungsinstanz praktisch keine Verfahren mit mehr als 10 Hauptverhandlungstagen vorkommen. Auch bei den erstinstanzlichen landgerichtlichen Spruchkörpern ist ihr Anteil mit 71 (1,15 %) bei der großen Strafkammer, 30 (3,83 %) beim Schwurgericht und 4 (0,25 %) bei der Jugendkammer sehr gering. Andererseits handelt es sich hierbei häufig um sehr bedeutsame Verfahren.

e) Änderung der Vorschriften über die Hauptverhandlungsniederschrift

Seit dem Strafprozeßänderungsgesetz von 1964 sind in das Protokoll über die Hauptverhandlung stets die wesentlichen Ergebnisse der Vernehmungen aufzunehmen.

Der Entwurf schlägt vor, diese Pflicht zur Aufnahme des wesentlichen Inhalts der Vernehmungen — dem Rechtszustand vor dem Inkrafttreten des Strafprozeßänderungsgesetzes entsprechend — auf die Verfahren vor dem Einzelrichter und dem Schöffengericht zu beschränken. Damit soll ein rationeller Einsatz der den Gerichten zur Verfügung stehenden Protokollführer erreicht werden (vgl. Artikel 1 Nr. 82 und die Begründung hierzu). Erhalten bleibt die in § 273 Abs. 3 StPO enthaltene Pflicht, den Wortlaut einer Aussage zu protokollieren, wenn es auf ihn ankommt, erhalten bleibt ferner das ebenfalls durch das Strafprozeßänderungsgesetz eingeführte Antragsrecht der Prozeßbeteiligten hierzu.

Die Wiederherstellung des früheren Rechtszustands in bezug auf die Verpflichtung zur Aufnahme des wesentlichen Inhalts der Vernehmungen in das Protokoll präjudiziert eine künftige Regelung nicht. Der Entwurf schlägt die Beseitigung des Inhaltsprotokolls in den Hauptverhandlungen vor dem Landgericht und dem Oberlandesgericht einzig deshalb vor, weil bei dieser Art des Inhaltsprotokolls und dem gegenwärtigen Rechtszustand in der Ausgestaltung der Rechtsmittel der zur Herstellung der Niederschriften erforderliche Aufwand an Arbeit und Zeit nicht verantwortet werden kann. Einer Neuregelung mit dem Ziel der Einführung eines zuverlässigen Wortprotokolls mit Hilfe technisch überlegener Methoden, etwa des Tonbandprotokolls, sowie einer Umgestaltung des Rechtsmittelrechts in Richtung auf die Anerkennung einer rechtlichen Erheblichkeit des Protokollinhalts will der Entwurf mit seinem Vorschlag nicht entgegenwirken.

f) Änderung der Vorschriften über die Abkürzung der schriftlichen Urteilsgründe

Der Entwurf schlägt in Artikel 1 Nr. 79 vor, einerseits den Anwendungsbereich des abgekürzten Urteils (§ 267 Abs. 4 StPO) zu erweitern, andererseits aber die Anforderungen an den Inhalt des abgekürzten Urteils zu erhöhen.

Nach geltendem Recht ist ein abgekürztes Urteil — das nur die festgestellten Tatsachen und das angewendete Strafgesetz enthalten muß — nur zulässig, wenn alle zur Anfechtung Berechtigten auf Rechtsmittel verzichten. Der Entwurf sieht die Möglichkeit des abgekürzten Urteils auch dann vor, wenn das Urteil durch Fristablauf rechtskräftig wird. Damit werden Richter und Kanzleipersonal von überflüssigem Schreibwerk entlastet.

Im Hinblick auf die Erfordernisse des modernen täterbezogenen Strafrechts und die Bedürfnisse des Strafvollzugs wird jedoch der rein tatbezogene Inhalt des abgekürzten Urteils nicht mehr in allen Fällen den Anforderungen moderner Kriminalpolitik gerecht. Der Entwurf bestimmt daher, daß auch beim abgekürzten Urteil das Gericht den weiteren Urteilsinhalt unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach seinem Ermessen zu bestimmen hat. Damit gibt der Entwurf zu erkennen, daß auch bei rechtskräftigen Urteilen eine umfassendere Dokumentation der festgestellten Handlungsmotive, der Persönlichkeitsbeurteilung, der Strafzumessungserwägungen und der vom Richter angestellten Prognosen erforderlich sein kann.

Ferner schafft der Entwurf auch bei freisprechenden rechtskräftigen Urteilen erstmals die Möglichkeit einer abgekürzten Fassung der Urteilsgründe.

g) Änderung der Frist zur Absetzung der Urteilsgründe

Nach § 275 Abs. 1 des geltenden Rechts ist das Urteil mit den Gründen binnen einer Woche nach der Verkündung zu den Akten zu bringen. Durch die

vom Entwurf in Artikel 1 Nr. 83 und 94 vorgeschlagenen Änderungen des § 275 Abs. 1 und des § 338 Nr. 7 wird diese Frist im Normalfall auf fünf Wochen verlängert und zugleich sichergestellt, daß diese Vorschrift nunmehr als ein zwingendes Gebot aufzufassen ist. Die Verlängerung der Frist des geltenden § 275 Abs. 1 wird schon durch die Neufassung des § 267 Abs. 4 (Artikel 1 Nr. 79) erforderlich: Wenn Urteile, die durch Ablauf der Rechtsmittelfrist rechtskräftig werden, künftig in abgekürzter Form begründet werden dürfen, muß der Richter diesen Zeitpunkt abwarten können, ohne dadurch in Widerstreit mit seinen Berufspflichten zu geraten. Da auch die Rechtsmittelfristen sich auf eine Woche belaufen (§ 314 Abs. 1, § 341 Abs. 1) und deren Verkürzung nicht in Betracht kommt, muß die Frist des § 275 Abs. 1 verlängert werden.

Eine Änderung des § 275 Abs. 1 ist jedoch in erster Linie deswegen geboten, um zu erreichen, daß die Urteile insgesamt schneller als bisher zu den Akten gebracht werden.

Die Zeitspannen, die zwischen der Verkündung des Urteils und der Absetzung der schriftlichen Gründe liegen, sind in einer großen Zahl der Strafverfahren zu lang. Dazu wird auf den Inhalt der beigefügten Statistik (Tabellen 19 und 21 im Tabellenanhang) verwiesen, die, aufgeschlüsselt nach der Zahl der Verhandlungstage bzw. nach Spruchkörpern, darstellt, wieviel Zeit nach Wochen, Monaten und über ein Jahr hinaus in vom Bundesgerichtshof entschiedenen Revisionsverfahren für die Fertigstellung der Urteilsgründe im Sinne des § 275 Abs. 1 im einzelnen benötigt worden ist. Danach sind die schriftlichen Gründe erstinstanzlicher Landgerichtsurteile allgemein in 58,07 % der ausgewerteten 3663 Revisionsverfahren später als ein Monat, in 9,47 % später als vier Monate und in 1,93 % sogar später als acht Monate nach der Verkündung des Urteils zu den Akten gebracht worden (vgl. Tabelle 21). Obwohl dieser Statistik nur die Verfahren zugrunde liegen, in denen Revision zum Bundesgerichtshof eingelegt worden ist, wird davon ausgegangen werden können, daß ihr für die Frage der Beachtung der Frist des § 275 Abs. 1 repräsentative Bedeutung zukommt. In einer Untersuchung von Ritter (Der praktische Gang der Strafrechtspflege, Kriminologische Untersuchungen, Heft 9 1960 S. 148) sind als Zeitspannen zwischen dem letzten Hauptverhandlungstermin und dem „praktischen Abschluß des Verfahrens erster Instanz" folgende Durchschnittswerte ermittelt: Schwurgerichtssachen = 81 Tage, Verbrechen vor der großen Strafkammer = 49 Tage, Vergehen vor der großen Strafkammer = 46 Tage, Verbrechen vor dem Schöffengericht = 21 Tage, Vergehen vor dem Schöffengericht = 22 Tage, Verbrechen beim Einzelrichter = 19 Tage und Vergehen beim Einzelrichter = 18 Tage. Soweit in den zur Auslegung des § 275 Abs. 1 seit 1945 ergangenen Entscheidungen die Zeiträume zwischen Urteilsverkündung und Urteilsabsetzung angegeben sind, ergeben sich: fünf Monate (BGH NJW 1951, 970; OLG München NJW 1970, 156), sieben Monate (OLG Karlsruhe NJW 1969, 1682), acht Monate (OLG Köln NJW 1964, 606), neun Monate (BGH LM § 275 Nr. 2), zwölf Monate (BGH MDR 1954, 656), 14 Monate (OLG Köln NJW 1969, 520) und sechzehn Monate (BGHSt 21, 4).

Durch Maßnahmen der Dienstaufsicht kann verspäteten Urteilsabsetzungen nicht in ausreichender Weise begegnet werden. Auch das geltende Verfahrensrecht bietet keine Möglichkeit, diese Praxis entscheidend zu verändern. Nach ständiger Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Bundesgerichtshofes (Übersicht bei BGHSt 21, 4 ff.) ist § 275 Abs. 1 als eine Ordnungsvorschrift anzusehen, deren Verletzung die Revision grundsätzlich nicht zu begründen vermag. Der Bundesgerichtshof hat es als Sache des Gesetzgebers bezeichnet, diesen Rechtszustand zu ändern. Dies schlägt der Entwurf durch die Neuregelung der §§ 275 und 338 vor.

Die bisherigen Mißstände bei der Urteilsabsetzung dürfen nicht länger hingenommen werden. Sie verzögern den Abschluß der Verfahren erheblich, beeinträchtigen die Rechte des Angeklagten in unzumutbarer Weise und schaden dem Ansehen der Justiz. Außerdem wächst die Gefahr, daß die schriftlichen Entscheidungsgründe mit den Beratungen nicht mehr übereinstimmen, mit zunehmendem Zeitabstand zwischen Urteilsverkündung und Urteilsabsetzung. Die bisher eingetretenen Verzögerungen bei der Urteilsabsetzung beruhen zum Teil auch auf organisatorischen Mängeln und unzureichender personeller und sachlicher Ausstattung der Kanzleien. Die vom Entwurf vorgeschlagenen neuen Fristen sind so ausreichend bemessen, daß derartige Schwierigkeiten im Rahmen des für die Verfahrensbeteiligten Zumutbaren Rechnung getragen werden kann.

8. Maßnahmen zur Beschleunigung im Rechtsmittel- und Rechtsbehelfsverfahren

Dem Entwurf sind bei seinen Vorschlägen zu Gesetzesänderungen zum Zwecke der Beschleunigung und Straffung im Rechtsmittelverfahren enge Grenzen gesetzt, denn die Reform des Rechtsmittelsystems insgesamt muß einem späteren Reformgesetz vorbehalten bleiben. Für den bis zu dessen Inkrafttreten verbleibenden Zeitraum erschien es nicht angebracht, umfangreiche Änderungen der gegenwärtigen Vorschriften über die Rechtsmittel zu erwägen. Allerdings werden sich einige Vorschläge des Entwurfs positiv auf eine schnellere Durchführung auch des Rechtsmittelverfahrens auswirken: So wird mit der Neuregelung der Frist für die Urteilsabsetzung der Zeitraum häufig verkürzt werden, der zwischen dem Abschluß der ersten Instanz und dem Eingang der Akten beim Rechtsmittelgericht liegt; die für das Hauptverfahren insgesamt vorgesehenen Beschleunigungsmaßnahmen, etwa die Neuregelung der Unterbrechungsfrist, die Maßnahmen zur Beschleunigung von Sachverständigengutachten und die Änderung der Vorschriften über die Hauptverhandlungsniederschrift kommen auch dem Berufungsverfahren zugute.

Darüber hinaus erleichtert der Entwurf die Behandlung der Berufung und des Einspruchs bei säumigen

Angeklagten und erweitert die Möglichkeit, den Einspruch zurückzunehmen.

a) Erweiterte Verwerfung von Berufung und Einspruch bei unentschuldigtem Ausbleiben des Angeklagten

Der Entwurf erleichtert mit den in Artikel 1 Nr. 91 und 111 vorgeschlagenen Änderungen die Behandlung von Berufung und Einspruch, wenn der Angeklagte unentschuldigt in der Hauptverhandlung ausbleibt.

Nach geltendem Recht ist unter bestimmten Voraussetzungen die Berufung des Angeklagten sofort zu verwerfen, wenn er bei dem Beginn der Berufungshauptverhandlung nicht erscheint (§ 329 Abs. 1 Halbsatz 1). Eine vergleichbare Regelung ist für die Behandlung des Einspruchs gegen einen Strafbefehl in § 412 getroffen. Soweit die Staatsanwaltschaft die Berufung eingelegt hat, ist über diese zu verhandeln oder die Vorführung oder Verhaftung des Angeklagten anzuordnen (§ 329 Abs. 1 Halbsatz 2).

Nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung und ganz überwiegender Meinung im Schrifttum finden diese Bestimmungen jedoch nur für die erste Hauptverhandlung Anwendung, in der zur Sache verhandelt wird. Bleibt dagegen der Angeklagte in einer späteren Hauptverhandlung unentschuldigt aus, so kann, außer unter den Voraussetzungen des § 232, weder seine Berufung oder sein Einspruch verworfen noch über die Berufung der Staatsanwaltschaft in seiner Abwesenheit verhandelt werden. Vielmehr ist es erforderlich, eine neue Hauptverhandlung anzuberaumen, zu der der Angeklagte gegebenenfalls vorgeführt oder verhaftet werden muß. Dies wirkt sich auf den Abschluß mancher in der Berufungsinstanz anhängiger Verfahren in erheblichem Maße verzögerlich aus. Darüber hinaus wird die Arbeitskraft des Gerichts, das sich wiederholt in dieselbe Sache einarbeiten muß, unnötig gebunden.

Schon nach geltendem Recht geht die Pflicht zur Einstellung des Verfahrens der zur Verwerfung der Berufung vor, wenn ein Verfahrenshindernis vorliegt; das Berufungsgericht hat also trotz Ausbleibens des Angeklagten unter Aufhebung des angefochtenen Urteils das Verfahren einzustellen. Schwierigkeiten ergeben sich hier indessen dann, wenn das Verfahrenshindernis nur eine von mehreren Taten betrifft, für die eine Gesamtstrafe gebildet worden ist. Wird das Verfahren wegen dieser einen Tat eingestellt, dann ist eine Verwerfung der Berufung insgesamt — auch unter Klarstellung des verbleibenden Urteilsinhalts — nicht mehr möglich, weil die vom angefochtenen Urteil ausgesprochene Gesamtstrafe wegen des Wegfalls einer Einzelverurteilung nicht mehr aufrechterhalten werden kann und nach geltendem Recht das Berufungsgericht in diesem Fall nicht befugt ist, eine eigene Gesamtstrafe zu bilden.

Der Entwurf will diese Unzuträglichkeiten beseitigen. Dazu wird einmal der Anwendungsbereich der Vorschriften auf alle Hauptverhandlungen mit Ausnahme von solchen nach der Rückverweisung durch das Revisionsgericht erstreckt, ferner wird bestimmt, wie bei einer Teilaufhebung des Urteils zu verfahren ist. Für die in § 412 geregelte Behandlung des Einspruchs gegen einen Strafbefehl bei unentschuldigtem Ausbleiben wird die gleiche Regelung vorgeschlagen.

§ 329 findet in der Praxis häufig Anwendung. Wie sich aus Tabelle 20 im Tabellenanhang ergibt, sind im Jahre 1971 6,9 % aller erledigten Berufungsverfahren durch Verwerfung nach § 329 beendet worden; 10,1 % aller Urteile sind Verwerfungsurteile nach dieser Bestimmung. Von einer Verbesserung der Vorschrift kann angesichts dieses breiten Anwendungsbereichs eine erhebliche Beschleunigung bestimmter Verfahren erwartet werden.

b) Erweiterung der Rücknahmemöglichkeiten bei Einspruch gegen den Strafbefehl

Der Entwurf erleichtert ferner in Artikel 1 Nr. 110 im Strafbefehlsverfahren die Rücknahme des Einspruchs und der im Antrag auf Erlaß eines Strafbefehls liegenden öffentlichen Klage erheblich. Wie bei einem Rechtsmittel soll hier die Rücknahme — nach Beginn der Hauptverhandlung an die Zustimmung des Gegners gebunden — bis zur Verkündung des Urteils zulässig sein, während dies nach geltendem Recht nur bis zum Beginn der Hauptverhandlung möglich ist. Damit schafft der Entwurf in diesen Sachen der kleinen Kriminalität die Möglichkeit, daß die Prozeßbeteiligten in schneller und prozeßökonomischer Weise die Folgerungen aus dem Beweisergebnis der Hauptverhandlung ziehen können.

II. Weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Verbrechensbekämpfung

Die vom Entwurf vorgeschlagenen Beschleunigungsmaßnahmen werden insgesamt eine Verbesserung der Verbrechensbekämpfung herbeiführen. Einzelne Vorschläge des Entwurfs, so zum Beispiel die Konzentration der Zuständigkeit des Ermittlungsrichters im Vorverfahren, die Neuregelung der Postbeschlagnahme und die Befugnis des Staatsanwalts zur Durchsicht aller Papiere des von einer Durchsuchung Betroffenen erleichtern die Aufdeckung und Bekämpfung besonders gemeinschädlicher und gefährlicher Kriminalitätsformen, insbesondere der häufig überörtlich angelegten Wirtschaftskriminalität, banden- und gewerbsmäßigen Betäubungsmittelkriminalität und schwerwiegender Formen des illegalen Waffenhandels.

Darüber hinaus schlägt der Entwurf weitere dringende Maßnahmen vor, mit denen die Aufklärung bestimmter Straftaten wirksam verbessert werden kann und die bei bereits verurteilten Tätern eine erneute Straffälligkeit verhindern können.

1. Sonderregelungen für Zeugnis- und Untersuchungsverweigerungsrechte bei Kindern

Im Interesse einer nachdrücklichen Bekämpfung insbesondere schwerwiegender Sittlichkeitsdelikte und

Kindesmißhandlungen schlägt der Entwurf in Artikel 1 Nr. 13 und 20 vor, die Ausübung des Zeugnis- und Untersuchungsverweigerungsrechts bei verstandesunreifen Personen gesetzlich zu regeln und dabei einen Ausgleich zwischen den Interessen des Betroffenen und den Erfordernissen der kriminalistischen Praxis herzustellen.

Die Ausübung des Zeugnis- und Untersuchungsverweigerungsrechts (§ 52 Abs. 1, § 81 c Abs. 1 Satz 2) bei solchen Personen, die wegen fehlender Verstandesreife von der Bedeutung dieser Rechte keine ausreichende Vorstellung haben, insbesondere bei kleinen Kindern, ist zwar im Grundsatz von Rechtsprechung und Wissenschaft geklärt. Bei einem Zeugnisverweigerungsrecht kommt es zunächst darauf an, ob das Kind selbst aussagebereit ist. Ist dies der Fall, so hat der gesetzliche Vertreter über die Ausübung des Zeugnisverweigerungsrechts zu entscheiden. Beim Untersuchungsverweigerungsrecht tritt die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vollen Umfangs an die Stelle der Einwilligung des Kindes.

Keine einheitliche Meinung besteht jedoch darüber, wie zu verfahren ist, wenn der gesetzliche Vertreter oder sein Ehegatte selbst Beschuldigter ist, Situationen, wie sie typischerweise bei Kindesmißhandlungen und bei schweren Sittlichkeitsdelikten im sozialen Nahbereich auftreten. Hier ist lediglich anerkannt, daß der Beschuldigte selbst als gesetzlicher Vertreter ausgeschlossen ist, streitig ist, wer an seine Stelle tritt: stets der nicht beschuldigte Elternteil, stets ein eigens zu bestellender Pfleger oder nur bei einem besonderen Interessengegensatz ein Pfleger. Diese Rechtsunsicherheit kann zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Aufklärung von Sittlichkeitsdelikten und Kindesmißhandlungen führen.

Beim Untersuchungsverweigerungsrecht stellt sich darüber hinaus häufig ein Beweisproblem besonderer Art. Ist der gesetzliche Vertreter nicht schnell erreichbar oder muß, weil dieser selbst beschuldigt ist, ein Pfleger bestellt werden, so vergeht in der Regel so viel Zeit bis zur Entscheidung darüber, ob das Untersuchungsverweigerungsrecht ausgeübt wird, daß etwa Mißhandlungsspuren als Beweismittel nicht mehr gesichert werden können und damit unwiederbringlich verloren sind.

Der Entwurf schlägt vor, diese Schwierigkeiten folgendermaßen zu lösen:

— Er bestimmt ausdrücklich, daß der gesetzliche Vertreter von der Ausübung des Zeugnis- und Untersuchungsverweigerungsrechts ausgeschlossen ist, wenn er Beschuldigter ist. Gleiches gilt in diesen Fällen für den anderen Elternteil als gesetzlichen Vertreter. Der dann zu bestellende Pfleger kann die Entscheidung frei von eigenen persönlichen Rücksichten treffen.

— Er bestimmt weiter, daß bei Gefährdung des Untersuchungserfolgs der Richter auch ohne die Zustimmung des jeweils berufenen gesetzlichen Vertreters die körperliche Untersuchung zum Zwecke der Beweissicherung anordnen kann. Die gesicherten Beweise dürfen im späteren Verfahren nur dann verwertet werden, wenn der gesetzliche Vertreter oder Pfleger einwilligt.

2. Maßnahmen zur Bekämpfung der Betäubungsmittelkriminalität

Das gefährliche Ansteigen der Betäubungsmittelkriminalität in der Bundesrepublik läßt eine wirksamere Bekämpfung der illegalen Einfuhr und des Handels mit Betäubungsmitteln dringend erforderlich erscheinen. Daher sind bereits durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln vom 22. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2092) die Straftatbestände für die Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz neu gefaßt und die Strafdrohungen verschärft worden. Um die Bekämpfung dieser Kriminalität so effektiv wie möglich zu gestalten, sind jedoch auch verfahrensrechtliche Maßnahmen erforderlich, die der Entwurf in Artikel 1 Nr. 25, 27 und 40 vorschlägt.

Da der Schmuggel und Handel mit Betäubungsmitteln nicht selten telefonisch vorbereitet und abgewickelt wird, erscheint insbesondere dringend erforderlich, die Fernsprechüberwachung bei Verdacht besonders schwerwiegender Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz zu ermöglichen und damit die Arbeit der Ermittlungsbehörden gegenüber gewerbsmäßig handelnden Tätern zu erleichtern. Da der illegale Handel mit Betäubungsmitteln vorwiegend zur Nachtzeit abgewickelt wird, ist ebenso dringend eine Erweiterung der Möglichkeit für nächtliche Hausdurchsuchungen geboten.

Der Aufdeckung und Verfolgung des illegalen Handels mit Betäubungsmitteln kann es im Einzelfall auch dienlich sein, wenn die Staatsanwaltschaft bei weniger schwerwiegenden Verstößen die Möglichkeit der Einstellung des Verfahrens hat, um dadurch dem Beschuldigten einen Anreiz zur Mithilfe bei der Aufklärung und Verfolgung anderer gewichtigerer Betäubungsmitteldelikte zu bieten.

3. Sicherungsmaßnahmen bei drohendem Widerruf einer Strafaussetzung

Die Erfahrung zeigt, daß Verurteilte, deren Strafe oder Reststrafe zur Bewährung ausgesetzt ist, nicht selten besonders dann zur Begehung neuer Straftaten neigen, wenn Gründe vorliegen, aus denen sich ergibt, daß vermutlich die Strafaussetzung widerrufen werden wird. Das geltende Recht gibt bei Erwachsenen keine Möglichkeit für die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte, hier rechtzeitig vorbeugend dadurch einzugreifen, daß sie die Maßnahmen treffen, die erforderlich sind, um sich der Person des Verurteilten zu versichern. Diese Lücke schließt der Entwurf in Anlehnung an eine im Jugendstrafverfahren bewährte Regelung mit dem vorgeschlagenen Artikel 1 Nr. 117. Der Richter wird dadurch in den Stand gesetzt, bei drohendem Widerruf der Strafaussetzung einer Flucht des Verurteilten vorzubeugen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann er dabei auch einen Haftbefehl erlassen.

III. Verbesserungen beim Wiederaufnahmerecht und bei der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

1. Wiederaufnahmeverfahren

Der Entwurf schlägt in Artikel 1 Nr. 96 vor, die verfahrensrechtliche Situation desjenigen Verurteilten zu verbessern, bei dem hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte die Notwendigkeit erkennen lassen, sich durch weitere Ermittlungen das für einen aussichtsreichen Wiederaufnahmeantrag erforderliche Material zu beschaffen. Er stellt ferner sicher, daß auch im Wiederaufnahmeverfahren jeder Verurteilte, der dessen bedarf, den Beistand eines rechtskundigen Verteidigers erhält. Hierzu sieht der Entwurf im einzelnen folgendes vor:

— Es wird ausdrücklich geregelt, daß auch im Wiederaufnahmeverfahren dem Verurteilten ein Verteidiger zu bestellen ist, wenn die Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage dies erfordert (§ 364 a).

— Es wird bestimmt, daß der mittellose Verurteilte schon zur Vorbereitung eines Wiederaufnahmeantrags einen Verteidiger erhalten kann, wenn eine solche Vorbereitung aussichtsreich erscheint. Dieser Verteidiger soll den Verurteilten einerseits bei der Beschaffung des zur Antragstellung erforderlichen Materials unterstützen, ihn andererseits aber auch sachgerecht darüber beraten, ob dieses Material die Stellung eines Wiederaufnahmeantrags überhaupt rechtfertigt (§ 364 b).

— Es wird ferner bestimmt, daß die Staatsanwaltschaft mit ihren überlegeneren Ermittlungsbefugnissen den Verurteilten und seinen Verteidiger bei der Materialsammlung dadurch zu unterstützen hat, daß sie diejenigen — aussichtsreichen — Ermittlungen anstellt, die weder dem Verurteilten noch seinem Verteidiger selbst zuzumuten sind (§ 364 c).

Die mit dem Entwurf dadurch angestrebte Verbesserung der Stellung desjenigen, der die Möglichkeit eines erfolgversprechenden Wiederaufnahmeantrags prüfen möchte, ist dringlich. Das geltende Recht nimmt sich seiner Situation nicht an. Es setzt zur Stellung eines Wiederaufnahmeantrags voraus, daß neue Tatsachen oder neue Beweismittel bereits beigebracht werden. Erst danach setzt eine umfassende Prüfungspflicht des Gerichts ein. Das Wiederaufnahmerecht regelt aber nicht, wie der Verurteilte in den Stand gesetzt werden kann, zunächst einmal die Grundlagen für einen Wiederaufnahmeantrag zu schaffen. Der Entwurf verbessert damit nicht allein die Lage des Verurteilten; er trägt dadurch, daß er in größerem Maße als bisher Votermittlungen ermöglicht und dem Verurteilten rechtskundigen Beistand gewährt, auch dazu bei, daß die Zahl der von vorneherein aussichtslosen Wiederaufnahmeanträge sich verringern wird. Indem er dem Verurteilten und seinem Verteidiger die Möglichkeit gibt, sich rechtzeitig Gewißheit über die Erfolgsaussichten eines Wiederaufnahmebegehrens zu verschaffen, entlastet er das Prüfungsverfahren nach Zulässigkeit des Antrags.

Mit der in Artikel 1 Nr. 98 vorgeschlagenen Regelung will der Entwurf eine noch größere Objektivität der im Wiederaufnahmeverfahren tätigen Richter erreichen. Hiernach soll — entsprechend der revisionsrechtlichen Regelung — das Beschwerdegericht, wenn es einen die Zulässigkeit oder Begründetheit des Wiederaufnahmeantrags verneinenden Beschluß aufhebt, die Sache zugleich an einen anderen Spruchkörper oder ein benachbartes Gericht zurückverweisen. Die in § 23 seit dem Strafprozeßänderungsgesetz getroffene Regelung, wonach die Richter, die an der Grundentscheidung mitgewirkt haben, von der Entscheidung im Wiederaufnahmeverfahren ausgeschlossen sind, läßt der Entwurf daneben bestehen und erweitert sie um den Fall des Ausschlusses von der Entscheidung über Maßnahmen zur Vorbereitung eines Wiederaufnahmeantrags.

Eine weitere Überprüfung des Wiederaufnahmerechts daraufhin, ob eine umfassende, insbesondere die Wiederaufnahmegründe ergreifende Reform erforderlich ist, wird durch die Vorschläge des Entwurfs nicht überflüssig. Dieser Entwurf kann diese umfassende Reform schon von seiner Zielrichtung her nicht verwirklichen. Sie setzt darüber hinaus weitere Erkenntnisse rechtstatsächlicher Art voraus. Forschungsaufträge hierzu sind bereits erteilt worden. Notwendigkeit und Inhalt einer umfassenden Neugestaltung des Wiederaufnahmerechts können schließlich auch nicht losgelöst davon beurteilt werden, welche Gestalt die Hauptverhandlung im ersten Rechtszug und das Rechtsmittelsystem bei der Gesamtreform des Strafverfahrensrechts gewinnen werden.

2. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Der Entwurf schlägt in Artikel 1 Nr. 8, 9 und 111 Buchstabe b Änderungen der Vorschriften über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vor, die die Rechtslage desjenigen verbessern, der unverschuldet eine Frist versäumt hat. Entgegen dem bisherigen Wortlaut des § 44 soll Wiedereinsetzung nicht nur dann gewährt werden können, wenn die Frist infolge eines unabwendbaren Zufalls versäumt ist, sondern bereits bei fehlendem Verschulden. Ferner soll die Wiedereinsetzung auch ohne besonderen Antrag gewährt werden können, wenn innerhalb der Wiedereinsetzungsfrist die versäumte Handlung nachgeholt wird und die Wiedereinsetzungsgründe im Laufe des Wiedereinsetzungsverfahrens glaubhaft gemacht werden. Mit der Neuregelung paßt der Entwurf gleichzeitig die Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand inhaltlich und in der Terminologie den übrigen Verfahrensordnungen an und leistet damit einen Beitrag zur Verfahrensvereinheitlichung.

IV. Verbesserungen im Bereich der Strafgerichtsverfassung

Der Entwurf sieht mit den in Artikel 2 enthaltenen Änderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes die Umwandlung des bisher periodisch tagenden

Schwurgerichts in einen ständig tagenden Spruchkörper des Landgerichts vor. Ferner sind Änderungen von Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Schöffen vorgesehen, mit denen eine engere Verknüpfung der Bevölkerung mit der Strafrechtspflege angestrebt wird; dabei muß auch soziologischen Veränderungen Rechnung getragen werden.

1. Änderung der Organisation des Schwurgerichts

a) Das durch das Gerichtsverfassungsgesetz des Jahres 1877 eingeführte Schwurgericht war durch eine Trennung der Funktionen der Berufsrichter und der ehrenamtlichen Richter dergestalt gekennzeichnet, daß die zwölf Geschworenen allein über den Schuldspruch entschieden; diese Regelung hatte sich nicht bewährt. Hieraus zog die Verordnung über Gerichtsverfassung und Strafrechtspflege vom 4. Januar 1924 (Reichsgesetzblatt I S. 15) — sogenannte „Emminger-Reform" — die Konsequenz, indem sie die Trennung von Jury und Richterbank beendete und gleichzeitig die Zahl der Geschworenen von zwölf auf sechs verringerte. Obgleich dieses „Schwurgericht" von seiner Funktion her eine besonders besetzte große Strafkammer ist, trat in der Organisation des Schwurgerichts als besonderes beim Landgericht eingerichtetes Gericht, das nur periodisch tagt, keine Änderung ein.

Die bestehende Organisation des Spruchkörpers „Schwurgericht" wirft nicht unbedeutende Probleme auf:

— Bei der Schwerstkriminalität entscheidet über die Eröffnung des Hauptverfahrens und damit im wesentlichen auch über die Vorbereitung der Hauptverhandlung die Strafkammer, während das Schwurgericht nur für die Hauptverhandlung zuständig ist. Diese funktionelle Trennung kann zu Verzögerungen des Verfahrens führen, wenn das Schwurgericht abweichend von der Auffassung der Strafkammer eine fachärztliche Untersuchung des Angeklagten oder eine sonstige Begutachtung für erforderlich hält und deshalb die Hauptverhandlung ausgesetzt werden muß.

— Das Schwurgericht tritt im Laufe des Geschäftsjahres nur zu einzelnen Sitzungsperioden — Tagungen — zusammen (§ 87 GVG). Dieses Tagungsprinzip führt dazu, daß Strafsachen nicht unverzüglich verhandelt werden können, weil das Zusammentreten des Schwurgerichts besonders bestimmt werden muß. Ein auf der Grundlage der von den Ländern eingeführten Zählkartenerhebung in Strafsachen vorgenommener Vergleich der Dauer der Verfahren vor dem nur zeitweise tagenden Schwurgericht mit der Dauer der Verfahren vor den ständig tagenden Spruchkörpern große Strafkammer und Jugendkammer ergibt, daß die Verfahren vor dem Schwurgericht nicht so zügig abgewickelt werden wie die Verfahren vor der großen Strafkammer und der Jugendkammer. In dem Zeitraum bis zu drei Monaten nach Anklageerhebung ist 1971 gegenüber dem Durchschnittswert der großen Strafkammer von 54,0 % eine Abweichung von minus 15,1 %, gegenüber dem der Jugendkammer von 54,3 % eine Abweichung von minus 15,4 % und gegenüber dem allgemeinen Durchschnittswert von 52,8 % eine Abweichung von minus 13,9 % zu verzeichnen (vgl. Tabellen 6 b und 1 b im Tabellenanhang).

— Es gibt keine hinreichend bestimmten Abgrenzungskriterien dafür, welche Strafsachen verhandlungsreif sind und deshalb noch in einer bestimmten Tagung verhandelt werden müssen.

— Das Gerichtsverfassungsgesetz gestattet nicht die gleichzeitige Errichtung mehrerer Schwurgerichte bei demselben Landgericht.

— Die für jede Tagung des Schwurgerichts zum Vorsitzenden oder Mitglied des Schwurgerichts bestimmten Richter scheiden nur während der Tagung des Schwurgerichts aus ihrer sonstigen richterlichen Tätigkeit aus. Das Absetzen des Urteils kann mit der Erledigung der Aufgaben kollidieren, in die der Richter nach Beendigung der Schwurgerichtstagung wieder eintritt. Hierdurch wird das zügige Absetzen der Schwurgerichtsurteile oft beeinträchtigt. Wie eine Untersuchung über die Einhaltung der Urteilsabsetzungsfrist von einer Woche (§ 275 StPO) durch das Schwurgericht und die Spruchkörper große Strafkammer und Jugendkammer zeigt, die auf der Grundlage von 3663 vom Bundesgerichtshof 1971 entschiedenen Revisionen vorgenommen wurde, werden die Urteile der Schwurgerichte im Vergleich zu denen der großen Strafkammer erheblich später abgesetzt (vgl. Tabelle 21 im Tabellenanhang).

— Die ehrenamtlichen Richter werden angesichts der dem Schwurgericht zugewiesenen Materie durch umfangreiche Tagungen übermäßigen psychischen Belastungen ausgesetzt; auch kann sich ihre zeitliche Inanspruchnahme besonders nachteilig auf ihre Berufsausübung auswirken.

Diesen Schwierigkeiten will der Entwurf dadurch begegnen, daß das periodisch tagende Schwurgericht in einen ständig tagenden Spruchkörper des Landgerichts umgewandelt wird. Die Berufsrichter müssen dann jeweils für ein Geschäftsjahr vom Präsidium bestimmt werden.

b) Ferner sieht der Entwurf eine Änderung der Zahl der beim Schwurgericht mitwirkenden ehrenamtlichen Richter vor.

Nach geltendem Recht wirken ehrenamtliche Richter im Schöffengericht (ein Berufsrichter, zwei Schöffen), beim erweiterten Schöffengericht (zwei Berufsrichter, zwei Schöffen), bei der erstinstanzlichen großen Strafkammer (drei Berufsrichter, zwei Schöffen), der kleinen Berufungs-

strafkammer (ein Berufsrichter, zwei Schöffen), der großen Berufungsstrafkammer (drei Berufsrichter, zwei Schöffen) und beim Schwurgericht (drei Berufsrichter, sechs Schöffen) mit.

Da nach § 263 Abs. 1 StPO bei der Abstimmung über die Schuldfrage und die Strafbemessung eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich ist, ergibt sich aus der vorstehend angeführten Besetzung der Spruchkörper folgendes Bild über die Bedeutung der ehrenamtlichen Richter bei der Abstimmung:

In der Berufungsinstanz für mindere Kriminalität, in der dem Schöffengericht zugewiesenen mittleren Kriminalität sowie bei der Schwerstkriminalität, die vor dem Schwurgericht verhandelt wird, können die ehrenamtlichen Richter gegen die Stimmen der Berufsrichter auf Strafe erkennen, nicht jedoch bei der Berufung über Fälle der mittleren Kriminalität sowie bei der Schwerkriminalität vor der großen Strafkammer. Der Einfluß der ehrenamtlichen Richter auf die Strafrechtspflege ist zur Zeit also differenziert ausgestaltet.

Die Gesichtspunkte, die früher beim Schwurgericht für das Übergewicht der ehrenamtlichen Richter maßgebend waren, sind heute entfallen. Damals war die Vorstellung bestimmend, daß der angeklagte Bürger durch die Jury der Geschworenen vor Übergriffen des Obrigkeitsstaates bewahrt werden müßte, weil das Vertrauen des Volkes in die Unabhängigkeit der Berufsrichter wenig gefestigt war. Heute gibt die Mitwirkung ehrenamtlicher Richter an der Strafrechtspflege dem Volk, in dessen Namen Recht gesprochen wird, unmittelbaren Einfluß auf den Inhalt der Rechtsprechung. Damit soll zugleich sichergestellt werden, daß die Entscheidungen auch von juristisch nicht Vorgebildeten nachvollzogen werden können. Hierdurch wird auch Entscheidungen vorgebeugt, die im Volk kein Verständnis finden würden. Damit ist die Begründung für ein Übergewicht der Stimmen der ehrenamtlichen Richter im Schwurgericht entfallen. Es kommt vielmehr auf ein Zusammenwirken zwischen den ehrenamtlichen Richtern und den Berufsrichtern an und damit auf eine Besetzung, die dieses Zusammenwirken bei der gemeinsamen Willensbildung in der Schuldfrage und in der Strafbemessung wirksam werden läßt. Der Entwurf will deshalb das nach geltendem Recht bestehende Stimmenverhältnis so ändern, daß wie bei der Schwerkriminalität eine Übereinstimmung von ehrenamtlichen Richtern mit Berufsrichtern für den Fall der Verurteilung erforderlich ist. Deshalb ist eine Besetzung des Schwurgerichts mit drei Berufsrichtern und zwei ehrenamtlichen Richtern vorgesehen. Da für einen Schuldspruch bei einer solchen Besetzung eine Mehrheit von vier Stimmen erforderlich ist, setzt damit der Schuldspruch des Schwurgerichts die übereinstimmende Beurteilung von zwei ehrenamtlichen Richtern und zwei Berufsrichtern, oder von einem ehrenamtlichen Richter und drei Berufsrichtern voraus.

2. Änderung von Vorschriften über Schöffen

Die Erfahrungsberichte der Länder über die Berufung ehrenamtlicher Richter haben ergeben, daß ungeachtet der bisherigen Beschränkung der Amtszeit auf zwei Jahre kein hinreichender Wechsel in der Person der ehrenamtlichen Richter stattfindet und daß die Bevölkerung bei der Mitwirkung an der Strafrechtspflege nicht gleichmäßig vertreten ist. Einerseits sind die älteren Bevölkerungsschichten eindeutig über-, andererseits die Frauen unterrepräsentiert. Auch ist mit der Amtszeit von zwei Jahren ein erheblicher Verwaltungsaufwand bei den Gemeinden verbunden.

Wie bereits unter IV 1 b dargelegt, hat heute die Beteiligung ehrenamtlicher Richter an der Strafrechtspflege das Ziel, dem Bürger unmittelbaren Einfluß auf die Rechtsprechung einzuräumen und hierdurch die Entscheidung so zu gestalten, daß sie auch von einem juristisch nicht Vorgebildeten nachvollzogen werden kann. Diese „Unbefangenheit" des ehrenamtlichen Richters erscheint jedoch nicht mehr gesichert, wenn er in einem längeren Zeitraum ständig an der Strafrechtspflege mitwirkt. Zudem führt die vielfach zu beobachtende Übung, ständig dieselben Personen zum Amt des Schöffen zu wählen, dazu, daß die ehrenamtliche Mitwirkung an der Strafrechtspflege auf einen relativ geringen Bevölkerungskreis beschränkt wird. Dies behindert das wünschenswerte ständige Nachrücken neuer Schöffen und kann zu einer weitgehenden Entfremdung der Bevölkerung von der Strafrechtspflege führen.

Der Entwurf sieht vor, daß die bisherige Amtsperiode der Schöffen von zwei Jahren auf drei Jahre verlängert wird. Hierdurch soll der Tatsache Rechnung getragen werden, daß die bisherige Dauer der Amtsperiode für die Verwaltung der Gemeinden bei der Vorbereitung der Schöffenwahl mit nicht unerheblichem Arbeitsaufwand verbunden ist. Andererseits sollen, um die notwendige Verbindung der Bevölkerung mit der Strafrechtspflege zu sichern, künftig die ehrenamtlichen Richter in der Strafrechtspflege nicht länger als sechs Jahre tätig sein. Hierdurch soll der angedeuteten Gefahr begegnet werden, daß der ehrenamtliche Richter infolge langjähriger Tätigkeit seine Unbefangenheit verliert.

Bei der Auswahl der ehrenamtlichen Richter sollen alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigt werden; auch wird eine Altershöchstgrenze für die Berufung zum ehrenamtlichen Richter vorgeschlagen.

Im übrigen ist vorgesehen, daß künftig Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer nicht als ehrenamtliche Richter tätig sein sollen. Ehrenamtliche Richter anderer Gerichtszweige, Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen, und Personen, die glaubhaft machen, daß ihnen die unmittelbare per-

sönliche Fürsorge für ihre Familie die Tätigkeit als ehrenamtliche Richter besonders erschwert, sollen künftig die Berufung zum ehrenamtlichen Richter in der Strafrechtspflege ablehnen können.

V. Änderungen im Sprachgebrauch

Der Entwurf beseitigt in der Strafprozeßordnung sowie in den übrigen von ihm geänderten gesetzlichen Vorschriften durchgängig die Bezeichnung „Amtsrichter" und ersetzt sie durch die der jeweiligen Funktion entsprechende Bezeichnung. Diese Änderung ist erforderlich geworden, weil das Gesetz zur Änderung der Bezeichnungen der Richter und ehrenamtlichen Richter und der Präsidialverfassung der Gerichte vom 26. Mai 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 841) nicht nur die Amtsbezeichnung der Richter geändert, sondern im Gerichtsverfassungsgesetz auch die Funktionsbezeichnung „Amtsrichter" durch die Funktionsbezeichnung „Richter beim Amtsgericht" ersetzt hat. Dagegen ist durch dieses Gesetz in der Strafprozeßordnung sowie in den übrigen Verfahrensgesetzen die Bezeichnung „Amtsrichter" nicht beseitigt, sondern sogar in der Neufassung des § 185 StPO ausdrücklich beibehalten worden. Der dadurch eingetretene Zustand unterschiedlicher Bezeichnung im Gerichtsverfassungsgesetz und der Strafprozeßordnung ist auf längere Zeit wenig befriedigend; mit der bereits vollzogenen Beseitigung der Funktionsbezeichnung „Amtsrichter" im Gerichtsverfassungsgesetz ergibt sich die Änderungsbedürftigkeit der Strafprozeßordnung insoweit zwangsläufig.

Anders als bei der Ersetzung der Bezeichnung „Amtsrichter" im Gerichtsverfassungsgesetz durch das Gesetz zur Änderung der Bezeichnungen der Richter durch die einheitliche neue Bezeichnung „Richter beim Amtsgericht" sieht der vorliegende Entwurf bei der Strafprozeßordnung verschiedenartige neue Bezeichnungen für die bisherige Bezeichnung „Amtsrichter" vor. Dies erscheint erforderlich, weil die Strafprozeßordnung den Ausdruck „Amtsrichter" in verschiedenen Bedeutungen und zum Teil auch widersprüchlich verwendet. So wird der Haftrichter des § 125 genauso wie der nächste Richter des § 115 a als „Amtsrichter" bezeichnet, obwohl beide unterschiedliche Funktionen haben. „Amtsrichter" im Sinne der §§ 212, 212 b und 270 ist der „Einzelrichter" im Gegensatz zum Schöffengericht; dagegen bezeichnet in § 201 Abs. 2 und in § 202 der „Amtsrichter" den Vorsitzenden des Schöffengerichts. Als „Amtsrichter" werden ferner der Richter im vorbereitenden Verfahren (§ 162 Abs. 2, §§ 163, 165 und 166) aber auch der ersuchte Richter (§ 173 Abs. 3, § 453 a Abs. 1) bezeichnet. Wiederum abweichend wird mit der Verwendung des Wortes „Amtsrichter" in § 98 Abs. 2 und in § 162 Abs. 1 die örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichts bestimmt, während hierfür in § 453 Abs. 2 die Bezeichnung „Amtsgericht" verwendet wird. Eine durchgängige Ersetzung des Wortes „Amtsrichter" durch „Richter beim Amtsgericht", die teilweise auch rein sprachlich nicht möglich ist, würde wie bisher die Verwendung eines Begriffes mit verwirrend unterschiedlichem Inhalt bedeuten. Der Entwurf vermeidet dies, indem er eine differenzierte Umstellung unter Berücksichtigung des jeweiligen Sinngehalts der Vorschrift vornimmt.

Dabei wird der „Amtsrichter", soweit mit dieser Bezeichnung der allein mit einem Berufsrichter besetzte Spruchkörper des Amtsgerichts als erkennendes Gericht im Gegensatz zum Schöffengericht gemeint ist, im Gerichtsverfassungsgesetz neu als „Strafrichter" bezeichnet. Hieran knüpfen die Änderungen in der Strafprozeßordnung dann an, wenn hier der „Amtsrichter" in dieser Funktion gemeint ist. Die eindeutige Bezeichnung dieses Spruchkörpers erscheint in besonderem Maße geboten. Sie beseitigt eine redaktionelle Unkorrektheit, die darauf zurückzuführen ist, daß Strafprozeßordnung und Gerichtsverfassungsgesetz in ihrer ursprünglichen Form bei den Amtsgerichten nur einen Spruchkörper kannten, nämlich das Schöffengericht, bei dem lediglich in besonders aufgeführten Fällen die Mitwirkung von Schöffen entfiel. Als durch die Verordnung über Gerichtsverfassung und Strafrechtspflege vom 4. Januar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 15) der „allein entscheidende Amtsrichter" im Verhältnis zum Schöffengericht in einen echten Spruchkörper mit anderer sachlicher Zuständigkeit umgewandelt wurde, bekam er im Gerichtsverfassungsgesetz keine nur auf ihn zutreffende Bezeichnung. Die Strafprozeßordnung verwendete hierfür die Bezeichnung „Amtsrichter" weiterhin entweder ohne erklärenden Zusatz oder mit dem Zusatz „als Einzelrichter". Mit dem Einzelrichter wird ein Begriff des § 22 GVG verwendet, der nichts weiter besagt, als daß die Amtsgerichte grundsätzlich keine Kollegialgerichte sind. Der Entwurf gibt mit der Einführung der Bezeichnung „Strafrichter" den beiden in Strafsachen entscheidenden Spruchkörpern beim Amtsgericht eine ausschließlich auf sie zutreffende Bezeichnung. Damit wird klargestellt, daß „Strafrichter" und „Schöffengericht" Gerichte mit verschiedenen sachlichen Zuständigkeiten sind. Außerdem wird ein begrifflich einwandfreier Sprachgebrauch in der Strafprozeßordnung ermöglicht.

Darüber hinaus führt der Entwurf keine neuen Begriffe ein. Er ersetzt das Wort „Amtsrichter" je nach dem Sinnzusammenhang durch dem geltenden Recht geläufige Bezeichnungen wie Amtsgericht, Richter beim Amtsgericht, Richter im vorbereitenden Verfahren oder ersuchter Richter. Dort, wo kein Zweifel auftauchen kann, welcher Richter gemeint ist, verwendet er lediglich das Wort „Richter".

F

Kosten und gesamtwirtschaftliche Auswirkungen

I. Kosten der Ausführung des Gesetzes

1. Der Entwurf hat keine erkennbaren preislichen oder sonst gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen.
2. Für den Bundeshaushalt ergeben sich durch die Ausführung des Gesetzes keine nennenswerten Mehr- oder Mindereinnahmen.

3. Für die Haushalte der Länder ergeben sich aus den vorgeschlagenen gesetzlichen Maßnahmen Mehr- und Minderausgaben, die sich in ihren Auswirkungen voraussichtlich etwa ausgleichen werden.

   Minderbelastungen der Länderhaushalte ergeben sich aus folgenden Änderungen: Die erweiterte Verlesbarkeit von Sachverständigengutachten wird einen geringeren Aufwand an Sachverständigengebühren herbeiführen. Die Einschränkung der Nebenklage führt zu Ausgabeneinsparungen insoweit, als die die Haushalte belastenden Kosten für die Armenrechtsgewährung beim Nebenkläger erheblich zurückgehen werden. Der Wegfall des Inhaltsprotokolls im Verfahren vor den Strafkammern und Schwurgerichten wird eine gewisse Verringerung des Bedarfs an Protokollführern mit sich bringen. Durch die Verlängerung der Amtszeit der Schöffen und Geschworenen von zwei auf drei Jahre wird der Verwaltungsaufwand, der für das Auswahlverfahren bei den Gemeinden entsteht, nicht unerheblich gemindert.

   Mehrbelastungen für die Länderhaushalte werden sich daraus ergeben, daß die Verbesserungen im Vorfeld des Wiederaufnahmeverfahrens einen erhöhten Gebührenbedarf durch die Einschaltung von Verteidigern mit sich bringen.

4. Die Abschaffung der Voruntersuchung sowie die sonstigen auf Konzentration und Straffung des Verfahrens gerichteten Maßnahmen, insbesondere die Befugnis der Staatsanwaltschaft, Zeugen unter Zwangsandrohung zu vernehmen, werden insgesamt nicht zu einer Personaleinsparung führen. Zwar werden die Untersuchungsrichter sowie ein nicht unerheblicher Teil der Ermittlungsrichter nebst der zugehörigen Urkundsbeamten und Protokollführer nach dem Inkrafttreten des Gesetzes bei den Gerichten entbehrlich. Jedoch werden die bisher von den Untersuchungs- und Ermittlungsrichtern insoweit wahrgenommenen Aufgaben in Zukunft von der Staatsanwaltschaft wahrzunehmen sein. Bei der Staatsanwaltschaft wird sich dadurch ein entsprechender Mehrbedarf ergeben.

II. Kosten für die Verfahrensbeschleunigung außerhalb der Ausführung des Gesetzes

Das Ziel des vorliegenden Entwurfs, eine Verbesserung des Strafverfahrens und seine Beschleunigung herbeizuführen, wird optimal nur erreicht werden können, wenn über die vorgeschlagenen gesetzlichen Änderungen hinaus von den Landesjustizverwaltungen Maßnahmen im organisatorischen und personellen Bereich getroffen werden. Die lange Dauer des Strafverfahrens ist nur zu einem Teil durch die gesetzgeberischen Maßnahmen wirksam zu bekämpfen, die dieser Entwurf vorschlägt. Hand in Hand damit muß eine deutliche Verbesserung der Ausstattung der Strafverfolgungsbehörden und Gerichte mit personellen und sachlichen Mitteln gehen. Diese Maßnahmen zu verwirklichen, ist Sache der Länder.

Der dem Entwurf durchgängig zugrunde liegende Gedanke einer allgemeinen Beschleunigung gebietet, das Verfahren in allen Abschnitten so zu fördern, daß kein vermeidbarer Zeitverlust entsteht. Daraus erwächst den Justizverwaltungen die Aufgabe, die Gerichte so zu besetzen, daß die anfallenden Verfahren zügig erledigt werden können und zwischen Anklageerhebung und Hauptverhandlung nicht mehr Zeit liegt, als für die Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens und die Vorbereitung der Hauptverhandlung erforderlich ist. Das wird bei besonders belasteten Gerichten nicht möglich sein, ohne daß die Zahl der in der Strafrechtspflege tätigen Richter, teilweise auch der Mitarbeiter der Geschäftsstellen und der Schreibkräfte vergrößert wird.

Mit der Neuabgrenzung der Befugnisse zwischen Staatsanwaltschaft und Gericht im Ermittlungsverfahren verfolgt der Entwurf das Ziel, die staatsanwaltschaftlichen Behörden stärker zu eigener Vernehmungstätigkeit im Ermittlungsverfahren in den Stand zu setzen. Diese gesetzlich geschaffenen Möglichkeiten können nur dann voll ausgeschöpft werden, wenn genügend Staatsanwälte vorhanden sind, um die neuen Aufgaben nachdrücklich wahrzunehmen. Hieraus wird sich bei den Staatsanwaltschaften über den mit dem Wegfall der Voruntersuchung und der Einschränkung richterlicher Vernehmungen verbundenen Aufgabenzuwachs hinaus ein personeller Mehrbedarf ergeben.

ZWEITER TEIL

Einzelbegründung

Artikel 1

Änderung der Strafprozeßordnung

Zu Nummern 1 bis 3 (§§ 4, 16 und 17 StPO)

Die Änderungen ergeben sich aus der vorgesehenen Abschaffung der Voruntersuchung.

Zu Nummer 4 (§ 23 StPO)

Das Gesetz zur Änderung der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 19. Dezember 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 1067) hat in § 23 den geltenden Absatz 2 eingefügt. Dadurch sind die Gründe für die gesetzliche Ausschließung eines Richters wegen früherer Mitwirkung in derselben Sache ergänzt worden, da es geboten erschien, Zweifel des Verurteilten an der Unvoreingenommenheit des Richters, der zu Entscheidungen im Wiederaufnahmeverfahren berufen ist, gar nicht erst aufkommen zu lassen.

Der neue Satz 3, der durch den Entwurf in Absatz 2 angefügt werden soll, sieht vor, daß ein Richter auch von der Mitwirkung bei Entscheidungen zur Vorbereitung eines Wiederaufnahmeverfahrens, das sich gegen eine Entscheidung richten soll, an der er mitgewirkt hat, kraft Gesetzes ausgeschlossen ist. Die Ausschließung kraft Gesetzes auch auf die Mitwirkung bei einer Entscheidung zur Vorbereitung eines Wiederaufnahmeverfahrens zu erstrekken, erscheint — stellt man auf den Standpunkt des Verurteilten ab — nur folgerichtig im Sinne des mit der Regelung des Absatzes 2 insgesamt verfolgten Zwecks. Insbesondere in den Verfahren nach den §§ 364 b und 364 c werden nur hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte für die Zulässigkeit eines Wiederaufnahmeverfahrens vorausgesetzt. Das ist weniger, als zur Zulässigkeit eines Wiederaufnahmeverfahrens erforderlich ist. Gerade deshalb könnte auch ein vernünftiger Verurteilter Anlaß haben, an der Unvoreingenommenheit eines Richters, der bereits in dem Verfahren, gegen dessen abschließende Entscheidung sich sein Wiederaufnahmeantrag richten soll, mitgewirkt hat, zu zweifeln.

Der bisherige Absatz 3 ist entbehrlich, weil mit der vorgesehenen Abschaffung der Voruntersuchung auch das Amt des Untersuchungsrichters wegfällt.

Zu Nummer 5 (§ 26 a StPO)

Die Änderungen sind notwendig, weil mit der vorgesehenen Abschaffung der Voruntersuchung auch das Amt des Untersuchungsrichters wegfällt und der Entwurf die Bezeichnung „Amtsrichter" in der Strafprozeßordnung durchgängig beseitigt. Der Amtsrichter als Einzelrichter wird zukünftig als „Strafrichter" bezeichnet (vgl. Abschnitt E V der Allgemeinen Begründung). Daneben werden in § 26 a Abs. 2 Satz 2 die im vorbereitenden Verfahren beim Amtsgericht, Oberlandesgericht und Bundesgerichtshof tätigen Richter (Ermittlungsrichter) angesprochen. Die vorgeschlagene Fassung erfaßt alle diese Richter.

Zu Nummer 6 (§ 27 StPO)

Die Bestimmung in Absatz 2 Satz 2 beruht auf der bisherigen Organisation des periodisch tagenden Schwurgerichts. Nachdem das Schwurgericht nunmehr als ständig tagende Strafkammer organisiert wird, entfällt das Bedürfnis für eine eigenständige Regelung in Satz 2.

Der Wegfall des Absatzes 3 Satz 1 ist notwendig, weil mit der vorgesehenen Abschaffung der Voruntersuchung auch das Amt des Untersuchungsrichters wegfällt. In Satz 2 wird die bisherige Bezeichnung „Amtsrichter" entsprechend der im Gerichtsverfassungsgesetz bereits durchgängig verwirklichten Änderung durch „Richter beim Amtsgericht" ersetzt (vgl. Abschnitt E V der Allgemeinen Begründung).

Zu Nummer 7 (§ 36 StPO)

Das geltende Recht geht in § 36 davon aus, daß es grundsätzlich Sache der Staatsanwaltschaft ist, die Zustellung und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen zu veranlassen. Diese im Kern seit dem Inkrafttreten der Strafprozeßordnung unveränderte Regelung gründet auf der Erwägung, daß die Gerichte so wenig wie möglich mit Geschäften belastet werden sollten, die außerhalb des Kreises ihrer eigentlichen Aufgabe, der Rechtsprechung, liegen. Eine Ausnahme von dieser grundsätzlichen Regelung gilt für Entscheidungen, die lediglich den inneren Dienst der Gerichte und die Ordnung in den Sitzungen betreffen. Im übrigen kann das Gericht auch in allen sonstigen Fällen die Zustellung und die Vollstreckung seiner Entscheidungen unmittelbar veranlassen. Von dieser Möglichkeit wird in der Praxis regelmäßig beim Einzelrichter, vielfach auch beim Schöffengericht, Gebrauch gemacht.

In welchen Fällen die Staatsanwaltschaft und unter welchen Voraussetzungen das Gericht Zustellung und Vollstreckung zu veranlassen haben, ist gesetzlich nicht bestimmt. Daraus haben sich gelegentlich nicht unerhebliche Schwierigkeiten ergeben. Um für

das Zustellungs- und Vollstreckungswesen eine eindeutige, Mißverständnisse ausschließende Regelung zu treffen, geht der Entwurf von einer Trennung der Zuständigkeit für die Zustellung von derjenigen für die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen aus: die Zustellung obliegt dem Gericht, die Vollstreckung ist grundsätzlich Sache der Staatsanwaltschaft.

Gemäß Absatz 1 Satz 1 ordnet der Vorsitzende die Zustellung der gerichtlichen Entscheidungen an. Dadurch wird ihm keine wesentliche Mehrarbeit übertragen; in keinem Falle wird er dadurch, daß er selbst verfügt, wem die getroffene Entscheidung zuzustellen ist, seiner eigentlichen Aufgabe entzogen, Recht zu sprechen. Die Ausführung der Anordnung des Vorsitzenden ist sodann gemäß Satz 2 Sache der Geschäftsstelle des Gerichts, die dafür zu sorgen hat, daß die Zustellung bewirkt, d. h. tatsächlich ausgeführt wird.

Abgesehen von ihrer Eindeutigkeit liegt ein nicht unerheblicher Vorteil der vorgesehenen Neuregelung darin, daß durch sie in der Mehrzahl der in Betracht kommenden Fälle Verzögerungen des Verfahrens vermieden werden können: zeitraubende Aktenversendungen zwischen Gericht und Staatsanwaltschaft werden entbehrlich, und die Verfahrensbeteiligten werden eher als bisher Kenntnis von gerichtlichen Entscheidungen erlangen.

Gerichtliche Entscheidungen, die der Vollstreckung bedürfen, sind gemäß Absatz 2 Satz 1 der Staatsanwaltschaft zu übergeben, die als Vollstreckungsbehörde das Erforderliche zu veranlassen hat. Dabei geht der Entwurf davon aus, daß die sachgerechte Veranlassung von Vollstreckungsmaßnahmen und deren Ausführung eher durch den Einsatz der vorzugsweise der Staatsanwaltschaft zur Verfügung stehenden Mittel zu verwirklichen sind, sofern es sich nicht um die Beitreibung von Ordnungsstrafen in Geld handelt. Deren Beitreibung richtet sich gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 a der Justizbeitreibungsordnung vom 11. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. April 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 617), nach den Vorschriften dieser Verordnung.

Absatz 2 Satz 2 des Entwurfs knüpft an Absatz 1 Satz 2 der geltenden Fassung an, indem er Entscheidungen, welche die Ordnung in den Sitzungen betreffen, aus der Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft für die Vollstreckung herausnimmt. Nicht mehr als Ausnahmen aufgeführt sind die lediglich den inneren Dienst der Gerichte betreffenden Entscheidungen, deren Vollstreckung ohnehin nicht in Betracht kommt.

Zu Nummer 8 (§ 44 StPO)

Die Bestimmung des § 44 ist in einem Punkt wesentlich geändert: Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand soll schon bei unverschuldeter Fristversäumung zulässig sein.

Nach dem Wortlaut des geltenden § 44 ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nur zu gewähren, wenn der Antragsteller durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle an der Einhaltung der Frist gehindert worden ist. Rechtsprechung und Literatur neigen seit langem dazu, den Begriff des unabwendbaren Zufalls am Verschulden zu messen (vgl. KMR Müller-Sax, Kommentar zur Strafprozeßordnung und zum Gerichtsverfassungs- und Ordnungswidrigkeitengesetz, 6. Aufl., Anm. 3 zu § 44 StPO; Eb. Schmidt, Lehrkommentar zur Strafprozeßordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz Teil II, Anm. II 1 zu § 44 StPO). Der Gesetzgeber hat sich, besonders in neuerer Zeit, wiederholt dafür entschieden, die Wiedereinsetzung schon dann zu gewähren, wenn die Fristversäumnis nicht auf Verschulden des Antragstellers beruht. So stellen § 60 Abs. 1 VwGO, § 67 Abs. 1 SGG, § 56 Abs. 1 FGO, § 22 Abs. 2 FGG und § 26 Abs. 2 EGGVG auf das Verschulden ab. Auch in der Zivilprozeßordnung ist eine Änderung des § 233 Abs. 1 ZPO unter anderem dahin beabsichtigt, daß die Wiedereinsetzung schon bei unverschuldeter Fristversäumnis zulässig sein soll. Unabwendbarer Zufall wird für die Wiedereinsetzung insbesondere noch im Strafprozeß und auf Grund einer Verweisung des § 52 OWiG bei Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten gefordert.

Bereits der Entwurf einer Strafprozeßordnung aus dem Jahre 1908 stellte in § 39 Abs. 1 bei der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auf das Verschulden ab. Der Entwurf eines Gesetzes über den Rechtsgang in Strafsachen aus dem Jahre 1919 wollte in § 54 ebenfalls Wiedereinsetzung bei unverschuldeter Fristversäumnis zulassen. Eine ähnliche Regelung sah auch der Entwurf einer Strafverfahrensordnung aus dem Jahre 1939 vor.

Der Entwurf folgt insoweit den früheren Gesetzesvorschlägen. Es widerspricht dem Rechtsempfinden, dem am Strafverfahren Beteiligten Rechtsnachteile aufzubürden, wenn er eine Frist, ohne daß ihn dabei ein Vorwurf trifft, nicht einhalten konnte. Eine entsprechende Anpassung der Strafprozeßordnung an die moderneren Verfahrensordnungen liegt darüber hinaus im Interesse einer stärkeren Vereinheitlichung der gerichtlichen Verfahren. Der Entwurf macht auch deutlicher als der geltende § 44, daß es bei der Wiedereinsetzung allein auf das persönliche Verschulden oder Nichtverschulden des Antragstellers ankommt. Entsprechend der Rechtsprechung hat ein Verschulden des Verteidigers außer Betracht zu bleiben, es sei denn, daß den Antragsteller selbst ein Mitverschulden trifft.

Satz 1 ist dem modernen Sprachgebrauch von § 60 Abs. 1 VwGO, § 56 Abs. 1 FGO und § 67 Abs. 1 SGG angeglichen. Satz 2 übernimmt die Regelung des geltenden Rechts, nach der bei unterlassener Rechtsmittelbelehrung die Versäumung einer Rechtsmittelfrist stets als unverschuldet anzusehen ist. Die Regelung ist erforderlich, weil im Gegensatz zum Verwaltungsgerichtsverfahren die fehlende Rechtsmittelbelehrung keine fristhemmende Wirkung hat.

Zu Nummer 9 (§ 45 StPO)

Der neue § 45 läßt die Wiedereinsetzung auch von Amts wegen zu. Nach geltendem Recht ist eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nur dann

zulässig, wenn derjenige, welcher die Folgen der Wiedereinsetzung für sich in Anspruch nimmt, einen förmlichen Antrag auf Wiedereinsetzung gestellt hat. Demgegenüber ist in § 60 Abs. 2 Satz 4 VwGO, § 56 Abs. 2 Satz 4 FGO, § 67 Abs. 2 Satz 4 SGG und § 26 Abs. 2 Satz 4 EGGVG die Gewährung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auch von Amts wegen zulässig, wenn innerhalb der Wiedereinsetzungsfrist die versäumte Handlung nachgeholt worden ist.

Der Entwurf übernimmt diese Regelung auch für das Strafverfahren. Das uneingeschränkte Antragserfordernis kann namentlich für den Beschuldigten zu unbilligen Härten führen, beispielsweise wenn er sich nicht auf freiem Fuß befindet und ein befristetes Rechtsmittel, etwa die sofortige Beschwerde gegen die Ablehnung der Aussetzung der Reststrafe, auf Grund eines Behördenverschuldens dem Gericht zu spät zugeleitet wird. Der Entwurf will solche Härten beseitigen. Allerdings setzt er entsprechend den Regelungen in den neueren Verfahrensordnungen für eine von Amts wegen zu gewährende Wiedereinsetzung in den vorigen Stand voraus, daß derjenige, dem die Wiedereinsetzung gewährt werden soll, innerhalb der Antragsfrist die versäumte Verfahrenshandlung nachgeholt hat. Damit wird gewährleistet, daß es eine Wiedereinsetzung ohne oder gegen den Willen des eine Frist Versäumenden nicht gibt. Es muß seiner Disposition überlassen bleiben, ob er die versäumte Verfahrenshandlung nachholen will oder nicht.

Diese Regelung führt zu einer weiteren Vereinheitlichung der Verfahrensordnungen. Darüber hinaus ist von einer möglichen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auch von Amts wegen eine Beschleunigung des Wiedereinsetzungsverfahrens zu erwarten, da das Gericht ohne besonderen Antrag Wiedereinsetzung gewähren kann.

Der neue Absatz 1 entspricht inhaltlich dem geltenden § 45 Abs. 1. Die Fassung des Entwurfs ist jedoch weitgehend an den Sprachgebrauch der modernen Verfahrensordnungen angeglichen. Abweichend von den anderen Verfahrensordnungen, die überwiegend eine zweiwöchige Wiedereinsetzungsfrist vorsehen, wird an der Wochenfrist festgehalten, da auch für die Rechtsmittel im Strafverfahren die Wochenfrist gilt. Eine Ungleichheit zwischen Rechtsmittel- und Wiedereinsetzungsfrist sollte vermieden werden. Das Erfordernis der Glaubhaftmachung ist in dem neuen Absatz 2 geregelt. Während nach geltendem Recht die Versäumnisgründe gleichzeitig mit dem Antrag auf Wiedereinsetzung glaubhaft zu machen sind, läßt der Entwurf eine Glaubhaftmachung entsprechend der Regelung in den neueren Verfahrensordnungen auch noch während des Verfahrens über den Wiedereinsetzungsantrag zu. Diese Regelung erscheint wegen der vorgesehenen Möglichkeit einer Wiedereinsetzung auch von Amts wegen erforderlich. Sie stellt sicher, daß ein Antragsteller, der innerhalb der Wochenfrist nicht in der Lage gewesen ist, seine unverschuldete Versäumnis glaubhaft zu machen, nicht dazu genötigt wird, gegen die Versäumung dieser Frist wiederum Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen zu müssen. Außerdem trägt diese Regelung zu einer weiteren Vereinheitlichung der Verfahrensordnungen bei.

Zu Nummern 10 und 11 (§§ 46, 47 StPO)

Mit den vorgeschlagenen Änderungen werden die §§ 46 und 47 dem Sprachgebrauch der neuen §§ 44, 45 angepaßt.

Zu Nummer 12 (§ 51 StPO)

Die Änderungen sind notwendig, weil mit der vorgesehenen Abschaffung der Voruntersuchung auch das Amt des Untersuchungsrichters wegfällt und die Bezeichnung „Amtsrichter" in der Strafprozeßordnung durchgängig beseitigt wird (vgl. Abschnitt E V der Allgemeinen Begründung).

Zu Nummer 13 (§ 52 StPO)

Der Entwurf erweitert § 52 StPO um eine Regelung, die klarstellen soll, wie im einzelnen zu verfahren ist, wenn der Zeuge die zum Verständnis des Zeugnisverweigerungsrechts erforderliche Reife nicht besitzt.

Eine gesetzliche Regelung hat sich als notwendig erwiesen, da in Rechtsprechung und Rechtslehre hierzu verschiedene Auffassungen vertreten werden. Unterschiedliche Meinungen ergeben sich insbesondere bei der Frage, wie im Fall der Beschuldigung eines Elternteils bei der Vernehmung eines Kindes als Zeugen zu verfahren ist, das noch nicht über die erforderliche geistige Reife verfügt, um über sein Zeugnisverweigerungsrecht selbständig zu entscheiden. Die Rechtsprechung neigt dazu, die Entscheidung über die Einwilligung zur Aussage des Kindes dem nicht beschuldigten Elternteil zu überlassen, schränkt diesen Grundsatz aber gleichzeitig für die Fälle ein, in denen aus besonderen Gründen ein unmittelbarer Interessengegensatz zwischen dem Kind und dem nicht beschuldigten Elternteil besteht, mit der Maßgabe, daß dann für diese Einzelangelegenheit für das Kind von dem Vormundschaftsgericht ein Pfleger zu bestellen ist (BGHSt 12, 235).

Diese differenzierende Rechtsprechung hat bei der Vernehmung von Kindern durch Beamte des Polizeidienstes zu Schwierigkeiten und nicht unerheblichen Verfahrensverzögerungen geführt, da die angerufenen Vormundschaftsrichter entweder eine Entscheidung abgelehnt oder aber im Einzelfall unterschiedliche Auffassungen vertreten haben.

Der Entwurf will die in der Praxis aufgetretenen Schwierigkeiten beseitigen, indem er eine klarstellende Regelung für Minderjährige sowie wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigte Personen trifft. Nicht geregelt werden die Fälle, in denen einer erwachsenen Person zwar die zum Begreifen ihres Zeugnisverweigerungsrechts erforderliche Verstandesreife fehlt, diese Person aber noch keinen gesetzlichen Vertreter hat. Die Behandlung dieser Fälle kann der Rechtsprechung überlassen

bleiben, zumal sie nicht häufig auftreten dürften. Nicht gesetzlich geregelt werden ferner die Fälle, in denen nicht der Ehegatte, sondern ein Verwandter des Beschuldigten gesetzlicher Vertreter des verstandesunreifen Zeugen ist.

Der neue Absatz 2 Satz 1 bestimmt, daß die dort genannten Personen, die wegen fehlender Verstandesreife die Bedeutung des Aussageverweigerungsrechts nicht begreifen, nur mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters vernommen werden dürfen. Der Entwurf übernimmt damit insoweit die vom Bundesgerichtshof in ständiger Rechtsprechung vertretene Auffassung, daß bei mangelnder Verstandesreife einer Person die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zur Aussage erforderlich ist. Eine Person ohne die erforderliche geistige Reife wäre sonst grundsätzlich zeugnisunfähig, da sich ihr Zeugnisverweigerungsrecht praktisch als ein generelles Vernehmungsverbot auswirken würde.

Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ersetzt allerdings nicht die Entscheidung der Person über ihr Aussageverweigerungsrecht. Sie hat entsprechend der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes nur eine Bedeutung in dem Sinne, daß auch die Aussage einer aussagebereiten Person unzulässig wird, wenn der gesetzliche Vertreter seine Zustimmung versagt.

Der neue Absatz 2 Satz 2 schließt in seinem ersten Halbsatz den gesetzlichen Vertreter von der Entscheidung über die Zustimmung aus, wenn er selbst Beschuldigter ist. Dieses entspricht der herrschenden Rechtsauffassung, nach der eine Vertretungsbefugnis da versagt, wo der Vertreter Gegner des Vertretenen ist. Dieser in § 181 BGB für das bürgerliche Recht ausgesprochene Grundsatz muß auch für das Strafverfahrensrecht Geltung haben.

Absatz 2 Satz 2 trifft weiter in seinem zweiten Halbsatz eine Regelung für die Fälle, in denen ein Elternteil Beschuldigter ist und das Kind nicht die erforderliche Verstandesreife besitzt, um selbständig über sein Zeugnisverweigerungsrecht zu entscheiden. Der Entwurf sieht auch einen Ausschluß des nicht beschuldigten Elternteils von der Entscheidung über die Zustimmung vor mit der Folge, daß an seiner Stelle nach § 1909 BGB ein Pfleger zu entscheiden hat. Eine solche Regelung hat den Vorteil, daß eine Überschneidung der Interessen des Kindes mit den meist anders gelagerten Interessen des nicht beschuldigten Elternteils ausgeschlossen wird. Der vom Vormundschaftsrichter bestellte und unter Aufsicht des Vormundschaftsrichters stehende Pfleger wird eher imstande sein, unabhängig von sachfremden Erwägungen allein im wohlverstandenen Interesse des Kindes die Entscheidung über dessen Aussageverweigerungsrecht zu treffen. Daran ändert auch der Umstand nichts, daß in der Regel ein Pfleger die Verhältnisse in der betroffenen Familie weniger gut kennen wird als der nicht beschuldigte Elternteil. Entscheidend ist vielmehr, daß seine Entscheidung nicht von persönlichen Rücksichten beeinflußt sein wird.

Die vorgeschlagene Regelung schafft auch für die Praxis eine eindeutige Klarstellung. Der Vernehmende hat in allen Fällen, in denen es der Beweisperson an dem erforderlichen Verständnis von der Bedeutung des Aussageverweigerungsrechts mangelt, die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters einzuholen und, falls dieser selbst Beschuldigter ist, auf die Bestellung eines Pflegers hinzuwirken. Er ist damit der für ihn kaum zu entscheidenden Frage enthoben, ob eine Interessenkollision zwischen dem nicht beschuldigten Elternteil und dem Kind die Einschaltung des Vormundschaftsgerichts erforderlich macht.

Der neue Absatz 3 entspricht dem geltenden Absatz 2, jedoch erweitert Satz 1 die Belehrungspflicht insoweit, als er den in der Rechtsprechung entwickelten Grundsatz übernimmt, daß auch der zur Entscheidung über die Zustimmung befugte Vertreter über das Zeugnisverweigerungsrecht zu belehren ist.

Zu Nummer 14 (§ 61 StPO)

Nach der neuen Nummer 5 kann das Gericht von der Vereidigung auch dann absehen, wenn die Staatsanwaltschaft, der Verteidiger und der Angeklagte auf sie verzichten. Diese Vorschrift geht von der der bisherigen Regelung zugrunde liegenden Systematik von Vereidigungszwang (§ 59), Vereidigungsverbot (§ 60) und richterlicher Ermessensentscheidung (§ 61) aus und erweitert den Anwendungsbereich richterlicher Ermessensentscheidung um den Fall, daß die genannten Verfahrensbeteiligten den Eid für entbehrlich halten. Eine solche Regelung war bereits durch § 61 Nr. 6 in der Fassung des Artikels I des Gesetzes zur Einschränkung der Eide im Strafverfahren vom 24. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1008) eingeführt worden. Sie wurde durch Artikel 4 der Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Angleichung des Strafrechts des Altreichs und der Alpen- und Donau-Reichsgaue vom 29. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 341) aufgehoben, da diese Verordnung die Vereidigung allgemein in das pflichtgemäße Ermessen des Gerichts stellte und daher die Ausnahmeregelungen des § 61 entfallen konnten. In dem Gesetz zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts vom 12. September 1950 (Bundesgesetzbl. S. 455) wurde der übereinstimmende Verzicht der Verfahrensbeteiligten nicht mehr als Grund für eine Nichtvereidigung zugelassen. Maßgebend hierfür war im wesentlichen die Befürchtung, dies könne den Gebrauch des Eides zu sehr einschränken (so Dallinger in der Sitzung des Ausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht des Deutschen Bundestags am 16. Mai 1950).

Diese Befürchtung ist jedenfalls heute nicht mehr gerechtfertigt. Die Auflockerung der Regelvereidigung bei allseitigem Einverständnis entspricht einem dringenden Bedürfnis der Praxis. Nach geltendem Recht muß eine nicht ganz unwesentliche Aussage auch dann beschworen werden, wenn nach übereinstimmender Auffassung des Gerichts und der anderen Verfahrensbeteiligten kein Anlaß besteht, an der Richtigkeit der Aussage zu zweifeln, oder wenn

die Aussage unglaubhaft ist und nicht angenommen werden kann, daß der Zeuge sie im Fall der Vereidigung berichtigen werde. Da in diesen Fällen der Eid für die Wahrheitsfindung praktisch ohne Bedeutung ist, sollte auf ihn verzichtet werden. Dies ist auf Grund des geltenden § 61 nicht möglich, da dessen Nummer 3 von der Rechtsprechung nur auf solche Aussagen bezogen wird, deren Inhalt für die Begründung der richterlichen Überzeugung vom Tathergang entbehrt werden kann (vgl. BGHSt 1, 8, 12).

Ziel der Neuregelung ist aber nicht nur, das Gericht von der Verpflichtung zur Vereidigung zu befreien, wenn diese weder von ihm noch einem der in Nummer 5 genannten Verfahrensbeteiligten für notwendig gehalten wird. Die neue Vorschrift soll darüber hinaus in bestimmten Fällen zum beschleunigten Verfahrensabschluß beitragen.

Das kommt z. B. dann in Betracht, wenn das Gericht in der Hauptverhandlung die Niederschrift über eine frühere richterliche uneidliche Vernehmung nach § 251 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 verlesen will. In diesen Fällen muß nach § 251 Abs. 4 Satz 4 in der durch die Rechtsprechung gegebenen Auslegung (vgl. BGHSt 1, 269, 272 f.) die Vereidigung des Zeugen immer schon dann nachgeholt werden, wenn sie nach den geltenden Vorschriften über die Regelvereidigung erforderlich ist. Das führt häufig zu einer Hinausschiebung, Aussetzung oder Unterbrechung der Hauptverhandlung. Eine solche Verzögerung wird durch die Neuregelung dann vermieden, wenn Gericht, Staatsanwaltschaft, Verteidiger und Angeklagter die nachträgliche Vereidigung nicht für erforderlich halten.

Eine Beschleunigung wird sich auch in einem Teil der häufigen Fälle erzielen lassen, in denen zweifelhaft ist, ob eine Vereidigung nach § 60 oder nach § 61 Nr. 2 oder 3 unterbleiben muß oder darf. Die Anwendung dieser Vorschriften auf den Einzelfall kann — auch noch im Revisionsverfahren — erhebliche tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten bereiten. Diese Schwierigkeiten können in Zukunft vermieden werden, wenn auf die Vereidigung verzichtet und die Nichtvereidigung auf die neue Nummer 5 gestützt wird. Denn es ist nicht erforderlich, daß das Gericht zuvor über andere Gründe entscheidet, die der Vereidigung entgegenstehen. Nach § 64 genügt es, wenn im Protokoll nur e i n die Nichtvereidigung tragender Grund angegeben wird (vgl. BGHSt 17, 186 f.). Wird in diesen Fällen die Nichtvereidigung auf die neue Nummer 5 gestützt, so entfällt die sonst gegebene Möglichkeit, mit der Revision eine fehlerhafte Anwendung des § 60 oder des § 61 Nr. 1 bis 4 zu rügen.

Im Einzelfall kann sich durch die Neuregelung ein Zeitgewinn auch daraus ergeben, daß das mit der Abnahme des Eides zusammenhängende Verfahren entbehrlich wird, z. B. die Verhängung von Zwangsmaßnahmen gegen Zeugen, die den Eid ohne gesetzlich anerkannten Grund verweigern.

Stehen die Befugnisse der Staatsanwaltschaft, des Verteidigers oder des Angeklagten auch anderen Personen zu, z. B. dem Beistand nach § 69 Abs. 3 Satz 2 JGG oder dem Einziehungsbeteiligten nach § 433 Abs. 1, so bedarf es zur Nichtvereidigung nach der neuen Nummer 5 auch ihres Einverständnisses. Es erschien nicht geboten, den Verzicht weiterer Verfahrensbeteiligter, z. B. des Nebenklägers oder des Beistands nach § 149, für maßgeblich zu erklären. Es genügt, wenn das Gericht deren Erklärungen bei seiner Ermessensentscheidung berücksichtigt.

Auch ist davon abgesehen worden, die Nichtvereidigung nach Nummer 5 an weitere Voraussetzungen als den übereinstimmenden Verzicht der dort genannten Verfahrensbeteiligten zu knüpfen, etwa zu bestimmen, daß der Aussage keine ausschlaggebende Bedeutung zukommen dürfe. Das Gericht muß seine Entscheidung an dem auch sonst für die Sachverhaltsfeststellung maßgeblichen Grundsatz des § 244 Abs. 2 ausrichten und einen Zeugen trotz des Verzichts der Staatsanwaltschaft, des Verteidigers und des Angeklagten dann vereidigen, wenn ihm dies wegen der besonderen Umstände des Einzelfalls geboten erscheint. Der Vorschlag des Entwurfs, die Entscheidung des Tatrichters nicht durch weitere gesetzliche Voraussetzungen oder Richtlinien einzuschränken, dient auch der Beschleunigung des Verfahrens. Er soll die Möglichkeit erfolgreicher Revisionsrügen mit der Behauptung, der Richter hätte den Zeugen trotz des Verzichts vereidigen müssen, weitgehend einschränken. Wird die Nichtvereidigung — z. B. von einem im Ausgangsverfahren nicht hinzugezogenen Verteidiger — mit der Revision gerügt, so wird das Revisionsgericht von der der Neuregelung zugrunde liegenden Annahme auszugehen haben, daß der Eid zur Wahrheitserforschung in der Regel nicht notwendig ist, wenn die in der Hauptverhandlung anwesenden Prozeßbeteiligten einschließlich des Tatrichters auf die Vereidigung keinen Wert gelegt haben.

Zu Nummern 15 und 16 (§§ 65, 66 StPO)

Nach dem geltenden § 65 ist die Vereidigung im vorbereitenden Verfahren wegen eines Vergehens oder Verbrechens nur zulässig, wenn Gefahr im Verzug ist oder wenn der Eid als Mittel zur Herbeiführung einer wahren Aussage über einen für das weitere Verfahren erheblichen Punkt erforderlich erscheint. In der Voruntersuchung ist darüber hinaus gemäß § 66 die Vereidigung auch dann zulässig, wenn der Zeuge voraussichtlich am Erscheinen in der Hauptverhandlung verhindert sein wird oder ihm das Erscheinen in der Hauptverhandlung wegen großer Entfernung nicht zugemutet werden kann. Die vom Entwurf vorgeschlagene Abschaffung der Voruntersuchung macht es erforderlich, die Voraussetzungen, unter denen im Vorverfahren der Eid abgenommen werden kann, neu zu bestimmen.

Die N u m m e r n 1 und 2 entsprechen dem geltenden § 65 Abs. 1. Trotz der Einführung eines Aussagezwangs vor der Staatsanwaltschaft und der Einbeziehung einer Falschaussage vor der Staatsanwaltschaft in die Strafdrohung des § 153 des Strafgesetzbuches kann auf den vor einem Richter zu

leistenden Eid im Ermittlungsverfahren nicht für alle Fälle verzichtet werden, da der Beweiswert einer Aussage gegebenenfalls durch den Eid verbessert werden kann. Der Zeuge, der eine wissentlich falsche Aussage mit dem Eid bekräftigt, hat eine weit höhere Strafe zu erwarten als derjenige, der vor dem Staatsanwalt falsch aussagt (§§ 153, 154 des Strafgesetzbuches).

Die Vereidigung nach Nummer 1 ist zulässig, wenn der Verlust des Beweismittels droht. In der Hauptverhandlung kann die beeidete Aussage zum Zwecke des Beweises verlesen werden (§ 251 Abs. 1 Nr. 1). Es wäre nicht sachgerecht, in diesen Fällen auch für die Hauptverhandlung auf den Eid als Mittel der Wahrheitsfindung zu verzichten. Die Vereidigung nach Nummer 2 ist nur dann zulässig, wenn ausnahmsweise der Eidesdruck erforderlich ist, um zu klären, ob der Beschuldigte der ihm zur Last gelegten Tat hinreichend verdächtig ist.

Die Nummer 3, die dem bisherigen § 66 Nr. 3 entspricht, erweitert die Vereidigungsmöglichkeiten im vorbereitenden Verfahren. Es dient der Beschleunigung, wenn ein im Ermittlungsverfahren vernommener Zeuge, der z. B. wegen Krankheit oder Abreise ins Ausland voraussichtlich in der Hauptverhandlung nicht vernommen werden kann, schon im Ermittlungsverfahren vereidigt werden darf. Hierdurch wird die nicht selten zu einer erheblichen Verzögerung führende kommissarische Vernehmung nach Eröffnung des Hauptverfahrens (§§ 223, 224) entbehrlich (vgl. § 251 Abs. 1 Nr. 2).

Es ist davon abgesehen worden, auch den Fall des geltenden § 66 Nr. 4 in die Vorschrift des § 65 zu übernehmen. Hierdurch würde zwar auch die kommissarische Vernehmung eines Zeugen, dem das Erscheinen in der Hauptverhandlung wegen großer Entfernung nicht zugemutet werden kann, nach Eröffnung des Hauptverfahrens entbehrlich. Der Zeitgewinn in diesem Fall rechtfertigt jedoch — anders als im Fall der Nummer 3 — keine Vereidigung schon im vorbereitenden Verfahren. Wegen der mit dem Eid verbundenen Festlegung des Zeugen sollte die Vereidigung auf die wenigen Ausnahmefälle der Nummern 1 bis 3 beschränkt bleiben, zumal die Beurteilung, ob einem Zeugen das Erscheinen in der Hauptverhandlung im Hinblick auf die Bedeutung seiner Aussage nicht zugemutet werden kann, zweckmäßigerweise dem für die Hauptverhandlung zuständigen Gericht überlassen bleibt.

Zu Nummer 17 (§ 70 StPO)

Die Änderungen sind notwendig, weil mit der vorgesehenen Abschaffung der Voruntersuchung auch das Amt des Untersuchungsrichters wegfällt und die Bezeichnung „Amtsrichter" in der Strafprozeßordnung durchgängig beseitigt wird (vgl. Abschnitt E V der Allgemeinen Begründung).

Zu Nummer 18 (§ 73 StPO)

Im Gegensatz zur Zivilprozeßordnung (§ 411 Abs. 1 Satz 2 ZPO) sehen die geltenden Bestimmungen der Strafprozeßordnung die Möglichkeit einer Fristbestimmung des Richters zur Erstattung eines Sachverständigengutachtens nicht vor. Lediglich die Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren empfehlen in Nummer 61 Abs. 2 für das vorbereitende Verfahren, dem Sachverständigen für die Erstattung seines Gutachtens eine Frist zu setzen. Dieser Empfehlung wird von Staatsanwaltschaften und Gerichten nur teilweise Folge geleistet. Der Entwurf greift daher eine vereinzelt von Staatsanwaltschaften und Gerichten bereits geübte Praxis auf und begründet in § 73 Satz 2 eine allgemeine Verpflichtung des Richters, vor Auswahl der Sachverständigen mit diesen über den Zeitpunkt der Erstattung des Gutachtens eine Absprache zu treffen.

Von dieser Regelung ist in mehrfacher Hinsicht eine Verbesserung der Praxis im Zusammenhang mit der Erstattung von Gutachten zu erwarten. Der Richter wird einmal verpflichtet, mit dem Sachverständigen vor Erteilung des Gutachtenauftrags zu klären, ob der Sachverständige überhaupt in der Lage ist, das Gutachten zu erstatten. Die Absprache mit dem Sachverständigen, die häufig fernmündlich erfolgen kann, soll weiter dazu dienen, das genaue Thema und den Umfang des zu erstellenden Gutachtens mit dem Sachverständigen zu erörtern. Ferner soll die Absprache den Richter in die Lage versetzen, dem Sachverständigen zur Erstattung des Gutachtens eine angemessene Frist zu setzen. Wegen fehlender Sachkunde wird der Richter allein in der Regel den Zeitbedarf des Sachverständigen für die Erstellung des Gutachtens nicht richtig einschätzen können. Außerdem kann er nicht frei über die Arbeitskraft des Sachverständigen verfügen. Zur Festsetzung einer angemessenen Frist ist daher die Rücksprache mit dem Sachverständigen erforderlich. Andererseits ist zu erwarten, daß die mit ihm vereinbarte Frist den Sachverständigen stärker bindet als ein von dem Richter allein festgelegter Termin zur Erstellung des Gutachtens.

Die in § 73 Satz 2 vorgesehene Regelung gilt gemäß dem neuen § 161 a Abs. 1 Satz 2 auch für die Sachverständigen, die von der Staatsanwaltschaft mit der Erstattung eines Gutachtens beauftragt werden.

Zu Nummer 19 (§ 77 StPO)

Der neue § 77 Abs. 2 führt eine dem § 411 Abs. 2 ZPO entsprechende Regelung auch für das Strafverfahren ein. Die Vorschrift gilt nur für die Sachverständigen, welche zur Erstattung von Gutachten gemäß § 75 verpflichtet sind. Versäumt ein solcher Sachverständiger schuldhaft die mit ihm vereinbarte Frist, so soll gegen ihn eine Ordnungsstrafe in Geld festgesetzt werden können, wenn er auch eine unter Androhung der Ordnungsstrafe gesetzte Nachfrist schuldhaft überschreitet. Die Ordnungsstrafe soll bei wiederholter Fristversäumung noch einmal verhängt werden können.

Darüber hinaus sieht der Entwurf die Festsetzung einer Ordnungsstrafe in Geld auch dann vor, wenn der Sachverständige sich weigert, gemäß dem neuen § 73 Abs. 1 Satz 2 eine angemessene Frist abzusprechen. Diese Regelung wird erforderlich, um aus-

zuschließen, daß der Sachverständige sich zwar grundsätzlich zur Erstattung des Gutachtens bereit erklärt, sich aber weigert, eine Frist für die Erstellung des Gutachtens zu vereinbaren.

Auch wenn ausgehend von den Erfahrungen im Zivilverfahren die Festsetzung einer Ordnungsstrafe gegen den Sachverständigen relativ selten erfolgen dürfte, kann erwartet werden, daß schon die gesetzliche Möglichkeit der Verhängung einer solchen Sanktion den Sachverständigen veranlassen wird, eine Frist mit dem Richter zu vereinbaren und sein Gutachten innerhalb der vereinbarten Frist zu erstatten.

Die Regelung gilt gemäß dem neuen § 161 a Abs. 3 Satz 2 auch für die von der Staatsanwaltschaft mit der Erstattung eines Gutachtens beauftragten Sachverständigen.

Zu Nummer 20 (§ 81 c StPO)

Der Entwurf sieht in Absatz 3 eine gegenüber dem geltenden Recht umfassendere Regelung des Untersuchungsverweigerungsrechts vor. Er stellt insbesondere klar, wie im einzelnen bei Untersuchungen oder Blutprobenentnahmen zu verfahren ist, wenn die Beweisperson die zum Verständnis ihres Weigerungsrechts erforderliche geistige Reife nicht besitzt.

Nach dem geltenden Absatz 1 Satz 2 kann eine Untersuchung aus den gleichen Gründen wie das Zeugnis verweigert werden. Gleiches gilt nach dem geltenden Absatz 2 Satz 3 auch für die Entnahme von Blutproben. Der neue Absatz 3 Satz 1 übernimmt diese Regelung, so daß der geltende Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 3 zu streichen sind.

Nach dem neuen Absatz 3 Satz 2 hat für Minderjährige sowie wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigte Personen, die wegen fehlender Verstandesreife ihr Weigerungsrecht nicht begreifen, der gesetzliche Vertreter über das Recht, die Untersuchung zu verweigern, zu entscheiden. Der Entwurf übernimmt damit die in der Rechtsprechung vertretene Auffassung (BGHSt 12, 235), daß im Gegensatz zu § 52 bei dem Weigerungsrecht des § 81 c der gesetzliche Vertreter in vollem Umfang an die Stelle der verstandesunreifen Person tritt. Diese Differenzierung zwischen Zeugnisverweigerungsrecht und Untersuchungsverweigerungsrecht rechtfertigt sich daraus, daß § 52 stets einen Zeugen voraussetzt, der aussagefähig ist, während die Maßnahmen nach § 81 c dagegen auch an Personen vorgenommen werden können, die völlig handlungs- und willensunfähig sind.

Der neue Absatz 3 Satz 2 zweiter Halbsatz erklärt den neuen § 52 Abs. 2 und 3 für entsprechend anwendbar. Bei der Entscheidung über das Recht, die Untersuchung zu verweigern, wird sich bei einer Person ohne die erforderliche Verstandesreife die gleiche Interessenkollision ergeben wie bei § 52. Es dürfte im Ergebnis keinen Unterschied machen, ob beispielsweise das Kind durch seine Aussage als Zeuge oder durch eine Gestattung der Untersuchung eine Überführung des beschuldigten Elternteils ermöglicht. Ebenso wie in dem neuen § 52 Abs. 2 Satz 3 ist daher der gesetzliche Vertreter, wenn er selbst Beschuldigter ist, von der Entscheidung über das Untersuchungsverweigerungsrecht auszuschließen. Das gleiche hat für beide Elternteile zu gelten, auch wenn nur ein Elternteil Beschuldigter ist. Durch die Verweisung auf § 52 Abs. 3 soll klargestellt werden, daß auch die zur Entscheidung über die Zustimmung zur Untersuchung befugten Vertreter über das Untersuchungsverweigerungsrecht zu belehren sind.

Satz 3 schafft abweichend von dem neuen § 52 Abs. 2 Satz 2 eine Regelung, die eine Beweissicherung gewährleisten soll. Würde auch in den Fällen des § 81 c anstelle des rechtlich oder tatsächlich verhinderten gesetzlichen Vertreters ein Pfleger über die Zustimmung zu entscheiden haben, wären nicht unerhebliche Verfahrensverzögerungen zu befürchten. Erfahrungsgemäß nimmt das Verfahren zur Bestellung eines Pflegers eine gewisse Zeit in Anspruch. Es steht daher zu befürchten, daß bis zur Entscheidung des Pflegers in einer Anzahl von Fällen beispielsweise Spuren der Kindesmißhandlung nicht oder nicht mehr deutlich feststellbar sind. Gleiches gilt, wenn der gesetzliche Vertreter tatsächlich verhindert ist, beispielsweise weit entfernt oder schwer erkrankt ist. Um diese Schwierigkeiten zu vermeiden, trifft der Entwurf eine Regelung, welche die Zulässigkeit von Untersuchungen oder Blutprobenentnahmen von einer besonderen Anordnung des mit der Sache befaßten Richters abhängig macht. Der die Maßnahme anordnende richterliche Beschluß ersetzt insoweit die Zustimmung des verhinderten gesetzlichen Vertreters.

An sich könnte daran gedacht werden, anstelle der Zustimmung des verhinderten gesetzlichen Vertreters das Vormundschaftsgericht entscheiden zu lassen. Das Vormundschaftsgericht müßte jedoch in diesen Fällen über eine ihm unbekannte Sache entscheiden. Ihm stünden wegen der Eilbedürftigkeit der Entscheidung keine Mittel zur Verfügung, sich eine hinreichende Entscheidungsgrundlage zu verschaffen. Es erscheint daher gerechtfertigt, die Entscheidung dem zuständigen Strafrichter zu überlassen, der den Ermittlungsvorgang häufig bereits kennt und möglicherweise auch den Beschuldigten schon vernommen hat oder dessen Einlassung kennt. Nachteile für die zu untersuchende Person sind bei einer solchen Regelung nicht zu erwarten, da mit dem die Maßnahmen anordnenden Beschluß noch nicht über die Verwertbarkeit des Untersuchungsbefundes entschieden wird. Über die Verwertbarkeit entscheidet nach dem neuen Absatz 3 Satz 5 allein der hierzu befugte gesetzlicher Vertreter der Beweisperson.

Der neue Absatz 3 Satz 4 sieht die Unanfechtbarkeit des die Maßnahmen anordnenden Beschlusses des Richters vor. Der Ausschluß der Beschwerdemöglichkeit ist erforderlich, um Verfahrensverzögerungen zu vermeiden. Er ist auch vertretbar, da über die Verwertbarkeit der erhobenen Beweise noch nicht entschieden ist.

Der neue Absatz 4 entspricht inhaltlich dem geltenden Absatz 1 Satz 3.

Der neue Absatz 5 übernimmt die Regelung des geltenden Absatzes 4. Er stellt darüber hinaus klar, daß die Entscheidung nach Absatz 3 Satz 4 des Entwurfs allein von dem Richter zu treffen ist. Damit soll gewährleistet werden, daß bei der zu treffenden Entscheidung gleichermaßen das Strafverfolgungsinteresse und das Interesse der verstandesunreifen Person berücksichtigt werden.

Zu Nummer 21 (§ 87 StPO)

Die vorgeschlagenen Änderungen entsprechen der Zielsetzung des Entwurfs, die Ermittlungstätigkeit so weit wie möglich bei der Staatsanwaltschaft als dem hierfür verantwortlichen und sachkundigen Rechtspflegeorgan zu konzentrieren. Daher soll die Staatsanwaltschaft — nicht mehr der Richter — bei jeder Leichenöffnung zugegen sein. Auch die Leichenschau soll sie in der Regel selbst vornehmen. Bei Gefahr im Verzug kann sie künftig die Leichenöffnung und die Ausgrabung einer beerdigten Leiche selbst anordnen.

Es ist davon abgesehen worden, das staatsanwaltschaftliche Protokoll über das Ergebnis von Leichenschau und Leichenöffnung dem richterlichen Protokoll gleichzustellen. Der Entwurf beläßt es bei der Regelung des § 249 Satz 2, wonach lediglich richterliche Augenscheinsprotokolle in der Hauptverhandlung zum Zwecke des Beweises verlesen werden dürfen. Die hier vorgeschlagenen Maßnahmen sollen die Befugnisse der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren erweitern, nicht aber richterliche Beweisaufnahmen durch Verlesung staatsanwaltschaftlicher Niederschriften in der Hauptverhandlung ersetzen. Die Überprüfung des Rechts der Beweisaufnahme bleibt einem späteren Zeitpunkt vorbehalten. Es besteht auch kein dringendes praktisches Bedürfnis, die staatsanwaltschaftliche Niederschrift über eine Leichenöffnung in der Hauptverhandlung zum Zwecke des Beweises zu verlesen. Denn in den meisten Fällen ist es zur Wahrheitsfindung geboten, das Ergebnis der Leichenöffnung nicht durch Verlesung des Protokolls, sondern durch Venehmung wenigstens eines der beiden Ärzte, die die Leiche geöffnet haben, in die Hauptverhandlung einzuführen.

Der neue Absatz 1 regelt ausschließlich die Vornahme der Leichenschau und stellt klar, daß sie nicht dem Richter vorbehalten ist. Da der geltende § 87 lediglich die richterliche Leichenschau behandelt, ist streitig, ob aus der allgemeinen Ermittlungsbefugnis der Staatsanwaltschaft (§ 161) auch die Befugnis zur Vornahme der Leichenschau gefolgert werden kann (verneinend Sarstedt in Löwe/Rosenberg, Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz 22. Aufl. 1971 Anm. 3 und 4 zu § 87 StPO; zur Bejahung neigend Kleinknecht, Strafprozeßordnung 30. Aufl. 1971 Bem. 2 zu § 87 StPO). Diese Unsicherheit will der Entwurf beseitigen. Zugleich sind in Satz 2 die Voraussetzungen, unter denen nach dem geltenden Absatz 2 von der Zuziehung eines Arztes abgesehen werden darf, enger gefaßt worden, da auf die Sachkunde des Arztes nur in Ausnahmefällen verzichtet werden sollte.

Die Staatsanwaltschaft wird künftig eine richterliche Leichenschau nur noch dann beantragen, wenn sie diese aus besonderen Gründen, etwa um die Verlesung der Niederschrift nach § 249 zu ermöglichen, für erforderlich erachtet (§ 162 Abs. 1). Ohne Antrag der Staatsanwaltschaft kann der Richter die Leichenschau auch dann vornehmen, wenn ihm gemäß § 159 Abs. 1 ein unaufgeklärter Todesfall angezeigt wird und bei Gefahr im Verzug die Staatsanwaltschaft nicht mehr rechtzeitig eingeschaltet werden kann (§ 165).

Durch den neuen Absatz 2 wird die Staatsanwaltschaft verpflichtet, bei jeder Leichenöffnung zugegen zu sein. Es besteht kein zwingender Grund, die Öffnung der Leiche weiterhin nur im Beisein des Richters zuzulassen. Bei der Leichenöffnung handelt es sich in erster Linie um eine Untersuchung durch medizinische Sachverständige. Auch sonst werden Untersuchungen eines Sachverständigen, z. B. über die Zurechnungsfähigkeit oder Glaubwürdigkeit einer Person, in Abwesenheit des Richters, allerdings auch ohne Zuziehung der Staatsanwaltschaft, ausgeführt. Bei der Leichenöffnung sollte jedoch nicht auf die Anwesenheit eines Organs der Rechtspflege verzichtet werden. Denn hierbei handelt es sich um eine für den Fortgang des Verfahrens besonders bedeutsame Untersuchung, bei der zudem auf die genaue Einhaltung der in den §§ 88 ff. gegebenen Verfahrensvorschriften zu achten ist.

Der neue Absatz 4 regelt die Zuständigkeit zur Anordnung der Leichenöffnung und der Ausgrabung einer beerdigten Leiche sowie die Benachrichtigungspflicht. Die bisher ausschließlich dem Richter vorbehaltene Anordnung der Leichenöffnung soll nur dann auf die Staatsanwaltschaft, nicht ihre Hilfsbeamten, übertragen werden, wenn bei Einschaltung des Richters der Untersuchungserfolg durch Verzögerung gefährdet würde. Der mit der Sezierung eines Toten verbundene Eingriff wiegt im allgemeinen jedenfalls nicht weniger schwer als die Beschlagnahme einer Sache als Beweismittel und sollte daher wie die Anordnung einer Beschlagnahme grundsätzlich in der Hand des Richters bleiben. Stellt sich erst während der Leichenöffnung die Notwendigkeit der Beschlagnahme von Leichenteilen heraus, so wird in der Regel Gefahr im Verzug vorliegen, so daß der anwesende Staatsanwalt die Beschlagnahme gemäß § 98 anordnen kann.

Die Gründe für die grundsätzliche Zuständigkeit des Richters zur Anordnung der Leichenöffnung gelten entsprechend für die Anordnung einer Ausgrabung. Der grundsätzliche Richtervorbehalt besteht auch dann, wenn die Ausgrabung nur zwecks Besichtigung der Leiche erforderlich ist.

Durch die in Absatz 4 Satz 2 getroffene Regelung wird die in Nummer 28 a Abs. 1 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren lediglich für den Staatsanwalt festgelegte Benachrichtigungspflicht in die Strafprozeßordnung übernommen und auch auf den die Ausgrabung anord-

nenden Richter erstreckt. Die Rücksichtnahme auf die Angehörigen des Toten, die die Leichenöffnung regelmäßig als schweren Eingriff empfinden, läßt es geboten erscheinen, deren Benachrichtigung gesetzlich vorzuschreiben.

Zu Nummer 22 (§ 91 StPO)

Nachdem die staatsanwaltschaftlichen Befugnisse bei Leichenschau und Leichenöffnung durch den neuen § 87 erweitert worden sind, besteht kein Bedürfnis mehr, die Mitwirkung eines Arztes bei der chemischen Untersuchung der in der Leiche gefundenen Stoffe nur durch den Richter anordnen zu lassen. Diese Anordnung wird in der Regel von der Staatsanwaltschaft als dem für das Ermittlungsverfahren verantwortlichen Rechtspflegeorgan getroffen werden.

Zu Nummer 23 (§ 98 StPO)

Absatz 2 betrifft den Fall der Beschlagnahme durch die Staatsanwaltschaft und ihre Hilfsbeamten bei Gefahr im Verzug ohne richterliche Anordnung.

Die vorgeschlagenen Änderungen in Satz 1 und 2 sind redaktioneller Art. Mit der vorgeschlagenen Änderung in Satz 3 wird die Bezeichnung „Amtsrichter" beseitigt (vgl. Abschnitt E V der Allgemeinen Begründung). An dieser Stelle verwendet die StPO das Wort „Amtsrichter" zur Bezeichnung der örtlichen Zuständigkeit. In diesem Zusammenhang ersetzt es der Entwurf, dem Vorbild von § 453 Abs. 2 Satz 2 folgend, durch das Wort „Amtsgericht".

Aus denselben Gründen, die in § 162 Abs. 1 Satz 2 zu dem Vorschlag einer Konzentration der Zuständigkeit des Amtsgerichts geführt haben (vgl. Abschnitt E I 3 der Allgemeinen Begründung), soll gemäß Satz 4 in den Fällen überörtlicher Kriminalität auch für die richterliche Bestätigung oder Entscheidung über eine ohne richterliche Anordnung vorgenommene Beschlagnahme das Amtsgericht zuständig sein, in dessen Bezirk die das Ermittlungsverfahren führende Staatsanwaltschaft ihren Sitz hat. Voraussetzung dafür ist hier, daß in demselben Ermittlungsverfahren bereits eine Beschlagnahme, Postbeschlagnahme (§ 100 Abs. 1) oder Durchsuchung (§ 105 Abs. 1) in einem anderen Bezirk stattgefunden hat. Diese Untersuchungshandlungen kommen nach den einschlägigen Erfahrungen der Praxis besonders häufig vor. Nicht eingreifen kann die Konzentrationsregelung in Fällen, in denen die Staatsanwaltschaft noch nicht tätig geworden ist.

Dem Betroffenen wird allerdings nicht immer bekannt sein, ob bereits eine Beschlagnahme, Postbeschlagnahme oder Durchsuchung in einem anderen Bezirk stattgefunden hat. Er soll deshalb gemäß Satz 5 seinen Antrag auch in einem Falle überörtlicher Kriminalität, in dem bereits eine der genannten Untersuchungshandlungen in einem anderen Bezirk stattgefunden hat, bei dem Amtsgericht einreichen können, in dessen Bezirk die Beschlagnahme stattgefunden hat. Ist dieses Amtsgericht gemäß Satz 4 für die Entscheidung unzuständig, was der Richter durch die nach § 33 Abs. 2 stets gebotene Erklärung der Staatsanwaltschaft erfährt, so leitet er den Antrag gemäß Satz 6 formlos dem zuständigen Amtsgericht zur Entscheidung zu. Dadurch wird der Betroffene davor geschützt, daß das von ihm angerufene, aber für die Entscheidung unzuständige Gericht seinen Antrag verwirft.

In Satz 7 wird erstmals bei der Beschlagnahme eine Pflicht zur Belehrung begründet. Diese Belehrung soll einen zweifachen Inhalt haben: einmal ist der Betroffene über sein Recht zu belehren, jederzeit eine richterliche Entscheidung zu beantragen, zum anderen darüber, bei welchem Amtsgericht er den Antrag einreichen kann. Mit dieser Belehrungspflicht wird nicht zuletzt im Interesse des Betroffenen einem Erfordernis der Rechtsstaatlichkeit Rechnung getragen.

Zu Nummer 24 (§ 100 StPO)

Nach dem geltenden Absatz 1 Satz 2 ist die Staatsanwaltschaft verpflichtet, die Gegenstände, die ihr auf Grund der Postbeschlagnahme (§ 99) ausgeliefert werden, sofort dem Richter vorzulegen, der nach dem geltenden Absatz 3 über die Öffnung entscheidet. Der neue Absatz 3 Satz 1 behält den Richtervorbehalt zwar grundsätzlich bei. Der neue Satz 2 gibt dem Richter, der die Postbeschlagnahme angeordnet oder bestätigt hat, jedoch die Befugnis, bei Gefahr im Verzug die Öffnung der beschlagnahmten Gegenstände der Staatsanwaltschaft zu übertragen. Hierdurch wird bei der Auslieferung der Gegenstände die das Verfahren verzögernde Einschaltung des Richters in den Fällen vermieden, in denen der Erfolg der Ermittlungen von einem sofortigen Zugriff der Staatsanwaltschaft abhängt und damit zu rechnen ist, daß sich aus der beschlagnahmten Post Anhaltspunkte für die Art, den Umfang oder den Ort weiterer Ermittlungshandlungen ergeben. Diese Änderung dient nicht nur der Beschleunigung des Verfahrens, sondern auch der Intensivierung der Verbrechensbekämpfung. Sie ermöglicht in den in Betracht kommenden Fällen eine schnellere Fortsetzung der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen und verhindert dadurch Verdunkelungsmaßnahmen des Beschuldigten.

Bei der Postbeschlagnahme liegt ein Eingriff in die durch Artikel 10 des Grundgesetzes geschützte Rechtsstellung des Betroffenen schon in der Anordnung der Beschlagnahme. Dieser Eingriff in das Brief- und Postgeheimnis wird durch die Öffnungsanordnung vertieft und konkretisiert. Ist die Beschlagnahme vom Richter verfügt oder nachträglich bestätigt worden, so bestehen keine Bedenken, die Ausführung des Beschlagnahmebeschlusses in dem durch den Richter bestimmten Umfang auf die Staatsanwaltschaft, nicht auf ihre Hilfsbeamten, zu übertragen. Der Zugriff auf den Inhalt der dem Schutzbereich des Artikels 10 des Grundgesetzes zugehörigen Mitteilungen steht schon nach geltendem Recht in verschiedenen Fällen der Staatsanwaltschaft zu, beispielsweise nach § 12 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 8), geändert durch das Einführungsgesetz zum Ge-

setz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503). Danach kann die Staatsanwaltschaft bei Gefahr im Verzug, falls die strafgerichtliche Untersuchung nicht ausschließlich Übertretungen betrifft, von den Dienststellen der Post Auskunft auch über den Inhalt eines früheren Fernmeldeverkehrs verlangen, und zwar ohne daß es — wie hier vorgeschlagen — einer vorausgehenden richterlichen Anordnung bedarf (so die herrschende Meinung; vgl. Kohlhaas in Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze F 55 Bem. 4 zu § 12; Eb. Schmidt, Lehrkommentar zur Strafprozeßordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz Teil II Randziff. 8 zu § 99 StPO; Dünnebier in Löwe/Rosenberg, Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz 22. Aufl. 1971 Anm. III 2 zu § 99 StPO).

Nach dem neuen Absatz 3 Satz 3 kann die Übertragung nicht angefochten werden. Ein Streit über die Rechtmäßigkeit der Übertragungsanordnung würde die beschleunigende Wirkung der Neuregelung aufheben. Der Richter ordnet die Übertragung entweder zugleich mit dem Beschluß, durch den er die Beschlagnahme verfügt oder die Beschlagnahme der Staatsanwaltschaft bestätigt, oder nachträglich durch Beschluß an. Er kann die Übertragung jederzeit — z. B. bei späterem Wegfall der Voraussetzungen der Übertragung — widerrufen.

Die bisher in Absatz 1 Satz 2 enthaltene Vorschrift ist als Satz 4 in den neuen Absatz 3 übernommen und der Neuregelung angepaßt worden.

Der bisherige Absatz 3 ist als Absatz 4 übernommen und der Regelung des neuen Absatzes 3 angepaßt worden. Im Hinblick darauf, daß die §§ 98 und 162 i. d. F. des Entwurfs die Zuständigkeit verschiedener Amtsgerichte begründen können, erscheint es zweckmäßig, in dem neuen Absatz 4 Satz 2 ausdrücklich klarzustellen, daß über die Öffnung eines ausgelieferten Gegenstandes derjenige Richter entscheidet, der die Beschlagnahme angeordnet oder bestätigt hat.

Zu Nummer 25 (§ 100 a StPO)

Der gewerbs- und bandenmäßige Schmuggel und Handel mit Betäubungsmitteln wird häufig telefonisch vorbereitet und abgewickelt und entzieht sich hierdurch vielfach der Beobachtung und dem Zugriff der Strafverfolgungsorgane. Deshalb sieht der Entwurf für besonders schwerwiegende Fälle von Betäubungsmittelkriminalität die Möglichkeit der Überwachung des Fernsprechverkehrs vor. Die vorgesehene Erweiterung von § 100 a Nr. 2 setzt für die Überwachung des Fernmeldeverkehrs den Verdacht eines gewerbs- oder bandenmäßig begangenen Vergehens nach § 11 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 6, 7 oder 8 des Betäubungsmittelgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 12. Januar 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1) voraus.

Diese Straftatbestände umfassen alle wesentlichen Fälle von Betäubungsmittelkriminalität, für deren Bekämpfung eine Überwachung des Fernsprechverkehrs von Bedeutung sein kann. Durch die Beschränkung auf die gewerbs- und bandenmäßige Begehung der Straftaten soll sichergestellt werden, daß nur schwerwiegende und auf Wiederholung angelegte Straftaten erfaßt werden und nicht auch bei verhältnismäßig unbedeutenden und kriminalpolitisch weniger relevanten Vergehen gegen die Strafbestimmungen des Betäubungsmittelgesetzes bereits eine Überwachung des Fernsprechverkehrs möglich ist.

Bei schwerwiegenden Verstößen gegen das neue Waffengesetz ist die Überwachung des Fernsprechverkehrs bereits durch die in § 61 Abs. 3 des Waffengesetzes vom 19. September 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1797) vorgenommene Änderung des § 100 a Nr. 2 StPO ermöglicht worden.

Zu Nummer 26 (§ 101 a StPO)

Nach geltendem Recht wird die Notveräußerung in allen Verfahrensabschnitten grundsätzlich vom Richter angeordnet. Nur dann, wenn der Gegenstand zu verderben droht, bevor die Entscheidung des Richters herbeigeführt werden kann, können die Staatsanwaltschaft oder ihre Hilfsbeamten diese Anordnung treffen. Durch den neuen § 101 a wird die Befugnis, die Notveräußerung im vorbereitenden Verfahren anzuordnen, auch für nicht dringende Fälle der Staatsanwaltschaft übertragen. Dieser Vorschlag entspricht dem Ziel des Entwurfs, den Richter zu entlasten, das Verfahren zu beschleunigen und alle im Vorverfahren erforderlichen Entscheidungen bei der Staatsanwaltschaft als dem für die Durchführung des Ermittlungsverfahrens verantwortlichen Rechtspflegeorgan zu konzentrieren, soweit nicht aus rechtsstaatlichen Gründen die Einschaltung des Richters geboten erscheint. Die Entscheidung darüber, ob ein beschlagnahmter Gegenstand, dessen Einziehung oder Verfall voraussichtlich angeordnet werden wird, unter den engen, in Absatz 1 abschließend beschriebenen Gründen vorzeitig veräußert werden soll, kann ohne Beeinträchtigung der Belange des Betroffenen in die Hand der Staatsanwaltschaft gelegt werden. Der neue Absatz 6 gewährleistet, daß der Betroffene nachträglich die Entscheidung des Gerichts beantragen kann.

Die sich aus der Neuregelung des § 101 a ergebende erstinstanzliche Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft und des Richters bei der Notveräußerung wird durch die in Artikel 6 vorgeschlagenen Änderungen des Rechtspflegergesetzes auf den Rechtspfleger übertragen. Gegen dessen Maßnahmen kann der Betroffene die Entscheidung des nach dem neuen § 101 a zuständigen Staatsanwalts oder Richters herbeiführen (§§ 11, 31 neuer Absatz 6 des Rechtspflegergesetzes).

Der neue Absatz 2 Satz 1 legt die grundsätzliche Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft während des vorbereitenden Verfahrens fest. In Satz 2 wird die Zuständigkeit der Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft wegen der Bedeutung des Eingriffs auf den Fall beschränkt, daß der Gegenstand zu verderben droht, bevor die Entscheidung der Staatsanwaltschaft herbeigeführt werden kann.

Absatz 3 regelt die Zuständigkeit zur Anordnung der Notveräußerung während des Zwischen-

und Hauptverfahrens. In diesem Verfahrensabschnitt entscheidet — wie bisher — grundsätzlich der mit der Hauptsache befaßte Richter (Satz 1) und nur bei Gefahr im Verzug die Staatsanwaltschaft (Satz 2 Halbsatz 1). Abweichend von dem geltenden Absatz 2 Satz 1 wird in Satz 1 nicht mehr vom erkennenden Gericht gesprochen; denn hierunter wird üblicherweise nur das zur Entscheidung in der Hauptverhandlung, nicht aber das zur Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens berufene Gericht verstanden. Satz 2 Halbsatz 2 schränkt die nach geltendem Recht bestehende Zuständigkeit der Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft ein. Deren Anordnung kann nur dann an die Stelle der richterlichen Entscheidung treten, wenn auch die Entscheidung der Staatsanwaltschaft in Anbetracht des drohenden Verderbs nicht mehr rechtzeitig erreicht werden kann. Dies entspricht der in dem neuen Absatz 2 für das vorbereitende Verfahren getroffenen Zuständigkeitsregelung.

Absatz 5 Satz 2 überträgt die bisher anstelle des Vollstreckungsgerichts vorgesehene Zuständigkeit des Strafrichters auf die Staatsanwaltschaft für die Fälle, in denen sie selbst die Notveräußerung anordnen kann. Gegenüber der Befugnis, die Notveräußerung anzuordnen, tritt die Befugnis, Art und Weise der Veräußerung zu bestimmen, an Bedeutung zurück, so daß folgerichtig auch insoweit die Entscheidung auf die Staatsanwaltschaft übertragen werden kann. Die Neufassung des Satzes 3 ist erforderlich, weil das in dem bisherigen Absatz 4 Satz 3 vorgesehene Antragsrecht der Staatsanwaltschaft in den Fällen entfallen muß, in denen nunmehr diese selbst die zur Entscheidung zuständige Stelle ist.

Die Vorschriften in Absatz 6 regeln die gerichtliche Überprüfung einer von der Staatsanwaltschaft oder ihren Hilfsbeamten angeordneten Notveräußerung. Satz 1 verweist hinsichtlich der gerichtlichen Kontrolle auf die Vorschrift des neuen § 161 a Abs. 3, der die gerichtliche Überprüfung der von der Staatsanwaltschaft gegen Zeugen und Sachverständige festgesetzten Ordnungs- und Zwangsmittel regelt. Auch hier geht der Entwurf von dem Grundsatz aus, daß Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen der Staatsanwaltschaft aufgrund der ihr neu übertragenen Zuständigkeiten nicht zu einer Verzögerung des Verfahrens führen dürfen und daher das angerufene Gericht endgültig entscheiden sollte. Diese in die Rechte des Betroffenen unter Umständen erheblich eingreifende abschließende Entscheidung sollte nicht dem Amtsgericht übertragen werden. Hierdurch würde auch die verfahrensrechtliche Position des Betroffenen bei einer Notveräußerung im Ermittlungsverfahren verschlechtert. Denn schon nach geltendem Recht steht ihm die Beschwerde gegen die Entscheidung des Amtsgerichts zum Landgericht zu. Der Entwurf schlägt daher vor, die gerichtliche Überprüfung grundsätzlich dem Landgericht zuzuweisen; nur in Staatsschutz-Strafsachen sollen die Sonderregelungen des § 120 Abs. 3 Satz 1 und des neuen § 135 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes gelten.

Satz 2 betrifft die gerichtliche Überprüfung, wenn die Staatsanwaltschaft oder ihre Hilfsbeamten nicht kraft der neuen eigenen Zuständigkeit, sondern nur anstelle des nicht rechtzeitig erreichbaren Gerichts der Hauptsache entschieden haben. In diesen Fällen muß dem Betroffenen der Weg zu dem an sich zuständigen Gericht erhalten bleiben.

Die Regelung des Satzes 3 entspricht einem praktischen Bedürfnis.

Zu Nummer 27 (§ 104 StPO)

Da der illegale Handel mit Betäubungsmitteln nicht selten zur Nachtzeit abgewickelt wird, ist es notwendig, eine erleichterte Durchführung nächtlicher Haussuchungen an solchen Orten zu ermöglichen, die als Schlupfwinkel des Betäubungsmittelhandels bekannt sind. Diese erweiterte Zulässigkeit von Haussuchungen zur Nachtzeit in bestimmten Räumen wird den Strafverfolgungsbehörden ein schnelleres und wirksameres Eingreifen ermöglichen.

Zu Nummer 28 (§ 110 StPO)

Nach dem geltenden Absatz 1 steht die Durchsicht der Papiere des von der Durchsuchung Betroffenen allgemein nur dem Richter, lediglich die Durchsicht der Geschäftspapiere, die nach dem Gesetz aufzubewahren sind, auch der Staatsanwaltschaft zu. Das Durchsichtsrecht der Staatsanwaltschaft ist durch Artikel 2 Nr. 4 des Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503) eingeführt worden. Die frühere Regelung, die nur den Richter zur zwangsweisen Durchsicht ermächtigte, war nicht mehr zeitgemäß, da sie auf der Vorstellung von einer einfachen und übersichtlichen Buchführung beruhte, bei deren Durchsicht der Richter mit einem zumutbaren Arbeitsaufwand in der Lage ist, die für die Untersuchung erheblichen Teile auszusondern (Schriftlicher Bericht des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages zu Drucksachen V/2600, V/2601 S. 17).

Der Entwurf schlägt nunmehr vor, die Durchsicht aller Papiere ausschließlich der Staatsanwaltschaft zu übertragen. Denn auch die Abgrenzung zwischen solchen Papieren, die nach dem Gesetz aufzubewahren sind, und anderen Geschäfts- sowie Privatpapieren entspricht nicht mehr den heutigen Erfordernissen einer schlagkräftigen Verbrechensverfolgung, insbesondere einer wirksameren Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität. Wirtschaftsstraftaten berühren meist sowohl den unternehmerischen als auch den privaten Bereich des Betroffenen. Um den Sachverhalt aufzuklären, ist daher vielfach auch eine Überprüfung der privaten Verhältnisse und Beziehungen geboten. Der Fundort von Aufzeichnungen läßt keinen sicheren Schluß zu, ob es sich um Geschäfts- oder Privatpapiere handelt. Außerdem kann privat aufbewahrter Schriftverkehr häufig erst im Zusammenhang mit der Auswertung der Geschäftspapiere als Beweismittel erkannt werden. Zur Förderung der Ermittlungen ist deshalb oft die

Durchsicht sämtlicher Papiere einschließlich der Privatpapiere erforderlich. Die nach dem geltenden Absatz 1 gebotene Trennung zwischen gesetzlich aufzubewahrenden Geschäftspapieren einerseits sowie sonstigen Geschäfts- und Privatpapieren andererseits führt immer wieder zu längeren und heftigen Auseinandersetzungen mit dem Betroffenen. Immer mehr Beschuldigte gehen dazu über, Privatpapiere vorzutäuschen und den durchsuchenden Beamten das Recht auf eine inhaltliche Grobsichtung streitig zu machen. Die Überprüfung durch den mit der Sache im übrigen nicht befaßten Richter nimmt angesichts des umfangreichen Beweismaterials im Bereich der Wirtschaftskriminalität zum Teil Wochen in Anspruch. Der hierdurch für den Beschuldigten entstehende Zeitgewinn vergrößert die Gefahr von Verdunkelungsmaßnahmen.

Durch die Neuregelung entfällt die Notwendigkeit, schon beim ersten Zugriff nach der Art der einzelnen Papiere zu unterscheiden. Die das Verfahren verzögernde Einschaltung des Richters wird in diesem Verfahrensabschnitt entbehrlich. Die Staatsanwaltschaft ist aufgrund ihrer personellen und sachlichen Ausstattung in der Lage, auch umfangreiches Material schnell und zuverlässig durchzusehen. Sie kann erforderlichenfalls gleichzeitig mehrere Sachbearbeiter mit den notwendigen Spezialkenntnissen einsetzen. Auf entsprechende Vorteile muß bei Einschaltung des zuständigen Ermittlungsrichters verzichtet werden.

Rechtsstaatliche Bedenken gegen ein umfassendes Durchsichtsrecht der Staatsanwaltschaft bestehen nicht. Die der Durchsicht vorangehende Anordnung der Durchsuchung und die ihr nachfolgende Anordnung der Beschlagnahme bleiben, wie bisher, grundsätzlich in der Hand des Richters. Zwar kann schon die Durchsicht die verfassungsrechtlich geschützte Privatsphäre des Betroffenen beeinträchtigen. Insoweit besteht jedoch kein Richtervorbehalt. Die Staatsanwaltschaft wird als ein zur Objektivität und Gerechtigkeit verpflichtetes Organ der Strafrechtspflege von den ihr eingeräumten Befugnissen nur unter der gebotenen Wahrung der Rechte des Betroffenen Gebrauch machen.

Es ist davon abgesehen worden, die Staatsanwaltschaft wahlweise neben dem Richter für zuständig zu erklären. Dies sollte schon im Hinblick auf das verfassungsrechtliche Gebot, die Zuständigkeit des Richters möglichst eindeutig zu bestimmen, vermieden werden.

Die Änderung des Absatzes 2 und der Wegfall des Absatzes 4 werden durch die Änderung des Absatzes 1 erforderlich.

Zu Nummer 29 (§ 115 a StPO)

Die Änderungen sind notwendig, weil die Bezeichnung „Amtsrichter" in der Strafprozeßordnung durchgängig beseitigt wird (vgl. Abschnitt E V der Allgemeinen Begründung).

§ 115 a meint einen Richter des am nächsten gelegenen Amtsgerichts, ohne Rücksicht darauf, ob dieses für Strafsachen überhaupt zuständig ist. Mit der in Absatz 1 vorgeschlagenen Formulierung wird auch sprachlich klargestellt, daß hier nicht der in den §§ 125, 126, 128 und 129 bestimmte „Haftrichter" gemeint ist. Da in Absatz 1 hinreichend deutlich wird, welchem Richter der Beschuldigte vorzuführen ist, genügt in Absatz 2 die Verwendung des Wortes „Richter".

Zu Nummer 30 (§ 120 StPO)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Die Bezeichnung „außer Verfolgung setzen" (§ 204 Abs. 2) hat außerhalb der Voruntersuchung keine Bedeutung und muß daher gestrichen werden. Da die Nichteröffnung des Hauptverfahrens (§ 204 Abs. 1) wie die Außerverfolgungsetzung behandelt wird, wird vorgeschlagen, den Fall, daß die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt wird, nunmehr ausdrücklich zu nennen.

Zu Nummern 31 und 32 (§§ 125, 126 StPO)

Die Änderungen ergeben sich aus der vorgesehenen Abschaffung der Voruntersuchung und der Beseitigung der Bezeichnung „Amtsrichter" in der Strafprozeßordnung (vgl. Abschnitt E V der Allgemeinen Begründung). Die in § 125 und in § 126 Abs. 1 Satz 3 verwendete Bezeichnung entspricht der im Gerichtsverfassungsgesetz bereits durchgängig gewählten Fassung, wobei die Verwendung der Worte „bei dem" statt „beim" hier erforderlich ist, um klarzustellen, daß sich die nachfolgende Bestimmung auf das Gericht und nicht auf den Richter bezieht. In § 126 Abs. 1 Satz 1 und 2 genügt die Verwendung des Wortes „Richter", weil eindeutig klar ist, welcher Richter gemeint ist.

Zu Nummer 33 (§ 128 StPO)

Die Änderungen sind notwendig, weil die Bezeichnung „Amtsrichter" in der Strafprozeßordnung durchgängig beseitigt wird (vgl. Abschnitt E V der Allgemeinen Begründung und die Einzelbegründung zu den §§ 125, 126 — Artikel 1 Nr. 31 und 32 —).

Zu Nummer 34 (§ 129 StPO)

Die Änderungen sind notwendig, weil mit der vorgesehenen Abschaffung der Voruntersuchung auch das Amt des Untersuchungsrichters wegfällt und die Bezeichnung „Amtsrichter" in der Strafprozeßordnung durchgängig beseitigt wird (vgl. Abschnitt E V der Allgemeinen Begründung).

Zu Nummer 35 (§ 136 StPO)

Die Bedeutung der in dem neuen Satz 3 enthaltenen Belehrungspflicht ist bereits in der Allgemeinen Begründung zur Einschränkung des Schlußgehörs (Abschnitt E I 4) dargelegt worden. Die Neuregelung soll dazu führen, daß der Beschuldigte von

seinen schon im Ermittlungsverfahren bestehenden Rechten früher als bisher Gebrauch macht, um die mit der teilweisen Abschaffung des Schlußgehörs verbundenen Nachteile in einem bestimmten Bereich auszugleichen. Der Inhalt der Belehrung entspricht im wesentlichen der in § 169 a Abs. 2 vorgeschriebenen Mitteilung an den Beschuldigten nach Abschluß der Ermittlungen. Der Hinweis nach dem neuen Satz 3 ist stets schon bei der ersten Vernehmung zu erteilen, und zwar unabhängig davon, ob der Beschuldigte vom Richter, der Staatsanwaltschaft oder den Beamten des Polizeidienstes vernommen wird. Zwar betrifft § 136 seinem Wortlaut nach nur die richterliche Vernehmung. Die Anwendung des neuen Satzes 3 auch bei Vernehmungen durch die Staatsanwaltschaft ergibt sich jedoch aus dem neuen § 163 a Abs. 3 Satz 2, auf die Vernehmung durch Beamte des Polizeidienstes aus dem neuen § 163 a Abs. 4 Satz 2. Stellt der Beschuldigte einen Beweisantrag, so ist die Staatsanwaltschaft als Herrin des Ermittlungsverfahrens dafür verantwortlich, daß dem Vorbringen des Beschuldigten schon vor Einreichung der Anklageschrift nachgegangen wird, soweit es für die Entscheidung der Staatsanwaltschaft von Bedeutung ist (§ 163 a Abs. 2). Gibt die Staatsanwaltschaft einem Beweisantrag nicht statt, so setzt sie den Beschuldigten spätestens bei dem Abschluß der Ermittlungen hiervon in Kenntnis (Nummer 36 Abs. 2 Satz 2 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren).

Zu Nummer 36 (§ 141 StPO)

Durch den neuen Satz 2 wird die Staatsanwaltschaft schon während des Vorverfahrens verpflichtet, beim Vorsitzenden des für das Hauptverfahren zuständigen Gerichts die Bestellung eines Verteidigers zu beantragen, wenn dessen Mitwirkung im gerichtlichen Verfahren nach § 140 Abs. 1 oder 2 notwendig sein wird. Nach dem geltenden § 141 Abs. 3 Satz 3 soll die Staatsanwaltschaft einen solchen Antrag nur stellen, falls die Gewährung des Schlußgehörs in Betracht kommt und die Verteidigung in dem gerichtlichen Verfahren nach § 140 Abs. 1 notwendig sein wird. Die Änderung dieser Vorschrift ist schon deswegen geboten, weil in Zukunft das Schlußgehör nur noch in Verfahren in Betracht kommt, die zur erstinstanzlichen Zuständigkeit des Oberlandesgerichts oder des Schwurgerichts gehören. Die Einschränkung des Schlußgehörs soll nicht dazu führen, daß auch die Verpflichtung der Staatsanwaltschaft, die Bestellung eines Verteidigers zu beantragen, eingeschränkt wird. Darüber hinaus erscheint es gerechtfertigt, diese Verpflichtung der Staatsanwaltschaft zeitlich vorzuverlegen und auf sämtliche Fälle der notwendigen Verteidigung zu erweitern, insbesondere auf die Fälle, in denen die Mitwirkung eines Verteidigers nach § 140 Abs. 2 geboten erscheint (vgl. die Kritik bei Eb. Schmidt, Lehrkommentar zur Strafprozeßordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz, Nachtragsband I Randziff. 5 zu § 141 StPO, zum Ausschluß des § 140 Abs. 2 im geltenden § 141 Abs. 3 Satz 3). Nach der Neuregelung soll daher die Staatsanwaltschaft die Bestellung eines Verteidigers beantragen, sobald erkennbar ist, daß in dem gerichtlichen Verfahren die Voraussetzungen der notwendigen Verteidigung vorliegen werden. Dies wird zu einer früheren Mitwirkung des Verteidigers führen und die Rechtsstellung des Beschuldigten während des Ermittlungsverfahrens verbessern.

Zu Nummer 37 (§ 147 StPO)

Die Änderungen ergeben sich aus der vorgesehenen Abschaffung der Voruntersuchung. Die Neufassung des Absatzes 5 betrifft nunmehr auch den Fall, daß die Staatsanwaltschaft, statt eine Anklageschrift einzureichen, den Antrag auf Aburteilung im beschleunigten Verfahren oder auf Erlaß eines Strafbefehls stellt. Die Verweisungen in dem geltenden § 212 Abs. 2 und dem geltenden § 407 Abs. 4 können daher entfallen.

Zu Nummer 38 (§ 153 a StPO)

Die vorgeschlagene Bestimmung eröffnet die Möglichkeit, die Einstellung des Verfahrens wegen Geringfügigkeit von der Erfüllung bestimmter Auflagen und Weisungen abhängig zu machen. Sie soll im Bereich der Einstellung wegen Geringfügigkeit die Voraussetzungen schaffen, kleinere Strafverfahren rasch und zweckmäßig ohne Schuldspruch und Hauptverhandlung auch dann zu erledigen, wenn nicht von vornherein auf jede Sanktion verzichtet werden kann. Sie ermöglicht damit zugleich Staatsanwaltschaften und Gerichten, sich mit der mittleren und schweren Kriminalität intensiver zu befassen.

Der neue § 153 a geht von der Erkenntnis aus, daß es zahlreiche Fälle im Bereich der kleineren Kriminalität gibt, bei denen eine Einstellung nach § 153 nur deshalb nicht in Betracht kommt, weil es nicht verantwortet werden kann, den Täter ohne jede Sanktion von einer Bestrafung freizustellen. In diesen Fällen schafft der Entwurf die Möglichkeit, das Verfahren ohne gerichtliche Bestrafung abzuschließen, wenn der Beschuldigte bestimmte Auflagen oder Weisungen erfüllt. Voraussetzung ist jedoch, daß den Beschuldigten nur ein geringer Schuldvorwurf trifft und die Auflagen und Weisungen geeignet sind, die Bedenken zu beseitigen, die im Einzelfall einer Einstellung entgegenstehen.

Die Auflagen und Weisungen, die erteilt werden können, sind abschließend aufgeführt. Damit soll einem möglichen Mißbrauch vorgebeugt werden. Sind andere Auflagen oder Weisungen angezeigt, so scheidet eine Einstellung wegen Geringfügigkeit aus. Die Auflage oder Weisung, den Schaden wiedergutzumachen, ist in der Weise eingeschränkt, daß eine bestimmte, vom Täter zu erbringende Leistung festgesetzt werden muß. Dadurch wird in den Fällen mit bedeutender Schädigung die oft schwierige Feststellung vermieden, ob der Täter „nach besten Kräften" zur Wiedergutmachung des Schadens beigetragen hat. Auf die Weisung, Unterhalts-

pflichten nachzukommen, sollte schon wegen der Teilerfolge, die dabei zu erwarten sind, nicht verzichtet werden. Entsprechend der Auflage oder Weisung, den Schaden wiedergutzumachen, ist auch diese Weisung dahin eingeschränkt, daß bestimmte Unterhaltsbeträge festzusetzen sind.

Da das Verfahren nach § 153 a Abs. 1 den Abschluß der Ermittlungen voraussetzt, erscheint es erforderlich, die Einstellung hier auch von der Zustimmung des Beschuldigten abhängig zu machen. Für die Auflagen oder Weisungen ist schon deshalb das Einverständnis des Beschuldigten notwendig, weil entgegen dem Zweck der Vorschrift eine Verzögerung des Verfahrens einträte, wenn es vorläufig eingestellt würde, obwohl der Beschuldigte von vornherein nicht bereit ist, die Auflagen und Weisungen zu erfüllen.

Damit die Einstellung unter Auflagen und Weisungen die erstrebte schnelle Erledigung der betreffenden Verfahren bewirkt, muß die Frist, die dem Täter zur Erfüllung gesetzt wird, kurz bemessen werden. Allein bei der Weisung, Unterhaltspflichten nachzukommen, reicht eine kurze Frist nicht aus. Indessen sollte auch für diesen Fall die Frist höchstens auf ein Jahr bestimmt werden.

Durch die Erfüllung der Auflagen entsteht ein Verfahrenshindernis; die Tat kann nicht mehr als Vergehen verfolgt werden (Absatz 1 Satz 4). Das Verfahrenshindernis sollte nicht auch dann entstehen können, wenn der Täter außerstande war, die Auflagen zu erfüllen. Dadurch würde zwar in den Fällen, in denen die schuldlose Nichterfüllung offensichtlich ist, die Pflicht, das Verfahren, wenn auch nur mit dem Ziel einer Verwarnung mit Strafvorbehalt, weiterzuführen, entfallen. Andererseits aber müßten, wenn das Verfahren fortgeführt würde, die Entschuldigungsgründe des Täters darauf geprüft werden, ob das Verfahrenshindernis nicht doch besteht. Dabei wäre dem Täter angesichts der vielen denkbaren Entschuldigungsgründe ein Tatsachenvortrag eröffnet, wie er bei den Verfahrenshindernissen des geltenden Rechts in diesem Umfange nicht möglich ist.

Die vorgeschlagene Fassung erlaubt eine mehrfache Einstellung unter Auflagen und Weisungen, deren es in Ausnahmefällen bedürfen kann, desgleichen die nachträgliche Änderung oder Aufhebung der auferlegten Auflagen und Weisungen.

Das Verfahren gegen Auflagen und Weisungen einzustellen, sollte nicht mehr im Revisionsrechtszug möglich sein. Die vorgeschlagene Fassung, die § 42 n Abs. 5 Satz 2 StGB nachgebildet ist, stellt dies klar.

Weiterhin wird vorgeschlagen, in der Vorschrift eine Sonderregelung für die Strafverfolgungsverjährung der in Absatz 3 vorgeschlagenen Art zu treffen. Ebenso wie nach § 79 a Nr. 2 StGB in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom 4. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 717) die Verjährung ruht, solange dem Verurteilten Aussetzung zur Bewährung oder im Gnadenwege bewilligt ist, sollte auch während des Laufes der dem Täter für die Erfüllung der Auflagen und Weisungen gesetzten Frist die Strafverfolgungsverjährung ruhen.

Zu Nummer 39 (§§ 153 b bis 153 e StPO)

Die Umbenennung der Bestimmungen ist erforderlich, weil der neu vorgeschlagene § 153 a aus systematischen Gründen nach § 153 eingestellt werden muß.

Zu Nummer 40 (§ 153 f StPO)

Die Vorschrift des § 153 f soll den Strafverfolgungsorganen die Aufdeckung und Verfolgung schwerer Betäubungsmittelkriminalität erleichtern.

Der Betäubungsmittelkriminalität ist wegen ihrer besonderen Erscheinungs- und Begehungsformen mit den herkömmlichen Mitteln der Verbrechensbekämpfung nur schwer beizukommen. Dies gilt vor allem für den illegalen Handel mit Betäubungsmitteln. Die Strafverfolgungsorgane sind deshalb bei der Bekämpfung dieser Straftaten in besonderem Maße auf Hinweise aus Täterkreisen angewiesen. Wenn die Staatsanwaltschaft die im Entwurf vorgesehene Einstellungsmöglichkeit erhält, kann sie Beschuldigten im unteren und kriminalpolitisch weniger bedeutsamen Bereich des Rauschgifthandels Straflosigkeit in Aussicht stellen und hierdurch einen Anreiz zur Mitwirkung bei der Aufdeckung oder Verfolgung schwerwiegender Rauschgiftkriminalität bieten. Die hiermit verbundene Durchbrechung des Legalitätsprinzips rechtfertigt sich aus dem Gesichtspunkt einer Güterabwägung. Die Aussicht auf eine erfolgreiche Bekämpfung besonders schwerwiegender Rauschgiftkriminalität kann im Einzelfall das öffentliche Interesse an der Bestrafung unbedeutsamer Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz so sehr überwiegen, daß in diesem besonderen Fall die Durchbrechung des Legalitätsprinzips vertretbar erscheint. Das geltende Recht enthält bereits ähnliche Ausnahmen vom Legalitätsprinzip in den §§ 153 c, 153 d, 154 c.

Der im Entwurf vorgesehene § 153 f erfaßt einerseits einen breiteren Bereich der Kriminalität als die Vorschrift des § 11 Abs. 5 Betäubungsmittelgesetz, die lediglich den Eigenverbrauch in geringen Mengen betrifft, und setzt andererseits eine tätige Reue voraus.

Die Einstellung soll allerdings nur bei Straftaten nach § 11 Abs. 1 bis 3 des Betäubungsmittelgesetzes in Betracht kommen. Bei besonders schweren Fällen dieser Taten (§ 11 Abs. 4 Betäubungsmittelgesetz) ist kein Raum für eine Durchbrechung des Legalitätsprinzips.

Der Entwurf knüpft die Einstellungsmöglichkeit ferner an die Förderung der Aufklärung oder Verfolgung besonders schwerer Fälle der Rauschgiftkriminalität (§ 11 Abs. 4 Betäubungsmittelgesetz) und stellt hierdurch sicher, daß der Grundsatz des Legalitätsprinzips nur um den Preis erheblicher Fortschritte bei der Bekämpfung der Rauschgiftkriminalität Ausnahmen zugänglich ist.

Die Staatsanwaltschaft soll nicht nur bei solchen Tätern von der Verfolgung absehen können, die sich vor ihrer Entdeckung stellen, sondern auch dann,

wenn der bereits entdeckte Täter sich bereitfindet, die Aufdeckung oder Verfolgung besonders schwerer Fälle von Betäubungsmittelkriminalität durch seine Mitwirkung zu fördern. Die Aussicht auf Straflosigkeit wird nämlich in vielen Fällen gerade erst nach der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens für den Beschuldigten ein Anreiz zur Offenbarung seiner Hintermänner sein.

Der Entwurf sieht davon ab, die Zustimmung des zur Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gerichts zu verlangen. Hierdurch wird die unkomplizierte und rasche Handhabung dieses Mittels der Verbrechensbekämpfung in jedem Stadium der Vernehmung ermöglicht.

Der im Entwurf vorgesehene § 153 f Abs. 2 ermöglicht auch noch nach Klageerhebung die Einstellung des Verfahrens. Dabei ist die Zustimmung der Staatsanwaltschaft geboten, weil sie als Strafverfolgungsorgan mit engen Kontakten zur Kriminalpolizei am ehesten in der Lage ist, die im Rahmen des § 153 f erforderliche Güteabwägung vorzunehmen.

Zu Nummern 41 und 42 (§§ 154, 156 StPO)

Die Änderungen ergeben sich aus der vorgesehenen Abschaffung der Voruntersuchung.

Zu Nummern 43 (§ 159 StPO)

Die in Absatz 1 vorgeschlagene Änderung ist notwendig, weil die Bezeichnung „Amtsrichter" in der Strafprozeßordnung durchgängig beseitigt wird (vgl. Abschnitt E V der Allgemeinen Begründung). In Übereinstimmung mit der bereits nach geltendem Recht in § 158 Abs. 1 vorhandenen Fassung wird hier als neue Bezeichnung „Amtsgericht" vorgeschlagen, denn Polizei- und Gemeindebehörden sind nicht zur Anzeige an einen bestimmten Richter verpflichtet, sondern zur Anzeige an das Amtsgericht.

Nach dem geltenden Absatz 2 ist die Staatsanwaltschaft oder der Amtsrichter berechtigt, die Bestattung in den Fällen des Absatzes 1 zu genehmigen. Der Entwurf schlägt vor, die Genehmigung ausschließlich der Staatsanwaltschaft vorzubehalten. Die Erteilung des Beerdigungsscheins durch den Richter erscheint systemfremd. Die Verantwortung für das Absehen oder die Aufnahme von Ermittlungen trägt die Staatsanwaltschaft. Sie muß entscheiden, ob sie eine Leichenschau oder eine Leichenöffnung für erforderlich hält. Insbesondere durch eine vom Richter genehmigte Feuerbestattung geht ihr die Leiche als Beweismittel endgültig verloren.

Ein Bedürfnis, für dringende Fälle die Zuständigkeit des Richters zu erhalten, besteht nicht mehr. Selbst bei verhältnismäßig großer Entfernung zwischen Todesort oder Fundstelle der Leiche und Sitz der Staatsanwaltschaft kann deren Zustimmung im Hinblick auf die heutigen Verkehrsverbindungen rechtzeitig eingeholt werden.

Es ist davon abgesehen worden, auch die in Absatz 1 vorgesehene wahlweise Zuständigkeit des Richters zu beseitigen. Die Benachrichtigung des Amtsgerichts bei ungeklärter Todesursache ermöglicht dem Richter, unaufschiebbare Untersuchungshandlungen selbst vorzunehmen, wenn ein Staatsanwalt nicht erreichbar ist (§ 165). Im übrigen steht die Vorschrift des Absatzes 1 im Zusammenhang mit der in § 158 Abs. 1 geregelten allgemeinen Zuständigkeit des Amtsgerichts zur Entgegennahme von Strafanzeigen und -anträgen und sollte nicht ohne Rücksicht hierauf beseitigt werden.

Zu Nummer 44 (§ 161 StPO)

Die Änderung ist aus redaktionellen Gründen geboten. Da in dem neuen § 161 a die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen durch die Staatsanwaltschaft einschließlich des Ausschlusses des Rechts zu eidlichen Vernehmungen gesondert geregelt wird, sind in Satz 1 die Worte „mit Ausschluß eidlicher Vernehmungen" zu streichen. Einer ausdrücklichen Klarstellung, daß die auf Ersuchen oder im Auftrag der Staatsanwaltschaft tätig werdenden Behörden und Beamten des Polizeidienstes keine eidlichen Vernehmungen durchführen können, bedarf es nicht.

Zu Nummer 45 (§ 161 a StPO)

a) Nach geltendem Recht können Zeugen und Sachverständige nur zum Erscheinen und zur Aussage vor dem Richter gezwungen werden (vgl. §§ 51, 70, 77). Der neue § 161 a begründet die Verpflichtung von Zeugen und Sachverständigen, auf Ladung vor der Staatsanwaltschaft zu erscheinen sowie zur Sache auszusagen oder ihr Gutachten zu erstatten. Kommen Zeugen oder Sachverständige einer staatsanwaltschaftlichen Ladung ohne genügende Entschuldigung nicht nach oder verweigern sie ohne gesetzlichen Grund die Aussage oder das Gutachten, so kann die Staatsanwaltschaft nach dem Vorschlag des Entwurfs Ordnungsstrafen in Geld festsetzen und ihnen die durch die unberechtigte Weigerung oder das unberechtigte Ausbleiben verursachten Kosten auferlegen. Auch kann sie die zwangsweise Vorführung eines Zeugen anordnen. Die Festsetzung der Haft nach den §§ 51 und 70 bleibt aus verfassungsrechtlichen Gründen dem Richter vorbehalten. Die Befugnis zur eidlichen Vernehmung soll ebenfalls nur dem Richter zustehen, ein Grundsatz, von dem auch das Gesetz zur Änderung des Rechtspflegergesetzes, des Beurkundungsgesetzes und zur Umwandlung des Offenbarungseides in eine eidesstattliche Versicherung vom 27. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 911) sowie die Entwürfe einer Abgabenordnung (AO) und eines Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) ausgehen. Für den Zweck des Ermittlungsverfahrens reicht es aus, wenn die uneidliche vorsätzliche Falschaussage vor der Staatsanwaltschaft für strafbar erklärt wird, wie es der neue § 153 StGB vorsieht (vgl. Artikel 5 Nr. 1 und die Begründung hierzu). Staatsanwaltschaftliche Vernehmungsniederschriften werden

in der Hauptverhandlung richterlichen Vernehmungsniederschriften, die nach § 251 Abs. 1 und § 254 zum Zwecke des Beweises verlesen werden können, auch künftig nicht gleichgestellt. Daher ist es nicht erforderlich, dem Beschuldigten und seinem Verteidiger ein Anwesenheitsrecht bei der staatsanwaltschaftlichen Vernehmung einzuräumen.

Der neue § 161 a enthält den praktisch bedeutsamsten Teil der vom Entwurf vorgeschlagenen Maßnahmen zur Konzentration des Ermittlungsverfahrens in der Hand der Staatsanwaltschaft. Er wird erheblich zur Straffung und Beschleunigung des Ermittlungsverfahrens beitragen und nicht selten auch zu einer besseren Aufklärung des Sachverhalts führen. Die bisher erforderliche Einschaltung des oft überlasteten Ermittlungsrichters zwecks Vernehmung von Zeugen, die polizeilichen oder staatsanwaltschaftlichen Ladungen nicht nachkommen oder deren polizeiliche oder staatsanwaltschaftliche Aussage unglaubhaft erscheint, verzögert das vorbereitende Verfahren in der Regel erheblich. In vielen Fällen wird aber auch die Vernehmung durch den für das Ermittlungsverfahren insgesamt verantwortlichen und über das bisherige Ermittlungsergebnis genau unterrichteten Staatsanwalt sachkundiger durchgeführt werden als durch den lediglich zu einer einzelnen Vernehmung in das Vorverfahren eingeschalteten Ermittlungsrichter. Diese Regelung dient nicht zuletzt dem zu Unrecht Beschuldigten, dem an einer beschleunigten und sachkundigen Aufklärung besonders gelegen ist.

Der Erweiterung der Befugnisse gegenüber sich weigernden Zeugen und Sachverständigen entspricht die Pflicht der Staatsanwaltschaft, von ihren Vernehmungsrechten Gebrauch zu machen und das Ermittlungsverfahren mehr als bisher selbst in die Hand zu nehmen. Dieses Gebot braucht nicht in einer zusätzlichen Bestimmung besonders ausgesprochen zu werden; es ergibt sich schon aus § 162 Abs. 1. Danach beantragt die Staatsanwaltschaft eine richterliche Untersuchungshandlung, wenn sie diese für erforderlich hält. Nach der Neuregelung des § 161 a wird eine richterliche Vernehmung im Ermittlungsverfahren nur noch verhältnismäßig selten erforderlich sein, weil die Staatsanwaltschaft das Erscheinen und die Aussage von Zeugen und Sachverständigen künftig selbst erzwingen kann. Die Staatsanwaltschaft wird daher den Antrag nach § 162 Abs. 1 nur noch stellen, wenn besondere Gründe die Vernehmung gerade durch den Richter geboten erscheinen lassen, z. B. weil der Zeuge vereidigt werden soll.

Rechtsstaatliche Bedenken gegen die vorgeschlagene Erweiterung der staatsanwaltschaftlichen Befugnisse bestehen nicht. Es erscheint sachgerecht, der Staatsanwaltschaft als einem auf Objektivität und Gerechtigkeit verpflichteten Rechtspflegeorgan die Befugnisse zu geben, die sie benötigt, um ihren gesetzlichen Auftrag wirksamer als bisher erfüllen zu können. Eine umfassende gerichtliche Überprüfung der von ihr angeordneten Maßregeln wird durch § 161 a Abs. 3 ermöglicht. Daß die Staatsanwaltschaft Vernehmungen unter Beachtung der gesetzlichen Weigerungsrechte und bei Gewährleistung richterlicher Kontrolle künftig selbst erzwingen kann, bedeutet keinen Eingriff in verfassungsrechtlich dem Richter vorbehaltene Zuständigkeiten. Auch die zwangsweise Vorführung ist keine Freiheitsentziehung im Sinne des Artikels 104 Abs. 2 GG, über deren Zulässigkeit der Richter entscheiden muß, sondern eine Freiheitsbeschränkung im Sinne des Artikels 104 Abs. 1 GG, die auf der Grundlage eines förmlichen Gesetzes von einer Behörde vorgenommen werden kann.

Auch in anderen Staaten Europas stehen den Strafverfolgungsbehörden den Vorschlägen des Entwurfs vergleichbare Zwangsbefugnisse ohne vorherige richterliche Anordnung zu, z. B. in England, Frankreich, Italien und Schweden. In der Bundesrepublik Deutschland sind anderen Behörden außerhalb des Justizbereichs solche Zwangsbefugnisse zum Teil schon seit langem eingeräumt. Nach § 59 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten kann die Verwaltungsbehörde gegen Zeugen oder Sachverständige, die nicht erscheinen oder keine Angaben machen, Ordnungsstrafen in Geld festsetzen und ihnen die durch ihr Ausbleiben oder ihre Weigerung verursachten Kosten auferlegen. Nach § 24 des Polizeigesetzes von Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1969 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 740) darf die Polizei eine Person vorführen, wenn sie der polizeilichen Vorladung zur Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen ohne hinreichenden Grund keine Folge leistet. Nach Artikel 15 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Polizeiaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 1963 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 95, ber. S. 120) darf die Polizei eine Person, die aufgrund eines Gesetzes vorgeladen wird, vorführen, wenn sie der Vorladung nicht Folge leistet. Wegen weiterer landesgesetzlicher Regelungen, die der Polizei gestatten, eine Person zur Dienststelle zu verbringen und vorübergehend in Gewahrsam zu nehmen, wird auf die Zusammenstellung bei Kleinknecht, Strafprozeßordnung 30. Aufl. Anm. 1 zu § 6 EGStPO Anh. A verwiesen. Nach § 44 Abs. 2, 3 des Wehrpflichtgesetzes können Wehrpflichtige unter den dort genannten Voraussetzungen der Wehrersatzbehörde vorgeführt oder dem nächsten Feldjäger-Wachkommando zugeführt werden. Nach § 18 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 23. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 700), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1351), darf das Gesundheitsamt Geschlechtskranke oder Personen, die dringend verdächtig sind, geschlechtskrank zu sein und Geschlechtskrankheiten weiterzuverbreiten, in bestimmten Fällen durch die zuständige Verwaltungsbehörde vorführen lassen. Nach § 175 Abs. 2, § 202 der Reichsabgabenordnung ist das Finanzamt befugt,

das Erscheinen eines Auskunftspflichtigen zu erzwingen.

b) Absatz 1 Satz 1 begründet die Pflicht der Zeugen und Sachverständigen, vor der Staatsanwaltschaft zu erscheinen und auszusagen. Satz 2 verweist wegen der Einzelheiten grundsätzlich auf die Vorschriften des Sechsten und Siebenten Abschnitts des Ersten Buches über Zeugen und Sachverständige. Daraus folgt, daß die §§ 48 ff. und 72 ff. auch von der Staatsanwaltschaft anzuwenden sind, soweit dies mit den Besonderheiten des Ermittlungsverfahrens vereinbar ist und gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. So wird die Staatsanwaltschaft nicht gehindert sein, von den Vorschriften der §§ 58 und 68 wegen ihrer formalen Art im Einzelfall aus Zweckmäßigkeitsgründen abzuweichen. Nicht entsprechend anwendbar sind insbesondere die Bestimmungen, die die Befugnis zur Vereidigung und zur Festsetzung der Haft voraussetzen. Dagegen müssen die Vorschriften über Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsrechte von der Staatsanwaltschaft in gleicher Weise wie vom Richter beachtet werden. Die Protokollierung staatsanwaltschaftlicher Vernehmungen richtet sich nach dem neuen § 168 b Abs. 2.

Durch Absatz 2 Satz 1 wird klargestellt, daß die Verweisung des Absatzes 1 Satz 2 sich auch auf die Befugnis zu den in den §§ 51, 70 und 77 bisher nur für den Richter vorgesehenen Maßregeln erstreckt. Die Staatsanwaltschaft darf daher auch die Vorführung des unentschuldigt ausgebliebenen Zeugen anordnen. Könnte die Vorführung vor die Staatsanwaltschaft nur durch den Richter angeordnet werden, so würde dies zu einer erheblichen Verzögerung führen, ohne daß dem Zeugen ein wesentlich größerer Rechtsschutz gewährt würde. Denn schon nach dem geltenden § 162 darf der Ermittlungsrichter nicht über Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der von der Staatsanwaltschaft beantragten Vernehmung befinden (vgl. BVerfGE 31, 43 ff.). Satz 2 enthält den durch Artikel 104 Abs. 2 GG gebotenen Richtervorbehalt hinsichtlich der Festsetzung der in den §§ 51 und 70 zugelassenen Haft. Die Staatsanwaltschaft darf jedoch in ihrer Ladung auf die Zulässigkeit der Haftfestsetzung durch den Richter hinweisen, wie sich aus dem gemäß Absatz 1 Satz 2 entsprechend anwendbaren § 48 ergibt. Zuständig für die Festsetzung der Haft ist nach Satz 2 Halbsatz 2 das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Staatsanwaltschaft ihren Sitz hat, welche die Festsetzung beantragt. Hierdurch wird erreicht, daß dasselbe Landgericht, das gemäß Absatz 3 über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen die Auferlegung der Kosten und die Festsetzung der Ordnungsstrafe in Geld befindet, letztinstanzlich — nämlich auf Beschwerde des Betroffenen gegen die Entscheidung des Amtsgerichts — auch über die Festsetzung der Haft entscheidet. Aus dem bisherigen § 168 a (§ 169 in der Fassung des Entwurfs) ergibt sich, daß der Richter beim Amtsgericht unter den dort genannten Voraussetzungen durch einen Ermittlungsrichter des Oberlandesgerichts oder des Bundesgerichtshofes ersetzt werden kann.

Absatz 3 Satz 1 eröffnet gegen die Entscheidungen der Staatsanwaltschaft nach Absatz 2 Satz 1 den Rechtsweg. Zuständig ist nach Satz 2 — von Verfahren in Staatsschutz-Strafsachen abgesehen — das Landgericht, in dessen Bezirk die Staatsanwaltschaft ihren Sitz hat. Die Entscheidung des Landgerichts ist nach Satz 4 unanfechtbar.

Es ist davon abgesehen worden, die Entscheidung dem Amtsgericht zu übertragen. Da eine zweimalige gerichtliche Überprüfung der staatsanwaltschaftlichen Maßregeln das Verfahren verzögern würde und auch aus Gründen eines wirksamen Rechtsschutzes nicht erforderlich ist, müßte das Amtsgericht endgültig entscheiden. Dies erscheint jedoch aus folgenden Gründen nicht tragbar: Nach § 304 StPO, § 73 Abs. 1 GVG ist gegen die vom Ermittlungsrichter angeordneten Maßnahmen (z. B. Beschlagnahme, Durchsuchung, Ordnungs- und Erzwingungshaft) die Beschwerde zum Landgericht möglich. Es wäre wenig folgerichtig, die der Staatsanwaltschaft übertragene Befugnis zur Festsetzung einer Ordnungsstrafe in Geld und zur Auferlegung der Kosten abschließend durch das Amtsgericht überprüfen zu lassen, während die Entscheidung, ob bei Nichtbeitreibbarkeit der Ordnungsstrafe in Geld oder zur Erzwingung des Zeugnisses die Haft festzusetzen ist, letztinstanzlich beim Landgericht läge. Durch eine solche Regelung würden unterschiedliche Beurteilungen ein und derselben Sache möglich. Auch wäre die Einheitlichkeit der Rechtsprechung im Landgerichtsbezirk nicht gewährleistet. Schließlich muß berücksichtigt werden, daß die mit der Festsetzung der Ordnungsstrafe in Geld verbundene Entscheidung über ein behauptetes Recht auf Verweigerung der Aussage, der Auskunft oder des Gutachtens tief in die Persönlichkeitssphäre des Betroffenen eingreifen kann. Eine solche Entscheidung sollte nicht abschließend dem Amtsgericht anvertraut werden, jedenfalls nicht, solange über eine vom Ermittlungsrichter angeordnete, lediglich die Vermögensinteressen des Betroffenen berührende Beschlagnahme letztinstanzlich das Landgericht zu befinden hat.

An die Stelle des Landgerichts tritt, wie sich aus der Verweisung des Satzes 2 ergibt, in Staatsschutz-Strafsachen, in denen die Oberlandesgerichte nach § 120 Abs. 1 oder 2 GVG zuständig sind, das Oberlandesgericht (§ 120 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit dem neuen § 73 Abs. 1 GVG) und in Sachen, in denen der Generalbundesanwalt die angefochtene Entscheidung getroffen hat, der Bundesgerichtshof (neuer § 135 Abs. 2 GVG). Da in diesen Verfahren die nach Absatz 2 Satz 2 dem Richter vorbehaltene Haft auch durch Ermittlungsrichter des Oberlandesgerichts oder des Bundesgerichtshofes festgesetzt werden kann (geltender § 168 a) und gegen deren Entscheidungen Beschwerde zum Oberlandesgericht oder

Bundesgerichtshof zulässig ist (§ 304 StPO, § 120 Abs. 3 Satz 2, § 135 Abs. 2 GVG), wird diesen Gerichten auch die abschließende Überprüfung der von der Staatsanwaltschaft nach Absatz 2 Satz 1 festgesetzten Maßregeln übertragen.

Im gerichtlichen Überprüfungsverfahren sind die in Absatz 3 Satz 3 genannten Vorschriften über das Beschwerdeverfahren einschließlich der entsprechenden Kostenbestimmungen, insbesondere des § 473, sinngemäß anzuwenden. Um einen umfassenden gerichtlichen Schutz zu gewährleisten, wird der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ohne Rücksicht auf die Höhe des Beschwerdewerts zugelassen. Der Entwurf folgt weitgehend der in § 62 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten getroffenen Regelung.

Will die Staatsanwaltschaft einen in dem Bezirk einer anderen Staatsanwaltschaft wohnhaften Zeugen oder Sachverständigen vernehmen, so kann sie ihn entweder zu ihrem Amtssitz laden, ihn in dem Bezirk der anderen Staatsanwaltschaft selbst vernehmen oder die andere Staatsanwaltschaft um dessen Vernehmung ersuchen. Für den zuletzt genannten Fall bestimmt Absatz 4, daß die Befugnisse nach Absatz 2 Satz 1 auch der ersuchten Staatsanwaltschaft zustehen. Die ersuchende Staatsanwaltschaft kann sich diese Maßnahmen auch selbst vorbehalten.

Zu Nummer 46 (§ 162 StPO)

Ausgangspunkt der in dem Entwurf vorgeschlagenen Regelung ist § 162 Abs. 1 des geltenden Rechts, der als Absatz 1 Satz 1 beibehalten ist. Dabei ist lediglich die Bezeichnung „Amtsrichter" durch „Amtsgericht" ersetzt worden. Auf Abschnitt E V der Allgemeinen Begründung sowie auf die Einzelbegründung zu § 98 am Anfang — Artikel 1 Nr. 23 — wird verwiesen.

Der Entwurf sieht in Satz 2 weiter vor, die richterliche Zuständigkeit grundsätzlich auf das Amtsgericht zu konzentrieren, in dessen Bezirk die für das Ermittlungsverfahren zuständige Staatsanwaltschaft ihren Sitz hat, wenn die Staatsanwaltschaft die Vornahme von Untersuchungshandlungen in mehr als einem Bezirk für erforderlich hält. Diese Regelung greift nicht nur dann ein, wenn von vornherein die Vornahme von Untersuchungshandlungen in verschiedenen Bezirken für erforderlich erachtet wird. Sie gilt vielmehr ihrem Wortlaut zufolge auch dann, wenn in einem Ermittlungsverfahren etwa zunächst eine Durchsuchung in einem Bezirk und später — auf Grund neuer, erst nach Vornahme der Durchsuchung zutage getretener Gesichtspunkte — eine Beschlagnahme in einem anderen Bezirk für erforderlich erachtet wird, für diese zweite Untersuchungshandlung.

Durch die Konzentration auf ein einziges Amtsgericht werden — gezielt auf die Fälle der überörtlichen Kriminalität — die Nachteile der schwerfälligen Regelung des geltenden Rechts weitgehend vermieden. Abgesehen von einem im Interesse der Intensivierung der Verbrechensbekämpfung nicht unerheblichen Rationalisierungseffekt wird mit der vorgeschlagenen Lösung zugleich erreicht, daß jeweils ein mit der Sache besonders vertrauter Richter entscheidet. Dieser hat den notwendigen Überblick über den Gesamtzusammenhang des Ermittlungsverfahrens und kann deshalb eher eine sachgerechte Entscheidung treffen als ein solcher Richter, von dem nur die Anordnung einer einzigen Untersuchungshandlung begehrt wird.

Der Entwurf gibt allerdings für den Bereich der überörtlichen Kriminalität in gewissem Umfang die enge räumliche Beziehung des Richters zum Ort der Vornahme von Untersuchungshandlungen auf. Hiergegen lassen sich durchgreifende Bedenken indessen nicht herleiten, zumal eine besonders enge Vertrautheit des Richters — insbesondere am Amtsgericht einer Großstadt — mit den örtlichen Gegebenheiten seines Bezirks bei den komplizierten heutigen Lebensverhältnissen kaum noch anzutreffen sein wird. Nicht zuletzt im Hinblick auf die beabsichtigte Einlegung eines Rechtsmittels gegen eine richterliche Entscheidung kann die in dem Entwurf vorgeschlagene Regelung auch für den Betroffenen von praktischem Nutzen sein.

Die mit dem Entwurf angestrebte Konzentration kann indessen nicht in allen in Betracht kommenden Fällen lückenlos durchgeführt werden. Nicht zu verwirklichen ist sie in dem bereits angedeuteten Fall mehrerer nacheinander erforderlich werdender Untersuchungshandlungen, wenn zunächst nur eine einzige solche für erforderlich gehalten wurde, die außerhalb des Bezirks des Amtsgerichts vorzunehmen war, in dem die für das Ermittlungsverfahren zuständige Staatsanwaltschaft ihren Sitz hat, für diese erste Untersuchungshandlung; hier werden zwei verschiedene Richter mit der Sache zu befassen sein. Im Vergleich zum geltenden Recht, nach dem in weitaus mehr Fällen die Einschaltung einer Vielzahl von Amtsgerichten erforderlich werden kann, bringt die vorgeschlagene Lösung aber insgesamt eine nicht unwesentliche Verbesserung mit sich.

Darüber hinaus sind nach Satz 3 die Fälle richterlicher Vernehmung (vgl. hierzu die Begründung zu Nummer 45 unter a) generell von der Konzentration ausgenommen. In diesen Fällen wäre eine Konzentration wenig zweckmäßig, zumal sie für Zeugen und Sachverständige je nach Fallgestaltung nicht unerhebliche Zeitverluste mit sich bringen würde.

Schließlich waren auch diejenigen Fälle auszunehmen, in denen durch eine Konzentration das mit dem Entwurf insgesamt angestrebte Ziel der Beschleunigung des Verfahrens geradezu vereitelt worden wäre. Hat sich etwa ein Staatsanwalt zu Ermittlungen vom Dienstsitz seiner Behörde entfernt und hält er nunmehr die Anordnung einer Untersuchungshandlung durch den Richter für dringend erforderlich, so könnte die Einschaltung des Amtsgerichts am Sitz der Staatsanwaltschaft geeignet sein, den Untersuchungszweck zu verzögern oder gar zunichte zu machen. In diesen Fällen soll der Staatsanwalt seinen Antrag bei demjenigen Amtsgericht stellen können, in dessen Bezirk die Untersuchungshandlung vorzunehmen ist.

Wenn bei Gefahr im Verzug auch die Staatsanwaltschaft — und ihre Hilfsbeamten — zu der Anordnung der betreffenden Untersuchungshandlungen befugt sind, ergibt sich in den Fällen überörtlicher Kriminalität aus dieser letzten Ausnahme von der Konzentration folgendes Stufenverhältnis: In der Regel ist dasjenige Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die das Ermittlungsverfahren führende Staatsanwaltschaft ihren Sitz hat. Würde nach Auffassung der Staatsanwaltschaft der Untersuchungserfolg durch eine Verzögerung gefährdet, die durch einen Antrag bei diesem Gericht eintreten würde, so ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Untersuchungshandlung vorzunehmen ist. Ist die Vornahme der Untersuchungshandlung schließlich nach Auffassung der Staatsanwaltschaft so eilbedürftig, daß der Erfolg durch den mit der Einschaltung auch dieses Gerichts eintretenden Zeitverlust gefährdet wäre, so kann die Untersuchungshandlung auch durch die Staatsanwaltschaft — und ihre Hilfsbeamten — ohne vorangegangene richterliche Anordnung vorgenommen werden.

Ziel der in dem neuen Absatz 2 enthaltenen Regelung ist, Zweifel darüber auszuschließen, welches Amtsgericht zuständig ist, wenn zwischen der Antragstellung und der richterlichen Entscheidung über den Antrag Umstände eintreten, welche die Zuständigkeit eines anderen Amtsgerichts als desjenigen begründen, das im Augenblick der Antragstellung zuständig gewesen ist. Die vorgeschlagene Regelung stellt sicher, daß in diesen Fällen einer nachträglichen Veränderung der die Zuständigkeit begründenden Umstände das Amtsgericht zuständig bleibt, bei dem zunächst ein Antrag hinsichtlich der erneut für erforderlich gehaltenen Untersuchungshandlung gestellt war.

Zu Nummer 47 (§ 163 StPO)

Die Änderung ist erforderlich, weil die Bezeichnung „Amtsrichter" in der Strafprozeßordnung durchgängig beseitigt wird. Auf Abschnitt E V der allgemeinen Begründung sowie auf den ersten Absatz der Einzelbegründung zu § 159 — Artikel 1 Nr. 43 — wird verwiesen.

Zu Nummer 48 (§ 163 a StPO)

Nach geltendem Recht braucht der Beschuldigte nur einer Ladung des Richters Folge zu leisten. Durch den neuen Absatz 3 wird der Beschuldigte verpflichtet, während des Ermittlungsverfahrens auch vor der Staatsanwaltschaft zu erscheinen. Diese Vorschrift dient — ebenso wie die Gewährung von Zwangsrechten bei der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen — der Konzentration des Ermittlungsverfahrens in der Hand der hierfür insgesamt verantwortlichen Staatsanwaltschaft. Auf die Begründung zu dem neuen § 161 a unter Buchstabe a wird verwiesen. Der Staatsanwalt muß den Beschuldigten über dessen Rechte, insbesondere das Recht, nicht auszusagen oder jederzeit, auch schon vor seiner Vernehmung, einen Verteidiger zu befragen, in gleicher Weise wie der Richter belehren. Die für den Richter geltenden Vorschriften der §§ 133, 134, 135 Satz 1, §§ 136 und 136 a sind entsprechend anzuwenden. Die Staatsanwaltschaft als ein der dritten Gewalt zugeordnetes Rechtspflegeorgan bietet die Gewähr dafür, daß sie von den ihr eingeräumten Rechten fair und korrekt Gebrauch macht. Sie kann den ordnungsgemäß geladenen, aber unentschuldigt ausgebliebenen Beschuldigten vorführen lassen, wie sich aus dem gemäß Absatz 3 Satz 2 entsprechend anwendbaren § 133 Abs. 2 ergibt. Hat der Beschuldigte erklärt, nicht aussagen zu wollen, so kann die Ladung und bei Weigerung die Vorführung in Einzelfällen trotzdem erforderlich sein, z. B. um den Beschuldigten einem Zeugen gegenüberzustellen, die Identität des Beschuldigten festzustellen oder von ihm einen persönlichen Eindruck zu gewinnen. Der Beschuldigte kann nach Satz 3 die Rechtmäßigkeit der staatsanwaltschaftlichen Vorführung gerichtlich überprüfen lassen; das Verfahren richtet sich nach § 161 a Abs. 3 Satz 2 bis 4. Kann ein Beschuldigter, der vorgeführt wird, nicht sofort von der Staatsanwaltschaft vernommen werden, so ist er nach Satz 4 zu entlassen, es sei denn, daß aus anderen Gründen die vorläufige Festnahme (§ 127) oder die Verhaftung aufgrund eines richterlichen Haftbefehls geboten ist. Das bei Vorführung vor den Richter in § 135 Satz 2 bestimmte Festhalterecht gilt nicht.

Durch die Neuregelung in Absatz 3 wird eine richterliche Vernehmung des Beschuldigten nicht in allen Fällen überflüssig. Sie kann erforderlich werden (§ 162 Abs. 1), wenn es der Staatsanwaltschaft gerade auf die — nicht erzwingbare — Einlassung des Beschuldigten ankommt, dieser aber nur vor dem Richter aussagen will, oder wenn die Staatsanwaltschaft ein richterliches Protokoll über das Geständnis des Beschuldigten gewinnen will. Denn der Entwurf beläßt es bei dem geltenden § 254, wonach in der Hauptverhandlung lediglich ein richterliches Protokoll über das Geständnis des Beschuldigten zum Zwecke des Beweises verlesen werden darf.

Die Änderung in Absatz 4 ist durch die Erweiterung der Belehrung in dem neuen § 136 Abs. 1 Satz 3 bedingt. Die Belehrung über das Beweisantragsrecht des Beschuldigten soll auch für die Beamten des Polizeidienstes gelten. Auf die Begründung zu dem neuen § 136 Abs. 1 wird verwiesen.

Absatz 5 wird entbehrlich, soweit er sich auf Vernehmung durch die Staatsanwaltschaft bezieht. Denn der neue § 161 a Abs. 1 Satz 2 verweist hinsichtlich der staatsanwaltschaftlichen Vernehmungen eines Zeugen oder Sachverständigen nunmehr allgemein auf die für den Richter geltenden Vorschriften. Die Worte „durch die Staatsanwaltschaft oder" sind daher zu streichen. Die Verweisungen in Absatz 5 sind im übrigen den neuen §§ 52, 81 c angepaßt worden.

Zu Nummern 49 und 50 (§§ 165, 166 StPO)

Die Änderungen sind notwendig, weil die Bezeichnung „Amtsrichter" in der Strafprozeßordnung durchgängig beseitigt wird (vgl. Abschnitt E V der Allgemeinen Begründung).

Zu Nummern 51 bis 53 (§§ 168 bis 169 StPO)

Nach dem bisherigen § 168 richten sich die Beurkundung der von dem Amtsrichter vorzunehmenden Untersuchungshandlungen und die Zuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder eines sonstigen Protokollführers nach den für die Voruntersuchung geltenden Vorschriften. Dasselbe gilt nach dem bisherigen § 169 grundsätzlich auch für die Teilnahme an einer richterlichen Vernehmung des Beschuldigten und an sonstigen richterlichen Verhandlungen. Die Abschaffung der Voruntersuchung macht es erforderlich, die einschlägigen Vorschriften der §§ 187, 188, 192 Abs. 2, §§ 193 bis 195 in den die Vorbereitung der öffentlichen Klage regelnden Zweiten Abschnitt des Zweiten Buches zu übernehmen. Die bisherigen §§ 168 und 169 werden daher durch die neuen §§ 168, 168 a, 168 c und 168 d ersetzt. Bei dieser Gelegenheit werden die Anwesenheitsrechte erheblich zugunsten des Beschuldigten und seines Verteidigers erweitert (§§ 168 c, 168 d). Der neue § 168 b regelt erstmals die staatsanwaltschaftliche Protokollierungspflicht. Der bisherige § 168 a bleibt abgesehen von der Beseitigung der Bezeichnung „Amtsrichter" unverändert und erhält die neue Bezeichnung § 169.

§§ 168, 168 a

Die neuen §§ 168, 168 a entsprechen den bisherigen §§ 187, 188. Die auf die Voruntersuchung abstellenden Bezeichnungen „Angeschuldigter" und „Untersuchungsrichter" sind durch die Worte „Beschuldigter" und „Richter" ersetzt worden.

§ 168 b

Der neue Absatz 1 normiert die schon jetzt in der staatsanwaltschaftlichen Praxis bestehende Übung, das Ergebnis staatsanwaltschaftlicher Untersuchungshandlungen aktenkundig zu machen. Die in Zukunft weit häufigeren staatsanwaltschaftlichen Vernehmungen des Beschuldigten, der Zeugen und Sachverständigen sollen gemäß Absatz 2 grundsätzlich nach den für den Richter geltenden Vorschriften der §§ 168, 168 a protokolliert werden. Die Protokollierung ist im Hinblick auf die durch den neuen § 153 StGB begründete Strafbarkeit der vorsätzlichen Falschaussage vor der Staatsanwaltschaft angezeigt. Da in Absatz 2 lediglich eine Sollvorschrift aufgenommen worden ist, kann von ihr abgewichen werden, soweit dies im Einzelfall aus sachlich begründetem Anlaß, z. B. wegen völliger Bedeutungslosigkeit der Aussage, gerechtfertigt ist. Absatz 2 läßt ein Abweichen von den §§ 168, 168 a auch zu, soweit deren Beachtung zu einer erheblichen Verzögerung der Ermittlungen führen würde, z. B. weil im Falle des § 168 Satz 2 ein förmlich vereidigter Protokollführer nicht erreichbar ist.

§ 168 c

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 169 Abs. 1 und dem bisherigen § 192 Abs. 2 Satz 1.

Absatz 2 erweitert die Anwesenheitsrechte des Beschuldigten und seines Verteidigers bei der richterlichen Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen im Vorverfahren erheblich. Nach dem geltenden § 193 Abs. 2 ist dem Beschuldigten und seinem Verteidiger während der Voruntersuchung die Anwesenheit bei der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen nur dann gestattet, wenn deren Erscheinen in der Hauptverhandlung für eine längere oder ungewisse Zeit Krankheit oder Gebrechlichkeit oder andere nicht zu beseitigende Hindernisse entgegenstehen oder ihnen das Erscheinen wegen großer Entfernung nicht zugemutet werden kann. Bei der richterlichen Vernehmung im vorbereitenden Verfahren ist dieses Anwesenheitsrecht nach dem geltenden § 169 Abs. 2 Satz 2 zusätzlich eingeschränkt: es besteht nur, wenn der Beschuldigte bereits als solcher vom Richter vernommen ist oder sich in Untersuchungshaft befindet. Der Entwurf schlägt vor, alle diese Einschränkungen zu beseitigen und dem Beschuldigten sowie seinem Verteidiger bei richterlicher Vernehmung eines Zeugen oder Sachverständigen die Anwesenheit grundsätzlich zu gestatten. Dies erscheint schon deswegen angemessen, weil die Niederschrift über eine richterliche Vernehmung — anders als eine staatsanwaltschaftliche Niederschrift — nach Maßgabe des § 251 Abs. 1 in der Hauptverhandlung zum Zwecke des Beweises verlesen werden kann. Zu einer Beeinträchtigung der Ermittlungen wird das erweiterte Anwesenheitsrecht bei richterlichen Vernehmungen nicht führen, da die Staatsanwaltschaft die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen nach dem neuen § 161 a künftig selbst durchsetzen kann, bei diesen Vernehmungen jedoch kein Anwesenheitsrecht des Beschuldigten und seines Verteidigers vorgesehen ist.

Besteht ausnahmsweise die Gefahr, daß der Beschuldigte die während seiner Anwesenheit erfahrenen Ergebnisse richterlicher Vernehmungen für Verdunkelungsmaßnahmen verwertet, so greift der neue Ausschließungsgrund des Absatzes 3 Satz 1 ein. Satz 2 entspricht dem bisherigen § 194.

Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 193 Abs. 4. Jedoch wird das Anwesenheitsrecht des nicht in Freiheit befindlichen Beschuldigten erweitert, da die in Absatz 4 geregelte Einschränkung künftig nur noch gelten soll, wenn der nicht in Freiheit befindliche Beschuldigte einen Verteidiger hat. Aus rechtsstaatlichen Gründen soll wenigstens dem Verteidiger die Gelegenheit gegeben werden, bei richterlichen Vernehmungen von Zeugen und Sachverständigen zugegen zu sein und Fragen zu stellen. Eine entsprechende Erweiterung des Anwesenheitsrechts schlägt der Entwurf in dem neuen § 224 Abs. 2 vor.

Absatz 5 entspricht dem bisherigen § 192 Abs. 2 Satz 2 und 3 sowie dem bisherigen § 193 Abs. 3 und 5. Jedoch soll die Benachrichtigung nicht schon dann entfallen, wenn sie zu einer Verzögerung führen würde, sondern künftig erst dann, wenn durch sie der Untersuchungserfolg gefährdet würde.

§ 168 d

Absatz 1 Satz 1 entspricht dem bisherigen § 193 Abs. 1. Satz 2 entspricht dem bisherigen § 169 Abs. 2 Satz 2 und dem bisherigen § 193 Abs. 3 bis 5. Jedoch sind die in dem neuen § 168 c eingeführten Erwei-

terungen der Anwesenheitsrechte bei richterlichen Vernehmungen auch für die Anwesenheitsrechte bei Einnahme eines richterlichen Augenscheins übernommen worden.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 195.

Zu Nummer 54 (§ 169 a StPO)

Die Worte „durch Einreichung der Anklageschrift" in Absatz 1 sind nach Abschaffung der Voruntersuchung entbehrlich. Sie waren bisher deswegen erforderlich, um den Fall der Erhebung der öffentlichen Klage durch einen Antrag auf gerichtliche Voruntersuchung von der Regelung des Absatzes 1 auszunehmen (vgl. § 170 Abs. 1).

Absatz 2 Satz 1 nennt die Verfahren, in denen dem Beschuldigten die (schriftliche) Schlußanhörung angeboten wird, und bestimmt damit zugleich die Fälle, in denen das (mündliche) Schlußgehör nach § 169 b Abs. 1 in Betracht kommt. Nach dem neuen Absatz 2 gilt dies nur noch für Verfahren, in denen die Staatsanwaltschaft die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts im ersten Rechtszug oder des Schwurgerichts für begründet hält. Die Gründe für die Einschränkung der Fälle, in denen das Schlußgehör in Betracht kommt, sind bereits in der Allgemeinen Begründung (Abschnitt E I 4) dargelegt worden. Hierauf wird verwiesen.

Die Abschaffung der Schlußanhörung und des Schlußgehörs in den zur erstinstanzlichen Zuständigkeit der Strafkammer und des Schöffengerichts gehörenden Sachen hindert den Staatsanwalt nicht, den Beschuldigten nach Durchführung der Ermittlungen erneut vorzuladen und mit ihm und seinem Verteidiger alles das mündlich zu erörtern, was Gegenstand eines förmlichen Schlußgehörs sein würde. Diesen Weg wird die zur umfassenden Sachverhaltsaufklärung verpflichtete Staatsanwaltschaft wählen, wenn die Annahme gerechtfertigt erscheint, daß eine solche Anhörung noch wesentliche, den Beschuldigten entlastende Umstände ergeben werde. Selbst ein förmliches Schlußgehör kann die Staatsanwaltschaft auch in den Fällen gewähren, in denen dies gesetzlich nicht vorgesehen ist; denn die Gestaltung des Ermittlungsverfahrens unterliegt grundsätzlich ihrem freien Ermessen.

Der neue Absatz 2 Satz 2 bestimmt, daß in der Mitteilung an den Beschuldigten und seinen Verteidiger auch anzugeben ist, wegen welcher Tat erwogen wird, Anklage zu erheben und welche Strafvorschriften in Betracht kommen. Die Praxis verfährt schon jetzt so (vgl. Nummer 99 Abs. 3 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren). Nicht die Mitteilung, daß die Erhebung der öffentlichen Klage durch Einreichung einer Anklageschrift erwogen werde, sondern welche Anklage beabsichtigt sei, ist für den Beschuldigten und seinen Verteidiger die Grundlage der Erwägungen, ob von dem Angebot der Schlußanhörung oder des Schlußgehörs Gebrauch gemacht werden soll. Satz 2 regelt lediglich die Mindestanforderungen an den Inhalt der Mitteilung. Der Staatsanwalt kann zusätzlich die Beweismittel (vgl. Nummer 99 Abs. 3 Satz 2 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren) und den vollen Anklagesatz (§ 200 Abs. 1 Satz 2) anführen, wenn er dies für geboten hält. Satz 3 entspricht dem bisherigen Absatz 2 Halbsatz 2.

Zu Nummer 55 (§ 169 b StPO)

Der geltende Absatz 1 Satz 2 betrifft die Pflicht zur Gewährung des Schlußgehörs, wenn die Staatsanwaltschaft erwägt, die Anklageschrift beim Schöffengericht einzureichen. Diese Regelung muß entfallen, weil das Schlußgehör nach der Neufassung des § 169 a Abs. 2 nur noch in Betracht kommt, wenn die Staatsanwaltschaft die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts im ersten Rechtszug oder des Schwurgerichts für begründet hält.

Die von der bisherigen Rechtslage ausgehende Einschränkung in Absatz 2 Satz 1 „Hat der Beschuldigte einen Verteidiger" ist durch die Neuregelung praktisch gegenstandslos geworden und kann gestrichen werden. In Zukunft wird der Beschuldigte zur Zeit der Gewährung des Schlußgehörs stets einen Verteidiger haben. Denn das Schlußgehör kommt nur noch in den Fällen in Betracht, bei denen die Mitwirkung eines Verteidigers während des gerichtlichen Verfahrens nach § 140 Abs. 1 Nr. 1 notwendig ist. Die Staatsanwaltschaft ist daher gehalten, den das Gericht bindenden Antrag auf Bestellung eines Verteidigers noch vor der Gewährung des Schlußgehörs zu stellen sowie den Abschluß der Ermittlungen und die damit verbundene Belehrung über das Schlußgehör auch dem Beschuldigten erst nach der Bestellung des Verteidigers mitzuteilen (§ 141 Abs. 3).

Zu Nummer 56 (§ 169 c StPO)

Nach dem geltenden Absatz 1 Nr. 2 entfällt die Pflicht zur Gewährung des Schlußgehörs, wenn die Teilnahme des Beschuldigten in angemessener Zeit wegen großer Entfernung unverhältnismäßige Schwierigkeiten bereiten würde. Um ungerechtfertigte Verzögerungen zu verhindern, schafft der Entwurf durch Streichung der Worte „wegen großer Entfernung" insoweit eine Generalklausel. Bei den heutigen Verkehrsverhältnissen ist allein eine große Entfernung kein überzeugend wirkendes Hindernis für die Durchführung des Schlußgehörs. Auch andere wichtige Gründe, z. B. längere Krankheit, können einer zeitgerechten Gewährung des Schlußgehörs entgegenstehen. Durch die Neuregelung werden die Rechte des Beschuldigten nicht unzumutbar eingeschränkt, da dessen Verteidiger das Schlußgehör gewährt werden muß.

Die Einschränkung in Absatz 2 Satz 1 „Hat der Beschuldigte einen Verteidiger" ist aus den in den Bemerkungen zu Nummer 55 am Ende genannten Gründen gegenstandslos geworden. Durch den vorgeschlagenen Wegfall dieser Einschränkung wird auch sichergestellt, daß in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 das Schlußgehör wenigstens dem Verteidiger gewährt wird, es sei denn, dieser bleibt in

dem festgesetzten Termin ohne genügende Entschuldigung aus (vgl. Absatz 2 Satz 2).

Zu Nummer 57 (§ 170 StPO)

Die Änderung ergibt sich aus der vorgesehenen Abschaffung der Voruntersuchung.

Zu Nummer 58 (§ 172 StPO)

Die Umbenennung der bisherigen §§ 153 a bis 153 d in § 153 b bis 153 e erfordert eine entsprechende redaktionelle Änderung des § 172 Abs. 2 Satz 3. Ferner werden die Fälle, in denen der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 172 nicht zulässig ist, um diejenigen des neuen § 153 f und des neuen § 153 a Abs. 1 Satz 1 erweitert. Auch dann, wenn die Staatsanwaltschaft nach ihrem Ermessen unter Erteilung von Auflagen oder Weisungen vorläufig von der Erhebung der öffentlichen Klage absieht, soll dem Verletzten für diesen Verfahrensabschnitt das Klageerzwingungsverfahren verwehrt sein. Denn dieses Verfahren dient der Sicherung des Legalitätsprinzips; es findet dann, wenn die Staatsanwaltschaft nach dem Opportunitätsprinzip, das heißt nach ihrem Ermessen, zu entscheiden hat, grundsätzlich nicht statt. Andererseits wird dadurch, daß der Antrag nach § 172 nur für das Verfahren nach § 153 a Abs. 1 Satz 1 für unzulässig erklärt wird, sichergestellt, daß die endgültige Entscheidung vom Verletzten nicht hingenommen werden muß. Er kann geltend machen, die Staatsanwaltschaft habe das Verfahren fortsetzen müssen, weil der Beschuldigte den ihm erteilten Auflagen oder Weisungen nicht nachgekommen sei. Das rechtfertigt sich dadurch, daß der Staatsanwaltschaft bei der Beurteilung der Frage, ob der Beschuldigte die Auflagen oder Weisungen erfüllt hat, kein Ermessensspielraum zusteht. Insoweit erscheint die Rechtskontrolle durch das Oberlandesgericht geboten.

Zu Nummer 59 (§ 173 StPO)

Die Änderung ist notwendig, weil mit der vorgesehenen Abschaffung der Voruntersuchung auch das Amt des Untersuchungsrichters wegfällt und weil der Entwurf die Bezeichnung „Amtsrichter" in der Strafprozeßordnung durchgängig beseitigt. Bei der vorgeschlagenen Neufassung, die die Vorschrift auch sprachlich vereinfacht, ergibt sich die Zuständigkeit des Amtsgerichts aus § 157 GVG. Diese Fassung entspricht im übrigen § 223 Abs. 1 und § 233 Abs. 2 Satz 1.

Zu Nummer 60 (Dritter Abschnitt des Zweiten Buches)

Auf die Allgemeine Begründung (Abschnitt E I 2 a) wird verwiesen.

Zu Nummern 61 und 62 (§§ 198, 199 StPO)

Die Änderungen ergeben sich aus der vorgesehenen Abschaffung der Voruntersuchung.

Zu Nummer 63 (§ 200 StPO)

Die Änderung ist erforderlich, weil der Entwurf für den allein entscheidenden Richter beim Amtsgericht als erkennenden Richter die Bezeichnung „Strafrichter" einführt (vgl. Abschnitt E V der Allgemeinen Begründung).

Zu Nummer 64 (§ 201 StPO)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen, die sich aus der vorgesehenen Abschaffung der Voruntersuchung ergeben. Der geltende Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 und 3 müssen ersatzlos entfallen. In Absatz 2 treten an die Stelle des bisherigen Satzes 4 die neuen Sätze 2 und 3. Deren Einfügung ist erforderlich, weil die in dem bisherigen Satz 4 ausgesprochene Bezugnahme auf die §§ 182, 183 wegen deren Aufhebung nicht mehr möglich ist und die Anfechtbarkeit allein für die Fälle des Satzes 1 geregelt werden muß. Absatz 3 muß entfallen, da nach dem Wegfall der Voruntersuchung keine unterschiedlichen Regelungen für die Anklagen zum Strafrichter und zu Gerichten höherer Ordnung mehr getroffen werden.

Zu Nummern 65 bis 67 (§§ 202 bis 204 StPO)

Die Änderungen ergeben sich aus der vorgesehenen Abschaffung der Voruntersuchung.

Zu Nummer 68 (§ 208 StPO)

Die Änderung ergibt sich aus der vorgesehenen Abschaffung der Voruntersuchung. § 208 muß entfallen, da er sich lediglich auf Verfahren bezieht, in denen eine Voruntersuchung stattgefunden hat.

Zu Nummer 69 (§ 212 StPO)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen. Die Änderung in Absatz 1 beruht auf der Einführung der Bezeichnung „Strafrichter" (vgl. Abschnitt E V der Allgemeinen Begründung).

Der in Absatz 2 Satz 1 angeordneten Gleichstellung bedarf es nicht mehr, da der vorgeschlagene neue § 147 Abs. 5 und der neue § 169 a Abs. 1 nunmehr unmittelbar auch den Fall erfassen, daß die Staatsanwaltschaft, statt eine Anklageschrift einzureichen, den Antrag auf Aburteilung im beschleunigten Verfahren stellt.

Auch der Vorschrift des Absatzes 2 Satz 2 bedarf es nicht mehr. Denn Schlußanhörung und Schlußgehör (§ 169 a Abs. 2, § 169 b) kommen in Zukunft nur noch in Betracht, wenn die Staatsanwaltschaft die Zuständigkeit des Schwurgerichts oder des Oberlandesgerichts für begründet hält. In diesen Fällen ist die Aburteilung im beschleunigten Verfahren jedoch ohnehin nicht zulässig.

Zu Nummer 70 (§ 212 b StPO)

Die Änderung ist erforderlich, weil der Entwurf für den allein entscheidenden Richter beim Amtsgericht als erkennenden Richter die Bezeichnung „Strafrich-

ter" einführt (vgl. Abschnitt E V der Allgemeinen Begründung).

Zu Nummer 71 (§ 214 StPO)

Nach geltendem Recht bewirkt die Staatsanwaltschaft die zur Hauptverhandlung erforderlichen Ladungen und die Herbeischaffung der als Beweismittel dienenden Gegenstände. Sie können auch vom Gericht bewirkt werden. Hinsichtlich dieser nicht an besondere Voraussetzungen geknüpften Zuständigkeiten von Staatsanwaltschaft bzw. Gericht haben sich im Ladungswesen den in der Begründung zu § 36 erwähnten Schwierigkeiten vergleichbare Zweifelsfragen ergeben.

Die in Absatz 1 vorgeschlagene Regelung des Entwurfs wird in Zukunft Mißverständnisse hinsichtlich der Zuständigkeit für das Ladungswesen ausschließen. Gemäß Satz 1 ordnet der Vorsitzende die zur Hauptverhandlung erforderlichen Ladungen an. Die Ausführung seiner Anordnungen ist sodann gemäß Satz 2 Sache der Geschäftsstelle des Gerichts, die dafür zu sorgen hat, daß die Ladungen bewirkt werden. Besonders augenfällig wird der mit dieser Neuregelung zugleich erreichte Beschleunigungseffekt dann, wenn im Anschluß an die Verlegung eines Termins Umladungen notwendig werden oder wenn der Angeklagte oder sein Verteidiger weitere Zeugen oder Sachverständige benennt, deren Ladung der Vorsitzende anordnet. Auch in diesen Fällen werden zeitraubende Aktenversendungen zwischen Gericht und Staatsanwaltschaft entbehrlich.

Absatz 2 übernimmt den Inhalt des bisherigen Absatzes 2 mit einer geringfügigen, sich aus der Neuregelung in Absatz 1 ergebenden redaktionellen Änderung.

Absatz 3 zieht die Konsequenz aus dem grundsätzlichen Übergang des Ladungswesens auf das Gericht und gewährt der Staatsanwaltschaft das Recht der unmittelbaren Ladung weiterer Personen als derjenigen, deren Ladung der Vorsitzende gemäß Absatz 1 Satz 1 angeordnet hat. Ohne diese Vorschrift könnte die Staatsanwaltschaft — anders als nach geltendem Recht, nach dem grundsätzlich sie Ladungsbehörde ist — die Ladung weiterer Personen gegen den Willen des Vorsitzenden vor der Hauptverhandlung nicht durchführen, da eine § 220 entsprechende Vorschrift zu ihren Gunsten fehlt. Hält beispielsweise der Vorsitzende die Ladung eines bestimmten, in der Anklage benannten Zeugen für entbehrlich, so kann die Staatsanwaltschaft von ihrem Recht der unmittelbaren Ladung Gebrauch machen und — über § 245 — dessen Vernehmung in der Hauptverhandlung erzwingen.

Für die Herbeischaffung der als Beweismittel dienenden Gegenstände soll es bei der bewährten bisherigen Regelung bleiben. Dies rechtfertigt sich daraus, daß die Herbeischaffung der als Beiweismittel dienenden Gegenstände als Bestandteil der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungstätigkeit eher in die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft als der des Gerichts fällt. Andererseits erscheint es geboten, auch dem Gericht die Möglichkeit zu belassen, selbst die Herbeischaffung von als Beweismittel dienenden Gegenständen zu bewirken, wenn der Vorsitzende dies gemäß § 221 anordnet. Der besseren Übersichtlichkeit der Vorschrift wegen sind die diesbezüglichen Regelungen in einem besonderen Absatz 4 enthalten.

Zu Nummer 72 (§ 215 StPO)

Die Änderung ergibt sich aus dem Wegfall des § 208.

Zu Nummer 73 (§ 221 StPO)

Die vorgeschlagene Fassung des § 221 folgt aus dem grundsätzlichen Übergang des Ladungswesens auf das Gericht. Daß der Vorsitzende die Ladung von Zeugen und Sachverständigen anordnet, ergibt sich bereits aus § 214 Abs. 1 Satz 1. Deshalb kann es in § 221 bei einer Regelung bewenden, die dem Vorsitzenden die Befugnis gewährt, die Herbeischaffung weiterer als Beweismittel dienender Gegenstände anzuordnen als derjenigen, deren Herbeischaffung schon durch die Staatsanwaltschaft bewirkt wird.

Zu Nummer 74 (§ 222 StPO)

Zweck der neugefaßten Vorschrift ist es, der Staatsanwaltschaft und dem Angeklagten, aber auch dem Gericht eine genügende Vorbereitung auf die Hauptverhandlung zu ermöglichen; zugleich soll deren eventuelle Aussetzung vermieden werden.

Nach geltendem Recht sind dem Angeklagten von Gericht und Staatsanwaltschaft nur solche Personen namhaft zu machen, die zusätzlich zu den in der Anklageschrift benannten oder auf Antrag des Angeklagten geladenen Zeugen oder Sachverständigen geladen sind. Demgegenüber sind nach Satz 1 der vorgeschlagenen Regelung vom Gericht alle geladenen Zeugen und Sachverständigen namhaft zu machen, und zwar sowohl dem Angeklagten als auch der Staatsanwaltschaft, da diese grundsätzlich nicht mehr Ladungsbehörde ist. Damit will der Entwurf über die von der Regelung des geltenden Rechts erfaßten Fälle hinaus auch diejenigen Fälle erkennbar machen, in denen der Vorsitzende nicht die Ladung aller in der Anklageschrift benannten Zeugen und Sachverständigen angeordnet hat; in diesen Fällen können sich Staatsanwaltschaft und Angeklagter dann entsprechend verhalten. Insbesondere wird durch die vorgeschlagene Regelung die Wirksamkeit des in § 214 Abs. 3 des Entwurfs vorgesehenen Rechts der Staatsanwaltschaft zur unmittelbaren Ladung sichergestellt.

Nach Satz 2 der vorgeschlagenen Regelung sind im Falle des § 214 Abs. 3 des Entwurfs die entsprechenden Mitteilungen von der Staatsanwaltschaft dem Gericht und dem Angeklagten zu machen.

Zu Nummer 75 (§ 224 StPO)

Absatz 2 regelt die Einschränkung des dem Angeklagten in Absatz 1 gewährten Anwesenheitsrechts für den Fall, daß er sich nicht in Freiheit befindet. Die Einschränkung soll nach der Neufassung des Absatzes 2 nur noch dann gelten, wenn der Angeklagte einen Verteidiger hat. Diese Erweiterung des Anwesenheitsrechts entspricht der Neuregelung des § 168 c Abs. 4 für das Ermittlungsverfahren. Das dem Beschuldigten dort zustehende Anwesenheitsrecht muß ihm nach Eröffnung des Hauptverfahrens erhalten bleiben.

Zu Nummer 76 (§ 228 StPO)

Nach dem geltenden Absatz 1 entscheidet das Gericht über Anträge auf Aussetzung einer Hauptverhandlung; kürzere Unterbrechungen ordnet der Vorsitzende an. Diese Regelung bedarf der Ergänzung, nachdem in dem neuen § 229 Abs. 2 erstmals längere Unterbrechungen bis zu dreißig Tagen zugelassen werden.

Es erscheint sachgerecht, die Entscheidung über eine Unterbrechung nach § 229 Abs. 2 dem Gericht anzuvertrauen. Damit soll die Bedeutung einer solchen längeren Unterbrechung hervorgehoben werden, die wegen ihres Ausnahmecharakters und der Auswirkungen auf den Fortgang des Verfahrens nur aus triftigen Gründen zugelassen werden darf. Eine Unterbrechung nach § 229 Abs. 2 gehört daher nicht zu den dem Vorsitzenden nach § 238 Abs. 1 zustehenden Maßnahmen der Verhandlungsleitung.

Durch die Neufassung wird im übrigen klargestellt, daß die in Absatz 1 getroffene Abgrenzung der Befugnisse auch dann gilt, wenn die Entscheidung nicht auf Antrag, sondern von Amts wegen erlassen wird.

Zu Nummer 77 (§ 229 StPO)

Die Gründe, die eine Änderung des § 229 für Großverfahren notwendig machen, sind bereits in der Allgemeinen Begründung (E I 7 d) dargelegt worden. Hierauf wird verwiesen. Der Entwurf hat die Vorschrift des § 229 insgesamt neu gefaßt.

Absatz 1 läßt — wie bisher — eine Unterbrechung von höchstens 10 Tagen zu. Eine Abweichung gegenüber dem geltenden Recht liegt darin, daß nach dem neuen Absatz 3 Satz 2 die Hauptverhandlung nicht schon am 11. Tag fortgesetzt werden muß, wenn dieser Tag auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend fällt.

Absatz 2 regelt die besondere Unterbrechungsmöglichkeit für Großverfahren.

Nach Satz 1 darf die Hauptverhandlung nach 10 Verhandlungstagen auch länger als 10 Tage, jedoch nicht länger als 30 Tage unterbrochen werden. Die erweiterte Unterbrechung ist nur einmal zulässig, wenn nicht die zusätzlichen Voraussetzungen des Satzes 2 vorliegen. Der Entwurf will hierdurch im Interesse der Verfahrensbeschleunigung erreichen, daß die Gerichte auch nach der Neuregelung schon von vornherein alle ihnen möglichen Vorkehrungen treffen, um längere Unterbrechungen entbehrlich zu machen — etwa durch Hinzuziehung mehrerer Ergänzungsrichter, sorgfältige Vorbereitung und Planung der Verhandlung, vorläufige Zwischenberatungen —, und von der neuen Befugnis nur in nicht voraussehbaren Ausnahmesituationen Gebrauch machen.

Durch den Zusatz „unbeschadet der Vorschrift des Absatzes 1" soll klargestellt werden, daß auch in Großverfahren die — mehrmals möglichen — Unterbrechungen bis zu 10 Tagen in jedem Verfahrensabschnitt zulässig sind und solche Unterbrechungen nicht die Befugnis zur erweiterten Unterbrechung nach Absatz 2 einschränken oder ausschließen.

Die Hauptverhandlung darf nach Satz 2 nur dann ein zweites Mal länger als 10 Tage, jedoch nicht länger als 30 Tage, unterbrochen werden, wenn nach der Unterbrechung auf Grund des Satzes 1 wenigstens an 10 weiteren Tagen verhandelt worden ist. Diese Regelung trägt dem Umstand Rechnung, daß in Einzelfällen das Bedürfnis nach längerer Unterbrechung zweimal auftreten kann. Zugleich wird verhindert, daß die Hauptverhandlung nach nur kurzer Fortsetzung erneut auf 30 Tage unterbrochen werden kann. Hierdurch würden die wichtigen Grundsätze der Mündlichkeit und der Konzentration in einer auch für Großverfahren bedenklichen Weise gefährdet. Ist dagegen — wenn auch in den nach Absatz 1 zulässigen Abständen — an mindestens 10 weiteren Tagen verhandelt worden, so hat sich trotz der voraufgegangenen einmaligen längeren Unterbrechung der Verhandlungsstoff bei den Beteiligten inzwischen so verdichtet, daß eine zweite längere Unterbrechung hingenommen werden kann. Dies wird ohnehin nur in seltenen Ausnahmefällen erforderlich werden.

Die erweiterte Unterbrechung wird nicht von einem gesetzlich bestimmten Unterbrechungsgrund — z. B. einer voraussichtlich länger andauernden Krankheit eines Beschuldigten oder der Notwendigkeit, ein nicht sofort einholbares Gutachten erstellen zu lassen — abhängig gemacht. Hierdurch sollen Verfahrensrügen mit der Behauptung, der Tatrichter habe den gesetzlichen Unterbrechungsgrund zu Unrecht angenommen, weitgehend eingeschränkt werden. Einem Mißbrauch der neuen Unterbrechungsmöglichkeit ist durch die enge zeitliche Begrenzung ausreichend vorgebeugt.

Absatz 3 Satz 1 regelt die Folgen einer Überschreitung der höchstzulässigen Unterbrechungsfrist. Wird diese nicht eingehalten, so muß die Hauptverhandlung von neuem beginnen. Die Verletzung des § 229 durch den Tatrichter kann mit der Revision gerügt werden; es handelt sich nur um einen relativen Revisionsgrund (vgl. BGHSt 23, 224 f.).

Ist der Tag nach Ablauf der Unterbrechungsfrist ein Sonntag, ein allgemeiner Feiertag oder ein Sonnabend, so braucht die Hauptverhandlung nach Satz 2 erst am nächsten Werktag fortgesetzt zu werden. Nach geltendem Recht muß die Hauptver-

handlung auch an diesen arbeitsfreien Tagen fortgesetzt werden, wenn das Gericht die Unterbrechungsfrist voll ausschöpfen will. Die Vorschrift des § 43 Abs. 2, nach der eine Frist erst am nächsten Werktag endet, wenn deren Ende auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend fällt, gilt hier nicht (vgl. RGSt 57, 266 f.; Kleinknecht, 30. Aufl. Anm. 1 zu § 42 StPO). Da eine Verhandlung an einem Sonntag, einem allgemeinen Feiertag oder einem Sonnabend nur in Ausnahmefällen in Betracht kommen kann, müßte das Gericht ohne die Vorschrift des neuen Satzes 2 in den dort genannten Fällen die Hauptverhandlung regelmäßig schon am Werktag vor Ablauf der Unterbrechungsfrist fortsetzen. Das will Satz 2 verhindern. Dem Gericht soll in jedem Fall die Möglichkeit gegeben werden, die Unterbrechungsfrist voll auszunutzen. Der Entwurf läßt daher in den Fällen des Satzes 2 eine geringfügige Verlängerung der in Absatz 1 und 2 festgelegten Unterbrechungsfristen zu.

Zu Nummer 78 (§ 256 StPO)

Bei den in dem neuen Satz 2 genannten Gutachten über die Auswertung eines Fahrtschreibers, die Bestimmung der Blutgruppe oder der Blutalkoholkonzentration handelt es sich um häufig wiederkehrende Routinegutachten, die in der Regel ohne Gefahr für die Wahrheitsfindung verlesen werden können und für deren Verlesung ein besonders dringendes praktisches Bedürfnis besteht. Bei Verlesbarkeit eines Gutachtens kann die Hauptverhandlung ohne Rücksicht auf anderweitige Terminverpflichtungen des Sachverständigen, in der Regel also früher als bisher, anberaumt und durchgeführt werden.

Aus der Pflicht des Gerichts zur umfassenden Sachverhaltsaufklärung (§ 244 Abs. 2) folgt, daß ein Gutachten zum Zwecke des Beweises nur verlesen werden darf, wenn die persönliche Vernehmung des Gutachters bei Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls keine weitergehenden Erkenntnisse vermitteln würde. Insbesondere bei der Verlesung eines Gutachtens über den durch Rückrechnung auf die Tatzeit ermittelten Blutalkoholgehalt ist stets zu prüfen, ob die für die Rückrechnung maßgeblichen Umstände durch das Ergebnis der Beweisaufnahme bestätigt worden sind. Nur dann wird sich das Gericht auf eine Verlesung des Gutachtens beschränken können.

Nach Satz 2 kann auch der Bericht des Arztes, der die Blutprobe entnommen hat, verlesen werden. Auch dies entspricht einem dringenden Bedürfnis der Praxis. Die Vernehmung des Arztes wird in einfach gelagerten Fällen etwa dann entbehrlich, wenn dessen Bekundung dazu dienen soll, die für die Erstattung des Blutalkoholgutachtens erforderlichen Anknüpfungstatsachen, z. B. den Zeitpunkt der Blutentnahme, festzustellen. Die Neuregelung nimmt auch dem in der Literatur entstandenen Streit darüber, ob der Bericht des Blutentnahmearztes durch das Gutachten des Blutalkoholsachverständigen nach den Grundsätzen über die Mitverwertbarkeit eines Hilfsgutachtens in die Hauptverhandlung eingeführt werden darf (vgl. Jessnitzer, Blutalkohol 1970, 437 ff.; Kuhlmann, Blutalkohol 1971, 276 ff.), seine praktische Bedeutung.

Von einer über diese dringenden Fälle hinausgehenden Erweiterung der Verlesbarkeit von Sachverständigengutachten — etwa stets bei allseitigem Einverständnis der Prozeßbeteiligten — ist in dem vorliegenden Entwurf abgesehen worden. Dies würde zu einer wesentlichen Einschränkung des für die Hauptverhandlung maßgeblichen Grundsatzes der persönlichen Vernehmung (§ 250) gerade auf dem für die Urteilsfindung besonders wichtigen Gebiet des Sachverständigenbeweises führen. Ob eine allgemeine Neuregelung der Verlesbarkeit von Zeugen- und Sachverständigenbekundungen geboten ist, muß im Rahmen eines späteren Gesetzes zur Reform des Strafverfahrensrechts überprüft werden.

Zu Nummer 79 (§ 267 StPO)

Bei Verurteilung genügt nach dem geltenden Absatz 4 zur schriftlichen Begründung des Urteils die Angabe der für erwiesen erachteten Tatsachen, in denen die gesetzlichen Merkmale der strafbaren Handlung gefunden werden, und des angewendeten Strafgesetzes, wenn alle zur Anfechtung Berechtigten auf Rechtsmittel verzichten. Ein solches abgekürztes Urteil ist zulässig, wenn der Rechtsmittelverzicht ausdrücklich, wenn auch nicht notwendigerweise in der Hauptverhandlung, erklärt worden ist. Der geltende Absatz 4 ist nicht anwendbar, wenn die Rechtskraft des Urteils durch Fristablauf eintritt (vgl. Kleinknecht, Strafprozeßordnung 30. Aufl. Anm. 9 zu § 267; Gollwitzer in Löwe/Rosenberg 22. Aufl. Anm. 8 zu § 267). Dies will der Entwurf ändern. Künftig soll die abgekürzte schriftliche Begründung eines Urteils stets zulässig sein, wenn das Urteil nicht angefochten worden ist, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Beteiligten den Rechtsmittelverzicht ausdrücklich erklärt haben oder die Anfechtungsfrist ungenutzt haben verstreichen lassen.

Die praktischen Auswirkungen der vorgeschlagenen Änderung sind bedeutend. Die Zahl der Fälle, in denen ein abgekürztes Urteil zulässig ist, wird sich nach den Erfahrungen der Praxis auf mehr als das Doppelte erhöhen. Dies wird zu einer erheblichen Entlastung der Gerichte führen, deren wesentliche Aufgabe darin besteht, ein gerechtes Urteil zu finden, und nicht darin, den nicht mehr zu ändernden Urteilsspruch nachträglich schriftlich zu begründen.

Eine unterschiedliche Behandlung der Fälle der Rechtskraft durch Rechtsmittelverzicht einerseits und durch Fristablauf andererseits erscheint nicht zwingend geboten. Die Beweggründe der Beteiligten, die die Rechtskraft durch Fristablauf eintreten lassen, können durchaus die gleichen sein wie beim Rechtsmittelverzicht. Häufig wird aus bestimmten Rücksichten ein Rechtsmittelverzicht nicht ausgesprochen, obwohl der Entschluß, kein Rechtsmittel einzulegen, bereits feststeht. Ob nun die Rechtskraft durch Rechtsmittelverzicht eintritt oder durch

den Ablauf der Rechtsmittelfrist, in beiden Fällen weiß der Beteiligte, daß das Urteil unanfechtbar und vollstreckbar wird. Läßt er in Kenntnis dessen die Rechtskraft eintreten, so nimmt er im einen wie im anderen Fall ihre Folgen gleichermaßen hin.

Der Entwurf beschränkt sich nicht darauf, den geltenden Absatz 4 lediglich um die Fälle des Fristablaufs zu erweitern. Er sieht vielmehr in dem neuen Satz 2 des Absatzes 4 ausdrücklich vor, daß das Gericht den weiteren Inhalt der Urteilsgründe unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach seinem Ermessen bestimmt.

Diese Vorschrift soll den Richter darauf hinweisen, daß in Absatz 4 Satz 1 nur der Mindestinhalt jedes verurteilenden Erkenntnisses festgelegt ist, daß es aber im Hinblick auf den Zweck der schriftlichen Urteilsgründe geboten sein kann, weitere der in den Absätze 1 bis 3 und 6 bezeichneten Tatsachen und Umstände anzuführen. Ob und inwieweit dies erforderlich ist, muß das Gericht bei jedem Urteil gesondert prüfen. Bei der Ausübung seines Ermessens wird, wie sich aus dem Zweck schriftlicher Urteilsgründe und dem gesetzlichen Hinweis auf die Umstände des Einzelfalls ergibt, die Erwägung maßgebend sein, inwieweit die Ergebnisse der Hauptverhandlung voraussichtlich für weitere Entscheidungen, auch im Strafvollzug, unentbehrlich sind und daher in dem Urteil festgehalten werden müssen. Im Hinblick hierauf haben die Gerichte schon bisher in den Fällen, in denen ein abgekürztes Urteil zulässig ist, das Urteil häufig über den Mindestinhalt des geltenden Absatzes 4 hinaus begründet. Es kann daher davon ausgegangen werden, daß die Praxis diese Übung beibehalten wird; dies um so mehr, nachdem die Pflicht hierzu künftig durch die Einfügung des neuen Satzes 2 ausdrücklich im Gesetz hervorgehoben wird. Es bedarf demnach für die Abfassung eines rechtskräftigen Urteils keiner den Absätzen 1 bis 3 entsprechenden Regelung, zumal diese die in der Praxis vielfach übliche, aber unerwünschte Ausweitung der Gründe begünstigt haben dürfte. Auch ohne eine solche Einzelregelung ist es für einen Richter selbstverständlich, daß z. B. die Gründe eines rechtskräftigen Urteils, in dem hohe Freiheitsstrafen verhängt oder die Maßregeln der sozialtherapeutischen Anstalt oder der Sicherungsverwahrung angeordnet werden, sich mit der Täterpersönlichkeit, wenn auch in bündiger Kürze, zu befassen haben, während hierauf bei verhältnismäßig geringen Geldstrafen, zumal wenn der Verurteilte bisher unbestraft war, ohne weiteres verzichtet werden kann. Die Gründe werden insbesondere diejenigen Angaben enthalten müssen, deren Berücksichtigung bei einer späteren Entscheidung über den Widerruf der Strafaussetzung (§ 25 Abs. 1 StGB), die bedingte Entlassung (§ 26 Abs. 1, 2 StGB) oder über Maßnahmen während des Strafvollzugs unerläßlich ist.

Gegen die Neuregelung könnte eingewandt werden, sie gebe dem Gericht einen Anreiz, das Urteil nicht unmittelbar nach der Hauptverhandlung, sondern erst nach Ablauf der einwöchigen Rechtsmittelfrist abzusetzen. Dieser mögliche Nachteil kann angesichts der erheblichen Vorteile der Neuregelung hingenommen werden. Einfach und ohne besonderen Arbeitsaufwand zu begründende Urteile werden auch in Zukunft alsbald nach Schluß der Verhandlung abgefaßt werden, weil dem Richter die Urteilsabsetzung erheblich erleichtert wird, wenn ihm der Ablauf der Hauptverhandlung noch genau gegenwärtig ist. Tatsächlich oder rechtlich schwierige Urteile, deren Begründung viel Zeit erfordert, werden auch jetzt häufig nicht im Anschluß an die Hauptverhandlung abgesetzt. Darin, daß solche Urteile künftig nach Eintritt der Rechtskraft abgekürzt begründet werden können und sollen, liegt der Hauptvorteil der Neuregelung, zumal sie dem Gericht den durch den geltenden Absatz 4 bedingten Anreiz nimmt, auf Rechtsmittelverzicht unmittelbar nach der Urteilsverkündung hinzuwirken, nur um ein abgekürztes Urteil schreiben zu können.

Nach Absatz 4 Satz 3 kann ein nach Satz 1 und 2 abgekürztes Urteil innerhalb der in dem neuen § 275 Abs. 1 Satz 2 vorgesehenen Urteilsabsetzungsfrist um die bei der Begründung eines nicht rechtskräftigen Urteils erforderlichen Angaben ergänzt werden, wenn gegen die Versäumung der Rechtsmittelfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt wird. Hierdurch soll verhindert werden, daß ein Rechtsmittel, das nach Ablauf der Rechtsmittelfrist eingelegt wird, zur Aufhebung des angefochtenen Urteils nur deshalb führt, weil die zur Nachprüfung durch das Rechtsmittelgericht erforderlichen Feststellungen fehlen, deren Angabe das Gericht bei der Urteilsabsetzung für entbehrlich halten durfte.

Durch den neuen Absatz 5 Satz 2 wird nunmehr auch die abgekürzte Begründung eines freisprechenden Urteils zugelassen, die im geltenden Recht nicht vorgesehen ist. Künftig genügt die Bezeichnung der dem Angeklagten zur Last gelegten Tat sowie die Angabe, ob diese Tat aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht festgestellt werden konnte. Ist der Angeklagte wegen Zurechnungsunfähigkeit freigesprochen worden, so wird dies wegen der Regelung des § 12 Abs. 1 BZRG angegeben werden müssen, da diese Freisprüche im Bundeszentralregister eingetragen werden. Die vorgeschlagene Neuregelung dient nicht nur einer wesentlichen Entlastung des Gerichts von unnützer Schreibarbeit, sondern auch dem Angeklagten, der nicht durch eine Beweiswürdigung und die Schilderung des verbleibenden Tatverdachts belastet werden soll. Es entspricht den Erfahrungen der Praxis, insbesondere der Strafverteidiger, daß für die meisten Angeklagten nur das Ergebnis, der Freispruch, zählt und sie den Gründen keinerlei Beachtung widmen. Nur ausnahmsweise, namentlich bei Freisprüchen wegen erwiesener Unschuld können die Gründe für den Angeklagten von Interesse sein. Aber auch in diesen Fällen soll das Gericht nicht, auch nicht auf Antrag des Angeklagten, gehalten sein, den Freispruch im einzelnen zu begründen. Sonst könnte aus dem Fehlen einer solchen Begründung auf einen noch verbleibenden Tatverdacht geschlossen werden. Dies widerspräche der rechtlichen Gleichwertigkeit aller Freisprüche. Satz 3 erklärt den Absatz 4 Satz 3 für ent-

sprechend anwendbar. Wird z. B. dem Nebenkläger gegen die Versäumung der Rechtsmittelfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt, so können die Urteilsgründe nachträglich ergänzt werden, um dem Revisionsgericht eine Nachprüfung zu ermöglichen.

Zu Nummer 80 (§ 268 StPO)

Nach dem geltenden § 268 Abs. 2 Satz 1 wird das Urteil spätestens am vierten Tage nach dem Schluß der Verhandlung verkündet. Rechtsprechung und Literatur lassen die Verkündung jedoch auch später zu, soweit die Zehntagefrist des geltenden § 229 nicht überschritten wird; innerhalb dieser zeitlichen Begrenzung wird § 268 Abs. 2 Satz 1 lediglich als Ordnungsvorschrift behandelt (vgl. BGHSt 9, 302 ff.; Eb. Schmidt, Lehrkommentar zur Strafprozeßordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz, Teil II, Erl. 14 f. zu § 268 StPO; Kleinknecht, Strafprozeßordnung, 30. Aufl. Anm. 2 zu § 268 StPO). Nachdem der neue § 229 Abs. 2 eine zweimalige Unterbrechung bis zu 30 Tagen ermöglicht, erhebt sich die Frage, ob — ebenso wie bisher die Zehntagefrist — auch diese neue Frist in bestimmten Fällen für die Urteilsverkündung gelten kann.

Eine solche entsprechende Anwendung des neuen § 229 Abs. 2 soll durch den neuen Absatz 3 ausgeschlossen werden. Er regelt die Frist für die Verkündung des Urteils selbständig und abschließend. Daher muß die in dem geltenden Absatz 2 Satz 1 enthaltene Fristbestimmung gestrichen werden. Nach dem neuen Absatz 3 Satz 1 soll das Urteil — wie bisher — regelmäßig am Schluß der Verhandlung verkündet werden. Ist dies nicht möglich, so darf die Verkündung nach Absatz 3 Satz 2 höchstens für 10 Tage ausgesetzt werden. Diese Frist stimmt mit der Frist überein, die die Praxis schon heute auf Grund einer entsprechenden Anwendung des geltenden § 229 in Anspruch nimmt (vgl. oben).

Die Zehntagefrist gilt auch für Großverfahren. Durch den Zwang zur Verkündung des Urteils spätestens am 11. Tag nach dem Schluß der Verhandlung soll nicht nur einer Verzögerung des Verfahrens vorgebeugt, sondern zugleich gewährleistet werden, daß das Gericht den gesamten in der Verhandlung erörterten Prozeßstoff bei der Beratung noch frisch im Gedächtnis hat, damit das Urteil wirklich aus dem Inbegriff der Verhandlung gewonnen (§ 261) und die Gefahr einer sachfremden Beeinflussung insbesondere der Laienrichter verringert werden kann.

Auch in besonders umfangreichen Verfahren wird die Verkündung des Urteils spätestens am 11. Tage nach dem Schluß der Verhandlung möglich sein. Denn mit der Sichtung und Erörterung der in vieltägiger Hauptverhandlung erhobenen Beweise braucht nicht erst nach den Schlußworten begonnen zu werden. Die Mitglieder eines Kollegialgerichts dürfen die bisherigen Ergebnisse der Hauptverhandlung schon vorher ordnen, vorbereitend besprechen und für die endgültige Beratung schriftlich festlegen (vgl. BGHSt 17, 337, 339 f.). Dies wird sich in Großverfahren ohnehin schon deswegen empfehlen, um den weiteren Verlauf der Hauptverhandlung entsprechend dem jeweiligen Stand der Beweisaufnahme richtig und prozeßökonomisch planen zu können.

Zu Nummer 81 (§ 270 StPO)

Die Änderungen ergeben sich aus der vorgesehenen Abschaffung der Voruntersuchung sowie aus der Einführung der Bezeichnung „Strafrichter" (vgl. Abschnitt E V der Allgemeinen Begründung).

Zu Nummer 82 (§ 273 StPO)

Nach dem geltenden § 273 Abs. 2 sind die wesentlichen Ergebnisse der Vernehmungen in das Protokoll über die Hauptverhandlung aufzunehmen. Durch die vorgeschlagene Regelung wird diese Verpflichtung in den Verfahren vor dem Landgericht sowie dem Oberlandesgericht beseitigt. Es wird damit der Rechtszustand wiederhergestellt, der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes (StPÄG) vom 19. Dezember 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 1067) gegolten hat.

Für die Einführung des Inhaltsprotokolls in Verfahren, in denen es nur eine Tatsacheninstanz gibt, ist damals die Erwägung maßgebend gewesen, daß es unter anderem im Hinblick auf eine spätere mögliche Wiederaufnahme richtig sei, im Protokoll die wesentlichen Ergebnisse der Vernehmungen erscheinen zu lassen (Kanka MDR 1965, 245, 248). Der Bundesrat war dem bereits im damaligen Gesetzgebungsverfahren entgegengetreten. Er hatte — vergeblich — den Vermittlungsausschuß angerufen mit der Begründung, dem Inhaltsprotokoll komme in den Fällen, auf die es erweitert werde, eine unmittelbare rechtliche Bedeutung nicht zu; der Nutzen dieser Protokolle stehe in keinem angemessenen Verhältnis zu dem sehr erheblichen Mehraufwand an Arbeit (Drucksache IV/2459, Anlage).

Die Gesetzesänderung von 1964 ist im Schrifttum bald auf Kritik gestoßen. Es ist darauf hingewiesen worden, daß der Wert der Neuerung problematisch sei, weil das Protokoll für Revisions-, Wiederaufnahme- und Meineidsverfahren keine Beweiskraft habe; auch sei zweifelhaft, ob der Zwang zur Protokollierung exaktere Tatsachenfeststellungen garantiere (Dahs NJW 1965, 81, 85).

Der Bundesgerichtshof hat sich auf den Standpunkt gestellt, auch nach der Neufassung des § 273 Abs. 2 habe das Revisionsgericht nicht zu prüfen, ob die Feststellungen im Urteil mit den Aussagedarstellungen übereinstimmen; die entsprechende ständige Rechtsprechung habe nicht darauf beruht, daß nach § 273 Abs. 2 alter Fassung die wesentlichen Ergebnisse der Vernehmungen nur in die Sitzungsniederschriften der amtsgerichtlichen Spruchkörper aufzunehmen waren, sondern auf § 337 (NJW 1966, 66).

Die Kritik an der Änderung von 1964 ist berechtigt. Das Inhaltsprotokoll über die Hauptverhandlungen in den Verfahren, die vor dem Landgericht und dem

Oberlandesgericht stattfinden, hat kaum eine praktische Bedeutung.

Für das anschließende Revisionsverfahren ist das Protokoll nach der angeführten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes wertlos. Bei der Verfolgung eines in der Hauptverhandlung begangenen Aussagedelikts hat das Protokoll nur geringe Beweiskraft. In erster Linie sind dabei maßgebend die Bekundungen der Verfahrensbeteiligten und die Feststellungen des Urteils zu der beanstandeten Aussage. Ihnen gegenüber sind die Angaben im Protokoll nur Beweiszeichen von untergeordneter Bedeutung. Auch für einen späteren Zivilprozeß ist das Inhaltsprotokoll ohne großen Nutzen.

Schließlich hat das Inhaltsprotokoll selbst für die Wiederaufnahmeverfahren einen nur geringen Wert. Allenfalls kann das Protokoll Aufschluß darüber geben, ob eine in einem Wiederaufnahmeantrag enthaltene Tatsache, die nach der Behauptung des Verurteilten neu im Sinne des § 359 Nr. 5 ist, bereits Gegenstand der früheren Hauptverhandlung war. Doch sind derartige Fälle selten. Denn sie stehen unter einer doppelten Voraussetzung: Einmal muß der Urkundsbeamte der früheren Hauptverhandlung die Bekundung oder Verneinung gerade auch dieser Tatsache in die Niederschrift aufgenommen haben; zum anderen darf das Urteil darüber nichts enthalten.

Diesem geringen praktischen Nutzen steht ein bedeutender Arbeitsaufwand gegenüber. In der Hauptverhandlung selbst vermag der Urkundsbeamte regelmäßig nur — meist stenographische — Aufzeichnungen anzufertigen. Sie sind die Grundlage einer späteren umfangreichen Reinschrift. Diese erfordert viel Zeit; sie geht für andere Dienstgeschäfte des Urkundsbeamten verloren. Entsprechendes gilt für den Vorsitzenden, der das Protokoll durchsehen muß. Dabei sind vielfach Mißverständnisse und Irrtümer zu klären, was die Fertigstellung weiter verzögert. Hinzu kommt bei alledem noch, daß der Umfang des Protokolls regelmäßig weit größer ist, als es nach dem geltenden § 273 Abs. 2 an sich geboten wäre. Denn was zu den „wesentlichen Ergebnissen der Vernehmungen" gehört, ist oft erst nach dem Abschluß der Beweisaufnahme oder sogar erst in der Beratung zu erkennen. Der Urkundsbeamte fühlt sich deshalb regelmäßig verpflichtet, die Aussagen bis ins einzelne wiederzugeben.

Demgegenüber hat das Inhaltsprotokoll der Verhandlungen vor dem Strafrichter und dem Schöffengericht eine besondere praktische Bedeutung. Es kann in der Berufungshauptverhandlung verlesen werden (§ 325). Dadurch wird die wiederholte Einvernahme von Zeugen und Sachverständigen entbehrlich. Ferner gibt es dem Berufungsgericht einen Überblick darüber, was die Beweispersonen in der ersten Instanz gesagt haben und ermöglicht damit eine bessere Verhandlungsvorbereitung und entsprechende Vorhalte in der Berufungsverhandlung. Das wiegt den für die Herstellung des Protokolls erforderlichen Aufwand an Arbeit und Zeit bei weitem auf.

Zu Nummer 83 (§ 275 StPO)

Wegen der Notwendigkeit, die Frist zur Urteilsabsetzung neu zu bestimmen und deren Verletzung als absoluten Revisionsgrund auszugestalten, wird auf die Ausführungen in der Allgemeinen Begründung (Abschnitt E I 7 g) verwiesen.

Nach dem neuen Absatz 1 Satz 1 muß das Urteil, falls es nicht bereits vollständig in das Protokoll aufgenommen worden ist, unverzüglich zu den Akten gebracht werden. Durch das Gebot unverzüglicher Urteilsabsetzung soll verhindert werden, daß das Gericht ohne zwingenden Grund die in Satz 2 vorgesehene Höchstfrist voll ausschöpft. Der Verletzung der Pflicht zur unverzüglichen Urteilsabsetzung wird mit Maßnahmen der Dienstaufsicht entgegenzutreten sein. Der Entwurf hat davon abgesehen, einen Verstoß auch insoweit als absoluten Revisionsgrund auszugestalten, damit das Revisionsgericht nicht gehalten ist, das Merkmal „unverzüglich" in jedem Einzelfall im Sinne einer bestimmten Frist auszulegen. Dies würde den Bestand der Urteile in unvertretbarer Weise gefährden.

Die in dem neuen Satz 2 1. Halbsatz bestimmte Grundfrist, binnen der die Urteilsgründe zu den Akten gebracht werden müssen, ist im Hinblick darauf, daß eine Überschreitung zur Wiederholung der gesamten Hauptverhandlung führen kann, großzügig bemessen worden. Dem liegt die Erwägung zugrunde, daß dabei nicht nur die Zeit zu berücksichtigen ist, die der Richter für die Absetzung der Urteilsgründe benötigt. Eine nicht unerhebliche Zeitspanne erfordert die Reinschrift in der — oft überlasteten — Kanzlei. Ist das Gericht mit mehreren Berufsrichtern besetzt, so ist die Überarbeitung des Entwurfs des Berichterstatters durch die anderen Richter nötig, wobei unter Umständen neue Beratungen erforderlich werden können. Hinzu kommt, daß die Zeit bis zum Ablauf der Frist zur Rechtsmitteleinlegung außer Betracht bleiben sollte, da sich in vielen Fällen erst danach entscheidet, ob das Urteil auf Grund des neuen § 267 Abs. 4 und 5 abgekürzt begründet werden kann.

Der zweite Halbsatz verlängert die im ersten Halbsatz vorgesehene Frist für umfangreiche Verfahren. Von einer Regelung, die bei der Verlängerung daran anknüpft, von welchem Spruchkörper das Urteil erlassen worden ist, sieht der Entwurf ab, weil der Umfang der Urteilsgründe und die Schwierigkeit ihrer Absetzung nicht notwendigerweise von der Art des Gerichts abhängen. Die vorgeschlagene Regelung knüpft an die Zahl der Verhandlungstage an und schafft hierdurch ein eindeutiges und sachgerechtes Abgrenzungsmerkmal, wie durch die Übersichten über die Häufigkeit mehrtägiger Hauptverhandlungen und durch die Auswertung der vom Bundesgerichtshof im ersten Halbjahr 1971 entschiedenen Revisionsverfahren bestätigt wird (vgl. Tabellen 15—19 im Tabellenanhang). Aus dem vorgesehenen Berechnungsmaßstab ergibt sich auch für besondere Großverfahren eine angemessene Frist zur Urteilsabsetzung. Ist zum Beispiel an mehr als 90, aber an nicht mehr als 100 Tagen verhandelt

worden, so stehen insgesamt 25 Wochen zur Verfügung (5 Wochen nach dem 1. Halbsatz, 20 Wochen nach dem 2. Halbsatz).

Satz 3 legt den Zeitpunkt fest, nach dem die Urteilsgründe nicht mehr abgeändert werden dürfen. Hierdurch soll verhindert werden, daß dem Revisionsgrund der Fristüberschreitung durch eine nachträgliche Ergänzung oder Abänderung der schriftlichen Urteilsgründe die Grundlage entzogen wird. Daß eine Änderung der Gründe eines bereits vor Fristablauf vollständig zugestellten Urteils auch innerhalb der noch verbleibenden Frist nicht mehr zulässig ist, versteht sich von selbst und bedarf keiner gesetzlichen Klarstellung.

Durch die nach Satz 4 ausnahmsweise zulässige Fristüberschreitung soll verhindert werden, daß das Urteil vom Revisionsgericht aufgehoben wird, weil die Frist wegen Krankheit oder ähnlicher unabwendbarer Umstände nicht eingehalten werden konnte. Allgemeine organisatorische Schwierigkeiten sollen dagegen keine Fristüberschreitung rechtfertigen, es sei denn, daß sie nicht voraussehbar waren, also kurzfristig aufgetreten sind.

Die Regelung in Satz 5 ist erforderlich, um dem Revisionsgericht die Prüfung zu ermöglichen, ob die Frist zur Urteilsabsetzung eingehalten worden ist.

Die sprachliche Änderung in Absatz 2 ist durch die Neufassung des Absatzes 1 bedingt.

Zu Nummer 84 (§ 294 StPO)

Nach dem geltenden Absatz 1 sind für das Verfahren nach Erhebung der öffentlichen Klage im Falle einer Vermögensbeschlagnahme nach § 290 (sog. Gestellungsbeschlagnahme) die Vorschriften über die Voruntersuchung entsprechend anzuwenden. Diese Verweisung muß geändert werden, da die Vorschriften über die Voruntersuchung aufgehoben werden sollen. Eine Bezugnahme auf die Vorschriften über das vorbereitende Verfahren kommt nicht in Betracht, weil die Gestellungsbeschlagnahme erst nach Einreichung einer Anklage zulässig ist (§ 290). Der Entwurf schlägt daher vor, in Absatz 1 auf die Vorschriften über die Eröffnung des Hauptverfahrens zu verweisen. Entsprechend anwendbar sind insbesondere die §§ 199, 201, 202, 204 bis 206. Die Bezugnahme auf § 198 in dem geltenden Absatz 2 muß nunmehr durch die Bezugnahme auf § 199 ersetzt werden, da § 198 wegen des Wegfalls der Voruntersuchung entfällt. Die Rechte des abwesenden Angeschuldigten im Eröffnungsverfahren können von seinem Verteidiger und seinen Angehörigen wahrgenommen werden (§ 286 Abs. 1). Nach Abschluß des Verfahrens entscheidet das Gericht entsprechend § 199, ob die Eröffnung des Hauptverfahrens abzulehnen (§ 204) oder das Verfahren vorläufig einzustellen (§ 205) ist. In diesem Beschluß ist nach Absatz 2 zugleich über die Fortdauer oder Aufhebung der Beschlagnahme zu befinden. Beschließt das Gericht, das Hauptverfahren nicht zu eröffnen, so ist der Grund der Beschlagnahme weggefallen und diese nach § 293 Abs. 1 aufzuheben.

Zu Nummer 85 (§ 303 StPO)

Will ein Angeklagter nach Beginn der Hauptverhandlung sein Rechtsmittel beschränken oder zurücknehmen, so kann er dies nach geltendem Recht bei Anwesenheit des Nebenklägers oder dessen Anwalts nur mit deren Zustimmung. Wird diese — was gelegentlich aus verfahrensfremden Motiven geschehen kann — verweigert, so hat dies unter Umständen nicht nur zur Folge, daß das Rechtsmittelgericht zu entscheiden hat; möglicherweise ist das Verfahren sogar in einer weiteren Instanz fortzusetzen oder in der Vorinstanz zu wiederholen, sei es wegen eines neuen Rechtsmittels eines der Beteiligten oder sei es auf Grund Entscheidung des Rechtsmittelgerichts. Durch die vorgeschlagene Einführung eines Satzes 2 in § 303 wird erreicht, daß die Zustimmung des Nebenklägers zur Rechtsmittelrücknahme durch den Angeklagten nicht mehr erforderlich ist. Dem Nebenkläger bleibt die Möglichkeit, den Staatsanwalt davon zu überzeugen, daß dessen weiterhin erforderliche Zustimmung verfehlt wäre. Gelangt der Staatsanwalt zur gegenteiligen Auffassung, so besteht kein Bedürfnis, dem Nebenkläger, der selbst kein Rechtsmittel eingelegt hatte, ein Widerspruchsrecht gegen die Rücknahme des Rechtsmittels durch den Angeklagten zu geben.

Zu Nummer 86 (§ 304 StPO)

In Absatz 1 müssen die Worte „des Untersuchungsrichters" gestrichen werden, weil mit der vorgesehenen Abschaffung der Voruntersuchung auch das Amt des Untersuchungsrichters wegfällt.

Mit der bisherigen Bezeichnung „Amtsrichter", die der Entwurf in der Strafprozeßordnung durchgängig beseitigt, ist hier nur der Richter im Vorverfahren gemeint, da der erkennende Strafrichter bereits mit der Formulierung „von Gerichten im ersten Rechtszug" erfaßt wird.

Der in Absatz 4 Satz 2 Nr. 2 genannte Fall, daß der Angeschuldigte außer Verfolgung gesetzt wird (§ 204 Abs. 2), hat außerhalb der Voruntersuchung keine Bedeutung und muß daher entfallen. Die Änderung in Satz 2 Nr. 5 ergibt sich aus der Einfügung des neuen § 453 c.

Zu Nummer 87 (§ 306 StPO)

Die Änderungen sind notwendig, weil mit der vorgesehenen Abschaffung der Voruntersuchung auch das Amt des Untersuchungsrichters wegfällt und die Bezeichnung „Amtsrichter" in der Strafprozeßordnung durchgängig beseitigt wird (vgl. Abschnitt E V der Allgemeinen Begründung).

Zu Nummern 88 und 89 (§§ 312, 313 StPO)

Die Änderungen sind erforderlich, weil der Entwurf für den allein entscheidenden Richter beim Amtsgericht als erkennenden Richter die Bezeichnung „Strafrichter" einführt (vgl. Abschnitt E V der Allgemeinen Begründung).

Zu Nummer 90 (§ 315 StPO)

Mit den vorgeschlagenen Änderungen wird § 315 dem Sprachgebrauch der neuen §§ 44, 45 angepaßt.

Zu Nummer 91 (§ 329 StPO)

Die vorgeschlagene Neufassung erweitert und präzisiert den Anwendungsbereich des Verwerfungsurteils nach § 329 und beseitigt eine durch die neue Rechtsprechung entstandene Schwierigkeit bei der Behandlung der Berufung der Staatsanwaltschaft, wenn der Angeklagte ausbleibt.

Die Neufassung regelt in Absatz 1 die Behandlung der Berufung des Angeklagten und in Absatz 2 die Behandlung der Berufung der Staatsanwaltschaft bei unentschuldigtem Ausbleiben des Angeklagten gesondert. Sie stellt damit den unterschiedlichen Charakter beider Fälle klar. Die Verwerfung der eigenen Berufung des Angeklagten bei seinem Ausbleiben geschieht durch Prozeßurteil ohne Prüfung in der Sache als Folge des Ausbleibens. Das auf die Berufung der Staatsanwaltschaft ergehende Urteil ist dagegen ein grundsätzlich eine Beweisaufnahme voraussetzendes Urteil in der Sache.

Absatz 1 Sätze 1 und 2 bestimmen, wann eine Verwerfung der Berufung zulässig ist. Satz 3 regelt, wie das Gericht in besonderen Fällen zu verfahren hat. Die Voraussetzungen der Verwerfung sind in einem erheblichen Punkt gegenüber dem geltenden Recht geändert: die Verwerfung der Berufung ist nicht nur bei der ersten, sondern bei jeder Hauptverhandlung zulässig, zu deren Beginn der Angeklagte unentschuldigt nicht erscheint, wie durch die Ersetzung der Worte „der Hauptverhandlung" durch die Worte „einer Hauptverhandlung" zum Ausdruck gebracht wird. Diese Neuregelung entspricht einer im Vordringen befindlichen Auffassung im Schrifttum, die auch in der Rechtsprechung teilweise Anklang gefunden hat, sich jedoch bei dem gegenwärtigen Gesetzeswortlaut gegenüber der herrschenden Meinung nicht durchsetzen konnte. Die gegen diese Lösung auf der Basis des geltenden Rechts erhobenen Einwände vermögen gegenüber den Vorteilen einer solchen Regelung nicht zu überzeugen. Es ist zwar richtig, daß die Verwerfung der Berufung für den Angeklagten eine gewisse Gefahr in sich birgt. Das gilt aber ebenso für die Verwerfung in einer ersten wie in einer späteren Hauptverhandlung. Dieser Gefahr kann wirksam nur dadurch begegnet werden, daß die Frage des unentschuldigten Ausbleibens sorgfältig geprüft und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand großzügig gewährt wird (vgl. auch die Vorschriften zur Erleichterung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in Artikel 1 Nr. 8 und 9), nicht aber durch eine Differenzierung zwischen erster und wiederholter Hauptverhandlung. Auch wenn man als Grund für § 329 den vermuteten Verzicht auf das Rechtsmittel annimmt, vermag das eine unterschiedliche Behandlung nicht zu begründen. Der Angeklagte kann gerade unter dem Eindruck der früheren nicht zu Ende geführten Hauptverhandlung die Aussichtslosigkeit der Berufung erkannt und deshalb von einer Weiterverfolgung Abstand genommen haben.

Anstelle der Formulierung, daß die Berufung „sofort" zu verwerfen sei, verwendet die Neufassung die Formulierung „ohne Verhandlung zur Sache", ohne daß damit eine sachliche Änderung beabsichtigt ist. Entgegen dem Wortsinn braucht nämlich schon nach geltendem Recht die Berufung des Angeklagten nicht sofort verworfen zu werden; diese Entscheidung kann auch, wenn gleichzeitig über eine Berufung der Staatsanwaltschaft zu verhandeln ist, am Schluß der Verhandlung zusammen mit dieser getroffen werden. Ferner ist trotz des Gebots zur sofortigen Verwerfung eine vorherige Prüfung erforderlich, ob die Berufung zulässig ist und ob ein Verfahrenshindernis vorliegt. Das wird durch die vorgeschlagene Fassung klargestellt, die lediglich eine Verhandlung zur Sache untersagt.

Von der Regelung, daß auch das Ausbleiben in einer wiederholten Hauptverhandlung eine Verwerfung der Berufung zur Folge hat, muß jedoch für den Fall der Verhandlung nach der Rückverweisung durch die Revisionsinstanz eine Ausnahme gemacht werden, weil sie hier bei mehreren denkbaren Fallgestaltungen zu unüberwindlichen Schwierigkeiten führen würde. Hat zum Beispiel das Revisionsgericht einen Schuldspruch wegen Diebstahls in einen solchen wegen Unterschlagung geändert und nur wegen der Straffestsetzung zurückverwiesen, so würde nunmehr eine Verwerfung der Berufung die Folge haben, daß trotz Entscheidung des Revisionsgerichts der Schuldspruch wegen Diebstahls rechtskräftig werden würde. Hat das Berufungsgericht das erstinstanzliche Urteil gemildert, das Revisionsgericht aber wegen noch weitergehender Bedenken auch dieses Urteil aufgehoben, so würde, wenn der Angeklagte allein das weitere Rechtsmittel eingelegt hatte, ein unlösbarer Konflikt mit dem Verbot der reformatio in peius eintreten. Satz 2 bestimmt daher, daß eine Verwerfung der Berufung nicht mehr zulässig ist, wenn die Sache vom Revisionsgericht zurückverwiesen worden ist.

Bei der Anwendung des § 329 können sich Situationen ergeben, in denen im Zeitpunkt des Verwerfungsurteils nicht mehr der ganze vom erstinstanzlichen Urteil und von der Berufseinlegung erfaßte Vorwurf zur Entscheidung des Berufungsgerichts ansteht. Dies ist dann der Fall, wenn das erstinstanzliche Urteil mehrere Taten zum Gegenstand hatte, von denen einzelne im Laufe des Berufungsverfahrens erledigt worden sind, sei es, daß hinsichtlich dieser Taten ein Verfahrenshindernis (Verjährung, fehlender Strafantrag, fehlender Eröffnungsbeschluß) vorliegt, sei es, daß das Berufungsgericht insoweit das Verfahren außerhalb der Hauptverhandlung oder in einer früheren Hauptverhandlung nach den §§ 153 ff. eingestellt hat. Über diese bereits erledigten Taten kann das Berufungsgericht in seinem Verwerfungsurteil nicht mehr entscheiden; aus Gründen der Klarheit empfiehlt sich, daß dies im Urteilsspruch deutlich gemacht wird. Dies schreibt Satz 3 erster Halbsatz vor. Bleibt danach nur noch eine einzige Tat Gegenstand des aufrechterhaltenen Urteils, so versteht sich von selbst, daß

die im angefochtenen Urteil hierfür ausgeworfene Einzelstrafe nunmehr die allein zu vollstreckende Strafe ist; das Berufungsurteil hat das lediglich klarzustellen, eine sachliche Entscheidung trifft das Berufungsgericht nicht.

Anders liegt es, wenn zwar einzelne Taten des angefochtenen Urteils wegfallen, aber mehr als eine übrig bleibt. Hier kann die Sache nur dann durch das Verwerfungsurteil abschließend erledigt werden, wenn das Berufungsgericht in der Lage ist, aus den verbleibenden Einzelstrafen eine neue Gesamtstrafe zu bilden. Dafür, daß dies im Rahmen des Verwerfungsurteils geschehen kann, sprechen prozeßökonomische Überlegungen. Satz 3 zweiter Halbsatz räumt dem Berufungsgericht daher diese Möglichkeit ein. Daß hierbei ein Gericht einen Akt der Straffestsetzung ohne persönlichen Eindruck vom Angeklagten vornimmt, erscheint bei dem von diesem bekundeten Desinteresse an der Weiterführung seiner Berufung hinnehmbar, zumal das geltende Recht in der nachträglichen Gesamtstrafenbildung durch Beschluß (§ 460) ähnliches vorsieht. Unbedenklich ist auch, daß der Angeklagte sich mangels Anwesenheit nicht zur Höhe der Gesamtstrafe äußern kann. Das rechtliche Gehör ist ihm gewährt. Es erfordert nicht mehr, als daß dem Angeklagten Gelegenheit gegeben wird, sich in der Berufungsverhandlung erneut zur Sach- und Rechtslage zu äußern. Diese Gelegenheit erhält er durch die Ladung zur Hauptverhandlung, in der er auf die Folgen seines Ausbleibens ausdrücklich hinzuweisen ist (§ 323 Abs. 1 Satz 2).

Der Fall, daß während des Berufungsverfahrens vor dem Verwerfungsurteil abtrennbare Teile einer Tat gemäß § 154 a ausgeschieden worden sind, wird von der neuen Befugnis des Berufungsgerichts nicht erfaßt. In solchen Fällen müßte das Berufungsgericht ermächtigt werden, nicht nur feststehende Einzelstrafen auf eine neue Gesamtstrafe zurückzuführen, sondern selbst eine neue Einzelstrafe festzusetzen. Das erscheint mit einem Urteil ohne Verhandlung zur Sache nicht mehr vereinbar. In diesen — vermutlich sehr seltenen — Fällen wird das Berufungsgericht insoweit von einem Verwerfungsurteil abzusehen haben.

Absatz 2 regelt die Behandlung der Berufung der Staatsanwaltschaft. Der Entwurf sieht drei Möglichkeiten vor: es kann ohne den Angeklagten entschieden werden, die Verhandlung kann ausgesetzt werden, oder die Staatsanwaltschaft kann ihre Berufung zurücknehmen.

Satz 1 gibt dem Gericht — entsprechend dem bisherigen Recht — die Möglichkeit, auch ohne den Angeklagten zu verhandeln und zwar — entsprechend der Neufassung des Absatzes 1 — auch in einer wiederholten Hauptverhandlung. Dies gilt, anders als bei der Verwerfung der Berufung des Angeklagten nach Absatz 1, auch dann, wenn es sich um eine aus der Revisionsinstanz zurückverwiesene Sache handelt, wie sich daraus ergibt, daß nur auf Absatz 1 Satz 1, nicht aber auf Satz 2 Bezug genommen ist. Die Schwierigkeiten, die dazu führen, daß bei einer bereits vorliegenden Entscheidung des Revisionsgerichts ein bloßes Formalurteil auf Verwerfung nicht in allen Fällen möglich ist, treten hier nicht auf, weil es sich bei der Verhandlung über die Berufung der Staatsanwaltschaft um eine echte Verhandlung zur Sache handelt, bei der lediglich der Angeklagte nicht anwesend zu sein braucht. In dieser Verhandlung können die in der Revisionsentscheidung zum Ausdruck gekommene Auffassung des Revisionsgerichts und die Konsequenzen seiner Entscheidung ebenso berücksichtigt werden wie bei einer Berufungsverhandlung in Anwesenheit des Angeklagten. Daß die Befugnis zur Verhandlung ohne den Angeklagten nicht schrankenlos ist, sondern daß das Berufungsgericht stets sorgfältig zu prüfen hat, ob nicht wegen der Beweislage, der vorrangigen Aufklärungspflicht oder der zu erwartenden Strafe die Aussetzung des Verfahrens geboten ist, damit der Angeklagte ausreichend Gelegenheit zur Verteidigung erhält, entspricht bereits der unbestrittenen Auslegung des geltenden Rechts. Eine Klarstellung durch den Entwurf erscheint daher nicht erforderlich.

Nach Beginn der Hauptverhandlung ist nach § 303 die Rücknahme der Berufung nur mit Zustimmung des Gegners zulässig. Dieses Zustimmungserfordernis bleibt nach der neueren Rechtsprechung (vgl. BGHSt 23, 277) für das ganze weitere Verfahren bestehen, wenn die Hauptverhandlung abgebrochen wird. Dies würde bei der besonderen Situation des § 329 dazu führen, daß bei einem nicht erschienenen Angeklagten nach dem Aufruf der Sache die Staatsanwaltschaft ihre Berufung ohne Zustimmung des — gar nicht anwesenden — Angeklagten nicht mehr zurücknehmen könnte. Gericht und Staatsanwaltschaft müßten dann die Hauptverhandlung über die Berufung der Staatsanwaltschaft durchführen, möglicherweise sogar — wenn dies zur Sachaufklärung notwendig erscheint — die zwangsweise Vorführung des Angeklagten veranlassen, obwohl prozeßökonomische Überlegungen eine Rücknahme der Berufung der Staatsanwaltschaft und damit einen alsbaldigen Abschluß des Verfahrens nahelegen. Satz 2 sieht daher vor, daß die Staatsanwaltschaft in diesen Fällen ihre Berufung auch ohne Zustimmung des Angeklagten zurücknehmen kann. Hiervon muß allerdings eine Ausnahme für den Fall der Verhandlung nach Rückverweisung durch das Revisionsgericht gemacht werden, was durch die Bezugnahme auf Absatz 1 Satz 2 klargestellt wird. Die freie Rücknahmebefugnis der Staatsanwaltschaft könnte hier zu ebensolchen Schwierigkeiten führen wie die Verwerfung der Berufung des Angeklagten nach Rückverweisung aus der Revisionsinstanz.

Absatz 3 entspricht dem geltenden Recht. Durch die Erleichterung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird die Rechtslage des Angeklagten auf diesem Gebiet verbessert.

Absatz 4 entspricht dem geltenden Recht. Da jedoch auch bei der Berufung des Angeklagten nicht in allen Fällen eine Verwerfung stattfindet, muß die Befugnis zur Vorführung und Verhaftung auch dann gelten, wenn eine Berufung des Angeklagten ausnahmsweise nicht verworfen wird. Dem trägt die Neufassung Rechnung. Mit Satz 2 sollen solche Fälle erfaßt werden, in denen die Anwendung

von Zwangsmaßnahmen nicht erforderlich erscheint, etwa wenn der Angeklagte in der Hauptverhandlung durch einen Verteidiger vertreten ist und sichere Anhaltspunkte dafür gegeben sind, daß dieser den Angeklagten — etwa durch einen Hinweis auf einen naheliegenden günstigen Ausgang des Berufungsverfahrens — zum Erscheinen in der nächsten Hauptverhandlung veranlassen kann.

Zu Nummer 92 (§ 330 StPO)

Das geltende Recht enthält in § 330 für den Fall, daß nur der gesetzliche Vertreter Berufung eingelegt hat, nur eine Bestimmung über die Pflicht des Angeklagten zum Erscheinen in der Hauptverhandlung, regelt aber nicht die Frage, wie bei Ausbleiben eines der Beteiligten in der Hauptverhandlung zu verfahren ist. In Übereinstimmung mit den bisherigen Entwürfen zur StPO (§ 326 Abs. 3 Entwurf 1908, § 329 Entwurf 1939) schließt der Entwurf in dem neu vorgeschlagenen Absatz 2 diese Lücke, und zwar im Sinne der im Schrifttum einhellig vertretenen Lösung. Die Vorschrift regelt folgende Situationen des Ausbleibens:

— Erscheint nur der Angeklagte, nicht aber der gesetzliche Vertreter als Beschwerdeführer, so ist nach den allgemeinen Vorschriften zu verhandeln (Satz 1).

— Erscheint lediglich der gesetzliche Vertreter, nicht aber der Angeklagte, so kann auch ohne diesen verhandelt werden, wenn das Gericht dessen Anwesenheit zur Aufklärung der Sache nicht für erforderlich erachtet. Andernfalls ist die Verhandlung auszusetzen; jedoch kommt, wie sich aus Absatz 1 ergibt, in diesem Falle nur eine Vorführung, aber keine Verhaftung des Angeklagten in Betracht (Satz 2 zweiter Halbsatz).

— Bleiben sowohl der Beschwerdeführer als auch der Angeklagte unentschuldigt aus, so ist die Berufung unter den Voraussetzungen des § 329 Abs. 1 zu verwerfen (Satz 2 erster Halbsatz).

Zu Nummer 93 (§ 334 StPO)

Die Änderung ist erforderlich, weil der Entwurf für den allein entscheidenden Richter beim Amtsgericht als erkennenden Richter die Bezeichnung „Strafrichter" einführt (vgl. Abschnitt E V der Allgemeinen Begründung).

Zu Nummer 94 (§ 338 StPO)

Die in dem neuen § 275 Abs. 1 Satz 2 vorgesehene Frist erfüllt ihren Zweck nur dann, wenn sich aus ihrer Überschreitung unmittelbare Rechtsfolgen ergeben können (vgl. Abschnitt E I 7 g der Allgemeinen Begründung). Deshalb soll die Fristüberschreitung absoluter Revisionsgrund sein. Dessen Aufnahme in § 338 Nr. 7 rechtfertigt sich aus der Ähnlichkeit mit dem dort schon geregelten Fall. Ist die Frist nicht eingehalten worden, so hat das Revisionsgericht im Freibeweisverfahren zu prüfen, ob dies aus den im dem neuen § 275 Abs. 1 Satz 4 genannten Gründen zulässig gewesen ist.

Zu Nummer 95 (§ 342 StPO)

Mit den vorgeschlagenen Änderungen wird § 342 dem Sprachgebrauch der neuen §§ 44, 45 angepaßt.

Zu Nummer 96 (§§ 364 a bis 364 c)

§ 364 a

Im geltenden Recht sind die Voraussetzungen, unter denen im Wiederaufnahmeverfahren ein Verteidiger zu bestellen ist, nicht geregelt. Rechtsprechung und Lehre haben keine einheitlichen Grundsätze entwickelt. Übereinstimmend wird in der Rechtsprechung nur angenommen, daß die Bestellung eines Verteidigers für den Fall einer Wiederaufnahme über den rechtskräftigen Abschluß des Strafverfahrens hinaus bis zum rechtskräftigen Wiederaufnahmebeschluß gilt (RGSt 22, 97). Weithin unklar ist, ob dem Verurteilten, der keinen Pflichtverteidiger hatte, im Wiederaufnahmeverfahren ein Verteidiger bestellt werden kann. Im Schrifttum wird teilweise die Auffassung vertreten, daß dies nicht der Sinn des § 140 Abs. 2 sei (Eb. Schmidt, Lehrkommentar zur Strafprozeßordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz, Teil II, § 140, Randnote 12). In der Rechtsprechung findet sich dagegen die Auffassung, daß zur Anbringung eines Wiederaufnahmeantrags entsprechend § 140 Abs. 2 die Bestellung eines Verteidigers geboten sein kann (OLG Hamm, NJW 1961, 932). Dieser Auffassung wird zum Teil auch im Schrifttum beigepflichtet (Kleinknecht, Strafprozeßordnung, 30. Aufl., Anm. 2 zu § 366; Dünnebier in Löwe/Rosenberg, Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, 22. Aufl. 1971, Anm. 3 zu § 141). Einer neuen Entscheidung bedürfe es für die Frage, ob die Bestellung später zu verlängern sei (OLG Braunschweig, Niedersächsische Rechtspflege 1965, 139).

Diese geringen, dazu noch unsicheren Grundlagen des geltenden Rechts sind unzureichend. Deshalb schlägt der Entwurf in § 364 a vor, daß dem Verurteilten, der keinen Verteidiger hat, auf Antrag ein Verteidiger für das Wiederaufnahmeverfahren bestellt wird, wenn wegen der Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage die Mitwirkung eines Verteidigers geboten erscheint. Dabei geht der Entwurf davon aus, daß das Wiederaufnahmeverfahren mit der Antragstellung nach § 366 beginnt. Für die Bestellung eines Verteidigers zur Anbringung eines Wiederaufnahmeantrags braucht daher in Zukunft nicht mehr auf eine entsprechende Anwendung des § 140 Abs. 2 zurückgegriffen zu werden.

Die Bestellung des Verteidigers erfolgt durch das für die Entscheidungen im Wiederaufnahmeverfahren zuständige Gericht. Durch diese Regelung werden Beschwerdeverfahren in den Fällen vermieden, in denen in Kollegialgerichten die beisitzenden Richter entgegen der Meinung des Vorsitzenden die Voraussetzungen der Bestellung für gegeben erachten.

§ 364 b

Der Entwurf beabsichtigt darüber hinaus, dem Verurteilten, der außerstande ist, das Material für

einen erfolgversprechenden Antrag auf Zulassung der Wiederaufnahme zusammenzutragen sowie die Erfolgsaussichten eines derartigen Antrags abzuwägen, rechtskundige Hilfe zur Verfügung zu stellen. Dabei bemüht sich der Entwurf, einen ausgewogenen Kompromiß zwischen den berechtigten Belangen des Verurteilten einerseits und den Erfordernissen einer geordneten Strafrechtspflege andererseits zu finden.

Nach Absatz 1 Satz 1 ist dem Verurteilten, der keinen Verteidiger hat, schon für die Vorbereitung eines Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens ein Verteidiger zu bestellen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

Es müssen hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß bestimmte Ermittlungen zu Tatsachen oder Beweismitteln führen, welche die Zulässigkeit des Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens begründen können. Das Erfordernis der Erfolgsaussicht bestimmter Ermittlungen zur Vervollständigung der tatsächlichen Voraussetzungen für einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens stellt sicher, daß eine durch nichts gerechtfertigte Behauptung der Notwendigkeit irgendwelcher Ermittlungen nicht ausreicht, die Bestellung eines Verteidigers zu begründen.

Darüber hinaus muß die Sach- oder Rechtslage so schwierig sein, daß die Mitwirkung eines Verteidigers geboten erscheint. Dies ist hinsichtlich der Sachlage etwa dann nicht der Fall, wenn dem Verurteilten ohne weiteres zuzumuten ist, die erforderlichen Ermittlungen selbst anzustellen.

Schließlich muß der Verurteilte mittellos sein. Mit diesem Erfordernis werden Elemente des Armenrechts in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in die Strafprozeßordnung hineingetragen, die ihr — abgesehen von einer Regelung hinsichtlich des Verletzten im Klageerzwingungsverfahren — fremd sind. Die Mittellosigkeit des Verurteilten als Anknüpfungspunkt für die Bestellung des Verteidigers zur Vorbereitung eines Wiederaufnahmeverfahrens erscheint indessen durchaus gerechtfertigt. Während im Erkenntnisverfahren für den Beschuldigten die Unschuldsvermutung gilt, und zwar für jeden Beschuldigten, sei er arm oder reich, liegt hier ein rechtskräftiges Urteil vor, in dem die Schuld des Verurteilten festgestellt ist. Glaubt ein Verurteilter, hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür zu haben, daß bestimmte Ermittlungen die Zulässigkeit eines Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens begründen können, so kann ihm zugemutet werden, sich auf eigene Kosten des Beistands eines Verteidigers seiner Wahl zu bedienen, wenn er die dazu erforderlichen Mittel hat. In gleicher Situation den mittellosen Verurteilten ohne rechtskundige Hilfe zu lassen, wäre dagegen mit den Grundsätzen der Sozialstaatlichkeit unvereinbar.

Die Bestellung des Verteidigers erfolgt durch das für die Entscheidungen in dem beabsichtigten Wiederaufnahmeverfahren zuständige Gericht. Da hier noch bedeutend mehr zu prüfen ist als die Frage, ob die Sach- oder Rechtslage schwierig ist, erscheint dies in besonderem Maße erforderlich.

Nach Satz 2 stellt das Gericht auf Antrag fest, daß die Voraussetzungen von Satz 1 Nr. 1 bis 3 vorliegen, wenn dem Verurteilten in dem vorausgegangenen, rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren ein Verteidiger bestellt war, dessen Bestellung fortwirkt. Die Feststellung erfolgt durch Beschluß; sie ist für die Gebühren und Auslagen des bestellten Verteidigers von Bedeutung (vgl. Begründung zu Artikel 9 II Nr. 5).

Das Verfahren zur Vorbereitung einer Entscheidung nach Absatz 1 regelt Absatz 2. Die in ihm vorgesehene Regelung soll dazu beitragen, daß die dem mittellosen Verurteilten an die Hand gegebenen Möglichkeiten nicht mißbraucht werden. Im ersten Halbsatz sind die Vorschriften des § 118 Abs. 1 und 2 sowie des § 118 a Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 Satz 1 der Zivilprozeßordnung für entsprechend anwendbar erklärt. Danach kann der Vorsitzende, ein von ihm beauftragtes Mitglied des Gerichts oder ein von ihm ersuchter Richter Erhebungen anstellen, insbesondere die Vorlegung von Urkunden anordnen und von Behörden Auskünfte einholen, unter Umständen auch Zeugen oder Sachverständige hören. Zusätzlich ist im zweiten Halbsatz bestimmt, daß der Vorsitzende auch die Behörden des Polizeidienstes ersuchen kann, Ermittlungen vorzunehmen.

Für den Fall der nachträglichen Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Verurteilten ist in Absatz 3 auf die Verpflichtung zur Nachzahlung der Beträge, von deren Berichtigung der Verurteilte zunächst befreit war, gemäß § 125 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung Bezug genommen.

§ 364 c

Die Vorschrift ergänzt die neue Bestimmung des § 364 b: sie sichert dem Verurteilten in Fällen, in denen die Ermittlungsmöglichkeiten auch des Verteidigers versagen, die Unterstützung der Staatsanwaltschaft. Darüber hinaus dient die Bestimmung auch den Belangen der Rechtspflege. Die Stellung der Staatsanwaltschaft wird nicht beeinträchtigt, auch nicht insoweit, als eine gerichtliche Kontrolle der Ermittlungspflicht vorgesehen ist.

Eigenen Aufklärungen des Verurteilten oder seines Verteidigers sind Grenzen gesetzt. Die Ermittlungen, die der Verteidiger in Betracht zieht, bedürfen unter dem Gesichtspunkt der entstehenden Kosten einer Prüfung, die notwendigerweise zu Beschränkungen führt. Hiervon abgesehen werden die Ermittlungen eines Rechtsanwalts vielfach auch deshalb erfolglos bleiben, weil etwa die als Zeuge angesprochene Person zu einer Auskunft nicht bereit ist. Diese Möglichkeiten des Verteidigers werden erweitert, wenn ergänzend die Staatsanwaltschaft in Anspruch genommen werden kann. Sie hat durch die ihr zur Verfügung stehenden rechtlichen, personellen und sachlichen Mittel ungleich bessere Möglichkeiten, einen Sachverhalt aufzuklären.

Ermittlungen der Staatsanwaltschaft dienen aber nicht nur den Belangen des Verurteilten. Sie liegen auch im Interesse der Rechtspflege. Nimmt die Staatsanwaltschaft im Zusammenhang mit einem beabsichtigten Wiederaufnahmebegehren Ermitt-

lungen vor, so klärt sie den Sachverhalt nicht nur unter dem Blickwinkel des Verurteilten. Staatsanwaltschaftliche Ermittlungen werden mehr als eigene Nachforschungen des Verurteilten oder seines Verteidigers auch den dem beabsichtigten Wiederaufnahmebegehren ungünstigen Umständen nachgehen. Dadurch werden manche aussichtslose Anträge auf Zulassung der Wiederaufnahme des Verfahrens, die ohne die Ermittlungstätigkeit der Staatsanwaltschaft gestellt würden, unterbleiben.

Die Voraussetzungen der Ermittlungspflicht und die Bestimmung über das Verfahren der Staatsanwaltschaft sind von den Gedanken getragen, die Belastung der Staatsanwaltschaft so gering wie möglich zu halten, einer mißbräuchlichen Inanspruchnahme der Bestimmung entgegenzuwirken und bei alledem der Staatsanwaltschaft die Möglichkeit offen zu halten, nach ihren allgemeinen Befugnissen tätig zu werden.

a) Erste Voraussetzung für die Ermittlungspflicht der Staatsanwaltschaft ist nach Absatz 1 Satz 1 das Vorliegen hinreichender tatsächlicher Anhaltspunkte dafür, daß bestimmte Ermittlungen zu Tatsachen oder Beweismitteln führen, welche die Zulässigkeit des Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens begründen können. Insoweit hat die Staatsanwaltschaft die gleiche Prüfung vorzunehmen wie das Gericht im Rahmen des § 364 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1. Die dabei nach Satz 2 vorgesehene Bindung der Staatsanwaltschaft an die Würdigung des Gerichts dient der Vermeidung divergierender Entscheidungen. Könnte die Staatsanwaltschaft Ermittlungshandlungen, deren Notwendigkeit das Gericht zur Verteidigerbestellung nach § 364 b Abs. 1 Satz 1 oder zu einer Feststellung nach § 364 b Abs. 1 Satz 2 veranlaßt hat, ablehnen, so wäre es möglich, daß in dem Verfahren nach Absatz 3 das Oberlandesgericht eine andere Entscheidung als das Wiederaufnahmegericht trifft, ohne dessen Entscheidung, die nicht Gegenstand dieses Verfahrens ist, aufzuheben.

b) Weitere Voraussetzung der Ermittlungspflicht der Staatsanwaltschaft ist, daß dem Verurteilten oder seinem Verteidiger nicht zuzumuten ist, die betreffenden Umstände selbst aufzuklären. Dadurch wird die Ermittlungspflicht der Staatsanwaltschaft grundsätzlich auf diejenigen Handlungen beschränkt, die vorzunehmen es ihrer rechtlichen, persönlichen und sachlichen Mittel bedarf.

c) Der Antrag, eine bestimmte Ermittlungshandlung vorzunehmen, kann nur von einem Verteidiger gestellt werden. Dadurch wird gewährleistet, daß nur solche Anträge, die rechtlich geprüft sind, an die Staatsanwaltschaft herangetragen werden. Andererseits bleibt dem vermögenden Verurteilten, der es gleichwohl ablehnt, einen Verteidiger zu beauftragen, der Antrag vorenthalten. Da diesem jedoch zuzumuten ist, sein Vermögen einzusetzen, wenn es ihm darum geht, ein rechtskräftiges Urteil zu beseitigen, kann dies in Kauf genommen werden.

d) Die Verpflichtung der Staatsanwaltschaft besteht nur darin, die im Antrag bezeichnete, bestimmte Ermittlungshandlung vorzunehmen. Deren Ergebnis ist nach Absatz 2 Satz 1 dem Verteidiger mitzuteilen. Besteht die beantragte Ermittlungshandlung in der Vernehmung eines Zeugen oder Sachverständigen oder in der Einnahme eines Augenscheins, so hat der Verteidiger nach Satz 2 ein Anwesenheitsrecht. Dadurch wird ermöglicht, daß der Verteidiger, der in den meisten Fällen über eine genauere Kenntnis der für den Verurteilten sprechenden Umstände verfügen wird als die Staatsanwaltschaft, den Ablauf der Vernehmung oder der Einnahme des Augenscheins beeinflussen und dadurch die für den Verurteilten sprechenden Gesichtspunkte zur Geltung bringen kann. Nach Satz 3 erhält der Verteidiger eine Terminsnachricht; einen Anspruch auf Vertagung hat er nicht.

e) Eine gerichtliche Kontrolle der Ermittlungspflicht ist geboten. Nur dann, wenn die Ermittlungen im — unberechtigten — Weigerungsfall durchgesetzt werden können, vermag die Regelung die geringeren praktischen Möglichkeiten des Verteidigers wirksam zu ergänzen. Die gerichtliche Kontrolle vorzusehen, ist aber auch aus Rechtsgründen unumgänglich. Ist einmal eine Ermittlungspflicht der Staatsanwaltschaft begründet, so dürfte insoweit nach Artikel 19 Abs. 4 des Grundgesetzes der Rechtsweg garantiert sein.

   Vom Klageerzwingungsverfahren unterscheidet sich die vorgeschlagene Kontrolle der Ermittlungspflicht wie folgt: Im Klageerzwingungsverfahren wird die Staatsanwaltschaft nicht zu Ermittlungen, sondern dazu gezwungen, die öffentliche Klage zu erheben (§ 175); die entsprechende Entscheidung in dem Verfahren nach Absatz 3 geht demgegenüber dahin, daß eine bestimmte Ermittlungshandlung vorzunehmen ist. Daraus lassen sich ernsthafte Bedenken gegen die vorgeschlagene Regelung jedoch nicht herleiten. Wenn das Gesetz bis jetzt die Kontrolle einer bestimmten Ermittlungshandlung der Staatsanwaltschaft nicht kennt, so deshalb, weil dafür ein Bedürfnis nicht bestanden hat. Im Klageerzwingungsverfahren erscheint es nur folgerichtig, daß das Gericht sich seiner eigenen Ermittlungsmöglichkeiten bedient, nachdem die Staatsanwaltschaft die Verfolgung der Tat abgelehnt hat. Bei der Kontrolle der neuen Ermittlungspflicht der Staatsanwaltschaft scheidet eine eigene Aufklärung durch das Gericht aber schon begrifflich aus; denn wenn das Gericht die betreffende Ermittlungshandlung vornähme, wäre der Streitpunkt erledigt. Es ist nicht ersichtlich, daß eine gerichtliche Entscheidung darüber, ob eine bestimmte Ermittlungshandlung vorzunehmen ist, gegen ein besonderes, die Strafprozeßordnung beherrschendes Prinzip verstoßen würde. Wenn überhaupt, so könnten nur grundsätzliche Bedenken gegen eine Kontrolle der Staatsanwaltschaft durch das Gericht in Betracht kommen. Gegen das Klageerzwingungsverfahren war eingewendet worden, es stelle einen Rückschritt in das

inquisitorische Verfahren dar, weil das Gericht wieder zum Ankläger werde und die Staatsanwaltschaft zum bloßen Gehilfen des Gerichts, auf dessen Anweisung sie handeln müsse (Hahn, Die gesammten Materialien zur Strafprozeßordnung, Erste Abtheilung, S. 728 ff.). Demgegenüber hatte sich jedoch der Gedanke durchgesetzt, daß die Entschließung darüber, ob bei dem Verdacht einer strafbaren Handlung ermittelt und angeklagt werden soll, nicht einer behördlichen Entscheidung überlassen und gerichtlicher Kontrolle entzogen bleiben könne; theoretische Bedenken seien weniger maßgeblich als der Schutz des Rechts in der Praxis (Hahn a. a. O. S. 731 f.). Vor allem dieser letztere Gesichtspunkt stützt auch die neue Regelung, wobei im Hinblick auf den Verurteilten noch ein sozialer Gedanke hinzukommt.

Aus den nach Satz 2 sinngemäß anzuwendenden Vorschriften ergibt sich folgendes Verfahren: Gibt die Staatsanwaltschaft dem Antrag nach Absatz 1 ganz oder teilweise keine Folge, so hat sie den Verurteilten unter Angabe der Gründe zu bescheiden (§ 171). Gegen den Bescheid steht dem Verurteilten binnen zwei Wochen nach der Bekanntmachung die Beschwerde an den vorgesetzten Beamten der Staatsanwaltschaft zu (§ 172 Abs. 1). Die gerichtliche Entscheidung gegen dessen ablehnenden Bescheid kann der Verurteilte binnen einem Monat nach der Bekanntgabe beantragen (§ 172 Abs. 2). Zuständig zur Entscheidung ist das Oberlandesgericht, bei dem der Antrag eingereicht werden muß (§ 172 Abs. 3 und 4). Auf Verlangen des Gerichts hat die Staatsanwaltschaft die bisher von ihr geführten Verhandlungen vorzulegen (§ 173 Abs. 1). Hat die Staatsanwaltschaft es zu Recht abgelehnt, die Ermittlungshandlung vorzunehmen, so verwirft das Gericht den Antrag (§ 174 Abs. 1). Die durch ein erfolgloses Verfahren veranlaßten Kosten legt das Gericht dem Verurteilten auf (§ 177).

f) Die allgemeinen Befugnisse der Staatsanwaltschaft werden im Zusammenhang mit einem von dem Verteidiger beabsichtigten Wiederaufnahmebegehren auch durch den Antrag nach Absatz 1 Satz 1 nicht eingeschränkt. Das kommt durch die Worte „unbeschadet ihrer allgemeinen Befugnisse" zum Ausdruck. Aber selbst dann, wenn die Staatsanwaltschaft erst auf Antrag des Verurteilten tätig wird, ist sie im übrigen in ihren Entschließungen frei. Das stellt Absatz 4 sicher: die Staatsanwaltschaft kann die Ermittlungen auf alle ihr wesentlich erscheinenden Umstände erstrecken. Insbesondere bleibt es ihr danach unbenommen, auch dem Begehren des Verurteilten ungünstige Umstände zu ermitteln, beispielsweise solche, die Zweifel an der Glaubwürdigkeit eines Zeugen oder an der Glaubhaftigkeit seiner Aussage begründen.

Zu Nummer 97 (§ 369 StPO)

In dem geltenden Absatz 3 Satz 2 wird § 194 für entsprechend anwendbar erklärt. Da § 194 infolge der Abschaffung der Voruntersuchung aufgehoben werden soll, muß nunmehr auf den neuen § 168 c Abs. 3 Satz 2 verwiesen werden.

Zu Nummer 98 (§ 372 StPO)

In der Kritik am geltenden Wiederaufnahmerecht wird vielfach behauptet, es sei erforderlich, das Wiederaufnahmeverfahren aus der möglicherweise ungünstigen Atmosphäre des Gerichts, dessen Urteil mit dem Antrag angefochten wird, herauszunehmen. Anhaltspunkte dafür, daß eine Änderung der einschlägigen Vorschriften in dieser Richtung besonders vordringlich sei, sind nicht ersichtlich. Der Problematik wird im Rahmen der vom Bundesministerium der Justiz erteilten Aufträge zur Vornahme rechtstatsächlicher Untersuchungen weiter nachgegangen werden.

Der Entwurf sieht in einem neuen Absatz 2 Satz 1 indessen vor, daß das Beschwerdegericht dann, wenn es einer Beschwerde gegen einen Beschluß stattgibt, durch den das Gericht den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens als unzulässig oder unbegründet verworfen hat, zugleich bestimmt, daß das weitere Verfahren einschließlich der erneuerten Hauptverhandlung vor einer anderen Abteilung oder Kammer des Gerichts, dessen Beschluß aufgehoben wird, oder vor einem zu demselben Lande gehörenden benachbarten Gericht gleicher Ordnung stattzufinden hat. Dieser Regelung liegen als Vorbilder die für vergleichbare Situationen getroffenen Regelungen im geltenden Recht zugrunde: § 210 Abs. 3 Satz 1 bei dem die Eröffnung des Hauptverfahrens ablehnenden Beschluß und § 354 Abs. 2 Satz 1 bei der Zurückverweisung aus der Revisionsinstanz. Die Zweckmäßigkeit der Befassung eines anderen Spruchkörpers mit der Sache ergibt sich hier daraus, daß der zunächst mit der Sache befaßte Spruchkörper bereits zu erkennen gegeben hat, er halte das Wiederaufnahmebegehren nicht für zulässig bzw. nicht für begründet. In einem derartigen Fall könnte für den Verurteilten in der Tat der Eindruck entstehen, das Gericht werde im weiteren Verfahren der Sache nicht gänzlich unbefangen gegenübertreten.

§ 23 Abs. 2 bleibt neben der vorgesehenen Regelung bestehen.

Zu Nummer 99 (§ 377 StPO)

Der Entwurf behält die Regelung des geltenden Rechts der Sache nach bei, wonach der Privatkläger die Stellung des Nebenklägers erlangt, wenn die Staatsanwaltschaft die Verfolgung übernimmt. Die vorgeschlagene Änderung beschränkt sich auf eine sprachlich vereinfachte Neufassung des Absatzes 3. Diese trägt dem Umstand Rechnung, daß der Verletzte, der als Privatkläger aufzutreten berechtigt ist (§ 395 Abs. 1), künftig nicht mehr zur Nebenklage befugt sein soll.

Der Vorschlag des Entwurfs, dem Privatkläger die Befugnis zur Nebenklage zu nehmen, wenn die Staatsanwaltschaft das Privatklagedelikt im Wege der öffentlichen Klage verfolgt, zwingt nicht dazu,

die Nebenklägerstellung desjenigen Privatklägers zu beseitigen, dessen Privatklage durch die Verfolgungsübernahme in ein Offizialverfahren übergeht. Hier ist zu bedenken, daß der Privatkläger das Verfahren aus eigener Initiative und auf sein Kostenrisiko hin in Gang gebracht hat. Der Verletzte sollte in einem solchen Fall nicht von jeder weiteren Einflußmöglichkeit auf das Verfahren ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Privatkläger bewußt, ohne die Staatsanwaltschaft einzuschalten, den Weg der Privatklage beschritten hat, etwa weil bestimmte Umstände ihn befürchten ließen, die Staatsanwaltschaft werde seine Interessen nicht sachgerecht vertreten. Auch in den Fällen, in denen die Staatsanwaltschaft die Übernahme der Verfolgung durch Einlegung eines Rechtsmittels zugunsten des Verurteilten erklärt, muß der bisherige Privatkläger die Befugnis behalten, weiter im Verfahren mitzuwirken; er würde andernfalls praktisch rechtlos gestellt werden.

Zu Nummer 100 (§ 385 StPO)

Die Änderungen folgen aus der vorgesehenen Neufassung des § 214 Abs. 1 Satz 1.

Zu Nummer 101 (§ 395 StPO)

Die vorgeschlagene Änderung bewirkt die wesentlichste der vom Entwurf vorgesehenen Einschränkungen der Nebenklage, indem sie die Anschlußbefugnis derjenigen Verletzten beseitigt, die als Privatkläger aufzutreten berechtigt sind. Hierdurch entfällt die Nebenklagebefugnis der Verletzten in allen Verfahren, die zum Gegenstand haben: ein Vergehen des Hausfriedensbruchs im Falle des § 123 des Strafgesetzbuches, ein Vergehen der Beleidigung in den Fällen der §§ 185 bis 187 a und 189 des Strafgesetzbuches, wenn nicht eine der in § 197 bezeichneten politischen Körperschaften beleidigt ist, ein Vergehen der Körperverletzung in den Fällen der §§ 223, 223 a und 230 des Strafgesetzbuches, ein Vergehen der Bedrohung im Falle des § 241 des Strafgesetzbuches, ein Vergehen der Verletzung fremder Geheimnisse im Falle des § 299 des Strafgesetzbuches, ein Vergehen der Sachbeschädigung im Falle des § 303 des Strafgesetzbuches, ein nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb strafbares Vergehen, eine Verletzung des Patent-, Sortenschutz-, Gebrauchsmuster-, Warenzeichen- und Geschmacksmusterrechts, soweit sie als Vergehen strafbar ist, sowie ein Vergehen nach den §§ 106 bis 108 des Urheberrechtsgesetzes und § 33 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie. Dagegen behält der neugefaßte Absatz 1 die bisher in Absatz 2 enthaltene Nebenklagebefugnis der Angehörigen des durch eine mit Strafe bedrohte Handlung Getöteten und der Verletzten, die die Erhebung der öffentlichen Klage im Klageerzwingungsverfahren veranlaßt haben, unverändert bei. Für die Gründe für diese Regelung wird auf die Allgemeine Begründung in Abschnitt E I 6 c verwiesen.

Mit dem lediglich sprachlich neugefaßten Absatz 2 Satz 1 bestimmt der Entwurf, daß wie nach geltendem Recht der Anschluß in jeder Lage des Verfahrens und zur Einlegung von Rechtsmitteln auch nach ergangenem Urteil zulässig ist. Zwar hätte auch erwogen werden können, dem Nebenkläger die Anschlußbefugnis nach Verkündung des Urteils erster Instanz allein zur Rechtsmitteleinlegung zu nehmen. Indessen hätte diese Regelung zur unerwünschten Folge haben können, daß die Zahl der Nebenklagen im erstinstanzlichen Verfahren zunehmen würde, weil auch diejenigen Nebenklagebefugten von ihrem Anschlußrecht Gebrauch machen müßten, die nach geltendem Recht zunächst einmal den Ausgang des erstinstanzlichen Verfahrens abwarten und sich je nach dem Inhalt des erstinstanzlichen Urteils zum Anschluß entschließen. Eine Änderung, die eine solche Entwicklung heraufbeschwört, läge nicht in der Zielrichtung des Entwurfs, die Zahl der Nebenklagen einzudämmen.

Der neu vorgeschlagene Absatz 2 Satz 2 ist zur Klärung einer seit langem heftig umstrittenen Frage erforderlich. Die Kontroverse geht dahin, ob die Anschlußbefugnis des Nebenklägers im Strafbefehlsverfahren erst beginnt, wenn der Richter bei Bedenken gegen den Erlaß des Strafbefehls Hauptverhandlung anberaumt oder der Verurteilte Einspruch einlegt, oder ob der Verletzte sich als Nebenkläger bereits anschließen kann, wenn der Strafbefehlsantrag dem Gericht zugeht. Der Entwurf entscheidet diese Streitfrage im Sinne der zweiten, im Vordringen befindlichen und in der Rechtsprechung heute als herrschend anzusprechenden Auffassung. Hierfür sind vor allem folgende Gründe maßgebend: Die Anschlußerklärung setzt die öffentliche Klage voraus, sie ist also zulässig, sobald die Anklage bei Gericht eingegangen ist. Lehnt das Gericht im normalen Anklageverfahren die Eröffnung des Hauptverfahrens ab, so steht dem Nebenkläger dagegen das Recht der sofortigen Beschwerde zu (§ 209 Abs. 2 in Verbindung mit § 401). Würde man im Strafbefehlsverfahren die Anschlußbefugnis erst mit dem Einspruch des Verurteilten oder der Anberaumung eines Hauptverhandlungstermins für zulässig erklären, so wäre der Nebenklageberechtigte rechtlos gestellt, wenn der Richter den Erlaß des Strafbefehls ablehnt, ohne Hauptverhandlung anzuberaumen — etwa weil er die dem Beschuldigten vorgeworfene Tat aus Rechtsgründen für nicht strafbar erachtet —, und die Staatsanwaltschaft hiergegen keine Beschwerde einlegt. Das könnte besonders für den Verletzten, der das Klageerzwingungsverfahren erfolgreich betrieben hat, unbillig erscheinen, denn es ist nicht ausgeschlossen, daß die Staatsanwaltschaft der Anordnung des Oberlandesgerichts nach § 175, die öffentliche Klage zu erheben, auch dadurch nachkommt, daß sie einen Antrag auf Erlaß eines Strafbefehls stellt. Eine ins Gewicht fallende Verfahrensverzögerung ist durch die vom Entwurf vorgeschlagene Regelung schon deshalb nicht zu befürchten, weil nach der Beschränkung der Nebenklagebefugnis die Fälle nicht allzu häufig sein werden, in denen bei einem zum Anschluß berechtigenden Delikt ein Strafbefehlsantrag gestellt werden wird.

Zu Nummer 102 (§ 396 StPO)

Die unter Buchstabe a vorgeschlagene Ergänzung des Absatzes 1 stellt klar, daß die vor Erhebung der öffentlichen Klage eingereichte Anschlußerklärung mit der Erhebung der öffentlichen Klage wirksam wird. Dies ist nach geltendem Recht streitig. Die vorgeschlagene Regelung dient der Prozeßökonomie, wenn der Verletzte zunächst sein Interesse an der Anschließung zum Ausdruck gebracht hat, dann aber lange Zeit bis zur Erhebung der öffentlichen Klage vergangen ist. Hier wäre andernfalls das Gericht aus dem Gesichtspunkt der Fürsorgepflicht möglicherweise verpflichtet, bei dem Verletzten Rückfrage zu halten, ob ein Anschluß erklärt werden soll, was zu vermeidbaren Verfahrensverzögerungen führen könnte.

Die unter Buchstabe b vorgeschlagene Änderung des Absatzes 2 folgt aus der vom Entwurf vorgeschlagenen Einführung eines neuen § 153 a.

Zu Nummer 103 (§ 397 StPO)

Der neu eingefügte Absatz 2 entscheidet die in neuerer Zeit in Rechtsprechung und Schrifttum streitig gewordene Frage, ob dem Nebenkläger gegen einen Einstellungsbeschluß nach § 153 Abs. 3 des geltenden Rechts das Rechtsmittel der Beschwerde zusteht, in negativem Sinne. Der Verletzte ist nicht befugt, schon gegen eine Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft nach § 153 Abs. 2 des geltenden Rechts das Klageerzwingungsverfahren zu betreiben oder sonst eine gerichtliche Entscheidung herbeizuführen. Es besteht ebensowenig ein Grund, dem Verletzten, der sich als Nebenkläger dem gerichtlichen Verfahren angeschlossen hat, ein Rechtsmittel gegen einen mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft ergangenen richterlichen Einstellungsbeschluß nach den §§ 153, 153 a und 153 b in der Fassung des Entwurfs zu geben.

Zu Nummer 104 (§ 399 StPO)

Es handelt sich um eine Folgeänderung der vorgeschlagenen Einfügung eines neuen Satzes 2 in § 401 Abs. 1. Dort wird bestimmt, daß dem Nebenkläger, der seinen Anschluß nach ergangenem Urteil zur Einlegung eines Rechtsmittels erklärt, das Urteil alsbald zuzustellen ist. Für diesen besonderen Fall gilt die in Absatz 1 Satz 1 getroffene Regelung nicht. Das stellt die vorgeschlagene Ergänzung klar.

Zu Nummer 105 (§ 400 StPO)

Die vorgeschlagene Aufhebung steht im Zusammenhang mit der Neufassung des § 401. Dort wird die Rechtsmittelbefugnis des Nebenklägers insgesamt geregelt. Dazu gehören auch die Bestimmungen, wann und in welcher Form eine Zustellung des Urteils an den Nebenkläger erforderlich ist.

Zu Nummer 106 (§ 401 StPO)

Die vorgeschlagenen Änderungen haben das Ziel, im Zusammenhang mit den Anfechtungsbefugnissen des Nebenklägers besonders zutage tretenden Verzögerungen durch die Nebenklage zu begegnen, ohne daß die grundsätzliche Befugnis des Nebenklägers zur selbständigen Rechtsmitteleinlegung beeinträchtigt wird.

Mit der Streichung des bisherigen Absatzes 1 Satz 2 beseitigt der Entwurf die Regelung, wonach dem Nebenkläger als Rechtsmittelführer zur Zahlung des Gebührenvorschusses nach § 113 Abs. 1 des Gerichtskostengesetzes eine Frist zu setzen ist mit der Androhung der Verwerfung des Rechtsmittels nach fruchtlosem Ablauf. Der mit dieser Fristsetzung verbundene Zeitverlust steht in keinem Verhältnis zu der sich nur auf DM 20,— belaufenden Gebühr (§ 113 Abs. 1 Satz 1, § 77 Abs. 1 des Gerichtskostengesetzes).

Die neu vorgeschlagenen Sätze 2 und 3 in Absatz 1 sollen einen wesentlichen Verzögerungsfaktor beseitigen. Nach § 399 Abs. 2 des geltenden Rechts ist bei einer Anschlußerklärung nach ergangenem Urteil zum Zwecke der Einlegung des Rechtsmittels für den Nebenkläger zwar die für die Staatsanwaltschaft laufende Rechtsmittelfrist maßgebend. Dies gilt jedoch nicht für die Frist zur Begründung des Rechtsmittels. Vielmehr beginnt die Begründungsfrist für den Nebenkläger erst mit der Zustellung des Zulassungsbeschlusses, den das Rechtsmittelgericht zu erlassen hat. Hierin liegt eine besondere Verzögerung beim Anschluß zur Rechtsmitteleinlegung.

Schließt sich der Nebenkläger beispielsweise in einem Verfahren an, in dem das Urteil nur noch mit der Revision angefochten werden kann, so beginnt für ihn die einmonatige Revisionsbegründungsfrist erst mit dem vom Revisionsgericht auszusprechenden Zulassungsbeschluß, also, wenn auch andere Prozeßbeteiligte Revision eingelegt haben, regelmäßig erst dann, wenn die Akten nach Ablauf der für diese geltenden Revisionsbegründungs- und Gegenerklärungsfrist zum Revisionsgericht gelangt sind und dieses Gelegenheit hat, über die Zulassung zu entscheiden. Hierdurch tritt regelmäßig ein Zeitverlust von mehreren Monaten ein (vgl. Sarstedt, JZ 62, 775). Die neu vorgeschlagenen Sätze 2 und 3 treffen daher in Ergänzung von § 399 Abs. 2 eine Regelung, die den Nebenkläger, der sich erst nach ergangenem Urteil anschließt, bei der Rechtsmittelbegründungsfrist nicht besser stellt als die übrigen Prozeßbeteiligten. Satz 2 bestimmt, daß ihm nach der Anschlußerklärung sofort das Urteil zuzustellen ist. Damit erhält er die zur Begründung seines Rechtsmittels erforderlichen Unterlagen. Die Begründungsfrist beginnt nun, wie Satz 3 bestimmt, entweder — entsprechend § 399 Abs. 2 — mit dem Ablauf der für die Staatsanwaltschaft laufenden Rechtsmitteleinlegungsfrist oder mit der Zustellung des Urteils, je nachdem, welcher Zeitpunkt später liegt. Der Zeitpunkt des Zulassungsbeschlusses hat auf den Fristbeginn keinen Einfluß mehr. Da bereits die Anschlußerklärung die Rechtswirkung der Nebenklage auslöst und der Zulassungsbeschluß nur deklaratorische Bedeutung hat, erscheint diese Regelung auch dogmatisch gerechtfertigt. In den wenigen Fällen, in denen die Anschlußbefugnis zweifelhaft sein kann, wird damit

dem Nebenkläger zwar zugemutet, bereits ein Rechtsmittel zu begründen, bevor abschließende Klarheit über die Rechtsmittelbefugnis besteht. Dieser Nachteil muß jedoch angesichts der ganz erheblichen Zeitersparnis dieser Regelung in Kauf genommen werden.

Der neue Absatz 2 regelt den Beginn der Rechtsmittelfrist für den Nebenkläger, der den Anschluß bereits vor dem Urteil erklärt hat, in dem Sinne, daß jede vermeidbare Verzögerung ausgeschaltet wird, andererseits aber auch die Rechte des Nebenklägers nicht verkürzt werden. Nach geltendem Recht beginnt für den Nebenkläger, der bei der Verkündung des Urteils weder anwesend noch vertreten war, die Frist zur Einlegung eines Rechtsmittels erst mit der Zustellung des vollständigen Urteils an ihn. Dieses den Eintritt der Rechtskraft teilweise erheblich hinauszögernde Vorrecht des Nebenklägers, der — wie seine mangelnde Anwesenheit bei der Verkündung des Urteils zeigt — an dem Verfahren wenig interessiert ist, beseitigt der Entwurf. Mit der Anschließung gibt der Nebenkläger zu erkennen, daß er ein persönliches Interesse am Verfahren hat. Es ist ihm zuzumuten, daß er sich diesem Interesse entsprechend verhält. Erscheint er in dem Fortsetzungstermin der Hauptverhandlung, in dem das Urteil verkündet wird, nicht oder verläßt er vor Verkündung des Urteils die Hauptverhandlung, so kann erwartet werden, daß er sich rechtzeitig nach dem Ausgang des Verfahrens erkundigt, um gegebenenfalls noch innerhalb der Anfechtungsfrist von einer Woche ein Rechtsmittel einlegen zu können. Deshalb bestimmt Satz 1, daß der Lauf der Rechtsmittelfrist auch dann mit der Verkündung des Urteils beginnt, wenn der Nebenkläger bei dieser nicht mehr zugegen oder vertreten war. Die Beschränkung der Vorschrift auf die Fälle, in denen der Nebenkläger zuvor in der Hauptverhandlung anwesend oder vertreten war, ist notwendig, um zu verhindern, daß die Rechtsmittelfrist auch dann mit der Verkündung des Urteils beginnt, wenn der Nebenkläger von der Hauptverhandlung keine Kenntnis erlangt hat oder ohne sein Verschulden an ihr nicht teilnehmen konnte. Durch den zweiten Halbsatz wird sichergestellt, daß der Nebenkläger in diesen Fällen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht auch wegen fehlender Rechtsmittelbelehrung beanspruchen kann. Zwar wird in der Rechtsprechung die Auffassung vertreten, daß grundsätzlich keinen Anspruch auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hat, wer die in § 35 a vorgeschriebene Rechtsmittelbelehrung schuldhaft vereitelt. Doch ist dies nach dem Wortlaut des § 44 Satz 2 ebenso zweifelhaft, wie unsicher ist, ob die Abwesenheit bei der Urteilsverkündung als eine solche schuldhafte Vereitelung zu gelten hat. Deshalb bedarf es der vorgenommenen Klarstellung.

Für den Fall, daß der Nebenkläger in der Hauptverhandlung überhaupt nicht anwesend oder vertreten war, bestimmt Satz 2, daß die Rechtsmittelfrist mit der Zustellung der Urteilsformel an ihn beginnt, nicht wie bisher mit der Zustellung des vollständigen Urteils. Damit wird auch hier eine wesentliche Verkürzung der Wartezeit bis zur Klarheit, ob das Urteil rechtskräftig wird, erreicht.

Der neue Absatz 3 bestimmt, welche Folge es für das von dem Nebenkläger eingelegte Rechtsmittel hat, wenn er in der Berufungsverhandlung ausbleibt. Der Entwurf geht davon aus, daß auch im Rechtsmittelverfahren vom Nebenkläger verlangt werden kann, daß er sein durch den Anschluß bekundetes Interesse am Verfahren entsprechend zur Geltung bringt. Dazu gehört, daß er ein Rechtsmittel, das er unabhängig vom Staatsanwalt eingelegt hat, in der Hauptverhandlung vertritt und nicht das weitere Verfahren dem Staatsanwalt und dem Gericht überläßt. Deshalb sieht der dem § 391 Abs. 3 nachgebildete neue Satz 1 vor, daß die Berufung des Nebenklägers ohne sachliche Prüfung zu verwerfen ist, wenn in der Hauptverhandlung weder der Nebenkläger noch ein Anwalt für ihn erscheint. Um Fälle schuldloser Säumnis auszugleichen, kann der Nebenkläger nach Satz 2 gegebenenfalls wie bei einer Fristversäumnis die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beanspruchen. Anders als in § 391 Abs. 3 mußte jedoch die Vorschrift auf die Fälle beschränkt bleiben, daß der Nebenkläger allein ein Rechtsmittel eingelegt hat. Würde nämlich bei mehrfacher Berufungseinlegung die Berufung des Nebenklägers ohne Beweisaufnahme verworfen, während über die des Angeklagten oder der Staatsanwaltschaft sachlich verhandelt und entschieden wird, und müßte dem Nebenkläger später Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden, so wäre eine weitere Hauptverhandlung zur Sache mit möglicherweise abweichendem Urteil vor dem Berufungsgericht notwendig. Das könnte zu schwer lösbaren Konflikten führen. Vielmehr wird in solchen Fällen das Berufungsgericht auch ohne Anwesenheit des Nebenklägers über dessen Berufung mit zu entscheiden haben. Da ohnehin über eine andere Berufung zu verhandeln und zu entscheiden ist, tritt ein Zeitverlust hierdurch nicht ein.

Absatz 2 des geltenden Rechts, wonach das Betreiben der Sache wiederum der Staatsanwaltschaft obliegt, wenn die angefochtene Entscheidung auf ein nur von dem Nebenkläger eingelegtes Rechtsmittel aufgehoben wird, bleibt — als Absatz 4 — bestehen.

Zu Nummer 107 (§ 407 StPO)

Durch die unter dem Buchstaben b vorgeschlagenen Änderungen des Absatzes 2 wird der sachliche Anwendungsbereich des Strafbefehlsverfahrens neu bestimmt. Während nach geltendem Recht durch Strafbefehl Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten sowie Geldstrafe dann verhängt werden darf, wenn die Ersatzfreiheitsstrafe drei Monate nicht übersteigt, soll die Möglichkeit zur Verhängung von Freiheitsstrafe im Strafbefehlsverfahren entfallen, dagegen die Anordnung einer Geldstrafe ohne Beschränkung zulässig sein. Ferner wird die Höchstdauer der Sperrfrist bei der im Strafbefehlsverfahren angeordneten Entziehung der Fahrerlaubnis verlängert. Mit den vorgeschlagenen Maßnahmen wird einmal den Vorstellungen Rechnung ge-

tragen, die im 1. StrRG für die Verhängung kurzfristiger Freiheitsstrafen maßgebend gewesen sind; zum anderen wird im Interesse einer Entlastung der Gerichte und Staatsanwaltschaften und einer beschleunigten Verfahrensdurchführung die Anwendungsmöglichkeit des Strafbefehlsverfahrens dort erweitert, wo Freiheitsstrafe nicht in Betracht kommt.

Die Verhängung von Freiheitsstrafen im Strafbefehlsverfahren soll künftig nicht mehr zulässig sein. Nach § 14 Abs. 1 des Strafgesetzbuches darf eine kurzfristige Freiheitsstrafe nur noch dann verhängt werden, wenn besondere Umstände, die in der Tat oder in der Persönlichkeit des Täters liegen, die Verhängung einer Freiheitsstrafe zur Einwirkung auf den Täter oder zur Verteidigung der Rechtsordnung unerläßlich machen. Freiheitsstrafen bis zu drei Monaten sollen danach nur noch in Ausnahmefällen verhängt werden. Die nach § 14 StGB geforderte Feststellung, daß die Freiheitsstrafe zur Einwirkung auf den Täter unerläßlich sei, setzt eine Würdigung des Werdeganges und der Persönlichkeit des Täters voraus, die im Strafbefehlsverfahren fast ausnahmslos nicht möglich ist. Auch die Verhängung einer kurzen Freiheitsstrafe aus dem Gesichtspunkt der Verteidigung der Rechtsordnung verlangt die Feststellung besonderer Umstände in der Tat oder der Persönlichkeit des Täters; für diese Feststellung ist das Strafbefehlsverfahren ungeeignet. Da Freiheitsstrafen bis zu drei Monaten in aller Regel nicht im Strafbefehlsverfahren verhängt werden sollen, ist eine Mehrbelastung der Gerichte durch eine ins Gewicht fallende Zunahme von Hauptverhandlungen nicht zu erwarten.

Wird die Möglichkeit beseitigt, im Strafbefehlsverfahren primär auf Freiheitsstrafe zu erkennen, so besteht auch kein einleuchtender Grund mehr, bei der Verhängung von Geldstrafen zur Begrenzung an die Ersatzfreiheitsstrafe anzuknüpfen. Vielmehr kann das Strafbefehlsverfahren in geeigneten Fällen bei der Verhängung jeder Geldstrafe angewendet werden, zumal hier eine Überschneidung mit den Zielen des § 14 StGB nicht besteht. Hier dient das Strafbefehlsverfahren auch dem Interesse des Beschuldigten, dem in der Regel daran gelegen ist, „einfachere Straffälle verhältnismäßig billig und auch diskret ohne Zeitverlust und Aufsehen erledigen zu können" (BVerfGE 25, 158, 165).

Die vorgeschlagene Erhöhung der Obergrenze für die im Strafbefehlsverfahren zu bestimmende Sperrfrist für die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis auf zwei Jahre ist geboten, da es nicht selten Verkehrsdelikte gibt, die noch mit einer Geldstrafe geahndet werden können, bei denen aber eine Sperre von einem Jahr nicht ausreicht. Auch für solche Fälle sollte das Strafbefehlsverfahren zur Verfügung stehen.

Die Möglichkeit, künftig auch Geldstrafen mit Ersatzfreiheitsstrafen von über drei Monaten im Strafbefehlsverfahren zu verhängen und bei der Entziehung von Fahrerlaubnissen eine Sperrfrist bis zu zwei Jahren zu bestimmen, wird zu einer deutlichen Entlastung der Gerichte führen.

Die unter den Buchstaben a und c vorgeschlagene Änderung der Absätze 1 und 3 ist erforderlich, weil der Entwurf für den allein entscheidenden Richter beim Amtsgericht als erkennenden Richter die Bezeichnung „Strafrichter" einführt (vgl. Abschnitt E V der Allgemeinen Begründung).

Bei der unter Buchstabe d vorgeschlagenen Änderung des Absatzes 4 handelt es sich um eine redaktionelle Änderung. Auf die Begründung zu § 212 Abs. 2 — Artikel 1 Nr. 63 — wird verwiesen.

Zu Nummern 108 und 109 (§§ 408, 409 StPO)

Die Änderungen sind erforderlich, weil der Entwurf für den allein entscheidenden Richter beim Amtsgericht als erkennenden Richter die Bezeichnung „Strafrichter" einführt (vgl. Abschnitt E V der Allgemeinen Begründung) und die Möglichkeit beseitigt, im Strafbefehlsverfahren auf Freiheitsstrafe zu erkennen.

Zu Nummer 110 (§ 411 StPO)

Nach geltendem Recht können die Klage und der Einspruch im Strafbefehlsverfahren nur bis zu Beginn der Hauptverhandlung zurückgenommen werden. Diese Regelung weicht von der für das Berufungs- und Revisionsverfahren (§§ 302, 303) und der für das Bußgeldverfahren (§ 77 OWiG) geltenden ab. Dort ist die Rücknahme des Rechtsbehelfs bis zur Verkündung der Entscheidung möglich, allerdings nach Beginn der Hauptverhandlung nur mit Zustimmung des Gegners (§ 303 StPO, § 77 Abs. 2 OWiG).

Trotz dieser einschränkenden Regelung ist schon nach geltendem Recht die Rücknahme des Einspruchs von zahlenmäßig erheblicher Bedeutung. 1971 wurden im Bundesgebiet von 90 473 Einsprüchen gegen Strafbefehle 22 970 (25,39 %) durch Rücknahme des Einspruchs erledigt. Eine Erweiterung der Rücknahmemöglichkeit kann daher zu einer vereinfachten Erledigung dieser Verfahren von geringerer Bedeutung beitragen. Dabei ist besonders zu bedenken, daß nicht selten erst in der Hauptverhandlung durch die Beweisaufnahme dem Angeklagten klar wird, daß sein Einspruch keinen Erfolg haben kann. Ergibt die Beweisaufnahme dagegen die Unbeweisbarkeit des Vorwurfs, so kann die Staatsanwaltschaft durch Rücknahme der Klage dem Gericht die Mühe und den Zeitaufwand der Absetzung eines schriftlichen Urteils ersparen. Die gegenwärtig zahlenmäßig geringe Bedeutung dieser Art der Erledigung des Strafbefehlsverfahrens — von den genannten 90 473 Strafbefehlsverfahren nur 686 Fälle (0,76 %) — dürfte daher eine nicht unerhebliche Zunahme erfahren.

In Übereinstimmung mit sämtlichen Änderungsvorschlägen seit 1908 ermöglicht der Entwurf daher in dem neu einzufügenden Absatz 3 die Rücknahme von Einspruch und Klage bis zur Verkündung des Urteils, allerdings, wie durch die Verweisung auf § 303 in Absatz 3 Satz 2 klargestellt wird, nach Beginn der Hauptverhandlung wie im Rechtsmittel-

und Bußgeldverfahren nur mit Zustimmung des Gegners. Diese Einschränkung verhindert auch einen sonst möglichen Mißbrauch der Vorschrift.

Im Interesse eines möglichst einheitlichen Sprachgebrauchs in der Strafprozeßordnung ersetzt der Entwurf die bisherige Wendung vom „Fallenlassen der Klage" durch den sachlich gleichbedeutenden Ausdruck „Rücknahme der Klage", der sonst durchgängig verwendet wird (vgl. § 153 c Abs. 3, § 153 d Abs. 2, §§ 156, 391 Abs. 1 und 2, §§ 392, 467 a Abs. 1 StPO und § 77 OWiG).

Die unter den Buchstaben a und c vorgeschlagenen Änderungen sind lediglich redaktioneller Natur.

Zu Nummer 111 (§ 412 StPO)

Die Vorschläge des Entwurfs bezwecken bei der Behandlung des Einspruchs gegen einen Strafbefehl bei unentschuldigtem Ausbleiben des Angeklagten eine der Behandlung der Berufung entsprechende Regelung; sie beseitigen ferner eine sachlich ungerechtfertigte Härte bei der Versagung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

In der Fassung des geltenden Rechts unterscheiden sich die §§ 329 und 412 in ihrem Wortlaut nicht unerheblich. Dennoch haben Rechtsprechung und Schrifttum § 412 ebenso ausgelegt wie § 329, wobei sie sich an dessen präziser gefaßtem Wortlaut orientiert haben. Schon der Entwurf 1939 wollte in beiden Vorschriften denselben Wortlaut verwenden. Der Entwurf schlägt dies ebenfalls vor, indem er in der Neufassung des Absatzes 1 die in Frage kommenden Bestimmungen des § 329 für entsprechend anwendbar erklärt. Wegen der Einzelheiten der Regelung kann daher auf die Begründung zu § 329 — Artikel 1 Nr. 91 — verwiesen werden. Dieses Verfahren der Verweisung auf einzelne Rechtsmittelvorschriften bei der Behandlung des Einspruchs gegen den Strafbefehl hat sein Vorbild in § 409 Abs. 3.

Einer Gleichbehandlung auch hinsichtlich der Verwerfungsmöglichkeit bei einem Ausbleiben in einer wiederholten Hauptverhandlung kann nicht entgegengehalten werden, daß der Strafbefehl kein auf mündliche Hauptverhandlung ergangenes Urteil, sondern nur ein in einem summarischen Verfahren ergangener vorläufiger Schuldspruch sei, der nach dem Einspruch nur noch die Funktion eines Anklagesatzes habe. Das mag zwar richtig sein, rechtfertigt aber keine unterschiedliche Behandlung des Ausbleibens in der ersten und in einer wiederholten Hauptverhandlung, da auch schon vor der ersten Hauptverhandlung diese den vorläufigen Schuldspruch beseitigende Wirkung des Einspruchs eingetreten ist.

Der Entwurf schlägt weiter vor, Absatz 2 zu streichen. Nach dieser Bestimmung kann einem Angeklagten, dem bereits gegen die Versäumung der Einspruchsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt worden ist, eine solche gegen die Versäumung der Hauptverhandlung nicht mehr gewährt werden. Dem Ausschluß der zweimaligen Wiedereinsetzung, der bereits bei der Schaffung der Vorschrift umstritten war und den spätere Entwürfe beseitigen wollten, fehlt eine innere Berechtigung. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Einspruchsfrist und gegen die Versäumung der Hauptverhandlung betrifft zwei unterschiedliche, auch zeitlich auseinanderliegende Vorgänge. Wenn der Angeklagte ohne sein Verschulden sowohl die eine als auch die andere Frist versäumt, so ist nicht einzusehen, warum ihm aus dem schuldlosen Versäumen der ersten Frist bei der Behandlung seines Antrags auf Wiedereinsetzung wegen einer ebenfalls schuldlosen Versäumung der Hauptverhandlung Nachteile erwachsen sollen. Da diese Vorschrift zu erheblichen Härten führen kann, ist es angebracht, sie zu beseitigen.

Zu Nummer 112 (§ 413 StPO)

Die Änderungen sind erforderlich, weil der Entwurf für den allein entscheidenden Richter beim Amtsgericht als erkennenden Richter die Bezeichnung „Strafrichter" einführt (vgl. Abschnitt E V der Allgemeinen Begründung) und die Möglichkeit beseitigt, im Strafbefehlsverfahren auf Freiheitsstrafe zu erkennen.

Zu Nummer 113 (§ 430 StPO)

Die Änderung ergibt sich aus der vorgesehenen Abschaffung der Voruntersuchung.

Zu Nummer 114 (§ 441 StPO)

Die Sonderregelung des § 441 Abs. 1 Satz 2, nach der im selbständigen Einziehungsverfahren an die Stelle des Schwurgerichts die Strafkammer tritt, hat ihren Grund in der besonderen Organisation des Schwurgerichts als eines nur periodisch beim Landgericht zusammentretenden besonderen Gerichts. Da durch den Entwurf diese Besonderheit beseitigt und das Schwurgericht in einen ständig tagenden Spruchkörper des Landgerichts umgewandelt wird, besteht auch für die Sonderregelung des § 441 Abs. 1 Satz 2 kein Bedürfnis mehr; sie kann aufgehoben werden. Dies schlägt der Entwurf vor.

Zu Nummer 115 (§ 451 StPO)

Die Änderung ist notwendig, weil der Entwurf die bisherige Bezeichnung „Amtsrichter" entsprechend der im Gerichtsverfassungsgesetz bereits verwirklichten Änderung durchgängig beseitigt (vgl. Abschnitt E V der Allgemeinen Begründung).

Zu Nummer 116 (§ 453 a StPO)

Die Änderung ist notwendig, weil der Entwurf die bisherige Bezeichnung „Amtsrichter" durchgängig beseitigt. Auf Abschnitt E V der Allgemeinen Begründung sowie die Begründung zu § 173 — Artikel 1 Nr. 59 — wird verwiesen.

Zu Nummer 117 (§ 453 c StPO)

Die Vorschrift übernimmt für das Erwachsenenstrafrecht eine Regelung, die bisher nur im Jugendgerichtsverfahren (§ 61 JGG) getroffen ist. Nach geltendem Recht besteht im Erwachsenenstrafrecht keine Möglichkeit, bei zu erwartendem Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung oder der bedingten Aussetzung des Strafrestes Maßnahmen zu treffen, die den Verurteilten daran hindern können, sich der drohenden Strafverbüßung durch die Flucht zu entziehen; denn einerseits sind Vollstreckungsmaßnahmen jeder Art, insbesondere auch ein Haftbefehl nach § 457 wegen der Aussetzung der Strafvollstreckung unzulässig, andererseits kann ein Haftbefehl nach § 112 nicht erlassen werden, da dies nur bis zur Rechtskraft des Urteils möglich ist. Die bei einer Flucht des Verurteilten notwendig werdende öffentliche Zustellung des Widerrufsbeschlusses sowie Fahndungsmaßnahmen können das Vollstreckungsverfahren erheblich verzögern.

Die Einfügung eines § 453 c soll diese Lücke schließen und damit zu einer Verfahrensbeschleunigung beitragen. Es wird damit einem alten Anliegen der Strafrechtspflege entsprochen. Der Entwurf übernimmt im Grundsatz die Regelung des § 61 JGG, modifiziert sie jedoch in mehrfacher Hinsicht.

Aus rechtsstaatlichen Gründen erscheint es erforderlich, den Beginn des Zeitraums, in dem die Anordnung vorläufiger Maßnahmen oder der Erlaß eines Haftbefehls zulässig ist, möglichst genau festzulegen. Der Entwurf sieht daher abweichend von § 61 Abs. 1 JGG vor, daß vorläufige Maßnahmen sowie der Erlaß eines Haftbefehls erst dann zulässig sind, wenn hinreichende Gründe für die Annahme vorhanden sind, daß die Aussetzung widerrufen wird. Es soll damit sichergestellt werden, daß erst dann Maßnahmen gegen einen Verurteilten ergriffen werden, wenn ein hoher Wahrscheinlichkeitsgrad für den Erlaß eines Widerrufsbeschlusses spricht. Als Endzeitpunkt sieht die vorgeschlagene Regelung die Rechtskraft des Widerrufsbeschlusses vor. Hierbei wird davon ausgegangen, daß gerade unmittelbar vor und nach Erlaß des Widerrufsbeschlusses Maßnahmen gegen den Verurteilten erforderlich sein könnten, um sich seiner Person zu versichern. Nach Rechtskraft des Widerrufsbeschlusses sind Maßnahmen gemäß § 457 zu treffen.

Der Erlaß eines Haftbefehls gegen den Verurteilten ist nur unter engen Voraussetzungen zulässig. Die Anordnung der Sicherungshaft soll lediglich ausnahmsweise zulässig sein, wie durch das Wort „notfalls" hervorgehoben wird. Erst wenn der Richter nach sorgfältiger Prüfung aller Umstände zu der Auffassung gelangt, daß andere vorläufige Maßnahmen nicht ausreichen, um die Vollstreckung zu sichern, kann ein Haftbefehl von ihm in Betracht gezogen werden. Ein Haftbefehl darf außerdem nur erlassen werden, wenn die Voraussetzungen des § 112 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 vorliegen.

Die in § 453 c Abs. 2 Satz 1 getroffene Regelung über die Anrechnung dieser Freiheitsentziehung auf die zu vollstreckende Strafe erscheint zwingend geboten. Durch die sinngemäße Anwendung des § 33 Abs. 4 Satz 1 und der §§ 114 bis 115 a soll die im Regelfall ausscheidende vorherige Anhörung durch ausreichende Gewähr nachträglicher Unterrichtung ersetzt werden. Außerdem wird dadurch sichergestellt, daß die bei dem Erlaß eines Haftbefehls und seiner Vollstreckung erforderlichen strengen Förmlichkeiten beachtet werden. Die Verweisung auf § 119 soll sicherstellen, daß der in Haft Genommene wie ein Untersuchungsgefangener behandelt wird. Diese Regelung erscheint notwendig, weil vor rechtskräftigem Abschluß des Widerrufsverfahrens noch nicht feststeht, ob die Freiheitsstrafe zu verbüßen ist.

Zu Nummer 118 (§ 454 StPO)

Es handelt sich um ein Folgeänderung aus der Einfügung eines neuen § 453 c.

Zu Nummer 119 (§ 457 StPO)

Die Änderung ist notwendig, weil der Entwurf die bisherige Bezeichnung „Amtsrichter" entsprechend der im Gerichtsverfassungsgesetz bereits verwirklichten Änderung durchgängig beseitigt (vgl. Abschnitt E V der Allgemeinen Begründung).

Zu Nummer 120 (§ 464 a StPO)

§ 464 a umschreibt den Begriff der Kosten des Verfahrens. Der neue Absatz 1 Satz 3 bestimmt, daß zu den Kosten eines Antrags auf Wiederaufnahme des durch ein rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens auch die zur Vorbereitung eines Wiederaufnahmeverfahrens nach den neuen §§ 364 a bis 364 c entstandenen Kosten gehören, z. B. die durch die Bestellung eines Verteidigers nach § 364 b Abs. 1 Satz 1 entstandenen Gebühren und Auslagen oder die durch beantragte staatsanwaltschaftliche Ermittlungen veranlaßten Auslagen der Staatskasse. Indem diese Kosten denjenigen eines Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens zugerechnet werden, wird ein Anreiz geboten, von der Stellung eines Antrags abzusehen, wenn die Prüfung von dessen Erfolgsaussicht unter Berücksichtigung der zur Vorbereitung des Antrags angestellten Ermittlungen zu einem negativen Ergebnis führt. In diesem Fall wird der Verurteilte mangels einer ablehnenden gerichtlichen Entscheidung nicht mit den Kosten belastet. Nur dann, wenn der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens trotz Aussichtslosigkeit gestellt wird, sind die zur Vorbereitung eines Wiederaufnahmeverfahrens entstandenen Kosten, soweit sie durch einen Antrag des Verurteilten verursacht sind, Bestandteil der Kosten des Antrags selbst, mit der Folge, daß der Antragsteller die Kosten des Antrags insgesamt zu tragen hat.

Zu Nummer 121 (§ 467 StPO)

Auf die Begründung zu Nummer 30 (§ 120) wird verwiesen.

Zu Nummer 122 (§ 471 StPO)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Die Bezeichnung „außer Verfolgung setzen" soll gestrichen werden. In § 471 Abs. 2 ist sie schon auf der Grundlage des geltenden Rechts nicht sachgemäß, da sie sich auf eine vorangegangene Voruntersuchung bezieht (§ 204 Abs. 2), diese aber in einem Privatklageverfahren nicht zulässig ist. Anstelle der Außerverfolgungsetzung wird nunmehr der Fall der Zurückweisung der Klage (§ 383 Abs. 1 Satz 1) genannt.

Zu Nummer 123 (§ 472 StPO)

Auf die Begründung zu Nummer 30 (§ 120) wird verwiesen.

Artikel 2

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Zu Nummer 1 (§ 21 e GVG)

Diese Änderung ist erforderlich, weil mit der Voruntersuchung, deren Abschaffung der Entwurf vorsieht, auch das Amt des Untersuchungsrichters entfällt.

Zu Nummer 2 (§ 24 GVG)

§ 24 beschreibt in Absatz 1 die Zuständigkeit des Amtsgerichts. Dabei wird im Bereich der Verbrechen und Vergehen als Abgrenzungskriterium u. a. auf die Zuständigkeit des Schwurgerichts hingewiesen. Diese besondere Anführung beruht darauf, daß das Schwurgericht kein Spruchkörper des Landgerichts, sondern ein Spruchkörper beim Landgericht ist. Da durch die Neuregelungen der §§ 74 und 76 (Artikel 2 Nr. 16 und 19) das Schwurgericht in das Landgericht integriert wird, entfällt der Grund für die besondere Heraushebung dieses Spruchkörpers. Es kann nunmehr insoweit auf die (ausschließliche) Zuständigkeit des Landgerichts nach § 74 Abs. 2 und § 74 a abgestellt werden.

Zu Nummern 3 und 4 (§§ 25, 28 GVG)

Mit den vorgeschlagenen Änderungen wird für den allein entscheidenden Richter beim Amtsgericht als erkennenden Richter die Bezeichnung „Strafrichter" eingeführt. Auf Abschnitt E V der Allgemeinen Begründung wird verwiesen.

Zu Nummer 5 (§ 33 GVG)

Die Vorschrift des § 33 bestimmt, wer wegen in seiner Person liegender Gründe nicht zu dem Amt eines Schöffen berufen werden soll.

Durch Nummer 1 soll nur sichergestellt werden, daß Personen unter dreißig Jahren nicht das Amt des Schöffen ausüben. Das bisher verwendete Abgrenzungsmerkmal, die Vollendung des dreißigsten Lebensjahres zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste, führt dazu, daß solche Personen nicht in die Vorschlagsliste aufgenommen werden können, die das dreißigste Lebensjahr noch nicht zum Zeitpunkt der Aufstellung dieser Liste, wohl aber bei Beginn der Amtsperiode vollendet haben. Auch ist nicht gesichert, daß in allen Gemeinden die Vorschlagslisten zur selben Zeit aufgestellt werden können. Der Entwurf sieht deshalb eine Änderung des § 33 Nr. 1 dahin vor, daß künftig nur solche Personen nicht zum Amt des Schöffen berufen werden sollen, die bei Beginn der Amtsperiode das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden.

Wie bereits in der Allgemeinen Begründung unter Abschnitt E IV 2 ausgeführt, soll eine Altershöchstgrenze für die ehrenamtlichen Richter eingeführt werden. Bisher gibt es eine solche Altersgrenze nicht; nach § 35 Nr. 6 besteht lediglich ein Ablehnungsrecht des Schöffen nach Vollendung des 65. Lebensjahres. Die Einführung einer Altersgrenze ist geboten, weil die Mitwirkung in der Strafrechtspflege eine große körperliche Spannkraft und geistige Beweglichkeit erfordern.

Der Entwurf sieht davon ab, eine starre Altersgrenze bereits bei Vollendung des 65. Lebensjahres einzuführen. Er geht davon aus, daß Personen zwischen dem 65. und 73. Lebensjahr, insbesondere nach der Entlastung von der Berufstätigkeit, das Schöffenamt durchaus noch ausfüllen können. Etwaige Nachteile für die Rechtsprechung durch die Berufung körperlich oder geistig nicht mehr leistungsfähiger Schöffen können durch entsprechende Berücksichtigung bei der Aufstellung der Vorschlagsliste und bei der Auswahl durch den Wahlausschuß vermieden werden. Auch wird durch die Neuregelung in § 36 Abs. 2 über die angemessene Repräsentation aller Alters- und Berufsgruppen sichergestellt, daß der Anteil der Schöffen im fortgeschrittenen Alter stets begrenzt sein wird.

Durch eine neue Nummer 2 wird eine Altershöchstgrenze eingeführt. Dabei wird auf die Vollendung des siebzigsten Lebensjahres bei Beginn der Amtszeit abgestellt. Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummern 3 und 4.

Zu Nummer 6 (§ 34 GVG)

Die in § 34 getroffenen Regelungen über die Personen, die nicht zum Schöffenamt berufen werden sollen, bedürfen einer Änderung und Ergänzung.

Der in Absatz 1 Nr. 5 des geltenden Rechts bezeichnete Personenkreis wird um Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer erweitert. Die Angehörigen dieser Berufsgruppen sollen aus ähnlichen Gründen wie die gerichtlichen Vollstreckungsbeamten und Polizeivollzugsbeamten nicht zum Schöffenamt berufen werden.

Nach geltendem Recht ist es z. B. möglich, daß ein Bediensteter des Strafvollzugs einen Beschuldigten,

der in Untersuchungshaft genommen worden ist, schon vor der Hauptverhandlung in dienstlicher Eigenschaft kennenlernt, bewacht oder zu einem Gerichtstermin vorführt. Gleichwohl könnte dieser Bedienstete des Strafvollzugs nach der heutigen Rechtslage später als Schöffe an der Hauptverhandlung teilnehmen. Hierdurch würde das Vertrauen des betreffenden Angeklagten in die Unbefangenheit des Gerichts beeinträchtigt werden. Auch erscheint es unvertretbar, daß ein Verurteilter im Vollzug einem seiner Richter nunmehr in der Eigenschaft des Vollzugsbeamten wiederbegegnet.

Ähnliche Unzuträglichkeiten können sich für die hauptamtlichen Bewährungs- und Gerichtshelfer ergeben.

Die neue Nummer 7 soll verhindern, daß ständig dieselben Personen zum ehrenamtlichen Richter in Strafsachen gewählt werden, und damit zugleich eine Mitwirkung der Bevölkerung an der Strafrechtspflege in weiterem Umfang als bisher sichern. Es wird deshalb vorgesehen, daß künftig auch solche Personen nicht zum Amt eines Schöffen berufen werden sollen, die sechs Jahre lang als Schöffen oder Geschworene tätig gewesen sind.

Im Hinblick auf die zu beachtende Übung, ständig dieselben Personen zu ehrenamtlichen Richtern in der Strafrechtspflege zu wählen, könnte die Regelung der neuen Nummer 7 dazu führen, daß bei der ersten, nach Inkrafttreten dieses Gesetzes stattfindenden Wahl der Schöffen ein großer Teil der bisher in der Strafrechtspflege tätig gewesenen und erfahrenen ehrenamtlichen Richter nicht mehr zur Wahl aufgestellt werden darf. Um dieses unerwünschte Ergebnis zu vermeiden, ist in der Überleitungsvorschrift (Artikel 11 Abs. 8) vorgesehen, daß bei dieser Wahl nur solche Personen ausgeschlossen werden, die zehn Jahre lang als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege tätig gewesen sind.

Zu Nummer 7 (§ 35 GVG)

Die Vorschriften über die Ablehnung des Schöffenamtes sollen den gesellschaftlichen Veränderungen angepaßt werden.

Das Ablehnungsrecht wegen früherer ehrenamtlicher Richtertätigkeit nach Nummer 2 wird neu geregelt. Dabei ist es geboten, auf die gesamte vorhergehende Amtsperiode und nicht nur auf das letzte Geschäftsjahr abzustellen. Die derzeit geltende Beschränkung des Ablehnungsrechts auf die Fälle, in denen im letzten Jahr eine bestimmte Belastung vorgelegen hat, kann zu unbilligen Ergebnissen führen, wenn ein Schöffe im ersten Jahr seiner zweijährigen Amtszeit an zahlreichen Hauptverhandlungen mitgewirkt, im letzten Jahr aber an weniger als zehn Sitzungstagen teilgenommen hat.

Der Entwurf orientiert sich an der bisher in Nummer 2 vorausgesetzten Belastung von zehn Sitzungstagen im Geschäftsjahr und stellt deshalb darauf ab, ob die Verpflichtung eines ehrenamtlichen Richters in der Strafrechtspflege während der Amtsperiode, die auf drei Jahre verlängert wird, an dreißig Tagen erfüllt worden ist. Die bisherige differenzierte Bewertung des Amtes der ehrenamtlichen Richter beim Schöffengericht und bei der Strafkammer einerseits und beim Schwurgericht andererseits wird aufgegeben, weil auch in den Verfahren vor dem Schöffengericht und insbesondere vor der Strafkammer Fallgestaltungen denkbar sind, die der Belastung eines ehrenamtlichen Richters beim Schwurgericht durchaus entsprechen.

Ein Ablehnungsrecht muß billigerweise auch solchen Personen zuerkannt werden, die bereits bei anderen Gerichten als ehrenamtliche Richter tätig sind. Entsprechende Bestimmungen enthalten § 23 Abs. 1 Nr. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung und § 20 Abs. 1 Nr. 2 der Finanzgerichtsordnung.

Die geltende Regelung in Nummer 3 ist veraltet und ist deshalb der tatsächlichen Entwicklung auf dem Gebiet des Rechts der Heil- und Heilhilfsberufe anzupassen. Aus diesem Grunde sollen künftig auch die Zahnärzte zur Ablehnung des Schöffenamts berechtigt sein. Dies gilt auch für die Krankenschwestern und Kinderkrankenschwestern, die dem Krankenpfleger gleichzustellen sind (vgl. § 1 des Krankenpflegegesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 20. September 1965, Bundesgesetzbl. I S. 1443).

Ferner wird das Ablehnungsrecht der Apotheker neu geregelt. Durch die Nummer 4 soll vermieden werden, daß die Versorgung der Bevölkerung mit Heilmitteln durch die Tätigkeit von Apothekern als Schöffen beeinträchtigt wird. Ablehnungsberechtigt sollen jedoch nur Apothekenleiter sein, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen. Hierdurch wird § 2 Abs. 4 der Apothekenbetriebsordnung vom 7. August 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 939), geändert durch die Verordnung vom 3. November 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1510), Rechnung getragen, wonach der Apothekenleiter verpflichtet ist, die pharmazeutische Tätigkeit von Personen zu beaufsichtigen, die nicht Apotheker sind.

Das Ablehnungsrecht der Nummer 5, das bisher nur auf Frauen beschränkt war, wird auf alle Personen erweitert, denen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Schöffenamtes in besonderem Maße erschwert. Da die unmittelbare persönliche Fürsorge für die Familie zur Ablehnung des Schöffenamtes berechtigt, bleiben Tätigkeiten, die nur mittelbar der Fürsorge für die Familie dienen, wie z. B. alle Berufstätigkeiten zum Gelderwerb, außer Betracht. Durch die Erweiterung des Ablehnungsrechtes auf Personen beiderlei Geschlechts wird der soziologisch veränderten Stellung von Mann und Frau in der modernen Gesellschaft Rechnung getragen. Damit werden z. B. auch die Fälle erfaßt, in denen in einer Familie die Ehefrau berufstätig ist und der Ehemann die Fürsorge für die Familie im Hause übernimmt.

Nummer 6 enthält eine neue Regelung über das Ablehnungsrecht aus Altersgründen. Über das geltende Recht hinaus sollen nunmehr alle Personen, die zu Beginn der Amtsperiode bereits das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben oder es während der Amtsperiode vollenden würden, die Berufung zum Amt eines Schöffen ablehnen dürfen. Damit wird den besonderen Belastungen, die mit dem Amt eines Schöffen verbunden sind, Rechnung

getragen. Die Regelung bedeutet, daß ein einberufener Schöffe, dem das Ablehnungsrecht der Nummer 6 zusteht, das Schöffenamt für die gesamte noch nicht abgelaufene Amtsperiode ablehnen kann. Dieses Ablehnungsrecht besteht auch dann, wenn ein Schöffe, der von seinem Ablehnungsrecht zunächst keinen Gebrauch gemacht hat, gemäß § 45 GVG erneut für ein Jahr ausgelost wird (§§ 46, 53 GVG).

Zu Nummern 8, 10 und 11 (§§ 36, 40 und 42 GVG)

§ 36 Abs. 1 und § 42 Abs. 1 sehen eine Verlängerung der Amtsperiode der ehrenamtlichen Richter von bisher zwei auf drei Jahre vor; Absatz 1 des § 40 enthält eine entsprechende Umstellung für das Zusammentreten des Schöffenwahlausschusses beim Amtsgericht.

Die Verlängerung der Amtsperiode der Schöffen dient einerseits der Verwaltungsvereinfachung in den Gemeinden, berücksichtigt daneben aber auch das Interesse der Rechtsprechung an einer nicht übermäßig langen Amtsperiode der ehrenamtlichen Richter.

Durch den neuen Absatz 2 Satz 1 des § 36 soll eine angemessene Repräsentation aller Gruppen der Bevölkerung beim Schöffenamt erreicht werden.

Für die Repräsentation des Volkes bei der Rechtsprechung ist es wünschenswert, daß die ehrenamtlichen Richter nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung der Struktur der Gesamtbevölkerung weitgehend entsprechen. Dann können die Anschauungen des Volkes von Recht und Gerechtigkeit in der Rechtsprechung am besten ihren Niederschlag finden. Nimmt dagegen der Anteil einer bestimmten Berufs- oder Altersgruppe unverhältnismäßig zu, so kann dies für die Rechtsprechung ungünstige Folgen haben. Es entspricht insbesondere dem Gebot der in Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes verankerten Gleichberechtigung von Mann und Frau, wenn nach Möglichkeit Frauen und Männer in gleicher Zahl zum Schöffenamt vorgeschlagen und berufen werden.

Eine exakte Beachtung dieser Grundsätze bei der Aufstellung der Vorschlagsliste und bei der Wahl der Schöffen könnte nur durch besondere Listen für alle Alters- und Berufsgruppen sowie für Frauen und Männer erreicht werden. Dies wäre jedoch mit einer nicht zu vertretenden Vermehrung des Arbeitsaufwands für die Verwaltung verbunden. Eine an § 35 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 5 des Jugendgerichtsgesetzes orientierte Lösung wird deshalb nicht in Betracht gezogen. Deshalb wird lediglich eine angemessene Berücksichtigung aller Bevölkerungsgruppen nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung sowohl bei der Aufstellung der Vorschlagsliste (§ 36 Abs. 2) als auch bei der Wahl der Schöffen (§ 42 Abs. 2) gefordert. Dabei handelt es sich um Soll-Vorschriften, deren Verletzung unschädlich ist.

In Erweiterung des bisherigen § 36 Abs. 1 Satz 2 wird ferner vorgesehen, daß auch die Wohnung des Schöffen in der Schöffenliste vermerkt wird. Dies erscheint zweckmäßig, da das Einsichtsrecht in die Liste (nunmehr § 36 Abs. 3) nur dann sinnvoll ist, wenn die Eintragungen eine schnelle Identifizierung der vorgeschlagenen Personen ermöglichen.

Zu Nummer 9 (§ 39 GVG)

Aus Satz 1 ergibt sich in Verbindung mit § 41, daß der Richter beim Amtsgericht aus den Vorschlagslisten der Gemeinden eine einheitliche Liste für den Bezirk des Amtsgerichts zusammenstellt, auf Grund deren die Schöffenwahl vorgenommen wird. Die Änderung in Satz 1 stellt dies ausdrücklich klar.

Satz 2 muß in der Verweisung auf § 36 Abs. 2 der dort vorgenommenen Änderung angepaßt werden.

Zu Nummer 12 (§ 51 GVG)

In Absatz 1 Satz 2 wird, wie in § 33 Nummer 1 und 2 sowie in § 35 Nr. 2 und 6, nunmehr der Begriff Amtsperiode verwendet.

Zu Nummer 13 (§ 54 GVG)

Absatz 2 des geltenden Rechts soll nicht mehr beibehalten werden.

Während Absatz 1 die Entbindung eines Schöffen von der Dienstleistung nur „wegen eingetretener Hinderungsgründe" zuläßt, eröffnet der bisherige Absatz 2 nach den Motiven zum Regierungsentwurf eines Gerichtsverfassungsgesetzes (dort § 42 Abs. 2) „dem Amtsrichter für Fälle, die er nicht geeignet erachtet, um zum Vorteil des Entbindung nachsuchenden Schöffen einen anderen von Amts wegen zu belästigen, in denen es aber hart sein würde, das Gesuch abzulehnen, den Ausweg, die Entbindung zu bewilligen, wenn ein anderer Haupt- oder Hilfsschöffe zum Ersatz einzutreten bereit ist" (Hahn, Materialien zu dem Gerichtsverfassungsgesetz Bd. 1 S. 92).

Der bisherige Absatz 2 bedeutet einen Einbruch in den Grundsatz, daß die Bestimmung der Sitzungstage der Schöffen einer gezielten Einflußnahme entzogen sein soll. Hiergegen sind in der Literatur erhebliche Bedenken aus Artikel 101 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes geäußert worden (Eb. Schmidt, Lehrkommentar zur Strafprozeßordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz, Teil III, § 54 GVG Erläuterung 2 a; Müller-Sax, Kommentar zur Strafprozeßordnung und zum Gerichtsverfassungs- und Ordnungswidrigkeitengesetz, Band 2, § 54 GVG Anm. 2).

Der Entwurf trägt diesen Bedenken Rechnung und läßt die Befreiung der ehrenamtlichen Richter von der Dienstleistung nur noch bei Vorliegen von Hinderungsgründen zu.

Zu Nummer 14 (§ 60 GVG)

Die Änderung des § 60 ist erforderlich, weil mit der Voruntersuchung, deren Abschaffung der Entwurf

vorsieht, auch das Amt des Untersuchungsrichters entfällt.

Zu Nummer 15 (§ 73 GVG)

Der Wegfall der auf die Voruntersuchung und den Untersuchungsrichter bezogenen Regelungen ist durch die vorgesehene Abschaffung der gerichtlichen Voruntersuchung bedingt. Im übrigen werden nunmehr in Absatz 1 auch die den Landgerichten durch den neuen § 161 a Abs. 3 StPO zugewiesenen Aufgaben genannt. Dies erscheint trotz der Generalklausel des Absatzes 2 schon deswegen zweckmäßig, weil dadurch eine entsprechende Änderung des für Staatsschutz-Strafverfahren geltenden § 120 Abs. 3 Satz 1 GVG, der auf § 73 Abs. 1 GVG verweist, entbehrlich wird.

Zu Nummer 16 (§ 74 GVG)

Absatz 1 beschreibt die erstinstanzliche Zuständigkeit der Strafkammern. Wie in § 24 Abs. 1 muß im geltenden Recht auch hier bei der Abgrenzung gegenüber den anderen Gerichten das Schwurgericht als eigenständiger Spruchkörper berücksichtigt werden. Das selbständige Schwurgericht wird jedoch nunmehr als ständig tagender Spruchkörper in das Landgericht integriert. Aus diesem Grunde entfällt künftig die Anführung des Schwurgerichts in Absatz 1 Satz 1.

Die Bedeutung, die der Beurteilung der Schwerstkriminalität beizumessen ist, soll auch künftig dadurch zum Ausdruck kommen, daß die Zuständigkeit eines besonderen Spruchkörpers begründet wird. Eine Regelung, nach der die Verteilung der Fälle der Schwerstkriminalität auf alle erstinstanzlichen Strafkammern möglich wäre, wird nicht in Betracht gezogen, weil eine einheitliche Beurteilung von Fällen der Schwerstkriminalität durch einen Spruchkörper besser gewährleistet erscheint.

Die Zuständigkeit des Schwurgerichts wird nunmehr in Absatz 2 Satz 1 in einem besonderen Katalog festgelegt, in den neben den bisher in § 80 aufgeführten Straftaten auch die Verbrechen nach §§ 40, 41 Abs. 2 des Atomgesetzes aufgenommen werden, für die schon bisher auf Grund des § 51 Abs. 4 dieses Gesetzes das Schwurgericht zuständig war.

Die Konzentration dieser Schwerstkriminalität wird dadurch herbeigeführt, daß für diese Straftaten eine Strafkammer als Schwurgericht zuständig ist. Dies bedeutet, daß, wie in § 74 a GVG für das Präsidium zwingend die Einrichtung eines besonderen Spruchkörpers vorgeschrieben ist. Bei Bedarf können weitere Schwurgerichte gebildet werden.

Durch den neuen Satz 2 soll das Verhältnis zwischen § 80 und § 120, insbesondere im Hinblick auf die nach § 120 Abs. 2 zur Zuständigkeit der Oberlandesgerichte gelangten Sachen, geklärt werden.

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3. Seine Änderung ist erforderlich, weil der Entwurf für den allein entscheidenden Richter beim Amtsgericht als erkennenden Richter die Bezeichnung „Strafrichter" einführt (vgl. Abschnitt E V der Allgemeinen Begründung).

Zu Nummer 17 (§ 74 c GVG)

Die durch das Gesetz zur Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 8. September 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1513) eingefügte Vorschrift des § 74 c GVG ermöglicht es, bestimmte Strafsachen, die ihrer Natur nach oder doch in ihrer überwiegenden Erscheinungsform zu den „Wirtschaftsstrafsachen" gehören, bei einem Landgericht für die Bezirke mehrerer Landgerichte zu konzentrieren. Das hiermit verbundene Ziel einer verbesserten Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität kann aber nur erreicht werden, wenn sich die Konzentrationsmöglichkeit auf alle einschlägigen Delikte und Deliktsgruppen erstreckt. § 74 c Abs. 1 Nr. 4 GVG gestattet u. a. eine Zuständigkeitskonzentration bei Vergehen nach „dem Steuer- und Zollrecht". Hiernach ist zweifelhaft, ob auch in den Fällen, in denen die Strafvorschriften der Reichsabgabenordnung in anderen Gesetzen für entsprechend anwendbar erklärt werden, eine Zuständigkeitskonzentration möglich ist. Der Gesetzgeber bedient sich der Verweisung auf die Reichsabgabenordnung in zunehmendem Maß. So sind z. B. gemäß § 31 Abs. 1 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisation (MOG) vom 31. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1617) die Straf- und Bußgeldvorschriften der Reichsabgabenordnung, soweit sie sich auf Steuern und Steuervorteile beziehen, auf bestimmte Tatbestände von Vergünstigungen, Interventionen und Abgaben entsprechend anzuwenden *). Hierbei handelt es sich ebenfalls um Wirtschaftsstrafsachen, deren Entscheidung in der Hand von erfahrenen Richtern einer Wirtschaftsstrafkammer liegen sollte. Es wird deshalb vorgeschlagen, die Konzentrationsmöglichkeiten auch auf die Fälle auszudehnen, in denen die Strafvorschriften des Steuer- und Zollrechts nach anderen Gesetzen anwendbar sind.

Aus denselben Gründen erscheint es angezeigt, daß auch Verstöße gegen das Recht der Finanzmonopole, insbesondere Strafsachen nach dem Gesetz über das Branntweinmonopol, einer nach § 74 c GVG gebildeten Wirtschaftsstrafkammer zugewiesen werden können. Der Entwurf sieht deshalb auch insoweit eine Erweiterung der Konzentrationsmöglichkeit vor.

Die neue Bezeichnung „Wirtschaftsstrafgesetz 1954" bedeutet lediglich eine redaktionelle Klarstellung. Sie paßt den Gesetzestext der amtlichen Kurzbezeichnung des Gesetzes zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts vom 9. Juli 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 175) an.

---

*) Eine Anwendung der Strafvorschriften der Reichsabgabenordnung war ferner vorgesehen in § 19 Abs. 7, § 29 Abs. 1 des Berlinförderungsgesetzes vom 29. Oktober 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1481) i. d. F. des Artikels 6 des Entwurfs eines Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung (EGAO 1974) — BR-Drucksache 205/72 — und in § 3 Abs. 5 des Investitionszulagengesetzes vom 18. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1211) i. d. F. des Artikels 49 desselben Entwurfs.

Zu Nummer 18 (§ 74 d GVG)

Die neue Vorschrift des § 74 d soll, wie bisher § 92, die Konzentration von Schwurgerichtssachen ermöglichen.

Absatz 1 entspricht § 92 Abs. 1; die Regelungen über die Ermächtigung und ihre Übertragung ist an § 58 orientiert.

Absatz 2 entspricht § 92 Abs. 4.

Zu Nummer 19 (§ 76 GVG)

Mit der Änderung des Absatzes 2 wird der Integration des Schwurgerichts in das Landgericht und der Einführung der Bezeichnung „Strafrichter" Rechnung getragen.

Zu Nummer 20 (§ 77 GVG)

Die Vorschrift enthält bisher Regelungen über die Schöffen bei den Strafkammern. Aus der Integration des Schwurgerichts in das Strafkammersystem ergibt sich die Notwendigkeit, Regelungen über die Schöffen des Schwurgerichts zu treffen. Die bisher in den §§ 84 bis 90 getroffenen Regelungen waren auf das periodisch tagende Schwurgericht abgestellt und können deshalb nicht mehr verwendet werden.

Daher wird in Absatz 1 vorgesehen, daß grundsätzlich die Vorschriften über Schöffen des Schöffengerichts auch für die Schöffen des Schwurgerichts entsprechend gelten.

Die bisher in den Absätzen 2 und 3 getroffenen Regelungen bedürfen zunächst der Ergänzung hinsichtlich der Schöffen beim Schwurgericht. Im übrigen erscheint es zweckmäßig, die bisher den Landesjustizverwaltungen obliegende Verteilung der Hauptschöffen auf die Präsidenten der Landgerichte zu übertragen. In Absatz 3 Satz 1 letzter Halbsatz wird außerdem klargestellt, daß der Präsident des Landgerichts — nicht etwa der Vorsitzende der Strafkammer — die Schöffen entsprechend § 46 Abs. 1 von der Auslosung und den Sitzungstagen unterrichtet.

Absatz 4 wird um die bisher in § 90 Abs. 1 und 2 getroffene Regelung über die ehrenamtlichen Richter beim Schwurgericht ergänzt und neu gefaßt.

Zu Nummer 21 (§ 78 GVG)

Die in dem bisherigen Absatz 1 „der Landesjustizverwaltung" vom Gesetzgeber des Jahres 1877 eingeräumte Befugnis zur Einrichtung auswärtiger Strafkammern ist auf Grund des § 1 des Gesetzes über Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 1. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 481) auf die Landesregierungen übergegangen, die diese Ermächtigung auf die oberste Landesbehörde übertragen können. Der Entwurf sieht deshalb eine Angleichung des Absatzes 1 vor.

Für das Schwurgericht gilt § 78 nicht. Hieran soll auch nach der Integrierung des Schwurgerichts in das Landgericht festgehalten werden. Absatz 1 Satz 2 stellt klar, daß der auswärtigen Strafkammer die Aufgaben des Schwurgerichts nicht übertragen werden dürfen.

Bei der Änderung des Absatzes 3 handelt es sich um eine Anpassung an die neue Regelung des § 77 Abs. 2 Satz 1 GVG.

Zu Nummer 22 (Sechster Titel „Schwurgerichte")

Nummer 19 ordnet die Aufhebung der bisherigen Vorschriften über das periodisch tagende Schwurgericht an. Die Gründe hierfür sind in der Allgemeinen Begründung (Abschnitt E IV 1) dargelegt. Hierauf wird verwiesen.

Zu Nummer 23 (§ 116 GVG)

Die Änderung folgt aus der vorgesehenen Abschaffung der Voruntersuchung.

Zu Nummer 24 (§ 120 GVG)

Die Änderung folgt aus der Umstellung des § 168 a StPO (vgl. Artikel 1 Nr. 53).

Zu Nummer 25 (§ 121 GVG)

Absatz 1 beschreibt die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte. Die vorgesehene Änderung trägt dem Umstand Rechnung, daß das Schwurgericht künftig zu den erstinstanzlichen Spruchkörpern des Landgerichts gehört und es deshalb seiner besonderen Erwähnung nicht mehr bedarf.

Zu Nummer 26 (§ 122 GVG)

Die Bezeichnung „außer Verfolgung setzen" hat außerhalb der Voruntersuchung, deren Abschaffung der Entwurf vorsieht, keine Bedeutung (vgl. den geltenden § 204 Abs. 2 StPO) und ist daher zu streichen.

Zu Nummer 27 (§ 135 GVG)

Absatz 1 beschreibt die Zuständigkeit des Bundesgerichtshofes als Rechtsmittelgericht in Strafsachen. Die vorgesehene Änderung trägt dem Umstand Rechnung, daß das Schwurgericht künftig zu den erstinstanzlichen Spruchkörpern des Landgerichts gehört und es deshalb seiner besonderen Erwähnung nicht mehr bedarf.

Die Änderung des Klammerzusatzes in Absatz 2 folgt aus der Umstellung des § 168 a StPO (vgl. Artikel 1 Nr. 53). Im übrigen werden dem Bundesgerichtshof die Entscheidungen über Anträge gegen Entscheidungen des Generalbundesanwalts nach Maßgabe des neuen § 161 a StPO zugewiesen. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 45 wird verwiesen.

Zu Nummer 28 (§ 139 GVG)

Bei der Änderung des Absatzes 1 handelt es sich um eine Anpassung an den Sprachgebrauch des

Absatzes 2 Satz 1. Die Ergänzung des Absatzes 2 Satz 1 ist erforderlich, weil die dem Bundesgerichtshof durch den neuen § 135 Abs. 2 GVG zugewiesene Entscheidung über Anträge auf gerichtliche Entscheidung in den Fällen des neuen § 161 a Abs. 3 StPO nicht als eine Entscheidung über eine Beschwerde angesehen werden kann, jedoch für beide Fälle die gleiche Besetzung vorgesehen werden soll. Wegen der Änderung des Absatzes 2 Satz 2 wird auf die Begründung zu der Nummer 26 (§ 122 GVG) verwiesen.

Zu Nummer 29 (§ 153 GVG)

Nach § 168 b Abs. 2 in Verbindung mit den §§ 168 und 168 a StPO in der Fassung des Entwurfs soll die Staatsanwaltschaft bei der Vernehmung eines Beschuldigten sowie von Zeugen und Sachverständigen einen Urkundsbeamten der Geschäftsstelle als Protokollführer hinzuziehen, soweit dies ohne erhebliche Verzögerung der Ermittlungen geschehen kann. Hierdurch wird der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle, den es als gesetzlich geregelte Institution bisher nur bei den Gerichten gibt (vgl. §§ 153, 161 GVG, § 31 Abs. 1, §§ 168, 187, 271 StPO in der geltenden Fassung), auch für die Staatsanwaltschaften verankert. Bisher ist die Einrichtung von Geschäftsstellen bei den Staatsanwaltschaften eine im Gesetz nicht ausdrücklich geregelte Angelegenheit der Organisationsgewalt der Justizverwaltungen. Die Neuregelung des Entwurfs in § 168 b Abs. 2 StPO macht eine entsprechende gerichtsverfassungsrechtliche Regelung erforderlich, als deren Standort sich der 11. Titel des Gerichtsverfassungsgesetzes anbietet. Die dort in § 153 über die Geschäftsstellen der Gerichte getroffene Bestimmung soll daher auf die Geschäftsstellen der Staatsanwaltschaft erstreckt werden.

Zu Nummer 30 (§ 166 GVG)

Mit der Voruntersuchung, deren Abschaffung der Entwurf vorsieht, entfällt auch das Amt des Untersuchungsrichters. Die Änderung des Klammerzitats folgt aus der Umstellung des § 168 a StPO (vgl. Artikel 1 Nr. 53).

Artikel 3

Änderung des Jugendgerichtsgesetzes

Zu Nummern 1 und 2 (§§ 33, 34 JGG)

Die vorgeschlagenen Änderungen tragen dem Umstand Rechnung, daß die Bezeichnung „Amtsrichter" im Gerichtsverfassungsgesetz bereits beseitigt ist und eine Angleichung des Sprachgebrauchs in den Verfahrensgesetzen geboten ist (vgl. Abschnitt E V der Allgemeinen Begründung).

Die Änderung in § 33 Abs. 2 folgt aus der Einführung des Begriffs „Strafrichter" für den allein entscheidenden Richter beim Amtsgericht als erkennenden Richter. Die Änderungen in § 33 Abs. 4 und § 34 Abs. 1 folgen den bereits im Gerichtsverfassungsgesetz verwirklichten Änderungen. Die Verwendung der Worte „bei einem" statt „beim" in § 33 Abs. 4 stellt klar, daß der primär nur für einen Amtsgerichtsbezirk zuständige Jugendrichter diese Funktion für mehrere Bezirke ausüben kann.

Zu Nummer 3 (§ 35 JGG)

Durch die vorgeschlagene Änderung soll die bisherige zweijährige Amtsperiode der Jugendschöffen im gleichen Maß wie die Amtsperiode der ehrenamtlichen Richter der allgemeinen Strafrechtspflege auf drei Jahre verlängert werden. Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 8 wird verwiesen.

Zu Nummer 4 (§ 40 JGG)

In Absatz 3 sind die Worte „oder eine Voruntersuchung (§ 178 der Strafprozeßordnung)" zu streichen, weil der Entwurf die Abschaffung der Voruntersuchung vorsieht.

Zu Nummer 5 (§ 44 a JGG)

Der neue § 44 a soll sicherstellen, daß die allgemeinen Vorschriften über Schlußanhörung und Schlußgehör (§ 169 a Abs. 2, §§ 169 b, 169 c StPO) auch im Jugendstrafverfahren anzuwenden sind. Nach der Neuregelung des § 169 a Abs. 2 in Verbindung mit § 169 b StPO kommen Schlußanhörung und Schlußgehör nur noch in Betracht, wenn die Staatsanwaltschaft die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts im ersten Rechtszug oder des Schwurgerichts für begründet ansieht. Da es in Jugendstrafsachen eine Zuständigkeit des Schwurgerichts nicht gibt, in diesen Fällen vielmehr Anklage zur Jugendkammer zu erheben ist (§ 41 Abs. 1 Nr. 1 JGG), müssen die in § 44 a JGG genannten Vorschriften der Strafprozeßordnung im Jugendstrafverfahren ausdrücklich für anwendbar erklärt werden, soweit es sich um eine nach den allgemeinen Vorschriften zur Zuständigkeit des Schwurgerichts gehörende Sache handelt. Eine solche besondere Regelung war bisher nicht erforderlich, da die geltenden Vorschriften über Schlußanhörung und Schlußgehör keine Sonderbestimmungen für den Fall enthalten, daß erwogen wird, die Anklageschrift beim Schwurgericht einzureichen.

Einer dem § 44 a entsprechenden Vorschrift für Staatsschutz-Strafsachen gegen Jugendliche bedarf es nach der Neuregelung des § 169 a Abs. 2 StPO nicht. Da die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts im ersten Rechtszug durch die Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes nicht berührt wird (§ 102 Satz 1 JGG), sind — wie bisher — § 169 a Abs. 2, §§ 169 b und 169 c StPO schon auf Grund der Verweisung des § 2 JGG anzuwenden, wenn erwogen wird, die Anklageschrift beim Oberlandesgericht einzureichen.

Zu Nummer 6 (§ 61 JGG)

Nach geltendem Recht kann ein Haftbefehl zur Sicherung der Strafvollstreckung bei zu erwartendem Widerruf der Strafaussetzung nur in Verfahren

nach dem Jugendgerichtsgesetz erlassen werden (§§ 61, 104 Abs. 1 Nr. 8, § 109 Abs. 2 JGG). Diese Sonderregelung ist nunmehr entbehrlich, da der Entwurf in dem neuen § 453 c StPO den Erlaß eines Haftbefehls zur Sicherung der Strafvollstreckung auch für das allgemeine Strafverfahren vorsieht und sich die Anwendbarkeit des neuen § 453 c StPO im Jugendstrafverfahren auf Grund der Verweisung des § 2 JGG ergibt. Unterschiedlicher Voraussetzungen für den Erlaß eines solchen Haftbefehls im Jugendstrafverfahren und im allgemeinen Strafverfahren bedarf es nicht. § 61 JGG ist daher zu streichen.

Zu Nummer 7 (§ 69 JGG)

Es handelt sich um eine Änderung, die aus der vorgesehenen Einschränkung des Anwendungsbereichs von Schlußanhörung und Schlußgehör folgt. Der geltende Absatz 3 Satz 2 betrifft die Rechte des Beistands beim Schlußgehör und in der Hauptverhandlung. Die Regelung über den Beistand beim Schlußgehör muß nunmehr entfallen, weil das Schlußgehör nur noch in Fällen der nach § 140 Abs. 1 Nr. 1 StPO notwendigen Verteidigung in Betracht kommt (§ 169 b in Verbindung mit dem neuen § 169 a Abs. 2 StPO), in diesen Fällen jedoch die Bestellung eines Beistandes nach § 69 Abs. 1 JGG unzulässig ist.

Zu Nummer 8 (§ 108 JGG)

Auf die Begründung zu den §§ 33, 34 — Artikel 3 Nr. 1 und 2 — wird verwiesen.

Zu Nummer 9 (§ 109 JGG)

In Absatz 1 ist die Verweisung auf den neuen § 44 a JGG aufzunehmen, weil auch im Verfahren gegen Heranwachsende die Jugendkammer anstelle des Schwurgerichts als erkennendes Gericht des ersten Rechtszuges zuständig ist (§ 108 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Nr. 1 JGG).

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

— Allgemeines —

In diesem Artikel sieht der Entwurf für das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten die Folgeänderungen vor, die wegen der Änderungen der Strafprozeßordnung notwendig oder die im Zusammenhang mit diesen Änderungen zumindest angezeigt sind.

Da die Strafprozeßordnung im Bußgeldverfahren sinngemäß gilt, sind deren zahlreiche Änderungen für das Bußgeldverfahren von großer praktischer Bedeutung. Dies gilt auch für eine Reihe von Vorschriften, die in der Strafprozeßordnung geändert werden, ohne daß deswegen eine Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten veranlaßt ist. Zu diesen Vorschriften rechnen namentlich § 101 a Abs. 2, §§ 110, 161 a Abs. 3, § 163 a Abs. 3 sowie § 168 b StPO. Hierzu wird im einzelnen bemerkt:

Nach § 101 a Abs. 2 StPO i. d. F. des Entwurfs i. V. m. § 46 Abs. 1, 2 OWiG steht die Befugnis, die Notveräußerung anzuordnen, künftig im Bußgeldverfahren der Verwaltungsbehörde zu. Da gegen ihre Entscheidung das Gericht angerufen werden kann und ihr auch die Entscheidung in der Hauptsache zusteht, bestehen gegen diese Erweiterung ihrer Befugnisse, die zu einer Entlastung der Gerichte führen kann, keine Bedenken.

Die Durchsicht der Papiere des von der Untersuchung Betroffenen steht nach § 110 StPO i. d. F. des Entwurfs künftig ganz allgemein der Staatsanwaltschaft zu, im Bußgeldverfahren also auch der Verwaltungsbehörde, der die Verfolgung obliegt (§ 46 Abs. 2 OWiG). Jedoch werden nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Bußgeldverfahren die Voraussetzungen für dieses Eingriffsrecht nur in seltenen Fällen bejaht werden können, so z. B. bei Papieren, die im Verfahren wegen bedeutsamer Ordnungswidrigkeiten nach dem Wirtschaftsrecht als Beweismittel in Betracht kommen. In diesem Umfange auch den Verwaltungsbehörden die Möglichkeit der Durchsicht von Papieren zu eröffnen, hält der Entwurf für vertretbar und — auch im Vergleich zu den Befugnissen der Staatsanwaltschaft im Strafverfahren — für angemessen.

Gegen die Festsetzung der Ordnungsstrafe in Geld und der Kosten durch die Staatsanwaltschaft ist nach § 161 a Abs. 3 StPO i. d. F. des Entwurfs die Anrufung des Landgerichts zulässig, während nach § 62 OWiG gegen Maßnahmen der Verwaltungsbehörde der Antrag auf gerichtliche Entscheidung an das Amtsgericht zulässig ist. Diese Regelung wird auch künftig als die speziellere Regelung des Bußgeldverfahrens anzusehen sein, so daß § 161 a Abs. 3 StPO im Bußgeldverfahren nicht entsprechend gilt. Aus § 168 b StPO i. d. F. des Entwurfs i. V. m. § 46 Abs. 1, 2 OWiG folgt schließlich, daß die Verwaltungsbehörde ihre Untersuchungshandlungen aktenkundig zu machen und in der Regel über die Vernehmung eines Zeugen eine Niederschrift aufzunehmen hat. Diese Regelung dient der Beweissicherung, ohne daß dadurch die Verwaltungsbehörden unangemessen belastet werden.

Zu den vorgeschlagenen Änderungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten wird im einzelnen folgendes bemerkt:

Zu Nummer 1 (§ 46 OWiG)

Nach § 161 a Abs. 2 i. V. m. § 51 Abs. 1 Satz 2 und § 163 a Abs. 3 i. V. m. § 133 Abs. 2 StPO i. d. F. des Entwurfs kann die Staatsanwaltschaft künftig im Strafverfahren die Vorführung der Zeugen und des Beschuldigten anordnen, soweit sie einer Ladung unentschuldigt nicht nachkommen. Es erscheint weder geboten noch angemessen, auch den Verfolgungsbehörden im Bußgeldverfahren diese Eingriffsbefugnis zu geben. Deshalb bestimmt der neue Absatz 5 des § 46 OWiG ausdrücklich, daß die

Anordnung der Vorführung des Betroffenen und der Zeugen dem Richter vorbehalten bleibt.

Zu Nummer 2 (§ 48 OWiG)

Der Entwurf will im Strafverfahren den Vereidigungszwang einschränken, um dadurch das Verfahren zu beschleunigen und die Möglichkeit erfolgreicher Revisionsrügen formaler Art zu verringern (vgl. die Begründung zu Artikel 1 Nr. 14). Das Gericht soll deshalb von der Vereidigung auch dann absehen können, wenn die Beteiligten darauf verzichten. Diese Vorschrift wird im Bußgeldverfahren wohl nicht sinngemäß anwendbar sein, da sie von dem im Strafprozeß bestehenden Grundsatz der Vereidigung ausgeht und diesen Grundsatz nur beschränkt, während im Bußgeldverfahren der Grundsatz der Nichtvereidigung gilt. Für das Bußgeldverfahren kann jedoch das vom Entwurf verfolgte Ziel, den Umfang der Vereidigung einzuschränken, in anderer Weise erreicht werden, nämlich durch die vorgeschlagene Ergänzung des § 48 Abs. 1 OWiG.

Auf der Grundlage der bisherigen Fassung des § 48 Abs. 1 OWiG wird in der höchstrichterlichen Rechtsprechung angenommen, daß der Grund für die Nichtvereidigung im Protokoll anzugeben sei (BGHSt 24, 69), obwohl die Vereidigung im Bußgeldverfahren die Ausnahme bilden soll. Da die Begründung dafür, daß die Voraussetzungen für eine Vereidigung nicht vorliegen, angesichts der in § 48 Abs. 1 OWiG verwendeten unbestimmten Rechtsbegriffe nicht selten auf Schwierigkeiten stoßen wird, liegt es nahe, daß sich der Begründungszwang in der Praxis zu einem Vereidigungszwang auswirkt mit der Folge, daß dadurch die Verfahren verzögert und die Möglichkeiten erfolgreicher Rechtsbeschwerderügen formaler Art vergrößert werden. Ob sich die mit der neuen Vorschrift des § 61 Nr. 5 StPO erstrebte Verfahrensvereinfachung im Bußgeldverfahren zumindest in den Fällen auswirken kann, in denen die Verfahrensbeteiligten auf die Vereidigung verzichten, erscheint wegen der Umkehr von Regel- und Ausnahmeverhältnis im Bußgeldverfahren (vgl. die obigen Ausführungen) zweifelhaft. Es besteht danach — im Gegenteil — sogar die Gefahr, daß der neue § 61 Nr. 5 StPO dazu beiträgt, die Rechtslage zur Vereidigung im Bußgeldverfahren noch undurchsichtiger zu machen. Deshalb ist es geboten, im Gesetz ausdrücklich zur Begründung der Vereidigung oder Nichtvereidigung Stellung zu nehmen.

Die Bedenken, die in der höchstrichterlichen Rechtsprechung gegen den Verzicht auf den Begründungszwang geltend gemacht worden sind (vgl. BGHSt 24, 69 ff.), erscheinen nicht überzeugend. Aus rechtsstaatlichen Gründen ist es weder geboten, den Beteiligten durch die Begründung der Nichtvereidigung die Möglichkeit einer besonderen Mitprüfung der Vereidigungsfrage und des Beweiserhebungsverfahrens schlechthin zu geben, noch ist es notwendig, dem Rechtsbeschwerdegericht die Möglichkeit der Nachprüfung einzuräumen, ob das Gericht die Voraussetzungen für die Nichtvereidigung mit Recht bejaht hat oder nicht. Die Beteiligten können im Bußgeldverfahren davon ausgehen, daß die Zeugen grundsätzlich nicht vereidigt werden und daß die Vereidigung „nur" in ganz besonders gelagerten Ausnahmefällen in Betracht kommt. Die Rechtslage ist danach so durchschaubar, daß die Beteiligten ihre Anträge zur Beweiserhebung darauf einrichten können. Da der Richter, der die Voraussetzungen für die Vereidigung für gegeben hält, nach seinem Ermessen darüber entscheidet, ob er die Vereidigung vornimmt, kann die Kenntnis davon, ob der Richter den Regelfall (Nichtvereidigung) oder den Ausnahmefall (Möglichkeit der Vereidigung) für gegeben hält, für das Prozeßverhalten der Beteiligten nicht von ausschlaggebender Bedeutung sein. Das gleiche gilt für die Nachprüfung durch das Revisionsgericht. Gegen die Ansicht der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist im übrigen im Schrifttum mit Recht eingewandt worden, daß es nicht überzeugend sei, aus einer Regelung, bei der die Vereidigung die Ausnahme bilden soll, für die Beteiligten größere Verfahrensgarantien abzuleiten als aus einer solchen, bei der die Vereidigung im Ermessen des Gerichts liege und bei der deshalb kein Begründungszwang bestehe (vgl. Göhler MDR 1970, 1867).

Zu Nummer 3 (§ 52 OWiG)

Es handelt sich um Folgeänderungen, die sich aus der Neufassung der §§ 44 und 45 StPO ergeben. Hervorzuheben ist lediglich die Änderung des Wortlauts des Satzes 2, die sicherstellt, daß künftig auch im Bußgeldverfahren über die Gewährung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unter bestimmten Voraussetzungen von Amts wegen entschieden wird (vgl. § 45 Abs. 2 Satz 3 StPO i. d. F. des Entwurfs).

Zu Nummer 4 (§ 55 OWiG)

Der Entwurf sieht als Ausgleich dafür, daß das Schlußgehör weitgehend eingeschränkt wird, in § 136 Abs. 1 Satz 3 StPO vor, daß der Betroffene bei seiner Vernehmung oder Anhörung über sein Recht, einzelne Beweiserhebungen zu beantragen, zu belehren ist. Die Vorschriften über das Schlußgehör sind im Bußgeldverfahren nicht anzuwenden, da sie für dieses Verfahren nicht passen. Deshalb kommt im Bußgeldverfahren auch keine Ausgleichslösung für die Einschränkung des Schlußgehörs in Betracht. Die in § 136 Abs. 1 Satz 3 StPO i. d. F. des Entwurfs vorgesehene Belehrung würde im übrigen zu einer Verzögerung des Bußgeldverfahrens führen, ohne daß hierfür berechtigte Gründe vorliegen. Der Entwurf schließt deshalb die Anwendung des § 136 Abs. 1 Satz 3 für das Bußgeldverfahren ausdrücklich aus. Das gilt auch soweit der § 163 a StPO diese Vorschrift für anwendbar erklärt.

Zu Nummer 5 (§ 59 OWiG)

Die allgemeine Regelung des § 161 a StPO i. d. F. des Entwurfs, wonach Zeugen und Sachverständige zum Erscheinen und zur Aussage oder zur Erstat-

tung des Gutachtens auch vor der Staatsanwaltschaft verpflichtet sind und hierzu durch Ordnungsstrafen in Geld von der Staatsanwaltschaft angehalten werden können, macht die bisherige besondere Vorschrift des § 59 Abs. 1 und 2 OWiG entbehrlich (vgl. § 46 Abs. 2 OWiG). In der neuen Fassung des § 59 OWiG wird deshalb nur noch die Regelung des bisherigen § 59 Abs. 3 OWiG aufgenommen.

Zu Nummer 6 (§ 68 OWiG)

Die vorgeschlagene Änderung trägt dem Umstand Rechnung, daß die Bezeichnung „Amtsrichter" im Gerichtsverfassungsgesetz bereits durch die Bezeichnung „Richter beim Amtsgericht" ersetzt und eine Angleichung des Sprachgebrauchs in den Verfahrensgesetzen geboten ist (vgl. Abschnitt E V der Allgemeinen Begründung).

Zu Nummer 7 (§ 72 OWiG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Neufassung des § 267 Abs. 5 StPO ergibt. Ist gegen den Beschluß keine Rechtsbeschwerde gegeben, weil in dem vorangegangenen Bußgeldbescheid keine höhere Geldbuße als fünfhundert Deutsche Mark festgesetzt war (vgl. § 79 Abs. 1 Nr. 3 OWiG), so sollen an die Abfassung der Gründe des Beschlusses keine höheren Anforderungen als an die eines freisprechenden Urteils im Strafverfahren, das rechtskräftig geworden ist, gestellt werden.

Zu Nummer 8 (§ 74 OWiG)

Der Entwurf erweitert in den §§ 329 und 412 StPO die Möglichkeit, die Berufung und den Einspruch des Angeklagten bei unentschuldigtem Ausbleiben zu verwerfen: Während nach geltendem Recht diese Möglichkeit nur für die erste Hauptverhandlung gilt, soll künftig die Verwerfung des Rechtsbehelfs zu Beginn jeder weiteren Hauptverhandlung möglich sein, wenn der Angeklagte unentschuldigt ausbleibt. Dadurch soll das Verfahren rascher zum Abschluß gebracht werden können.

Diese Änderung der Strafprozeßordnung veranlaßt auch eine Anpassung des § 74 Abs. 2 Satz 1 OWiG. Nach dieser Vorschrift kann das Gericht den Einspruch bei Abwesenheit des Betroffenen „ohne Beweisaufnahme" verwerfen. Im Schrifttum wird daraus gefolgert, daß die Verwerfung des Einspruchs nach Beginn einer Beweisaufnahme nicht mehr möglich sei (vgl. Rebmann-Roth-Herrmann, Komm. zum OWiG, Anm. 13 zu § 74; Rotberg, Komm. zum OWiG, 4. Aufl., Anm. 7 zu § 74; zw. Göhler, Komm. zum OWiG , 2. Aufl., Anm. 3 A b zu § 74). Wird aber die Möglichkeit der Verwerfung des Einspruchs und der Berufung in der Strafprozeßordnung erweitert, um die Durchführung des Verfahrens zu vereinfachen, so ist es folgerichtig, dies auch für das auf Vereinfachung bedachte Bußgeldverfahren zu bestimmen. Deshalb werden in § 74 Abs. 2 Satz 1 OWiG die Worte „ohne Beweisaufnahme" gestrichen.

Wenn der Einspruch künftig noch nach Beginn der Beweisaufnahme verworfen werden kann, so könnte dies u. U. bei einer Prozeßlage geschehen, bei der der Vertreter des öffentlichen Interesses die Durchführung des Verfahrens für notwendig hält. Deshalb bestimmt der Entwurf, daß die Verwerfung des Einspruchs nach Beginn der Hauptverhandlung nur mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft zulässig ist. Das entspricht der Regelung, die auch für die Rücknahme des Einspruchs gilt, die ebenfalls nach Beginn der Hauptverhandlung nur mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft wirksam erklärt werden kann. Durch das Zustimmungserfordernis wird die erstrebte Vereinfachung nicht in Frage gestellt, weil es nach § 75 Abs. 2 OWiG i. d. F. des Entwurfs entfällt, wenn die Staatsanwaltschaft der Hauptverhandlung fernbleibt.

In § 74 Abs. 2 OWiG wird der Satz 2 gestrichen, weil der Entwurf auch die entsprechende Vorschrift des § 412 Abs. 2 StPO beseitigt.

Zu Nummer 9 (§ 75 OWiG)

Die Änderung des § 75 Abs. 2 OWiG berücksichtigt, daß künftig die Verwerfung des Einspruchs in weiterem Umfange als bisher möglich ist, jedoch von der Zustimmung der Staatsanwaltschaft abhängig gemacht wird. Deshalb ist in § 75 Abs. 2 OWiG auch dieser Fall zu berücksichtigen. Bei dem Zustimmungserfordernis zur Rücknahme des Einspruchs kann künftig nicht mehr auf § 77 Abs. 2 OWiG verwiesen werden, weil diese Vorschrift wegen der neuen Regelung des § 411 Abs. 3 Satz 2 StPO als entbehrlich gestrichen wird.

Zu Nummern 10 bis 12 (§§ 76 bis 78 OWiG)

Es handelt sich hier um redaktionelle Änderungen, die sich daraus ergeben, daß § 77 Abs. 1 und 2 OWiG im Hinblick auf die entsprechende Regelung in § 411 Abs. 3 StPO i. d. F. des Entwurfs als entbehrlich zu streichen ist. Redaktionelle Gründe sprechen dann dafür, den Inhalt des § 77 Abs. 3 OWiG wegen des engen Zusammenhanges mit § 76 OWiG in diese Vorschrift aufzunehmen. Um keine Lücke in der Paragraphenfolge entstehen zu lassen, schlägt der Entwurf vor, den Inhalt des bisherigen § 78 Abs. 1 OWiG als § 77 OWiG einzustellen.

Zu Nummer 13 (§ 90 OWiG)

Der bisherige § 90 Abs. 4 OWiG muß deshalb neu gefaßt werden, weil die Festsetzung von Ordnungsmitteln nicht mehr selbständig in dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten geregelt ist, sondern künftig die neue Regelung der Strafprozeßordnung im Bußgeldverfahren sinngemäß gilt. Bei der vorgeschlagenen Fassung erscheint eine Bezugnahme auf die Vorschriften der Strafprozeßordnung entbehrlich. Es versteht sich von selbst, daß hier nur die Ordnungsstrafen in Geld gemeint sein können, die von der Verwaltungsbehörde im Bußgeldverfahren festgesetzt werden.

Zu Nummer 14 (§ 104 OWiG)

Auf die Begründung zu § 68 — Artikel 4 Nr. 6 — wird verwiesen.

Artikel 5

Änderung strafrechtlicher Vorschriften

Zu Nummer 1 (§ 153 StGB)

Das Ziel, das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren zu straffen, verfolgt der Entwurf einerseits dadurch, daß der Staatsanwaltschaft Zwangsbefugnisse zur Herbeiführung einer Zeugenaussage oder eines Gutachtens gegeben werden sollen. Diesem Ziel dient darüber hinaus aber auch die von dem Entwurf angestrebte Steigerung der Bedeutung einer solchen Aussage und eines solchen Gutachtens. Diese Bekundungen vor dem für das Ermittlungsverfahren verantwortlichen, über das bisherige Ergebnis der Ermittlungen aus erster Hand unterrichteten und ebenso wie der Richter rechtskundigen Staatsanwalt werden für dessen Entscheidung über den Abschluß des Ermittlungsverfahrens in der Regel die gleiche Bedeutung haben wie entsprechende Bekundungen gegenüber einem Richter. Allerdings ist nicht beabsichtigt, dem Staatsanwalt auch die Befugnis zur Abnahme von Eiden zu geben (vgl. den neuen § 161 a Abs. 1 Satz 3 StPO — Artikel 1 Nr. 45 — sowie die Begründung hierzu). Die Staatsanwaltschaft ist somit nach wie vor keine zur eidlichen Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zuständige Stelle im Sinne des § 153 StGB. Es empfiehlt sich aber, diese Vorschrift dahin zu erweitern, daß auch die vorsätzlich falsche Aussage und das vorsätzlich falsch erstattete Gutachten vor der Staatsanwaltschaft in gleicher Weise wie die uneidlich vorsätzlich falsche Aussage und das uneidlich vorsätzlich falsch erstattete Gutachten vor Gericht unter Strafe gestellt werden.

Zu Nummer 2 (§ 78 c StGB i. d. F. des 2. StrRG)

Es erscheint sachgerecht, in Zukunft jeder staatsanwaltschaftlichen Vernehmung des Beschuldigten eine die Verjährung unterbrechende Wirkung beizumessen. Nach dem neuen § 163 a Abs. 3 StPO kann der Beschuldigte auch zum Erscheinen vor der Staatsanwaltschaft gezwungen werden. Die richterliche Vernehmung des Beschuldigten soll künftig nur noch der Ausnahmefall sein. Dieser Neuregelung entspricht es, wenn auch hinsichtlich der Unterbrechungswirkung die staatsanwaltschaftliche Vernehmung der richterlichen Vernehmung gleichgestellt wird.

Artikel 6

Änderung des Rechtspflegergesetzes

Die der Staatsanwaltschaft und dem Gericht nach dem neuen § 101 a StPO zustehende Befugnis zur Anordnung der Notveräußerung soll dem Rechtspfleger übertragen werden.

Nach § 101 a Abs. 1 StPO, der auch für das gerichtliche Bußgeldverfahren gilt (§ 46 Abs. 1 OWiG), ist die Notveräußerung zulässig, wenn bei sichergestellten oder beschlagnahmten Gegenständen, die eingezogen werden können, der Verderb oder eine wesentliche Wertminderung droht oder wenn ihre Aufbewahrung, Pflege oder Erhaltung mit unverhältnismäßig großen Kosten oder Schwierigkeiten verbunden ist. Der Rechtspfleger ist auf Grund seiner Ausbildung und Berufserfahrung in der Lage, das Vorliegen dieser Voraussetzungen festzustellen und die sachgerechte Entscheidung zu treffen.

Artikel 6 enthält die Änderungen des Rechtspflegergesetzes, die zur Übertragung der Anordnung der Notveräußerung auf den Rechtspfleger erforderlich sind. Zugleich zieht er die Folgerungen, die sich aus der Übertragung für das Verfahren bei der Durchführung der Notveräußerung ergeben. Schließlich beseitigt er entsprechend der im Gerichtsverfassungsgesetz bereits verwirklichten Änderung auch im Rechtspflegergesetz die Bezeichnung „Amtsrichter" (vgl. Abschnitt E V der Allgemeinen Begründung).

Die Notveräußerung wird nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Verwertung einer gepfändeten Sache durchgeführt (§ 101 a Abs. 5 Satz 1 StPO i. d. F. des Entwurfs). Diese Vorschriften sehen namentlich in den §§ 766, 825 ZPO eine Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichts vor, die nach dem neuen § 101 a Abs. 5 Satz 2 StPO in Straf- und Bußgeldsachen der Staatsanwaltschaft oder dem Strafgericht zufällt. Der Rechtspfleger soll in diesem Bereich die Aufgaben wahrnehmen, die ihm in der Zwangsvollstreckung nach dem Achten Buch der Zivilprozeßordnung durch § 20 Nr. 17 des Rechtspflegergesetzes bereits übertragen sind. Hiernach wird der Rechtspfleger die Anordnungen nach § 825 ZPO über besondere Verwertungsarten zu treffen haben, während die Entscheidung über Erinnerungen gegen Maßnahmen des Gerichtsvollziehers bei der Verwertung (§ 766 ZPO) dem Staatsanwalt oder dem Strafgericht vorbehalten bleibt (vgl. § 20 Nr. 17 Satz 2 Buchstabe a RpflG). Dem trägt die vorgeschlagene Fassung des § 22 Abs. 1 und des § 31 Abs. 1 RpflG Rechnung.

Der neue § 22 Abs. 1 RpflG regelt die Übertragung der gerichtlichen, der neue § 31 RpflG die Übertragung der staatsanwaltschaftlichen Aufgaben auf den Rechtspfleger, beides in Verbindung mit den Änderungen in § 3 RpflG. Die übrigen Änderungen sind dadurch bedingte Folgeänderungen.

Will der Betroffene gegen die Entscheidungen des Rechtspflegers vorgehen, so stehen ihm die Rechtsbehelfe des Rechtspflegergesetzes in § 11 und in § 31 neuer Abs. 6 zur Verfügung.

Artikel 7

Änderung des Bundeszentralregistergesetzes und des Straßenverkehrsgesetzes

— Allgemeines —

Wird von dem neuen § 153 a StPO in der Fassung des Entwurfs künftig in dem gewünschten Umfang

Gebrauch gemacht, so wird es regelmäßig an einer Grundlage für die Feststellung fehlen, daß die Schuld des Täters deswegen nicht als gering anzusehen ist, weil es sich um einen Gewohnheitstäter handelt, der ständig gegen die gleichen Vorschriften verstößt. Die endgültige Einstellung des Verfahrens nach § 153 a StPO soll daher in Zukunft in das Bundeszentralregister eingetragen werden.

Der Entwurf sieht davon ab, die Eintragung bereits der vorläufigen Einstellung gemäß § 153 a StPO anzuordnen. Da dem Täter mit der Auflage ein Denkzettel erteilt und keine Strafe ausgesprochen werden soll, wird er im allgemeinen nicht viele Monate einer fühlbaren Belastung ausgesetzt werden; die in § 153 a StPO allgemein vorgesehene Höchstfrist von sechs Monaten wird in der Regel zur Erfüllung der Auflagen nicht ausgeschöpft werden. Der Informationsverlust durch die Eintragung der endgültigen statt der vorläufigen Einstellung wird also nicht allzu hoch zu veranschlagen sein. Die Eintragung bereits der vorläufigen Einstellung würde erhebliche Nachteile und Schwierigkeiten mit sich bringen, weil sie immer dann wieder gelöscht werden müßte, wenn es zu keiner endgültigen Einstellung nach dieser Vorschrift kommt. Wird die Eintragung erst bei rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens oder bei Einstellung des Verfahrens aus anderen Gründen gelöscht, so verliert sie an Aussagewert. In einem nachfolgenden Ermittlungsverfahren weiß die Staatsanwaltschaft nicht, wie es um das eingetragene Verfahren steht; dieses Ermittlungsverfahren kann wieder aufgenommen worden sein, der Beschuldigte kann bereits in einer Instanz freigesprochen oder verurteilt sein; bei einer anhängigen Anklage würde dieser Angeschuldigte mit der Eintragung ohne Grund anders behandelt als ein Angeschuldigter, dessen Verfahren vorher nicht vorläufig eingestellt worden war.

Soll, um diese Schwierigkeiten zu vermeiden, die Eintragung der vorläufigen Einstellung bereits früher gelöscht werden, so muß als Zeitpunkt ein Verfahrensabschnitt gefunden werden, der bei allen denkbaren Verfahren gleichartig ist. Die Löschung der Eintragung kann nicht unterschiedlich gehandhabt werden und davon abhängen, ob die Staatsanwaltschaft einen Strafbefehl beantragt, Anklage erhebt oder ob der Richter nach einer vorläufigen Einstellung gemäß § 153 a Abs. 2 StPO Termin zur Hauptverhandlung ansetzt. Wird den Besonderheiten aller Verfahren Rechnung getragen, so würde nicht nur die gesetzliche Regelung zu kompliziert, die Ausführung einer solchen Regelung von den Geschäftsstellen der Staatsanwaltschaften bzw. Gerichte und im Bundeszentralregister würde einen Aufwand erfordern und wäre mit Fehlermöglichkeiten behaftet, die zu dem geringfügigen kriminalpolitischen Vorteil außer Verhältnis stehen.

Eine resozialisierungshindernde Wirkung der Eintragung wird dadurch vermieden, daß die Eintragung ausschließlich den Gerichten, Staatsanwaltschaften und Finanzbehörden für ein gegen den Betroffenen gerichtetes Strafverfahren, nicht aber anderen Behörden oder Privatpersonen bekanntgegeben wird.

Die Tilgungsfrist kann verhältnismäßig kurz sein. Den kriminalpolitischen Bedürfnissen genügt eine Eintragungsfrist von drei Jahren.

Zu I (Bundeszentralregistergesetz)

Zu Nummer 1 (§ 3 BZRG)

Die neue Nummer 5 des § 3 BZRG regelt in Verbindung mit dem neuen § 12 a BZRG die Eintragung von Einstellungen nach dem neuen § 153 a StPO in das Bundeszentralregister. Wegen des Bedürfnisses hierfür wird auf die Begründung vor Nummer 1 verwiesen. Durch die Einstellung der neuen Nummer 5 in § 3 BZRG ist es erforderlich, die bisherigen Vorschriften in den Nummern 5 und 6 in die neuen Nummern 6 und 7 des § 3 BZRG zu übernehmen.

Zu Nummer 2 (§ 12 BZRG)

Die Änderung ist durch den vorgesehenen Wegfall der gerichtlichen Voruntersuchung bedingt. Die Bezeichnung „außer Verfolgung setzen" hat außerhalb der Voruntersuchung keine Bedeutung (vgl. den geltenden § 204 Abs. 2 StPO) und kann daher gestrichen werden.

Zu Nummer 3 (§ 12 a BZRG)

Absatz 1 des neuen § 12 a BZRG regelt die Eintragung, Absatz 2 den Zeitpunkt der Entfernung der Eintragung von Einstellungen nach dem neuen § 153 a StPO. Auf die Begründung vor Nummer 1 wird verwiesen. Die Kenntnis mehrerer Eintragungen nach dem neuen § 12 a BZRG ist kriminalpolitisch wünschenswert, damit gerade solche Beschuldigte, deren Taten sich ihrer Schwere nach stets unter einer bestimmten Schwelle halten, rechtzeitig erkannt werden. Diesem Ziel dient die dem geltenden § 45 Abs. 2 Satz 1 BZRG nachgebildete Fassung des neuen § 12 a Abs. 2 Satz 2 BZRG.

Zu Nummer 4 (§ 23 BZRG)

Der Generalbundesanwalt kann die Nichtaufnahme (§ 37 BZRG) und die Tilgung von Verurteilungen (§ 47 BZRG) in besonderen Fällen anordnen. Da es sich bei den Eintragungen nach § 12 a BZRG nicht um Verurteilungen handelt, andererseits aber ein Bedürfnis dafür besteht, dem Generalbundesanwalt die Möglichkeit vorzeitiger Entfernung auch solcher Vermerke aus dem Register einzuräumen, ist § 23 BZRG entsprechend zu erweitern. Andernfalls könnte es geschehen, daß trotz nachträglich erwiesener Unschuld des Betroffenen die Eintragung über die Einstellung nach § 153 a StPO 3 Jahre lang im Register bleiben müßte.

Zu Nummer 5 (§ 30 BZRG)

Die neue Fassung des § 30 Abs. 2 Nr. 9 BZRG ist erforderlich, um Eintragungen über Einstellungen nach dem neuen § 153 a StPO von der Aufnahme in das Führungszeugnis auszuschließen.

Zu Nummer 6 (§ 39 BZRG)

Durch den neuen Satz 2 des § 39 Abs. 3 BZRG soll erreicht werden, daß Eintragungen über Einstellungen nach dem neuen § 153 a nur Strafgerichten, Staatsanwaltschaften und Finanzbehörden für ein Strafverfahren gegen den Betroffenen mitgeteilt werden. Die — vorwiegend kriminalpolitisch bedingte — Aufnahme von Einstellungen gemäß dem neuen § 153 a StPO in das Zentralregister erfordert keinen weiteren Rahmen, da Auskünfte dieser Art in anderen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren nicht bedeutsam sein dürften. Die enge Begrenzung des Kreises der Auskunftsberechtigten soll auch eine resozialisierungshindernde Wirkung der Eintragung vermeiden.

Zu II (Straßenverkehrsgesetz)

§ 28 StVG strebt zur Sicherung der Zwecke des Verkehrszentralregisters eine möglichst umfassende Registrierung aller hierfür bedeutsamen Entscheidungen an. Dieser Zielsetzung würde es widersprechen, wenn künftig bei einem Verfahren nach § 153 a StPO die im Straßenverkehr begangenen Straftaten nicht mehr erfaßt würden. Ein solches Ergebnis wäre besonders aus verkehrspolitischen Gründen mißlich, weil auf diese Weise gerade schwerwiegende Verhaltensweisen, die nicht nur einen — sonst registerpflichtigen — Bußgeldtatbestand (wie z. B. zu schnelles Fahren), sondern sogar einen Straftatbestand (fahrlässige Körperverletzung) verwirklichen, von der Eintragung ausgenommen wären. Ohne die vorgeschlagene Regelung könnte außerdem geradezu ein Anreiz dafür gegeben sein, durch ein Verfahren nach § 153 a StPO die Eintragung im Verkehrsregister zu umgehen.

Artikel 8
Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung und der Patentanwaltsordnung

Artikel 8 enthält die insbesondere durch die Abschaffung der gerichtlichen Voruntersuchung im Strafverfahren veranlaßten Änderungen der Bundesrechtsanwaltsordnung und der Patentanwaltsordnung. Von einer entsprechenden Novellierung des Steuerberatungsgesetzes und der Wirtschaftsprüferordnung ist abgesehen worden, weil beabsichtigt ist, diese Änderungen zusammen mit anderen Änderungen gesondert vorzuschlagen.

Zu I (Bundesrechtsanwaltsordnung)

— Allgemeines —

a) Das ehrengerichtliche Verfahren nach der Bundesrechtsanwaltsordnung, in dem die schuldhafte Verletzung der Berufspflichten eines Rechtsanwalts geahndet wird, ist weitgehend an das Strafverfahren angelehnt. Daher ist auch vorgesehen, daß die der Erhebung der öffentlichen Klage entsprechende Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens entweder durch den Antrag auf Eröffnung der ehrengerichtlichen Voruntersuchung oder das Einreichen einer Anschuldigungsschrift erfolgt (§ 121 BRAO). Im Vordergrund steht hierbei der Antrag auf Eröffnung der ehrengerichtlichen Voruntersuchung, denn von diesem Antrag soll zugunsten des Einreichens einer Anschuldigungsschrift nur abgesehen werden, wenn der Sachverhalt einfach liegt und bereits hinreichend geklärt erscheint.

Die Verwandtschaft zwischen Strafverfahren und ehrengerichtlichem Verfahren wirft die Frage auf, ob auch im ehrengerichtlichen Verfahren auf die gerichtliche Voruntersuchung verzichtet werden soll. Diese Frage ist aus den gleichen Gründen, wie sie bereits für das Strafverfahren dargelegt wurden, zu bejahen:

Auch im ehrengerichtlichen Verfahren ist es für eine ausgewogenere verfahrensrechtliche Stellung des beschuldigten Rechtsanwalts nicht unerläßlich, daß die Aufklärung des Sachverhalts vor dem Hauptverfahren weitgehend der Staatsanwaltschaft entzogen und einem Richter übertragen wird.

Die Staatsanwaltschaft hat sich der Aufgabe gewachsen gezeigt, ehrengerichtliche Fälle unter der gebotenen Wahrung der Rechte des betroffenen Rechtsanwalts sachgerecht aufzuklären. Wie die Erfahrungen der Praxis zeigen, wird — anders als dies gegenwärtig die gesetzliche Regelung in § 121 BRAO erwarten läßt — ganz überwiegend das Verfahren vor den Ehrengerichten durch das Einreichen einer Anschuldigungsschrift eingeleitet. Auf Grund dieser Erfahrungen erscheint es gerechtfertigt, den gewandelten Auffassungen über die verfahrensrechtlichen Aufgaben der Staatsanwaltschaft, insbesondere bei der Aufklärung eines Sachverhalts, auch im ehrengerichtlichen Verfahren Rechnung zu tragen. Der Wegfall der Voruntersuchung hat zudem wie im Strafverfahren den Vorteil, zu der Beschleunigung des Verfahrens wesentlich beizutragen.

Der Antrag auf Eröffnung der ehrengerichtlichen Voruntersuchung ist meistens dann gestellt worden, wenn ein vorläufiges Berufs- oder Vertretungsverbot (§ 150 BRAO) erwirkt werden sollte. Für ein derartiges Verbot ist gegenwärtig notwendig, daß das ehrengerichtliche Verfahren eingeleitet ist. Dies konnte in dringenden Fällen dafür sprechen, nicht abzuwarten, bis nach einem vollständigen Abschluß der Ermittlungen das ehrengerichtliche Verfahren durch Einreichen einer Anschuldigungsschrift eingeleitet werden konnte. Es wurde daher das ehrengerichtliche Verfahren durch den Antrag auf Eröffnung der ehrengerichtlichen Voruntersuchung eingeleitet, obwohl die Voruntersuchung zu einer Verzögerung des weiteren Verfahrens führen konnte. Es ist aber nicht notwendig, die ehrengerichtliche Voruntersuchung im Hinblick auf das alsbaldige Erwirken eines Berufs- oder Vertretungsverbots

beizubehalten. Es empfiehlt sich vielmehr, dem Ehrengericht die Möglichkeit zu geben, das Berufs- oder Vertretungsverbot zu erlassen, während die Vorermittlungen der Staatsanwaltschaft noch andauern.

b) Die in Artikel 8 enthaltenen Änderungen der Bundesrechtsanwaltsordnung sind sämtlich durch den Wegfall der ehrengerichtlichen Voruntersuchung bedingt. Soweit es die **Nummern 4, 5, 7 bis 11** angeht, handelt es sich um Anpassungen rechtstechnischer Art, die einer weiteren Erläuterung nicht bedürfen.

Zu den übrigen Bestimmungen ist folgendes zu bemerken:

Zu Nummern 1 und 2 (§§ 66, 69 BRAO)

Die Änderungen des § 66 Nr. 2 und des § 69 Abs. 4 BRAO gehen darauf zurück, daß künftig schon vor der Einleitung eines ehrengerichtlichen Verfahrens in dringenden Fällen die Verhängung eines Berufs- oder Vertretungsverbots zulässig sein soll. Das Berufs- oder Vertretungsverbot gemäß § 150 BRAO berührt an sich nicht die Zugehörigkeit zur Anwaltschaft. Ein Rechtsanwalt, dem im Interesse der Rechtssuchenden und der Rechtspflege das Auftreten vor Gerichten und Behörden untersagt ist, sollte jedoch — auch wenn das ehrengerichtliche Verfahren noch nicht eingeleitet ist — ein Amt in der berufsständischen Selbstverwaltungskörperschaft oder als Ehrenrichter (vgl. hierzu § 94 Abs. 3 Satz 1, § 95 Abs. 2, § 103 Abs. 2, § 108 Abs. 1 und § 109 Abs. 1 BRAO) nicht übernehmen oder ausüben können.

Zu Nummer 3 (§ 74 BRAO)

Pflichtverletzungen leichtester Art können statt durch eine ehrengerichtliche Maßnahme durch eine Rüge des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer geahndet werden (§ 74 Abs. 1). Um widersprüchliche Maßnahmen infolge des Nebeneinanders von Rügeverfahren und ehrengerichtlichem Verfahren zu verhindern, ist das Verhältnis beider Verfahren in § 74 Abs. 2 besonders geregelt worden. Diese Regelung bedarf einer Ergänzung wegen der in dem neuen § 123 dem Rechtsanwalt eröffneten Möglichkeit, bei der Staatsanwaltschaft, unter bestimmten Voraussetzungen auch bei dem Ehrengerichtshof, die Einleitung eines ehrengerichtlichen Verfahrens gegen sich zu beantragen, um sich von dem Verdacht einer Pflichtverletzung zu reinigen. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer soll daher eine Rüge nicht erteilen dürfen, solange das Verfahren nach § 123 anhängig ist. Ist dieses Verfahren vor dem Ehrengerichtshof mit dem Ergebnis abgeschlossen worden, daß eine schuldhafte Pflichtverletzung verneint wird, dann kann nur bei dem Vorliegen neuer Tatsachen oder Beweismittel eine Rüge wegen desselben Verhaltens erteilt werden (§ 123 Abs. 4). Hat der Vorstand der Rechtsanwaltskammer das Verhalten des Rechtsanwalts gerügt, so kann ein Verfahren nach § 123 nicht in Gang gesetzt werden (§ 123 Abs. 1 Satz 2). Der Rechtsanwalt kann in diesem Fall eine gerichtliche Prüfung durch den Antrag auf ehrengerichtliche Entscheidung über die Rüge nach § 74 a herbeiführen.

Zu Nummer 6 (§ 123 BRAO)

Ein Rechtsanwalt, der sich von dem Verdacht einer Pflichtverletzung reinigen wollte, konnte bisher eine gerichtliche Prüfung dadurch herbeiführen, daß er durch einen Antrag auf Eröffnung der ehrengerichtlichen Voruntersuchung gegen sich selbst das ehrengerichtliche Verfahren einleitete (§ 121 Abs. 3). Von dieser Möglichkeit ist nicht oft Gebrauch gemacht worden. Gleichwohl sollte sie in — wegen des Fortfalls der ehrengerichtlichen Voruntersuchung — veränderter Form beibehalten werden. Hierfür spricht nicht nur der Vergleich mit § 34 der Bundesdisziplinarordnung, der es dem Beamten ermöglicht, gegen ihn erhobene Vorwürfe in einem gesetzlich geordneten Verfahren zu entkräften. Ein derartiges Verfahren kann für einen Rechtsanwalt vor allem deshalb von Bedeutung sein, weil dem Vorwurf einer Pflichtverletzung in der Öffentlichkeit leichter entgegengetreten werden kann, wenn die Berechtigung des Vorwurfs von einer Stelle geprüft wurde, die von der Berufsorganisation, der Rechtsanwaltskammer, unabhängig ist. Schließlich sind auch die Fälle zu berücksichtigen, in denen es zwischen dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer und dem Rechtsanwalt zu Meinungsverschiedenheiten über berufliche Pflichten kommt, gleichwohl aber weder eine Rüge erteilt noch ein Antrag auf Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens gestellt wird.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 1 soll daher der Rechtsanwalt bei der zuständigen Staatsanwaltschaft gegen sich die Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens beantragen können, um sich von dem Verdacht einer Pflichtverletzung zu reinigen. Der Rechtsanwalt soll diese Möglichkeit jedoch nur dann haben, wenn er nicht bereits wegen des umstrittenen Verhaltens von dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer gerügt oder wegen dieses Verhaltens Zwangsgeld angedroht oder festgesetzt wurde (§ 123 Abs. 1 Satz 2). In diesen Fällen kann nämlich der Rechtsanwalt von den zulässigen Rechtsbehelfen (§ 57 Abs. 3, § 74 a) Gebrauch machen, die zu einer gerichtlichen Prüfung des gegen ihn erhobenen Vorwurfs führen.

Nach Absatz 2 hat die Staatsanwaltschaft durch begründeten Beschluß über den Antrag des Rechtsanwalts zu befinden. Stellt sie fest, daß der ihrer Entschließung unterliegende Sachverhalt keine schuldhafte Pflichtverletzung enthält, so ist damit dem Interesse des Rechtsanwalts an einer Klärung genügt und das Verfahren beendet. Bejaht die Staatsanwaltschaft eine schuldhafte Pflichtverletzung und leitet sie im Anschluß hieran das ehrengerichtliche Verfahren ein, so wird der Vorwurf gegen den Rechtsanwalt abschließend in dem ehrengerichtlichen Verfahren geprüft. Ein Recht auf gerichtliche Überprüfung der staatsanwaltschaftlichen Entschließung ist für den Rechtsanwalt nur vorgesehen, sofern in dem Beschluß der Staatsanwaltschaft offengelassen wird, ob eine schuldhafte Pflichtverletzung

vorliegt oder eine solche Pflichtverletzung zwar bejaht, gleichwohl aber kein ehrengerichtliches Verfahren eingeleitet wird, so etwa, weil das Verfahren wegen Geringfügigkeit eingestellt wird oder eine ehrengerichtliche Maßnahme nach § 115 b nicht erforderlich erscheint. In diesen Fällen kann binnen eines Monats die Entscheidung des Ehrengerichshofs beantragt werden. Der Ehrengerichtshof entscheidet nach Absatz 3 durch Beschluß, ob eine schuldhafte Pflichtverletzung festzustellen ist. Seine Entscheidung kann gemäß § 304 Abs. 4 StPO, der nach § 116 Satz 2 BRAO sinngemäß anzuwenden ist, nicht angefochten werden. Da es zweifelhaft sein kann, ob die Entscheidung ohne weiteres dem Zwang zur Begründung nach dem im ehrengerichtlichen Verfahren sinngemäß anzuwendenden § 34 StPO unterliegt, wird bestimmt, daß die Entscheidung zu begründen ist. Der Ehrengerichtshof beschließt die Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens, wenn er den Rechtsanwalt für hinreichend verdächtig hält, eine im Verfahren vor den Ehrengerichten zu ahndende Pflichtverletzung begangen zu haben. In diesem Fall hat die Staatsanwaltschaft das weitere Verfahren vor dem Ehrengericht zu betreiben.

Um sich widersprechende Entscheidungen zu vermeiden, wird in Absatz 4 dem Beschluß des Ehrengerichtshofs, der eine schuldhafte Pflichtverletzung verneint hat, eine begrenzte Sperrwirkung hinsichtlich der Einleitung eines ehrengerichtlichen Verfahrens oder der Erteilung einer Rüge durch den Vorstand der Rechtsanwaltskammer wegen desselben Verhaltens beigelegt.

Zu Nummer 12 (§ 148 BRAO)

In dem Verfahren zur Sicherung von Beweisen (§ 148) war es bisher Aufgabe des Untersuchungsrichters, die Beweise aufzunehmen. Da die Institution des Untersuchungsrichters wegfällt, soll künftig diese Aufgabe dem Ehrengericht übertragen werden, gleichgültig in welcher Instanz die Sicherung der Beweise nach Einstellung des ehrengerichtlichen Verfahrens angeordnet wurde. Für die Rechtsanwälte bei dem Bundesgerichtshof verbleibt es allerdings bei der sich aus § 163 Satz 2 ergebenden Zuständigkeit des Bundesgerichtshofes. Das Ehrengericht hat die Möglichkeit, eines seiner Mitglieder mit der Beweisaufnahme zu beauftragen.

Zu Nummer 13 (§ 149 BRAO)

Soweit in Absatz 1 das „Ehrengericht" erwähnt wird, ist hiermit auch das gemäß § 148 Abs. 2 mit der Beweisaufnahme beauftragte Mitglied des Ehrengerichts gemeint.

Da die Beweise von dem Ehrengericht oder einem seiner Mitglieder aufgenommen werden, ist § 149 Abs. 4 entbehrlich.

Zu Nummer 14 (§ 150 BRAO)

Da die ehrengerichtliche Voruntersuchung entfällt, kann das einer Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft vorangehende vorläufige Berufs- oder Vertretungsverbot (§ 150) nicht mehr davon abhängig gemacht werden, daß das ehrengerichtliche Verfahren eingeleitet ist. Künftig kann das ehrengerichtliche Verfahren nur noch durch Einreichen einer Anschuldigungsschrift eingeleitet werden. Dies setzt jedoch den vollständigen Abschluß der Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft voraus, so daß das vorläufige Berufs- oder Vertretungsverbot erst zu einem in dringlichen Fällen zu späten Zeitpunkt verhängt werden könnte. In der neuen Fassung des § 150 Abs. 1 durch den Entwurf wird daher vorgesehen, daß das vorläufige Berufs- oder Vertretungsverbot dann in Betracht kommt, wenn dringende Gründe für die Annahme vorhanden sind, gegen einen Rechtsanwalt werde auf Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft erkannt werden. Auf die Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens kommt es nicht mehr an.

Während des staatsanwaltschaftlichen Vorverfahrens kann das vorläufige Berufs- oder Vertretungsverbot auf Antrag der Staatsanwaltschaft verhängt werden. Zuständig für die Entscheidung über den Antrag, in dem die dem Rechtsanwalt zur Last gelegte Pflichtverletzung und die Beweismittel anzugeben sind, ist das Ehrengericht (Absatz 2).

In Absatz 3 wird für die Bestimmung des im Einzelfall zuständigen Gerichts die Folgerung daraus gezogen, daß das Berufs- oder Vertretungsverbot schon während des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens verhängt werden kann. Es entscheidet daher vor der Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens das Ehrengericht, das in dem weiteren Verlauf des Verfahrens über die Eröffnung des Hauptverfahrens zu entscheiden hätte (§ 119 Abs. 2 BRAO), nach der Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens das Ehrengericht, dem die Anschuldigungsschrift zur Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens vorliegt, sonst das Gericht, vor dem das ehrengerichtliche Verfahren anhängig ist.

Zu Nummer 15 (§ 158 BRAO)

Da das Berufs- oder Vertretungsverbot schon während des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens erwirkt werden kann, ist vorzusehen, daß dieses Verbot außer Kraft tritt, wenn das Ehrengericht die Eröffnung des Hauptverfahrens ablehnt.

Zu Nummer 16 (§ 159 BRAO)

Bei der Bestimmung des für die Aufhebung des Berufs- oder Vertretungsverbots zuständigen Gerichts ist zu berücksichtigen, daß das Verbot künftig schon vor der Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens verhängt werden kann.

Zu Nummer 17 (§ 196 BRAO)

In § 196 Abs. 1 wird die bisherige Regelung über die Kosten in dem Verfahren, das der Rechtsanwalt eingeleitet hat, der sich von dem Verdacht einer Pflichtverletzung reinigen möchte, für das in Nummer 6 (§ 123) neu geregelte Verfahren übernommen.

Zu II (Patentanwaltsordnung)

Die Patentanwaltsordnung baut bei der Regelung des ehrengerichtlichen Verfahrens auf den gleichen Prinzipien auf wie die Bundesrechtsanwaltsordnung. Sie ist daher in dem gleichen Umfang wie die Bundesrechtsanwaltsordnung wegen des Wegfalls der Voruntersuchung zu ändern. Für die Begründung der einzelnen Änderungen wird auf die Erläuterung zu den entsprechenden Änderungen der Bundesrechtsanwaltsordnung verwiesen.

Artikel 9

Änderung von Kostengesetzen

Zu I (Gerichtskostengesetz)

Zu Nummer 1 (§ 74 GKG)

Durch die vorgeschlagene Änderung wird das in dem neuen § 364 c Abs. 3 StPO vorgesehene gerichtliche Verfahren zur Erzwingung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen gebührenrechtlich dem Klageerzwingungsverfahren gleichgestellt.

Zu Nummer 2 (§ 85 GKG)

Durch die vorgeschlagene Änderung wird die Zurückweisung eines Antrags auf gerichtliche Entscheidung gegen Maßnahmen der Staatsanwaltschaft nach dem neuen § 161 a Abs. 3 StPO gebührenrechtlich der Zurückweisung einer Beschwerde gleichgestellt. Es entspricht allgemeinen Grundsätzen, daß derjenige, der das Gericht gegen Maßnahmen einer Behörde anruft, das Kostenrisiko trägt.

Zu II (Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte)

Zu Nummern 1 und 2 (§§ 83, 86 BRAGebO)

Die Änderungen sind erforderlich, weil der Entwurf für den allein entscheidenden Richter beim Amtsgericht als erkennenden Richter die Bezeichnung „Strafrichter" einführt (vgl. Abschnitt E V der Allgemeinen Begründung).

Zu Nummer 3 (§ 90 BRAGebO)

Die Gebühr des § 90 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte ist eine Verfahrenspauschgebühr, durch die die gesamte Tätigkeit des Verteidigers von der Auftragserteilung bis zur Entscheidung über die Begründetheit des Antrags abgegolten wird. Sie setzt voraus, daß der Verteidiger sowohl beauftragt ist, den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens zu stellen, als auch den Verurteilten in dem sich anschließenden Verfahren zu vertreten.

Die neue Regelung des § 364 b StPO sieht die Bestellung des Verteidigers schon für die Vorbereitung des Wiederaufnahmeantrags vor. Dem soll gebührenrechtlich dadurch Rechnung getragen werden, daß die Vorbereitung in den Gebührentatbestand des Absatz 1 einbezogen wird. Nach dem neuen Satz 2 soll es für die Anwendbarkeit der Vorschrift keinen Unterschied machen, ob der Verteidiger den Wiederaufnahmeantrag stellt oder ob er von ihm abrät.

Zu Nummer 4 (§ 91 BRAGebO)

Durch die unter Buchstabe a vorgeschlagene Änderung wird die Beistandsleistung des Rechtsanwalts für den Beschuldigten bei einer staatsanwaltschaftlichen Vernehmung gebührenrechtlich der Beistandsleistung bei einer richterlichen Vernehmung gleichgestellt. Dies erscheint deswegen geboten, weil der neue § 163 a Abs. 3 StPO den Beschuldigten verpflichtet, nunmehr auch vor der Staatsanwaltschaft zu erscheinen.

Durch die unter Buchstabe b vorgeschlagene Änderung wird die Tätigkeit des Rechtsanwalts in dem neu eingeführten gerichtlichen Verfahren zur Erzwingung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen gebührenrechtlich der Tätigkeit des Rechtsanwalts in dem Klageerzwingungsverfahren gleichgestellt.

Zu Nummer 5 (§ 97 BRAGebO)

Absatz 1 regelt den Gebührenanspruch des gerichtlich bestellten Verteidigers. Nach dem neuen Satz 2 erhält ein Verteidiger, der von der Stellung eines Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens abrät, das Vierfache der in § 84 bestimmten Mindestbeträge aus der Staatskasse nur dann, wenn er von vornherein nach § 364 b Abs. 1 Satz 1 StPO bestellt war oder wenn das Gericht bei einem Verteidiger, der schon bestellt war, auf Antrag das Vorliegen der Voraussetzungen des § 364 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 StPO festgestellt hatte. Durch diese Beschränkung kommt zum Ausdruck, daß das Abraten einen Vergütungsanspruch nicht begründet, wenn das Gericht nicht zuvor das Vorliegen der Voraussetzungen des § 364 b Abs. 1 StPO bejaht hat. Damit wird z. B. der Fall getroffen, daß mit der Gewinnung hinreichenden Materials für ein Wiederaufnahmebegehren von vornherein nicht gerechnet werden kann.

Der bisherige Absatz 1 Satz 2, der Gebühren des schon vor Eröffnung des Hauptverfahrens tätigen Verteidigers zum Gegenstand hat, ist aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit und Systematik der Vorschrift — mit einer geringfügigen redaktionellen Änderung — als Absatz 2 eingestellt.

Absatz 3 regelt den Anspruch des bestellten Verteidigers auf Ersatz seiner Auslagen. Satz 1 verweist entsprechend der bisherigen Regelung auf § 126 Abs. 1 Satz 1. Danach werden Auslagen grundsätzlich vergütet; nicht vergütet werden sie dann, wenn sie nicht zur sachgerechten Wahrnehmung der Interessen des Beschuldigten erforderlich waren. In Satz 2 wird hinsichtlich der Auslagen und des Vorschusses auf die in § 126 Abs. 2 bzw. in § 127 getroffenen Regelungen verwiesen. Danach kann sich der bestellte Verteidiger auf Antrag die Erforderlichkeit von Auslagen — und zwar von allen

Auslagen, nicht nur von Reisekosten — vorher bestätigen und einen Vorschuß gewähren lassen. Damit wird ihm die Möglichkeit der Freistellung von dem Risiko eröffnet, Auslagen, die er für erforderlich hält, selbst tragen zu müssen. Die Verweisung auf § 127 entspricht in vollem Umfange dem geltenden Recht.

Für Auslagen, die im Zusammenhang mit Ermittlungen zur Vorbereitung eines Wiederaufnahmeantrags entstanden sind, trifft Satz 3 eine einschränkende Regelung, die im Zusammenhang mit § 90 Abs. 1 Satz 2 gesehen werden muß. Einen Anspruch auf Ersatz dieser Auslagen hat der Verteidiger nach Satz 3 nur dann, wenn er von vornherein nach § 364 b Abs. 1 Satz 1 StPO bestellt war oder wenn das Gericht bei einem Verteidiger, der schon bestellt war, auf Antrag das Vorliegen der Voraussetzungen des § 364 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 StPO festgestellt hatte. Dieser Verteidiger soll unter Freistellung von dem Risiko, die entstehenden Auslagen selbst tragen zu müssen, auch diejenigen Ermittlungen anstellen können, die er zur Vervollständigung des Vorbringens zur Begründung eines Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens für erforderlich hält.

Artikel 10

Änderung sonstiger Vorschriften

Zu I (Reichsabgabenordnung)

Zu Nummer 1 (§ 426 AO)

Diese Änderung wird durch die Einfügung des neuen § 153 a StPO erforderlich. Das Amtsgericht, das örtlich zuständig ist für die Erteilung der Zustimmung zur Einstellung des Verfahrens nach dem geltenden § 153 Abs. 2 StPO, soll auch örtlich zuständig sein für die Erteilung der Zustimmung zu der in dem neuen § 153 a StPO vorgesehenen Einstellung des Verfahrens unter Auflagen und Weisungen.

Zu Nummer 2 (§ 439 AO)

Die Neufassung ist durch die Änderung des § 110 StPO bedingt. Die Zollfahndungsämter und die mit der Steuerfahndung betrauten Dienststellen der Landesfinanzbehörden haben schon nach geltendem Recht die der Staatsanwaltschaft nach § 110 StPO zustehende Befugnis zur Durchsicht von Papieren, wenn der Richter die Durchsuchung angeordnet hat. Es bestehen keine Bedenken, das erweiterte Durchsichtsrecht nach dem neuen § 110 Abs. 1 StPO bei Gefahr im Verzug auch ohne Anordnung des Richters den Beamten des Zoll- und Steuerfahndungsdienstes einzuräumen. Diese Beamten sind kraft Gesetzes Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft. Die berechtigten Belange des Betroffenen werden durch das Steuergeheimnis zusätzlich geschützt. Wegen des dringenden Bedürfnisses für die vorgeschlagene Änderung wird auf die Begründung zu dem neuen § 110 Abs. 1 StPO (Artikel 1 Nr. 28) verwiesen.

Zu Nummer 3 (§ 441 AO)

Die Änderung ist durch die Einfügung des neuen § 153 a StPO erforderlich.

Zu II (Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen)

Es handelt sich um Folgeänderungen, die sich aus der Abschaffung der gerichtlichen Voruntersuchung ergeben. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 30 (§ 120 StPO) wird verwiesen.

Zu III (Gesetz über die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes [Bundeskriminalamtes])

Der Wegfall der auf den Untersuchungsrichter bezogenen Regelung ist erforderlich, weil mit der vorgesehenen Abschaffung der Voruntersuchung auch das Amt des Untersuchungsrichters entfällt.

Zu IV (Atomgesetz)

§ 51 Abs. 4 des Atomgesetzes vom 23. Dezember 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 814), zuletzt geändert durch das Kostenermächtigungs-Änderungsgesetz vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 805) enthält eine Regelung dahin, daß für die Verbrechen der Herbeiführung einer Explosion durch Kernenergie und des Mißbrauchs ionisierender Strahlen (§§ 40, 41 Abs. 2 des Gesetzes) das Schwurgericht zuständig ist. Dies wird nunmehr durch § 74 Abs. 2 GVG geregelt, so daß § 51 Abs. 4 des Atomgesetzes entfällt.

Zu V (Gesetz über die Zuständigkeit der Gerichte bei Änderungen der Gerichtseinteilung)

Die Reform der Gerichtsorganisation in den Ländern ist noch nicht abgeschlossen. Insbesondere bei der Bildung neuer Schöffengerichtsbezirke kann ungeachtet der in Artikel 3 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Gerichte bei Änderungen der Gerichtseinteilung vom 6. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1037) vorgesehenen Zuweisung von Schöffen ein Fehlbestand an ehrenamtlichen Richtern entstehen. Es muß deshalb die Möglichkeit eröffnet werden, im Bedarfsfalle weitere Schöffen zu berufen. Deshalb wird vorgeschlagen, eine Nachwahl zuzulassen, wenn sich ergibt, daß bei der Änderung des Bezirks eines Gerichts oder der örtlichen Zuständigkeit eines Gerichts die für die Fortführung der strafrechtlichen Aufgaben erforderliche Zahl von Schöffen nicht zur Verfügung steht. Dabei soll das Schöffenwahlverfahren nicht vollkommen neu durchgeführt werden (§§ 36 ff. GVG), sondern auf eine Nachwahl aus den bereits vorhandenen Vorschlagslisten der Gemeinden im Verfahren nach § 42 GVG, § 35 JGG beschränkt werden.

Die Regelung eröffnet die Möglichkeit der Nachwahl auch im Falle der Bildung einer auswärtigen Strafkammer nach § 78 GVG.

Artikel 11

Überleitungsvorschriften

Nach allgemeinen Grundsätzen ist die Änderung von Verfahrensgesetzen auch in den anhängigen Verfahren zu beachten. Absatz 1 legt diesen Grundsatz für die Artikel 1 bis 10 fest. Die Absätze 2 bis 8 regeln die Ausnahmen, die hiervon zur Vermeidung von Übergangsschwierigkeiten erforderlich sind.

Absatz 2 regelt die Überleitung von anhängigen Voruntersuchungen. Sie ist im Hinblick auf die weitreichenden Folgen erforderlich, die das geltende Recht an die in der Eröffnung der Voruntersuchung liegende öffentliche Klage knüpft. Ferner war zu bedenken, daß anhängige Voruntersuchungen oft vom Untersuchungsrichter nach einem langfristigen Ermittlungsplan geführt werden und daß teilweise auf längere Zeit im voraus Termine für Zeugenvernehmungen im Ausland bestimmt sind. Satz 1 sieht daher vor, daß bereits eröffnete Voruntersuchungen nach geltendem Recht zu Ende geführt werden. Aus der Weitergeltung des bisherigen Rechts folgt weiter, daß in allen Fällen, in denen bereits eine Voruntersuchung eröffnet war, die Staatsanwaltschaft nicht mehr von sich aus das Verfahren einstellen kann, sondern daß eine gerichtliche Außerverfolgungsetzung mit der in § 211 StPO bestimmten Rechtskraftwirkung zu erfolgen hat. Um trotz dieser Regelung die anhängigen Voruntersuchungen möglichst schnell abzuschließen, bestimmt Satz 2, daß eine Ergänzung der Voruntersuchung (§ 197 Abs. 2, § 202 Abs. 2 und § 208 Abs. 1 StPO) nicht mehr stattfindet. Mit der Schließung der Voruntersuchung ist die Zuständigkeit des Untersuchungsrichters für diese Sache entfallen und kann nicht wieder begründet werden. Deshalb gibt Satz 3 der Staatsanwaltschaft das Recht zu ergänzenden Ermittlungen.

Absatz 3 regelt die Gewährung des Schlußgehörs in dem Sinne, daß es in allen Verfahren, in denen der Abschluß der Ermittlungen bereits in den Akten vermerkt war, bei der bisherigen Rechtslage bleibt, da nicht auszuschließen ist, daß der Beschuldigte sich bei seiner Verteidigung auf das zu erwartende Schlußanhörungsverfahren eingestellt hat.

Eine Überleitungsregelung für die neue Urteilsabsetzungsfrist ist schon deshalb erforderlich, weil andernfalls alle vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verkündeten Urteile, bei denen die Frist nicht eingehalten ist, aufgehoben werden müßten, soweit sie mit der Revision angegriffen sind. Absatz 4 bestimmt darüber hinaus, daß die neuen Fristen erst für Urteile gelten, die später als einen Monat nach dem Inkrafttreten des Gesetzes verkündet werden, um den Gerichten die Möglichkeit zu geben, sich organisatorisch auf die neue Situation einzustellen.

Absatz 5 will der weiteren Rationalisierung dienen. Er ermöglicht, daß in den Fällen, in denen die Hauptverhandlung beim Inkrafttreten dieses Gesetzes möglicherweise schon lange angedauert hat, die zeitraubende Übertragung der Notizen des Protokollführers für die gesamte Hauptverhandlung unterbleibt.

Absatz 6 enthält die durch die Neuregelung der Nebenklage erforderlich gewordenen Übergangsregelungen. Satz 1 bestimmt, daß die vorgesehene Einschränkung der Anschlußbefugnisse nur dann eintritt, wenn die öffentliche Klage, die die Anschlußbefugnis begründet, nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erhoben wird. Es wäre unbillig, wollte man dem Anschlußberechtigten seine einmal entstandene Anschlußbefugnis wieder entziehen. Die Sätze 2 und 3 ordnen an, daß die Neuregelungen bei der Zustellung erst dann gelten, wenn der Nebenkläger sich auf die neue Lage einstellen kann.

Absatz 7 enthält eine Übergangsregelung für die Verfahren vor den Schwurgerichten, in denen bei Inkrafttreten dieses Gesetzes die Hauptverhandlung bereits begonnen hat. Bisher war in § 89 GVG geregelt, daß dann, wenn eine Tagung des Schwurgerichts über den Endtermin des Geschäftsjahres hinaus dauert, die Geschworenen bis zum Schluß der Tagung zur Mitwirkung verpflichtet sind. Es liegt auf der Hand, daß die in § 76 Abs. 2 GVG vorgesehene Neuregelung in der Besetzung des Schwurgerichts keine Auswirkungen auf bereits im Stadium der Hauptverhandlung befindliche Verfahren haben darf. Aus diesem Grunde ist vorgesehen, daß es in den vorbezeichneten Verfahren bei der bisherigen Besetzung des Schwurgerichts verbleibt.

Absatz 8 trifft eine Übergangsregelung für die erste nach Inkrafttreten dieses Gesetzes stattfindende Wahl der Schöffen. Auf die Erläuterung zu Artikel 2 Nummer 6 (§ 34 Abs. 1 Nr. 7) letzter Absatz wird verwiesen.

Artikel 12

Ermächtigung an die Landesjustizverwaltungen

Die vorgesehene Neufassung des § 36 Abs. 1 und des § 214 Abs. 1 der Strafprozeßordnung werden zwar insgesamt nicht mehr Kräfte im mittleren und im Kanzleidienst der Justiz erfordern. Indessen wird eine Überprüfung des bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften vorhandenen Personalbestandes notwendig sein, die gegebenenfalls organisatorische Maßnahmen im personellen Bereich zur Folge haben kann.

Absatz 1 soll den Landesjustizverwaltungen für eine Übergangszeit ermöglichen, diese Vorkehrungen ohne Zeitdruck zu treffen. Die Landesregierungen werden ermächtigt, eine Rechtsverordnung zu erlassen, derzufolge die dem Vorsitzenden und der Geschäftsstelle des Gerichts übertragenen Geschäfte des Ladungs- und Zustellungswesens wie bisher von der Staatsanwaltschaft und deren Geschäfts-

stelle wahrgenommen werden. Diese Ermächtigung kann von der Landesregierung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltung übertragen werden. Um sicherzustellen, daß von der Ermächtigung nur hinsichtlich derjenigen Gerichte und Staatsanwaltschaften Gebrauch gemacht wird, bei denen ein entsprechendes Bedürfnis besteht, kann die Regelung auf einzelne Gerichte und Staatsanwaltschaften beschränkt werden.

Die in Absatz 2 auf zwei Jahre bemessene Übergangszeit erscheint zur Vermeidung organisatorischer Schwierigkeiten geboten, aber auch ausreichend.

Artikel 13

Verweisungen

Artikel 13 sorgt dafür, daß bei einer Verweisung auf die durch dieses Gesetz geänderten Vorschriften an die Stelle der bisherigen Bestimmungen die entsprechenden Vorschriften des neuen Rechts treten.

Artikel 14

Einschränkung von Grundrechten

Artikel 14 enthält die nach Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes vorgeschriebene Benennung der durch einzelne Vorschriften dieses Gesetzes eingeschränkten Grundrechte.

Artikel 15

Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Diese Vorschrift enthält eine Ermächtigung zur Neubekanntmachung, die durch die zahlreichen Änderungen der Strafprozeßordnung notwendig wird. Die Ermächtigung ist weit gefaßt, um auch andere Änderungen bei der Neubekanntmachung berücksichtigen zu können.

Artikel 16

Berlin-Klausel

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Artikel 17

Inkrafttreten

Die durch das Gesetz geschaffenen erheblichen verfahrensrechtlichen Erleichterungen sollten möglichst bald nach seiner Verkündung wirksam werden. Absatz 1 sieht daher vor, daß das Gesetz am Ersten des auf seine Verkündung folgenden Monats in Kraft tritt.

Das nach Absatz 2 auf den Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes vorgezogene Inkrafttreten der Ermächtigung soll ermöglichen, daß die Landesregierungen die auf Grund des Artikels 12 vorgesehene Rechtsverordnung, sofern ein entsprechendes Bedürfnis besteht, rechtzeitig erlassen; selbst bei einer knappen Zeitspanne zwischen dem Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes und dem ersten Tag des auf seine Verkündung folgenden Monats wird auf diese Weise ein reibungsloses Fortgelten der bisherigen Regelung des Ladungs- und Zustellungswesens sichergestellt.

Schließlich macht Absatz 3 eine Ausnahme für die die Umwandlung der Schwurgerichte betreffenden Vorschriften, da diese Umwandlung zweckmäßigerweise am Beginn eines Geschäftsjahres vorgenommen werden sollte.

Tabellenanhang

Übersicht

Tabelle

A. Tabellen zur Verfahrensdauer

1 Durchschnittliche Dauer des gerichtlichen Verfahrens erster Instanz, 1970 und 1971

2 Durchschnittliche Dauer des gerichtlichen Verfahrens erster Instanz einschließlich Ermittlungsverfahren, 1970 und 1971

3 Durchschnittliche Dauer des Verfahrens in Berufungssachen, 1970 und 1971

4 Dauer des Gerichtsverfahrens bei den amtsgerichtlichen Spruchkörpern, 1970 und 1971

5 Dauer des Gerichtsverfahrens einschließlich des Ermittlungsverfahrens bei den amtsgerichtlichen Spruchkörpern, 1970 und 1971

6 Dauer des Gerichtsverfahrens bei den landgerichtlichen Spruchkörpern erster Instanz, 1970 und 1971

7 Dauer des Gerichtsverfahrens einschließlich des Ermittlungsverfahrens bei den landgerichtlichen Spruchkörpern erster Instanz, 1970 und 1971

8 Dauer des Gerichtsverfahrens in Berufungssachen ab Eingang beim Berufungsgericht, 1970 und 1971

9 Dauer des Gerichtsverfahrens in Berufungssachen ab Verkündung des angefochtenen Urteils, 1970 und 1971

10 Dauer des Gerichtsverfahrens in Berufungssachen ab Einleitung des Ermittlungsverfahrens bei der Staatsanwaltschaft, 1970 und 1971

11 Dauer des Verfahrens in Revisionssachen beim Oberlandesgericht, 1970 und 1971

B. Tabellen zur Häufigkeit der Voruntersuchung

12 Häufigkeit der Voruntersuchung in den einzelnen Ländern, 1970 und 1971

13 Häufigkeit der Voruntersuchung im Bundesgebiet in Sachen des Schöffengerichts, des Landgerichts und des Oberlandesgerichts, 1959 bis 1969

14 Häufigkeit der Voruntersuchung in Preußen von 1890 bis 1930

C. Tabellen zur Dauer der Hauptverhandlung

15 Dauer der Hauptverhandlung nach Tagen bei den amtsgerichtlichen Spruchkörpern, 1971

16 Dauer der Hauptverhandlung nach Tagen beim Landgericht in der Berufungsinstanz, 1971

17 Dauer der Hauptverhandlung nach Tagen beim Landgericht erster Instanz, 1971

18 Dauer der Hauptverhandlung nach Tagen beim Oberlandesgericht, 1971

D. Sonstige Tabellen

19 Dauer des Zeitraums zwischen Verkündung des Urteils und der Niederlegung der Urteilsgründe in den Akten (Urteile des Landgerichts erster Instanz, in denen Revision eingelegt wurde)

20 Zahl der Berufungsverwerfungen nach § 329 StPO; der Berufungserledigungen und der Berufungsurteile, 1970 und 1971

E. Tabelle zur Reform des Schwurgerichts

21 Einhaltung der Urteilsabsetzungsfrist gemäß § 275 StPO durch die Gerichte der Länder

---

Quelle, soweit nicht auf den einzelnen Tabellen anders angegeben, Länderergebnisse der Zählkartenstatistik in Straf- und Bußgeldsachen

Tabelle 1

Durchschnittliche Dauer des gerichtlichen Verfahrens erster Instanz

*a) 1970 *)*

Dauer	Amtsgerichtliche Spruchkörper		Landgerichtliche Spruchkörper	
	Zahl	%	Zahl	%
bis 3 Monate	402 601	67,80	5 619	55,60
mehr als 3 bis 6 Monate	128 364	21,62	2 464	24,38
mehr als 6 bis 12 Monate	46 370	7,81	1 323	13,09
mehr als 12 bis 24 Monate	13 121	2,21	528	5,22
mehr als 24 bis 36 Monate	2 558	0,43	120	1,19
mehr als 36 Monate	794	0,13	53	0,52
insgesamt ...	593 808	100	10 107	100

*) Bundesgebiet ohne Saarland; Hessen und Rheinland-Pfalz nur 2. bis 4. Quartal

b) 1971

Dauer	Amtsgerichtliche Spruchkörper		Landgerichtliche Spruchkörper	
	Zahl	%	Zahl	%
bis 3 Monate	485 730	66,12	5 281	52,82
mehr als 3 bis 6 Monate	162 981	22,18	2 493	24,93
mehr als 6 bis 12 Monate	64 017	8,71	1 417	14,17
mehr als 12 bis 24 Monate	18 283	2,49	602	6,02
mehr als 24 bis 36 Monate	2 780	0,38	130	1,30
mehr als 36 Monate	865	0,12	75	0,75
insgesamt ...	734 656	100	9 998	100

Tabelle 2

Durchschnittliche Dauer des gerichtlichen Verfahrens erster Instanz einschließlich Ermittlungsverfahren

*a) 1970 *)*

Dauer	Amtsgerichtliche Spruchkörper		Landgerichtliche Spruchkörper	
	Zahl	%	Zahl	%
bis 3 Monate	258 240	*44,55*	996	*9,85*
mehr als 3 bis 6 Monate	193 209	*33,33*	2 680	*26,52*
mehr als 6 bis 12 Monate	92 112	*15,89*	3 261	*32,26*
mehr als 12 bis 24 Monate	27 864	*4,81*	2 126	*21,03*
mehr als 24 bis 36 Monate	6 302	*1,09*	617	*6,10*
mehr als 36 Monate	1 949	*0,67*	427	*4,22*
insgesamt ...	579 676	*100*	10 107	*100*

*) Bundesgebiet ohne Saarland; Hessen und Rheinland-Pfalz nur 2. bis 4. Quartal

b) 1971

Dauer	Amtsgerichtliche Spruchkörper		Landgerichtliche Spruchkörper	
	Zahl	%	Zahl	%
bis 3 Monate	312 917	*43,58*	849	*8,49*
mehr als 3 bis 6 Monate	236 841	*32,98*	2 443	*24,43*
mehr als 6 bis 12 Monate	120 416	*16,77*	3 299	*33,00*
mehr als 12 bis 24 Monate	38 249	*5,33*	2 191	*21,91*
mehr als 24 bis 36 Monate	7 172	*1,00*	642	*6,42*
mehr als 36 Monate	2 411	*0,34*	574	*5,74*
insgesamt ...	718 006	*100*	9 998	*100*

Tabelle 3

Durchschnittliche Dauer des Verfahrens in Berufungssachen

*a) 1970 *)*

Dauer	Dauer ab Einleitung des Ermittlungsverfahrens bei der Staatsanwaltschaft		Dauer ab Verkündung des angefochtenen Urteils		Dauer ab Eingang beim Berufungsgericht	
	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%
bis 3 Monate	427	0,93	13 956	30,40	30 240	65,86
mehr als 3 bis 6 Monate	7 126	15,52	19 159	41,73	9 889	21,54
mehr als 6 bis 12 Monate	20 648	44,97	8 875	19,33	4 101	8,93
mehr als 12 bis 24 Monate	12 233	26,67	3 187	6,94	1 421	3,09
mehr als 24 bis 36 Monate	2 794	6,09	536	1,17	205	0,45
mehr als 36 Monate	2 674	5,82	200	0,44	57	0,12
insgesamt	45 913	100	45 913	100	45 913	100

*) Bundesgebiet ohne Saarland; Hessen und Rheinland-Pfalz nur 2. bis 4. Quartal

b) 1971

Dauer	Dauer ab Einleitung des Ermittlungsverfahrens bei der Staatsanwaltschaft		Dauer ab Verkündung des angefochtenen Urteils		Dauer ab Eingang beim Berufungsgericht	
	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%
bis 3 Monate	374	0,74	14 832	29,19	33 813	66,55
mehr als 3 bis 6 Monate	7 435	14,63	22 973	45,21	11 007	21,66
mehr als 6 bis 12 Monate	24 407	48,04	9 429	18,56	4 315	8,49
mehr als 12 bis 24 Monate	13 203	25,98	2 759	5,43	1 358	2,67
mehr als 24 bis 36 Monate	2 612	5,14	580	1,14	237	0,47
mehr als 36 Monate	2 780	5,47	238	0,47	81	0,16
insgesamt	50 811	100	50 811	100	50 811	100

Tabelle 4

Dauer des Gerichtsverfahrens bei den amtsgerichtlichen Spruchkörpern

*a) 1970 *)*

	Einzelrichter		Schöffengericht		erweitertes Schöffengericht		Jugendrichter		Jugend-schöffengericht	
	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%
bis 3 Monate ...	277 480	*66,59*	26 202	*60,37*	791	*42,80*	84 745	*74,90*	13 383	*68,35*
mehr als 3 bis 6 Monate ..	93 062	*22,33*	9 467	*21,81*	499	*27,00*	21 116	*18,66*	4 220	*21,55*
mehr als 6 bis 12 Monate	34 383	*8,25*	4 991	*11,50*	318	*17,22*	6 016	*5,32*	1 564	*7,99*
mehr als 12 bis 24 Monate	9 347	*2,24*	2 129	*4,91*	159	*8,60*	1 120	*0,99*	366	*1,87*
mehr als 24 bis 36 Monate	1 872	*0,45*	479	*1,10*	54	*2,92*	116	*0,10*	40	*0,20*
mehr als 36 Monate	588	*0,14*	135	*0,31*	27	*1,46*	33	*0,03*	8	*0,04*
insgesamt ...	416 732	*100*	43 403	*100*	1 848	*100*	113 149	*100*	19 581	*100*

*) Bundesgebiet ohne Saarland; Hessen und Rheinland-Pfalz nur 2. bis 4. Quartal

b) 1971

	Einzelrichter		Schöffengericht		erweitertes Schöffengericht		Jugendrichter		Jugend-schöffengericht	
	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%
bis 3 Monate ...	337 287	*65,41*	28 419	*58,15*	740	*40,75*	101 951	*71,92*	17 033	*65,57*
mehr als 3 bis 6 Monate ..	116 572	*22,60*	11 525	*23,33*	535	*29,46*	28 419	*20,05*	5 930	*22,82*
mehr als 6 bis 12 Monate	46 180	*8,96*	6 028	*12,20*	311	*17,13*	9 159	*6,46*	2 339	*9,00*
mehr als 12 bis 24 Monate	12 998	*2,52*	2 481	*5,02*	162	*8,92*	2 032	*1,43*	610	*2,35*
mehr als 24 bis 36 Monate	2 030	*0,39*	486	*0,98*	48	*2,64*	156	*0,11*	60	*0,23*
mehr als 36 Monate	642	*0,12*	157	*0,32*	20	*1,10*	37	*0,03*	9	*0,03*
insgesamt ...	515 709	*100*	49 396	*100*	1 816	*100*	141 754	*100*	25 981	*100*

Tabelle 5

Dauer des Gerichtsverfahrens einschließlich des Ermittlungsverfahrens bei den amtsgerichtlichen Spruchkörpern

*a) 1970 *)*

	Einzelrichter		Schöffengericht		erweitertes Schöffengericht		Jugendrichter		Jugend-schöffengericht	
	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%
bis 3 Monate ...	186 995	*46,52*	7 895	*18,19*	117	*6,33*	57 982	*51,38*	5 252	*26,82*
mehr als 3 bis 6 Monate ..	132 573	*32,98*	13 932	*32,10*	370	*20,02*	38 745	*34,33*	7 589	*38,76*
mehr als 6 bis 12 Monate	60 354	*15,01*	12 699	*29,25*	603	*32,63*	13 296	*11,78*	5 160	*26,35*
mehr als 12 bis 24 Monate	17 095	*4,25*	6 462	*14,89*	432	*23,38*	2 492	*2,21*	1 382	*7,06*
mehr als 24 bis 36 Monate	3 807	*0,95*	1 834	*4,23*	237	*12,82*	264	*0,23*	160	*0,82*
mehr als 36 Monate	1 166	*0,29*	581	*1,34*	89	*4,82*	75	*0,07*	38	*0,19*
insgesamt ...	401 990	*100*	43 403	*100*	1 848	*100*	112 854	*100*	19 581	*100*

*) Bundesgebiet ohne Saarland; Hessen und Rheinland-Pfalz nur 2. bis 4. Quartal

b) 1971

	Einzelrichter		Schöffengericht		erweitertes Schöffengericht		Jugendrichter		Jugend-schöffengericht	
	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%
bis 3 Monate ...	229 443	*45,95*	8 554	*17,32*	81	*4,46*	67 924	*48,02*	6 913	*26,61*
mehr als 3 bis 6 Monate ..	162 098	*32,46*	15 393	*31,16*	351	*19,33*	49 381	*34,92*	9 618	*37,02*
mehr als 6 bis 12 Monate	78 402	*15,70*	15 085	*30,54*	580	*31,94*	19 407	*13,72*	6 942	*26,73*
mehr als 12 bis 24 Monate	23 711	*4,75*	7 614	*15,41*	466	*25,66*	4 264	*3,01*	2 194	*8,44*
mehr als 24 bis 36 Monate	4 300	*0,86*	2 025	*4,10*	218	*12,00*	370	*0,26*	261	*1,00*
mehr als 36 Monate	1 421	*0,28*	724	*1,47*	120	*6,61*	93	*0,07*	53	*0,20*
insgesamt ...	499 375	*100*	49 396	*100*	1 816	*100*	141 438	*100*	25 981	*100*

Tabelle 6

Dauer des Gerichtsverfahrens bei den landgerichtlichen Spruchkörpern erster Instanz

*a) 1970 *)*

	Große Strafkammer		Jugendkammer		Schwurgericht	
	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%
bis 3 Monate	4 321	*56,71*	1 035	*55,05*	263	*43,26*
mehr als 3 bis 6 Monate	1 709	*22,43*	544	*28,93*	211	*34,70*
mehr als 6 bis 12 Monate	991	*13,01*	229	*12,18*	103	*16,94*
mehr als 12 bis 24 Monate	453	*5,95*	58	*3,09*	17	*2,80*
mehr als 24 bis 36 Monate	100	*1,31*	11	*0,59*	9	*1,48*
mehr als 36 Monate	45	*0,59*	3	*0,16*	5	*0,82*
insgesamt ...	7 619	*100*	1 880	*100*	608	*100*

*) Bundesgebiet ohne Saarland; Hessen und Rheinland-Pfalz nur 2. bis 4. Quartal

b) 1971

	Große Strafkammer		Jugendkammer		Schwurgericht	
	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%
bis 3 Monate	3 943	*54,01*	1 015	*54,34*	323	*38,92*
mehr als 3 bis 6 Monate	1 708	*23,40*	500	*26,77*	285	*34,34*
mehr als 6 bis 12 Monate	1 026	*14,06*	237	*12,69*	154	*18,55*
mehr als 12 bis 24 Monate	449	*6,15*	98	*5,24*	55	*6,63*
mehr als 24 bis 36 Monate	106	*1,45*	14	*0,75*	10	*1,20*
mehr als 36 Monate	68	*0,93*	4	*0,21*	3	*0,36*
insgesamt ...	7 300	*100*	1 868	*100*	830	*100*

Tabelle 7

Dauer des Gerichtsverfahrens einschließlich des Ermittlungsverfahrens bei den landgerichtlichen Spruchkörpern erster Instanz

*a) 1970 *)*

	Große Strafkammer		Jugendkammer		Schwurgericht	
	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%
bis 3 Monate	808	*10,61*	173	*9,20*	15	*2,47*
mehr als 3 bis 6 Monate	1 989	*26,11*	613	*32,60*	78	*12,83*
mehr als 6 bis 12 Monate	2 314	*30,37*	667	*35,48*	280	*46,05*
mehr als 12 bis 24 Monate	1 620	*21,26*	340	*18,09*	166	*27,30*
mehr als 24 bis 36 Monate	529	*6,94*	59	*3,14*	29	*4,77*
mehr als 36 Monate	359	*4,71*	28	*1,49*	40	*6,58*
insgesamt	7 619	*100*	1 880	*100*	608	*100*

*) Bundesgebiet ohne Saarland; Hessen und Rheinland-Pfalz nur 2. bis 4. Quartal

b) 1971

	Große Strafkammer		Jugendkammer		Schwurgericht	
	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%
bis 3 Monate	662	*9,07*	172	*9,21*	15	*1,81*
mehr als 3 bis 6 Monate	1 812	*24,82*	536	*28,69*	95	*11,45*
mehr als 6 bis 12 Monate	2 296	*31,46*	658	*35,22*	345	*41,56*
mehr als 12 bis 24 Monate	1 539	*21,08*	392	*20,99*	260	*31,33*
mehr als 24 bis 36 Monate	498	*6,82*	74	*3,96*	70	*8,43*
mehr als 36 Monate	493	*6,75*	36	*1,93*	45	*5,42*
insgesamt	7 300	*100*	1 868	*100*	830	*100*

Tabelle 8

Dauer des Gerichtsverfahrens in Berufungssachen ab Eingang beim Berufungsgericht

*a) 1970 *)*

	Große Strafkammer		Kleine Strafkammer		Jugendkammer	
	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%
bis 3 Monate	6 700	63,60	19 889	65,49	3 651	73,01
mehr als 3 bis 6 Monate	2 194	20,82	6 717	22,12	978	19,56
mehr als 6 bis 12 Monate	1 068	10,14	2 725	8,97	308	6,16
mehr als 12 bis 24 Monate	485	4,60	877	2,89	59	1,17
mehr als 24 bis 36 Monate	66	0,63	129	0,42	4	0,08
mehr als 36 Monate	22	0,21	34	0,11	1	0,02
insgesamt	10 535	100	30 371	100	5 001	100

*) Bundesgebiet ohne Saarland; Hessen und Rheinland-Pfalz nur 2. bis 4. Quartal

b) 1971

	Große Strafkammer		Kleine Strafkammer		Jugendkammer	
	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%
bis 3 Monate	7 747	68,38	21 504	64,53	4 562	74,09
mehr als 3 bis 6 Monate	2 140	18,89	7 762	23,29	1 105	17,95
mehr als 6 bis 12 Monate	943	8,32	2 995	8,99	377	6,12
mehr als 12 bis 24 Monate	397	3,50	856	2,57	105	1,71
mehr als 24 bis 36 Monate	71	0,63	160	0,48	6	0,10
mehr als 36 Monate	31	0,27	48	0,14	2	0,03
insgesamt	11 329	100	33 325	100	6 157	100

Tabelle 9

Dauer des Gerichtsverfahrens in Berufungssachen ab Verkündung des angefochtenen Urteils

*a) 1970 *)*

	Große Strafkammer		Kleine Strafkammer		Jugendkammer	
	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%
bis 3 Monate	3 413	*32,40*	8 708	*28,67*	1 837	*36,73*
mehr als 3 bis 6 Monate	3 748	*35,58*	13 240	*43,59*	2 173	*43,45*
mehr als 6 bis 12 Monate	1 999	*18,97*	6 070	*19,99*	806	*16,12*
mehr als 12 bis 24 Monate	1 092	*10,37*	1 934	*6,37*	162	*3,24*
mehr als 24 bis 36 Monate	214	*2,03*	305	*1,00*	17	*0,34*
mehr als 36 Monate	69	*0,65*	114	*0,38*	6	*0,12*
insgesamt	10 535	*100*	30 371	*100*	5 001	*100*

*) Bundesgebiet ohne Saarland; Hessen und Rheinland-Pfalz nur 2. bis 4. Quartal

b) 1971

	Große Strafkammer		Kleine Strafkammer		Jugendkammer	
	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%
bis 3 Monate	4 023	*35,51*	8 503	*25,52*	2 306	*37,45*
mehr als 3 bis 6 Monate	4 341	*38,32*	15 913	*47,75*	2 719	*44,17*
mehr als 6 bis 12 Monate	1 837	*16,22*	6 674	*20,03*	918	*14,91*
mehr als 12 bis 24 Monate	817	*7,21*	1 756	*5,26*	186	*3,02*
mehr als 24 bis 36 Monate	217	*1,92*	345	*1,04*	18	*0,29*
mehr als 36 Monate	94	*0,83*	134	*0,40*	10	*0,16*
insgesamt	11 329	*100*	33 325	*100*	6 157	*100*

Tabelle 10

Dauer des Gerichtsverfahrens in Berufungssachen ab Einleitung des Ermittlungsverfahrens bei der Staatsanwaltschaft

*a) 1970 *)*

	Große Strafkammer		Kleine Strafkammer		Jugendkammer	
	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%
bis 3 Monate	76	*0,72*	303	*1,00*	48	*0,96*
mehr als 3 bis 6 Monate	1 220	*11,58*	4 880	*16,08*	1 022	*20,44*
mehr als 6 bis 12 Monate	3 931	*37,31*	14 109	*46,47*	2 606	*52,11*
mehr als 12 bis 24 Monate	3 511	*33,33*	7 636	*25,14*	1 097	*21,93*
mehr als 24 bis 36 Monate	1 089	*10,34*	1 534	*5,05*	162	*3,24*
mehr als 36 Monate	708	*6,72*	1 900	*6,26*	66	*1,32*
insgesamt ...	10 535	*100*	30 371	*100*	5 001	*100*

*) Bundesgebiet ohne Saarland; Hessen und Rheinland-Pfalz nur 2. bis 4. Quartal

b) 1971

	Große Strafkammer		Kleine Strafkammer		Jugendkammer	
	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%
bis 3 Monate	78	*0,69*	240	*0,72*	56	*0,91*
mehr als 3 bis 6 Monate	1 450	*12,80*	4 728	*14,19*	1 257	*20,43*
mehr als 6 bis 12 Monate	4 598	*40,59*	16 612	*49,84*	3 197	*51,92*
mehr als 12 bis 24 Monate	3 515	*31,03*	8 271	*24,82*	1 417	*23,01*
mehr als 24 bis 36 Monate	1 001	*8,92*	1 432	*4,30*	169	*2,74*
mehr als 36 Monate	677	*5,98*	2 042	*6,13*	61	*0,99*
insgesamt ...	11 329	*100*	33 325	*100*	6 157	*100*

Tabelle 11

Dauer des Verfahrens in Revisionssachen beim Oberlandesgericht

*a) 1970 *)*

	Dauer ab Einleitung des Verfahrens bei der Staatsanwaltschaft **)		Dauer ab Verkündung der angefochtenen Urteile		Dauer ab Eingang beim Oberlandesgericht	
	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%
bis 3 Monate	39	*0,40*	1 449	*14,58*	9 052	*91,08*
mehr als 3 bis 6 Monate	1 050	*10,91*	5 934	*59,71*	669	*6,74*
mehr als 6 bis 12 Monate	3 290	*34,16*	2 282	*22,96*	183	*1,84*
mehr als 12 bis 24 Monate	3 603	*37,40*	262	*2,64*	34	*0,34*
mehr als 24 bis 36 Monate	957	*9,93*	9	*0,09*	—	—
mehr als 36 Monate	694	*7,20*	2	*0,02*	—	—
insgesamt	9 633	*100*	9 938	*100*	9 938	*100*

*) Bundesgebiet ohne Saarland; Hessen und Rheinland-Pfalz nur 2. bis 4. Quartal
**) ohne Hamburg (Fehler im Maschinenprogramm)

b) 1971

	Dauer ab Einleitung des Verfahrens bei der Staatsanwaltschaft		Dauer ab Verkündung der angefochtenen Urteile		Dauer ab Eingang beim Oberlandesgericht	
	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%
bis 3 Monate	48	*0,47*	1 585	*15,47*	9 581	*93,49*
mehr als 3 bis 6 Monate	1 191	*11,62*	6 231	*60,80*	539	*5,26*
mehr als 6 bis 12 Monate	3 350	*32,69*	2 192	*21,38*	109	*1,06*
mehr als 12 bis 24 Monate	3 735	*36,45*	220	*2,15*	18	*0,18*
mehr als 24 bis 36 Monate	890	*8,68*	12	*0,12*	1	*0,01*
mehr als 36 Monate	1 034	*10,09*	8	*0,08*	—	—
insgesamt	10 248	*100*	10 248	*100*	10 248	*100*

Tabelle 12

Häufigkeit der Voruntersuchung in den einzelnen Ländern

*a) 1970 *)*

	Landgericht					
	insgesamt			Große Strafkammer		
	erledigte Verfahren	davon mit Voruntersuchung	%	erledigte Verfahren	davon mit Voruntersuchung	%
Baden-Württemberg	694	32	*4,61*	527	11	*2,09*
Bayern	1 238	18	*1,45*	929	9	*0,97*
Berlin	639	18	*2,82*	368	6	*1,63*
Bremen	196	4	*2,04*	153	2	*1,31*
Hamburg	511	27	*5,28*	451	19	*4,21*
Hessen	714	25	*3,50*	553	11	*1,99*
Niedersachsen	1 437	31	*2,16*	1 043	15	*1,44*
Nordrhein-Westfalen	3 918	37	*0,94*	3 019	21	*0,70*
Rheinland-Pfalz	399	6	*1,50*	313	5	*1,60*
Schleswig-Holstein	361	35	*9,70*	263	8	*3,04*
insgesamt	10 107	233	*2,31*	7 619	107	*1,40*

*) Bundesgebiet ohne Saarland; Hessen und Rheinland-Pfalz nur 2. bis 4. Quartal

b) 1971

	Landgericht					
	insgesamt			Große Strafkammer		
	erledigte Verfahren	davon mit Voruntersuchung	%	erledigte Verfahren	davon mit Voruntersuchung	%
Baden-Württemberg	725	21	*2,90*	519	5	*0,96*
Bayern	1 273	18	*1,41*	901	6	*0,67*
Berlin	602	13	*2,16*	344	—	*0,00*
Bremen	141	3	*2,13*	115	2	*1,74*
Hamburg	483	33	*6,83*	396	18	*4,55*
Hessen	986	55	*5,58*	778	22	*2,83*
Niedersachsen	1 161	28	*2,41*	829	5	*0,06*
Nordrhein-Westfalen	3 673	70	*1,91*	2 713	44	*1,62*
Rheinland-Pfalz	582	9	*1,55*	435	7	*1,61*
Saarland	146	14	*9,59*	85	12	*14,12*
Schleswig-Holstein	281	23	*8,19*	185	3	*1,62*
insgesamt	10 053	287	*2,85*	7 300	124	*1,70*

Tabelle 12

Landgericht						Oberlandesgericht 1. Instanz		
Schwurgericht			Jugendkammer					
erledigte Verfahren	davon mit Voruntersuchung	%	erledigte Verfahren	davon mit Voruntersuchung	%	erledigte Verfahren	davon mit Voruntersuchung	%
87	19	*21,84*	80	2	*2,50*	7	6	*85,71*
106	7	*6,6*	203	2	*0,90*	13	9	*69,23*
58	11	*18,97*	213	1	*0,47*	13	11	*84,62*
13	1	*7,69*	30	1	*3,33*	1	—	*0,00*
33	8	*24,24*	27	—	*0,00*	3	2	*66,67*
44	13	*29,55*	117	1	*0,85*	8	5	*62,50*
47	15	*31,91*	347	1	*0,29*	2	2	*100,00*
178	11	*6,18*	721	5	*0,69*	6	5	*83,33*
24	1	*4,76*	62	—	*0,00*	6	—	*0,00*
18	14	*77,78*	80	13	*16,25*	4	3	*75,00*
608	100	*16,45*	1 880	26	*1,38*	63	43	*68,25*

Landgericht						Oberlandesgericht 1. Instanz		
Schwurgericht			Jugendkammer					
erledigte Verfahren	davon mit Voruntersuchung	%	erledigte Verfahren	davon mit Voruntersuchung	%	erledigte Verfahren	davon mit Voruntersuchung	%
124	14	*11,29*	80	2	*2,50*	2	—	*0,00*
153	10	*6,54*	207	—	*0,00*	12	2	*16,67*
55	5	*9,09*	194	—	*0,00*	9	8	*88,89*
16	1	*6,25*	10	—	*0,00*	—	—	*0,00*
36	12	*33,33*	47	1	*2,13*	4	2	*50,00*
58	25	*43,10*	141	1	*0,71*	9	7	*77,78*
76	16	*21,05*	255	7	*2,75*	1	—	*0,00*
242	15	*6,20*	706	6	*0,85*	12	5	*41,67*
45	2	*4,44*	100	—	*0,00*	2	—	*0,00*
2	2	*1,00*	58	—	*0,00*	1	—	*0,00*
23	17	*73,91*	70	3	*4,29*	3	—	*0,00*
830	119	*14,34*	1 868	20	*1,07*	55	24	*43,64*

Tabelle 13

Häufigkeit der Voruntersuchung im Bundesgebiet in Sachen des Schöffengerichts, des Landgerichts und des Oberlandesgerichts, 1959 bis 1969

Jahr	Amtsgericht			Landgericht			Oberlandesgericht *)		
	Zahl der Anklagen vor dem Schöffen- und Jugendschöffengericht	Anzahl der Voruntersuchungen	Verhältnis der Voruntersuchungen zu den Anklagen in %	Zahl der Hauptverfahren in 1. Instanz	Anzahl der Voruntersuchungen	Verhältnis der Voruntersuchungen zu den Hauptverfahren 1. Instanz	Zahl der Hauptverfahren in 1. Instanz einschließlich der vom Generalbundesanwalt abgegebenen Sachen	Anzahl der Voruntersuchungen	Verhältnis der Voruntersuchungen zu den Verfahren 1. Instanz
1959	keine genauen Angaben			15 492	643	*4,15*	keine genauen Angaben		
1960	keine genauen Angaben			14 089	731	*5,19*	2 495	528	*21,16*
1961	105 978	81	*0,08*	13 198	669	*5,07*	keine genauen Angaben		
1962	101 315	57	*0,06*	14 344	526	*3,67*	1 720	334	*19,42*
1963	104 764	52	*0,05*	13 165	543	*4,12*	1 527	292	*19,12*
1964	105 031	25	*0,02*	13 183	257	*1,95*	keine genauen Angaben		
1965	74 214	17	*0,03*	keine genauen Angaben			keine genauen Angaben		
1966	86 203	137	*0,16*	11 798	334	*2,83*	969	153	*15,79*
1967	88 064	122	*0,14*	12 279	343	*2,79*	855	176	*20,58*
1968	88 579	75	*0,08*	11 609	317	*2,73*	621	85	*13,69*
1969	69 143	38	*0,06*	11 285	226	*2,00*	382	56	*14,66*

*) in Bayern nur das Bayerische Oberste Landesgericht

Quelle: Geschäftsübersichten der Länder

Tabelle 14

Häufigkeit der Voruntersuchung in Preußen von 1890 bis 1930

Jahr	Amtsgericht	Landgericht	Oberlandesgericht
1890	3 703	15 316	keine Angaben
1900	2 527	15 493	keine Angaben
1908	1 619	16 760	keine Angaben
1910	1 654	16 786	keine Angaben
1917	584	8 887	keine Angaben
1920	1 954	19 929	keine Angaben
1925	1 593	15 313	keine Angaben
1930	514	9 415	46

Tabelle 15

Dauer der Hauptverhandlung nach Tagen bei den amtsgerichtlichen Spruchkörpern, 1971

	Einzelrichter		Schöffengericht		erweitertes Schöffengericht		Jugendrichter		Jugend-schöffengericht	
	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%
1 HV-Tag	303 305	*98,88*	37 044	*97,81*	1 140	*88,30*	108 687	*99,42*	19 947	*98,68*
2 HV-Tage	2 976	*0,97*	715	*1,89*	103	*7,98*	582	*0,53*	219	*1,08*
3 bis 5 HV-Tage	463	*0,15*	107	*0,28*	44	*3,41*	44	*0,04*	44	*0,22*
6 bis 10 HV-Tage	5	*0,00*	7	*0,02*	4	*0,31*	—	—	4	*0,02*
11 und mehr HV-Tage	7	*0,00*	1	*0,00*	—	—	5	*0,00*	—	—
insgesamt ...	306 756	*100*	37 874	*100*	1 291	*100*	109 318	*100*	20 214	*100*

Tabelle 16

Dauer der Hauptverhandlung nach Tagen beim Landgericht in der Berufungsinstanz, 1971

	Große Strafkammer		Kleine Strafkammer		Jugendkammer	
	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%
1 HV-Tag	8 608	*88,29*	25 597	*91,77*	4 569	*92,29*
2 HV-Tage	886	*9,09*	1 859	*6,66*	319	*6,44*
3 bis 5 HV-Tage	233	*2,39*	423	*1,52*	63	*1,27*
6 bis 10 HV-Tage	21	*0,22*	13	*0,05*	—	—
11 und mehr HV-Tage	2	*0,02*	—	—	—	—
insgesamt ...	9 750	*100*	27 892	*100*	4 951	*100*

Tabelle 17

Dauer der Hauptverhandlung nach Tagen beim Landgericht erster Instanz, 1971

	Große Strafkammer		Schwurgericht		Jugendkammer	
	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%
1 HV-Tag	4 133	*66,84*	147	*18,80*	1 056	*66,25*
2 HV-Tage	1 138	*18,41*	289	*36,96*	332	*20,83*
3 bis 5 HV-Tage	706	*11,42*	268	*34,27*	183	*11,48*
6 bis 10 HV-Tage	135	*2,18*	48	*6,14*	19	*1,19*
11 und mehr HV-Tage	71	*1,15*	30	*3,83*	4	*0,25*
insgesamt ...	6 183	*100*	782	*100*	1 594	*100*

Tabelle 18

Dauer der Hauptverhandlung nach Tagen beim Oberlandesgericht, 1971

	1. Instanz		2. Instanz	
	Zahl	%	Zahl	%
1 HV-Tag	28	*71,79*	1 901	*98,29*
2 HV-Tage	6	*15,38*	31	*1,60*
3 bis 5 HV-Tage	3	*7,69*	2	*0,11*
6 bis 10 HV-Tage	2	*5,13*	—	—
11 und mehr HV-Tage	—	—	—	—
insgesamt	39	*100*	1 934	*100*

Tabelle 19

Dauer des Zeitraums zwischen Verkündung des Urteils und der Niederlegung der Urteilsgründe in den Akten (Urteile des Landgerichts, in denen Revision eingelegt wurde)

Dauer der Urteilsabsetzungsfrist	Ausgewertete Verfahren insgesamt		Verfahren mit einer Hauptverhandlungsdauer erster Instanz					
			von 1 bis 3 Tagen		von 4 bis 10 Tagen		von mehr als 10 Tagen	
	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%
bis 1 Woche	118	*6,34*	112	*7,26*	5	*1,92*	1	*1,72*
mehr als 1 bis 2 Wochen	164	*8,81*	157	*10,17*	7	*2,69*	—	—
mehr als 2 bis 3 Wochen	260	*13,97*	245	*15,88*	15	*5,77*	—	—
mehr als 3 Wochen bis 1 Monat	277	*14,89*	260	*16,85*	16	*6,15*	1	*1,72*
mehr als 1 bis 2 Monate	566	*30,41*	465	*30,14*	96	*36,92*	5	*8,62*
mehr als 2 bis 3 Monate	195	*10,48*	140	*9,07*	54	*20,77*	1	*1,72*
mehr als 3 bis 4 Monate	115	*6,18*	68	*4,41*	39	*15,00*	8	*13,79*
mehr als 4 bis 7 Monate	119	*6,39*	79	*5,12*	25	*9,62*	15	*25,87*
mehr als 7 bis 8 Monate	17	*0,92*	9	*0,58*	1	*0,38*	7	*12,07*
mehr als 8 Monate bis 1 Jahr	9	*0,48*	2	*0,13*	1	*0,38*	6	*10,34*
mehr als 1 Jahr	14	*0,75*	—	—	—	—	14	*24,15*
Zeitraum nicht angegeben	7	*0,38*	6	*0,39*	1	*0,38*	—	—
insgesamt	1 861	*100*	1 543	*100*	260	*100*	58	*100*

Quelle: Auswertung der vom Bundesgerichtshof im ersten Halbjahr 1971 entschiedenen Revisionsverfahren

Tabelle 20

Zahl der Berufungsverwerfungen nach § 329 StPO; der Berufungserledigungen und der Berufungsurteile

*a) 1970 *)*

	Zahl	Prozentualer Anteil der Erledigung durch Verwerfung der Berufung nach § 329 StPO
Erledigte Berufungsverfahren insgesamt	45 913	7,16
Nach Hauptverhandlung erledigte Berufungen	38 634	8,50
Erledigungen durch Urteil insgesamt	31 930	10,28
Erledigungen durch Urteil ohne Urteile nach § 329 StPO	28 645	—
Erledigung durch Verwerfung nach § 329 StPO	3 285	—

*) Bundesgebiet ohne Saarland; Hessen und Rheinland-Pfalz nur 2. bis 4. Quartal

b) 1971

	Zahl	Prozentualer Anteil der Erledigung durch Verwerfung der Berufung nach § 329 StPO
Erledigte Berufungsverfahren insgesamt	48 983	6,95
Nach Hauptverhandlung erledigte Berufungen	40 976	8,30
Erledigungen durch Urteil insgesamt	33 680	10,10
Erledigungen durch Urteil ohne Urteile nach § 329 StPO	30 277	—
Erledigung durch Verwerfung nach § 329 StPO	3 403	—

Tabelle 21

Einhaltung der Urteilsabsetzungsfrist gemäß § 275 StPO durch die Gerichte der Länder

Frist gemäß § 275 StPO	Große Strafkammer				Schwurgericht			
	Anzahl	a	b	c	Anzahl	a	b	c
bis 1 Woche	153	5,54	5,54	4,18	7	1,50	1,50	0,19
bis 2 Wochen	273	9,89	15,43	7,45	19	4,06	5,56	0,52
bis 3 Wochen	380	13,76	29,19	10,37	35	7,48	13,04	0,96
bis 1 Monat	410	14,85	44,04	11,19	34	7,26	20,30	0,96
bis 2 Monate	813	29,46	73,50	22,18	162	34,62	54,92	4,42
bis 3 Monate	322	11,66	85,16	8,79	63	13,46	68,38	1,72
bis 4 Monate	176	6,37	91,53	4,80	56	11,96	80,34	1,53
bis 7 Monate	182	6,59	98,12	4,97	52	11,11	91,45	1,42
bis 8 Monate	11	0,40	98,52	0,30	14	2,99	94,44	0,38
bis 1 Jahr	30	1,09	99,61	0,82	10	2,14	96,58	0,27
mehr als 1 Jahr	7	0,25	99,86	0,19	14	2,99	99,57	0,38
Frist nicht festgestellt	4	0,14	100	0,11	2	0,43	100	0,05
Gesamt:	2 761	100		75,35	468	100		12,80

Tabelle 21

Jugendkammer				Spruchkörper insgesamt			
Anzahl	a	b	c	Anzahl	a	b	c
24	5,53	5,53	0,66	184	5,02	5,02	
45	10,37	15,90	1,23	337	9,20	14,22	
81	18,66	34,56	2,21	496	13,54	27,76	
75	17,28	51,84	2,05	519	14,17	41,93	
110	25,35	77,19	3,00	1 085	29,62	71,55	
59	13,59	90,78	1,61	444	12,12	83,67	
19	4,38	95,16	0,52	251	6,86	90,53	
17	3,92	99,08	0,46	251	6,86	97,39	
—	—	—	—	25	0,68	98,07	
3	0,69	99,77	0,08	43	1,17	99,24	
—	—	—	—	21	0,57	99,81	
1	0,23	100	0,03	7	0,19	100	
434	100		11,85	3 663	100		

Erklärung zu den Spalten a), b) und c):

a) Prozentuales Verhältnis zur Gesamtzahl der Revisionsverfahren des jeweiligen erstinstanzlichen Spruchkörpers innerhalb der einzelnen Tabellen

b) fortgeschriebener Prozentsatz

c) prozentuales Verhältnis zur Gesamtzahl der Verfahren

Quelle: Zählkartenerhebung in Revisionsstrafsachen (BGH), Auswertungsergebnis 1971

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

I.

Der Bundesrat stellt fest, daß die Bundesregierung in der Begründung zu dem vorliegenden Gesetzentwurf (Seite 56 rechte Spalte der Bundesrats-Drucksache 117/73) über die vorgeschlagenen gesetzlichen Änderungen hinausgehende Maßnahmen der Landesjustizverwaltungen im organisatorischen und personellen Bereich fordert. Die Bundesregierung bezeichnet es hier als notwendig, die Ausstattung der Strafverfolgungsbehörden und Gerichte mit personellen (und sachlichen) Mitteln deutlich zu verbessern. Von dieser Forderung des Bundes nach einer Personalvermehrung im Bereich der Länder wird mit Interesse Kenntnis genommen, da der Bund z. B. im Finanzplanungsrat wiederholt bis in die allerjüngste Zeit hinein die Auffassung vertritt, daß für zusätzliche Stellen in den Ländern keine rechtliche Zwangsläufigkeit bestehe.

Der Bundesrat sieht sich im Hinblick darauf, daß die mit der vorstehenden Forderung des Bundes verbundenen beträchtlichen Kosten allein von den Ländern zu tragen sind, erneut zu dem Hinweis veranlaßt, daß es den Ländern nur dann möglich sein wird, ihren vielfältigen Aufgaben gerecht zu werden, wenn ihre Finanzausstattung nachhaltig verbessert wird. Es ist daher erforderlich, daß hierzu baldmöglichst in Verhandlungen zwischen Bund und Ländern eine befriedigende Regelung getroffen wird. Ohne eine ausreichende Verbesserung ihrer Finanzsituation für die Jahre ab 1974 können die Länder hier ebenso wie in anderen Bereichen keine nennenswerten zusätzlichen Maßnahmen ergreifen.

II.

1. Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen: „Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:".

   Begründung

   Die Zustimmungsbedürftigkeit ergibt sich schon im Hinblick auf die in Artikel 6 und 7 vorgesehenen förmlichen Änderungen des Rechtspflegergesetzes und des Bundeszentralregistergesetzes, die mit Zustimmung des Bundesrates ergangen sind.

Artikel 1

Änderung der Strafprozeßordnung

2. **Zu Artikel 1 Nr. 2 und 3** (§§ 16 bis 18 StPO)

   Die Nummern 2 und 3 sind wie folgt zu fassen:

   ‚2. § 16 erhält folgende Fassung:

   „§ 16

   Das Gericht prüft den Gerichtsstand bis zum Beginn der Vernehmung des Angeklagten zur Sache. Danach darf es seine Unzuständigkeit nur auf einen Antrag des Angeklagten aussprechen. Der Angeklagte kann den Antrag nur bis zum Beginn seiner Vernehmung zur Sache stellen. Hat das Gericht seine Zuständigkeit einmal ausdrücklich festgestellt, findet keine weitere Prüfung statt."

   3. §§ 17 und 18 entfallen.'

   Begründung

   Nachdem § 16 geändert und § 17 gestrichen werden sollen, sollte die Gelegenheit benutzt werden, auch die mit diesen beiden Bestimmungen im Zusammenhang stehende Regelung des § 18 im Hinblick auf einen einheitlichen Zeitpunkt der Entscheidungen über die Zuständigkeit anzupassen. Zugleich sollte dabei die Bindungswirkung einer einmal getroffenen Feststellung über die Zuständigkeit, die jetzt in § 17 wenigstens für die Entscheidung während der Voruntersuchung angeordnet ist, im Gesetz zum Ausdruck kommen. Bei der beabsichtigten ersatzlosen Streichung des § 17 würde in Zukunft jeder Anhaltspunkt für eine sinnvolle Auslegung fehlen.

3. **Zu Artikel 1 Nr. 13** (§ 52 StPO)

   Nummer 13 ist wie folgt zu fassen:

   ‚13. § 52 wird wie folgt geändert:

   a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

   „(2) Haben Minderjährige oder wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigte Personen wegen mangelnder Verstandesreife oder wegen Verstandesschwäche von der Bedeutung des Zeugnisverweigerungsrechts keine genügende Vorstellung, so dürfen sie nur vernommen werden, wenn sie aussagebereit sind und ihr gesetzlicher Vertreter entscheidet, daß sie das Zeugnisverweigerungsrecht nicht ausüben sollen. Ist der gesetzliche Vertreter selbst Beschuldigter, so kann er über die Ausübung des Zeugnisverweigerungsrechts nicht entscheiden; das

gleiche gilt für den nichtbeschuldigten Elternteil, wenn die gesetzliche Vertretung beiden Eltern zusteht."

b) Der bisherige Absatz 2 wird durch folgende Absätze 3 und 4 ersetzt:

„(3) Die in Absatz 1 bezeichneten Personen sind vor jeder Vernehmung über ihr Recht zur Verweigerung des Zeugnisses zu belehren. In den Fällen des Absatzes 2 sind auch die zur Entscheidung über die Ausübung des Zeugnisverweigerungsrechts befugten Personen über dieses Recht sowie über ihre Befugnis zu belehren.

(4) Der Verzicht auf die Ausübung des Zeugnisverweigerungsrechts kann auch während der Vernehmung widerrufen werden." '

Begründung

Die in dem Entwurf vorgesehene Formulierung berücksichtigt nicht deutlich genug, daß die Aussagebereitschaft des Minderjährigen usw. und die Entscheidung des gesetzlichen Vertreters über die Ausübung des Zeugnisverweigerungsrechts des Minderjährigen usw. rechtlich selbständig nebeneinander stehen. In der Formulierung unter Buchstabe b: „... über ihr Recht zu belehren" ist nicht unterschieden zwischen dem Zeugnisverweigerungsrecht als solchem und der Befugnis des gesetzlichen Vertreters, über die Ausübung dieses Rechts anstelle des Zeugen eine Entscheidung zu treffen.

Der Regelungsgehalt des Absatzes 3 Satz 2 nach der Fassung des Entwurfs (= Absatz 2 Satz 2 der bisherigen Fassung) hat mit dem des Satzes 1 unmittelbar nichts zu tun und sollte deshalb in einen besonderen Absatz 4 verwiesen werden. Der vorgeschlagene Absatz 4 bezieht sich, wie sich aus seiner Stellung und aus dem Zusammenhang mit dem letzten Halbsatz des vorgeschlagenen Satzes 1 des Absatzes 2 ergibt, sowohl auf die zeugnisverweigerungsberechtigten Personen als auch auf die zur stellvertretenden Ausübung des Zeugnisverweigerungsrechts befugten gesetzlichen Vertreter.

4. **Nach Artikel 1 Nr. 14**

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, wie der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 33, 23), daß als „gesetzlicher Grund" im Sinne des § 70 Abs. 1 StPO auch das Grundrecht der Glaubensfreiheit aus Artikel 4 Abs. 1 GG in Betracht kommt, Rechnung zu tragen ist.

Begründung

Das BVerfG hat in seiner Entscheidung vom 11. April 1972 (BVerfGE 33, 23 ff.) ausgesprochen, § 70 Abs. 1 StPO sei verfassungskonform dahin gehend auszulegen, daß als „gesetzlicher Grund", die Eidesleistung zu verweigern, auch das Grundrecht der Glaubensfreiheit aus Artikel 4 Abs. 1 GG in Betracht kommt. Aus dieser Entscheidung müssen für die Strafprozeßordnung sowie für die übrigen Verfahrensgesetze entsprechende Folgerungen gezogen werden.

5. **Zu Artikel 1 Nr. 21** (§ 87 StPO)

In Nummer 21 Buchstabe b sind am Ende vor dem Punkt folgende Worte anzufügen:

‚und nach dem Wort „Gerichtsarzt" die Worte „oder der Leiter eines öffentlichen gerichtsmedizinischen oder pathologischen Instituts oder ein von ihm beauftragter Arzt des Instituts, der über gerichtsmedizinische Fachkenntnisse verfügt," eingefügt.'

Begründung

In einigen Ländern ist zum Gerichtsarzt durch landesrechtliche Bestimmung der Amtsarzt bestellt worden. Die Amtsärzte haben heute nicht immer die notwendige Ausbildung, um eine Leichenöffnung mit der für die richtlicher Leichenschau erforderlichen Genauigkeit durchführen zu können. Es soll daher die Möglichkeit festgelegt werden, die Vornahme von Leichenöffnungen fachlich geeigneten anderen Ärzten zu übertragen.

6. **Zu Artikel 1 Nr. 27** (§ 104 Abs. 2 StPO)

Nummer 27 ist wie folgt zu fassen:

‚27. In § 104 Abs. 2 werden nach dem Wort „Glücksspiels" ein Beistrich und die Worte „des illegalen Betäubungsmittel- und Waffenhandels" eingefügt.'

Begründung

Die erleichterte Durchführung von nächtlichen Haussuchungen in bestimmten Räumen ist nicht nur zur wirksamen Bekämpfung des illegalen Betäubungsmittelhandels, sondern auch des illegalen Waffenhandels erforderlich. Demgemäß hat sich die Ständige Konferenz der Innenminister der Länder auf ihren Sitzungen vom 10. September und 16. Dezember 1971 für die beantragte Erweiterung ausgesprochen. Ebenso handelt es sich um eine im Programm für die Innere Sicherheit in der Bundesrepublik Deutschland der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren des Bundes und der Länder erhobene Forderung. Der Umfang und die Gefährlichkeit des in der letzten Zeit zu registrierenden illegalen Waffenhandels legt die vorgeschlagene Ergänzung des § 104 Abs. 2 StPO dringend nahe.

7. **Zu Artikel 1 Nr. 30 a — neu —** (§ 121 StPO)

Nach Nummer 30 ist folgende Nummer 30 a einzufügen:

‚30 a. In § 121 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Auch wenn diese Voraussetzungen fehlen, ist die Fortdauer gerechtfertigt, wenn Gegenstand des Verfahrens ein Verbrechen ist, für das die Zuständigkeit der Strafkammer als Schwurgericht (§ 74 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes) gegeben ist, und wenn das Interesse der Öffentlichkeit an der Fortführung des Verfahrens gegenüber dem Freiheitsanspruch des Beschuldigten eindeutig überwiegt." '

Begründung

Der Regierungsentwurf des Strafprozeßänderungsgesetzes Drucksache IV/178 sah vor, den Vollzug der Untersuchungshaft auch dann aufrechtzuerhalten, wenn wichtige Belange der Strafrechtspflege die Fortdauer der Untersuchungshaft erfordern. Diese — zu weite — Fassung hat der Bundestag verworfen. Danach läßt das Gesetz die Haftfortdauer nicht zu, wenn das Verfahren von der Staatsanwaltschaft oder vom Gericht verzögerlich bearbeitet worden ist. Zur Sicherung des Grundrechts der persönlichen Freiheit muß das für die normale Kriminalität hingenommen werden; dagegen ist dies bei Kapitalverbrechen unerträglich und der Öffentlichkeit unverständlich.

Die verfehlte Regelung ist schon alsbald nach Inkrafttreten des Gesetzes abgelehnt worden. Nunmehr hat sich auch das Oberlandesgericht Hamm gegen sie gewendet (JMBlNRW 1971, 284). Sein Versuch der Auflehnung gegen ein allerdings unerträgliches Gesetz ist zwar im Ergebnis zu billigen, in der Begründung jedoch unannehmbar. Denn es ist unzulässig, durch die Heranziehung von Grundrechtsnormen, die zum Schutz des Beschuldigten geschaffen worden sind, ein Gesetz zu dessem Nachteil außer Kraft zu setzen. Wohl aber steht es in der Macht des Gesetzgebers, eine solche Abwägung anzuordnen. Von dieser Möglichkeit sollte auch deshalb Gebrauch gemacht werden, weil Anlaß zu der Annahme besteht, daß auch andere Oberlandesgerichte bei Kapitalverbrechen notgedrungen § 121 Abs. 1 durch zuweilen nicht völlig unangreifbare Auslegungen umgehen.

8. **Zu Artikel 1 Nr. 40** (§ 153 f StPO)

a) Nummer 40 ist zu streichen.

Begründung

Die Konfliktslage des „Kronzeugen" begründet die Gefahr, daß von ihm verläßliche Angaben über andere als die ihm zur Last gelegten Straftaten nicht zu erlangen sind und daß er Unschuldige bezichtigt. Ferner ist zu befürchten, daß die in der Vorschrift liegende Durchbrechung des Legalitätsprinzips künftig auf weitere Deliktsgruppen ausgedehnt, und daß damit in größerem Umfang die Durchführung von Strafverfahren zum Gegenstand eines Handels zwischen Staatsanwaltschaft und Beschuldigten wird. Zudem geben die §§ 153, 153 a StPO und § 11 Abs. 5 des Betäubungsmittelgesetzes ausreichende Handhaben, um in einzelnen Fällen den Beitrag eines Tatverdächtigen zur Aufdeckung einer Rauschmittelstraftat berücksichtigen zu können.

b) Der Bundesrat ist mit der Bundesregierung der Auffassung, daß alle rechtsstaatlich zulässigen und erfolgversprechenden Maßnahmen ergriffen werden müssen, um dem äußerst bedrohlichen Rauschgiftmißbrauch auch mit strafrechtlichen Mitteln wirksam zu begegnen. Die anzustrebende Regelung sollte verbesserte Möglichkeiten zur Einstellung des Verfahrens schaffen, wenn tätige Reue von Personen geübt wird, die gegen das Betäubungsmittelgesetz verstoßen haben. Sie sollte es aber auch ermöglichen, Personen von der Strafbarkeit freizustellen, die zum Zwecke der Aufdeckung von Straftaten gegen das Betäubungsmittelgesetz tätig geworden sind.

9. **Zu Artikel 1 Nr. 43** (§ 159 Abs. 2 StPO)

In Nummer 43 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

‚b) In Absatz 2 wird das Wort „Amtsrichters" durch die Worte „Richters beim Amtsgericht mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft" ersetzt.'

Begründung

Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod werden den Polizei- und Gemeindebehörden nicht selten erst kurze Zeit vor der vorgesehenen oder anberaumten Beerdigung bekannt (z. B. daß der Verstorbene einige Tage vor seinem Ableben gestürzt sein soll). In solchen Fällen kommt es besonders auf eine rasche Erlangung der schriftlichen Genehmigung zur Bestattung an. In ländlichen Gegenden ist diese wesentlich einfacher und schneller zu erreichen, wenn sie vom Richter beim Amtsgericht erteilt werden kann, als wenn sie bei der Staatsanwaltschaft am entfernten Sitz des Landgerichts eingeholt werden muß. Da nunmehr sichergestellt ist, daß der Richter beim Amtsgericht nur mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft die Bestattungsgenehmigung erteilen kann, bestehen keine Bedenken dagegen, dem Richter beim Amtsgericht auch in Zukunft die Erteilung der Bestattungsgenehmigung zu belassen.

10. **Zu Artikel 1 Nr. 43 a — neu —** (§ 160 Abs. 3 StPO), **zu Artikel 1 Nr. 119 b — neu —** (§ 463 c StPO) und **zu Artikel 5 a — neu —** (Gerichtshilfe)

a) In Artikel 1 ist nach Nummer 43 folgende Nummer 43 a einzufügen:

‚43 a. § 160 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft sollen sich auch auf die Umstände erstrecken, die für die Bestimmung der Rechtsfolgen der Tat von Bedeutung sind. Dazu kann sie sich der Gerichtshilfe bedienen." '

b) In Artikel 1 ist folgende Nummer 119 b einzufügen:

‚119 b. Nach § 463 b wird folgender § 463 c eingefügt:

„§ 463 c

Zur Vorbereitung der nach diesem Abschnitt zu treffenden Entscheidungen kann sich das Gericht oder die Vollstreckungsbehörde der Gerichtshilfe bedienen." '

c) Nach Artikel 5 ist folgender Artikel 5 a einzufügen:

„Artikel 5 a

Gerichtshilfe

Die Gerichtshilfe (§ 160 Abs. 3 Satz 2, § 463 c der Strafprozeßordnung) gehört zum Geschäftsbereich der Landesjustizverwaltungen."

Begründung

Die Einfügung einer Vorschrift über die Gerichtshilfe dient dem Zweck, bisher schon an vielen Orten eingerichtete Stellen der Gerichtshilfe für Erwachsene auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen und diese Einrichtung allgemein einzuführen. Die Vorschriften über die Hauptverhandlung und die Beweisaufnahme im Strafverfahren werden hierdurch nicht berührt (vgl. auch die Begründung zu Artikel 19 Nr. 50 des Entwurfs eines Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch — Bundesrat-Drucksache 111/73 —). Der Gerichtshilfe kommt ein wesentlicher Beschleunigungseffekt zu. So geben die Berichte der Gerichtshelfer z. B. häufig Veranlassung zu einer frühzeitigen Erhebung von Beweisen, etwa zur Einholung eines psychiatrischen Gutachtens, so daß die möglicherweise sonst erforderlichen Nachermittlungen oder die Wiederholung der Hauptverhandlung vermieden werden können.

Eine diesem Vorschlag entsprechende Ergänzung des § 160 Abs. 3 StPO hat der Bundesrat bereits in seiner 360. Sitzung vom 18. Dezember 1970 — vgl. Bundesrat-Drucksache 346/70 (Beschluß); Drucksache VI/1954 — beschlossen.

Die Heranziehung der Gerichtshilfe hat sich auch zur Vorbereitung der nach den Vorschriften des Ersten Abschnitts des Siebenten Buches der Strafprozeßordnung zu treffenden Entscheidungen als zweckmäßig erwiesen; insbesondere kann dadurch die Einschaltung der Polizei vermieden werden, durch welche die Resozialisierung des Vorurteilten oft gefährdet wird. Eine dem Vorschlag des § 463 c StPO entsprechende Regelung hat der Bundesrat bereits in seiner 360. Sitzung vom 18. Dezember 1970 — vgl. Bundesrat-Drucksache 346/70 (Beschluß); Drucksache VI/1954 — beschlossen.

Die Gerichtshilfe sollte im organisatorischen Zusammenhang mit einer Justizbehörde errichtet werden, weil ihre Tätigkeit unmittelbar der Vorbereitung gerichtlicher und staatsanwaltschaftlicher Entscheidungen dient.

11. **Zu Artikel 1 Nr. 45** (§ 161 a StPO)

Dem § 161 a Abs. 2 ist folgender Satz 3 anzufügen:

„Kann ein Zeuge, der vorgeführt wird, nicht unverzüglich von der Staatsanwaltschaft vernommen werden, so ist er zu entlassen."

Begründung

Die Ergänzung des § 161 a Abs. 2 i. d. F. des Entwurfs ist notwendig, um zu verhindern, daß die in der Vorführung eines Zeugen liegende Freiheitsbeschränkung (Artikel 104 Abs. 1 GG) zu einer Freiheitsentziehung (Artikel 104 Abs. 2 GG) wird, die dem Richter vorbehalten ist. Nach § 135 Satz 2 StPO kann der Richter den vorgeführten Beschuldigten, dessen richterliche Vernehmung nicht sofort ausführbar ist, bis zu seiner Vernehmung, jedoch nicht über den nächstfolgenden Tag hinaus, festhalten. Ein solches Festhalterecht steht dem Richter auch gegenüber dem zwangsweise vorgeführten Zeugen zu (Loewe-Rosenberg, 22. Aufl., Bemerkung 3 zu § 51 StPO mit weiteren Nachweisen). Der Staatsanwaltschaft darf nach Artikel 104 GG ein Festhalterecht weder gegenüber dem Beschuldigten noch gegenüber dem Zeugen zugestanden werden. Der Entwurf der Bundesregierung sieht deshalb folgerichtig in § 163 a Abs. 3 Satz 4 hinsichtlich des vorgeführten Beschuldigten den Ausschluß dieses Rechtes vor. Dieselbe Bestimmung muß auch hinsichtlich des vorgeführten Zeugen getroffen werden. Andernfalls würde durch die Inbezugnahme des § 51 StPO in § 161 a Abs. 2 der Staatsanwaltschaft das Festhalterecht gegeben werden, das dem Richter nach § 51 StPO zusteht.

12. **Zu Artikel 1 Nr. 48** (§ 163 a StPO)

In § 163 a Abs. 3 Satz 4 ist das Wort „sofort" durch das Wort „unverzüglich" zu ersetzen.

Begründung

Anpassung an die vorgeschlagene Ergänzung des § 161 a Abs. 2 StPO.

13. **Zu Artikel 1 Nr. 51** (§ 168 c StPO)

§ 168 c Abs. 5 ist wie folgt zu fassen:

„(5) Von den Terminen sind die zur Anwesenheit Berechtigten vorher zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung unterbleibt, wenn sie den Untersuchungserfolg gefährden würde. Auf die Verlegung eines Termins wegen Verhinderung haben die zur Anwesenheit Berechtigten keinen Anspruch."

Begründung

Angesichts der Bedeutung des Rechts zur Anwesenheit bei richterlichen Vernehmungen — die künftig nur noch in besonders wichtigen Fällen herbeigeführt werden sollen — ist es notwendig, die Ausübung des Anwesenheitsrechts durch vorherige Benachrichtigung grundsätzlich zu gewährleisten und zum Ausdruck zu bringen, daß die Benachrichtigung nur ausnahmsweise unterbleiben darf.

14. **Zu Artikel 1 Nr. 54, 55 und 56** (§§ 169 a, 169 b, 169 c StPO)

a) Die Nummern 54 und 55 sind wie folgt zu fassen:

‚54. § 169 a wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz; in ihm werden die Worte „durch Einreichung einer Anklageschrift" gestrichen.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

55. Die §§ 169 b und 169 c werden aufgehoben.'

b) Die Nummer 56 ist zu streichen.

c) Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sind die sich aus den Änderungen zu aa) und bb) ergebenden Folgeänderungen vorzunehmen, und zwar in Artikel 1 (Strafprozeßordnung), Artikel 3 (Jugendgerichtsgesetz), Artikel 8 (Bundesrechtsanwaltsordnung und Patentanwaltsordnung), Artikel 9 Abschnitt II (Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte) sowie in Artikel 10 Abschnitt I (Reichsabgabenordnung) und Abschnitt II (Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen).

Begründung

In der Begründung zu dem Gesetzentwurf wird zutreffend dargelegt, daß sich die an die Einführung der Schlußanhörung und des Schlußgehörs geknüpften Erwartungen in der Praxis nicht erfüllt haben und daß die mit dieser Einrichtung in wenigen Verfahren erreichbaren Vorteile in keinem tragbaren Verhältnis zu den erheblichen Nachteilen in der Mehrzahl aller Fälle stehen. Da die getroffenen negativen Feststellungen für sämtliche Verfahren gelten, in denen die Gewährung der Schlußanhörung und des Schlußgehörs in Betracht kommt, erscheint es geboten, dieses Rechtsinstitut ersatzlos zu beseitigen. Auch im Interesse des Beschuldigten besteht kein Bedürfnis, die mit der Schlußanhörung und dem Schlußgehör zwangsläufig verbundenen erheblichen Verzögerungen künftig noch in denjenigen Verfahren in Kauf zu nehmen, in denen die Staatsanwaltschaft die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts im ersten Rechtszug oder die Zuständigkeit des Schwurgerichts für begründet hält.

15. **Zu Artikel 1 Nr. 64 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb** (§ 201 Abs. 2 Satz 2 — neu — StPO)

In Buchstabe b Doppelbuchstabe bb sind in dem neuen Satz 2 die Worte „erhobene Einwand der Unzuständigkeit (§ 16) verworfen" durch die Worte „gestellte Antrag, die Unzuständigkeit festzustellen (§ 16), abgelehnt" zu ersetzen.

Begründung

Folgeänderung aus der Neufassung des Artikels 1 Nr. 2 und 3.

16. **Zu Artikel Nr. 78** (§ 256 Abs. 1 StPO)

Nummer 78 ist wie folgt zu fassen:

‚78. § 256 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach den Worten „Erklärungen öffentlicher Behörden" werden die Worte „sowie der Ärzte eines gerichtsärztlichen Dienstes" eingefügt.

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„. . . (wie Regierungs-Vorlage) . . .".'

Begründung

In Bayern sind auf Grund des Gesetzes über den gerichtsärztlichen Dienst vom 27. Juli 1950 (GVBl. S. 110) Landgerichtsärzte bestellt. Nach der Rechtsprechung dürfen zwar die Gutachten von Amtsärzten bei der staatlichen Gesundheitsverwaltung verlesen werden (vgl. BGHSt 1, 94, 97), nicht aber die Gutachten der Landgerichtsärzte, weil sie zwar einer Behörde angehören, diese aber nicht vertreten (RGSt 64, 78, 80; BayObLG 51, 305; Müller-Sax (KMR) 6. Aufl. § 256 Anm. 3 b). Dieser Unterschied gegenüber den Ärzten der Gesundheitsämter ist in der gerichtlichen Praxis höchst unbefriedigend. Er soll durch die vorgeschlagene Änderung beseitigt werden.

17. **Zu Artikel 1 Nr. 82 und Nr. 90 a — neu —** (§§ 273, 325 StPO)

    Artikel 4 Nr. 12 (§ 78 OWiG)

    a) Nummer 82 ist wie folgt zu fassen:

    „82. § 273 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 2 entfällt.

    b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3."

    b) Nach Nummer 90 ist folgende Nummer 90 a einzufügen:

    ‚90 a. In § 325 wird das Wort „Protokolle" durch die Worte „nach § 273 Abs. 2 erstellte Niederschriften" ersetzt.'

    c) Artikel 4 Nr. 12 ist wie folgt zu fassen:

    ‚12. § 78 wird wie folgt geändert:

    „a) Die Absätze 1 und 2 entfallen.

    b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 1 und 2."'

    Begründung

    Das Inhaltsprotokoll sollte auch für die Hauptverhandlung vor dem Amtsrichter und dem Schöffengericht entfallen. Alle in der Begründung des Entwurfs (S. 83 f.) aufgeführten Argumente gegen die Zuverlässigkeit und den Nutzen des Inhaltsprotokolls gelten für das in diesen Verfahren erstellte Protokoll nicht minder als für das in Strafkammer- und Schwurgerichtsverfahren sowie in Verfahren vor dem Oberlandesgericht im ersten Rechtszug erstellte Protokoll. Insbesondere ist, wie die Erfahrung lehrt, das in den Verfahren vor dem Amtsrichter und dem Schöffengericht erstellte geraffte Inhaltsprotokoll nur selten geeignet, über eine Aussage zuverlässig Auskunft zu geben. Daher ist auch die Verlesung solcher Protokolle in dem eingeschränkten Umfange, in dem § 325 StPO dies zuläßt, kaum je eine verwertbare Grundlage für die Tatsachenfeststellung im Berufungsverfahren. Aus diesem Grunde vermag auch das Argument der Verlesbarkeit dieser Protokolle in der Berufungsinstanz (Begründung Seite 84) ihre Beibehaltung nicht zu rechtfertigen.

    Zuverlässig sind allein die nach § 273 Abs. 3 (= neu: Absatz 2) StPO zustande gekommenen Niederschriften. Auf sie sollte die Verlesbarkeit nach § 325 StPO beschränkt bleiben. Auf dieser Erwägung beruht die vorgeschlagene Änderung des § 325 StPO. Die unter c) vorgesehenen Änderungen sind Folgeänderungen.

18. **Zu Artikel 1 Nr. 83 Buchstabe a** (§ 275 StPO)

    a) § 275 Abs. 1 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

    „Dies muß spätestens fünf Wochen nach der Verkündung geschehen; diese Frist verlängert sich, wenn die Hauptverhandlung an mehr als drei Tagen stattgefunden hat, um weitere vier Wochen und, wenn die Hauptverhandlung an mehr als zehn Tagen stattgefunden hat, für jeden begonnenen weiteren Abschnitt von zehn Hauptverhandlungstagen um zwei Wochen."

    Begründung

    Die Einführung zwingender Fristen für die Urteilsabsetzung kann vor allem in der Urlaubszeit sowie bei umfangreichen Verfahren zu nicht unerheblichen Schwierigkeiten führen. Die vorgesehenen Verlängerungsfristen sollten daher im Hinblick auf die besonderen Schwierigkeiten, die vor allem bei umfangreichen Sachen regelmäßig mit der Urteilsabsetzung verbunden sind, in der Weise gelockert werden, daß für die Verfahren mit einer Hauptverhandlungsdauer von vier bis zehn Tagen eine Verlängerung der Frist nicht nur um weitere zwei, sondern um weitere vier Wochen eintritt.

    Die Fassung des Entwurfs ist im übrigen insofern mißverständlich, als unklar ist, ob der Eintritt einer Verlängerung um 2 Wochen nicht nur für den ersten, sondern auch für jeden weiteren Abschnitt von zehn Hauptverhandlungstagen voraussetzt, daß die Hauptverhandlung an mehr als drei Tagen stattgefunden hat. Die vorgeschlagene Fassung beseitigt diese Unklarheit.

    b) In § 275 Abs. 1 Satz 4 sind die Worte „nicht voraussehbaren" zu streichen.

    Begründung

    Bei der in § 275 Abs. 1 Satz 4 vorgesehenen „Notfallklausel" sollte auf das Merkmal der Unvorhersehbarkeit verzichtet und allein auf die Unabwendbarkeit der die Einhaltung der Frist hindernden Umstände abgestellt werden, um für besonders gelagerte Ausnahmefälle, insbesondere sog. Monstresachen, eine größere Flexibilität in der Anwendbarkeit dieser Klausel zu erreichen.

19. **Zu Artikel 1 Nr. 87 und Nr. 87 a — neu —** (§§ 306, 311 StPO)

    a) Nummer 87 ist wie folgt zu fassen:

    ‚87. § 306 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

    b) In Absatz 3 werden der Beistrich durch das Wort „und" ersetzt sowie die Worte „und des Untersuchungsrichters" gestrichen.'

    b) Nach Nummer 87 ist folgende neue Nummer 87 a einzufügen:

    ‚87 a. § 311 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

b) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Ist die sofortige Beschwerde verspätet eingelegt, so hat das Gericht das Rechtsmittel als unzulässig zu verwerfen.

(4) Der Beschwerdeführer kann binnen einer Woche nach Zustellung des Beschlusses die Entscheidung des Beschwerdegerichts beantragen. Die Vorschrift des § 35 a gilt entsprechend."

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.'

Begründung

Die in Übereinstimmung mit dem Entwurf des Bundesrates (Drucksache VI/1954) vorgesehene Aufhebung des § 306 Abs. 1 Satz 2 StPO führt dazu, daß die Beschwerde nur noch bei dem Gericht eingelegt werden kann, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat. Damit wird das Verfahren nicht nur beschleunigt, weil die in der Regel erforderliche Rückgabe der Beschwerde durch das Beschwerdegericht zur Prüfung im Abhilfeverfahren entfällt, sondern auch innerhalb der Strafprozeßordnung im Zusammenhang mit der Einlegung von Rechtsmitteln vereinheitlicht. Die vorgesehene Aufhebung präjudiziert im übrigen weder die Entscheidung darüber, bei welchem Gericht das zukünftige Rechtsmittel in Strafsachen einzulegen sein wird, noch eine Vereinheitlichung der Vorschriften über die Einlegung der Beschwerde in allen Verfahrensordnungen.

Die zur Feststellung der Rechtskraft und damit der Vollstreckbarkeit der gerichtlichen Entscheidung erforderliche Anfrage beim Beschwerdegericht, ob dort eine Beschwerde eingegangen ist, kann zu erheblichem Arbeitsaufwand und damit zu unangemessenen Verzögerungen des Verfahrens führen. Deshalb ist in Übereinstimmung mit dem Entwurf des Bundesrates die Aufhebung des § 311 Abs. 2 Satz 2 zweckmäßig. Diese gesetzgeberische Maßnahme dient ebenfalls der Vereinheitlichung des Verfahrens innerhalb der Strafprozeßordnung.

Die vorgesehene Aufhebung des § 311 Abs. 2 Satz 2 eröffnet die Möglichkeit, zuzulassen, daß das Gericht, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat, eine verspätet eingelegte sofortige Beschwerde selbst als unzulässig verwirft. Gleiches sieht das geltende Recht bereits für die Berufung in § 319 Abs. 1 und für die Revision in § 346 Abs. 1 vor; diese Vorschriften haben sich bewährt. Die für die sofortige Beschwerde vorgesehene Neuregelung dient ebenfalls der Beschleunigung des Verfahrens und zugleich der Entlastung des Beschwerdegerichts.

In Absatz 4 ist — entsprechend § 319 Abs. 2 und § 346 Abs. 2 — vorgesehen, daß der Betroffene die Entscheidung des Rechtsmittelgerichts über die rechtzeitige Einlegung der sofortigen Beschwerde herbeiführen kann.

20. **Zu Artikel 1 Nr. 91 Buchstabe a** (§ 329 Abs. 1 StPO)

In § 329 Abs. 1 Satz 1 sind nach den Worten „das Gericht" die Worte „auf Antrag der Staatsanwaltschaft" einzufügen.

Begründung

Die Verwerfung der Berufung kann dann bedenklich sein, wenn das angefochtene Urteil offensichtlich unrichtig ist. Zum Schutze des Angeklagten ist es daher angezeigt, die Verwerfung an einen Antrag der zur Objektivität verpflichteten Staatsanwaltschaft zu binden.

21. **Zu Artikel 1 Nr. 96** (§§ 364 a, 364 b, 364 c StPO)

Nummer 96 ist zu streichen mit Folge, daß in Artikel 1 die Nummer 4 Buchstabe a, Nummern 98, 120, in Artikel 9 Abschnitt I die Nummer 1 und in Artikel 9 Abschnitt II die Nummern 3, 4 Buchstabe b und Nummer 5 ebenfalls zu streichen sind.

Begründung

Die Reform des Wiederaufnahmerechts ist dringend geboten. Sie sollte aber geschlossen in einem besonderen Gesetzesvorhaben durchgeführt werden. Die Vorwegregelung einzelner Teilstücke sollte schon aus diesem Grunde vermieden werden. Eine vorzeitige Regelung in dem im Entwurf vorgeschlagenen Umfang ist auch noch nicht unumgänglich notwendig, weil die vorgesehenen Verbesserungen regelmäßig schon von dem geltenden Recht erfaßt werden. So sind die §§ 364 a und 364 b deshalb überflüssig, weil — wie in der Begründung ausdrücklich betont wird — zumindest in der Rechtsprechung allgemein (und im Schrifttum überwiegend) anerkannt ist, daß die Bestellung eines Verteidigers auch dann im Wiederaufnahmeverfahren möglich ist, wenn im wiederaufzunehmenden Verfahren kein Verteidiger bestellt worden war. Für den Fall, daß im alten Verfahren schon ein Verteidiger beigeordnet war, bedarf es schon deshalb keiner besonderen Regelung, weil die Bestellung regelmäßig das Wiederaufnahmeverfahren bis zu der Anordnung der Wiederaufnahme und der Erneuerung der Hauptverhandlung umfaßt.

Das Gebot des § 364 c geht zu weit. Die Staatsanwaltschaft prüft bei privatschriftlichen Wiederaufnahmeanträgen ohnehin, ob von Amts wegen ein Wiederaufnahmeverfahren einzuleiten ist. Die Entwurfsregelung führt praktisch — namentlich wegen der gerichtlichen Kontrollmöglichkeit — dazu, daß die Staatsanwaltschaft in eine Monopolrolle gedrängt wird, die bisher nur für die Anklageerhebung galt.

Aus der Streichung der im Entwurf in Nummer 96 vorgesehenen Teilregelung ergeben sich als Folgeänderungen die aufgeführten weiteren Streichungen.

22. **Zu Artikel 1 Nr. 114 a — neu — und Nr. 119 a — neu —** (§§ 450, 462 StPO)

a) In Artikel 1 ist nach Nummer 114 folgende Nummer 114 a einzufügen:

‚114 a. § 450 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ist der Verurteilte zum Zwecke der Vollstreckung einer Strafe ausgeliefert worden, so ist auf die Strafe die Freiheitsentziehung anzurechnen, die er im Auslieferungsverfahren erlitten hat. Dies gilt auch dann, wenn der Verurteilte zugleich zum Zwecke der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe und zum Zwecke der Strafverfolgung ausgeliefert worden ist. Ist der Verurteilte zum Zwecke der Vollstreckung mehrerer Strafen ausgeliefert worden, so wird die in dem Auslieferungsverfahren im Ausland erlittene Freiheitsentziehung auf die Strafe schwerster Art, bei Strafen gleicher Art auf die höchste Strafe, bei Strafen gleicher Art und Höhe auf die Strafe angerechnet, die nach der Einlieferung des Verurteilten zuerst vollstreckt wird. Das Gericht kann jedoch in den Fällen der Sätze 1 bis 3 auf Antrag der Staatsanwaltschaft anordnen, daß die Anrechnung ganz oder zum Teil unterbleibt, wenn sie im Hinblick auf das Verhalten des Verurteilten nach dem Erlaß des Urteils, in dem die zugrunde liegenden tatsächlichen Feststellungen letztmalig geprüft werden konnten, nicht gerechtfertigt ist. Trifft das Gericht eine solche Anordnung, so wird die im Ausland erlittene Freiheitsentziehung, soweit ihre Dauer die Strafe nicht überschreitet, auch in einem anderen Verfahren auf die Strafe nicht angerechnet."

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.'

b) In Artikel 1 wird nach Nummer 119 folgende Nummer 119 a eingefügt:

‚119 a. In § 462 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „(§§ 458 bis 461)" durch die Angabe „(§ 450 Abs. 3 Satz 4, §§ 458 bis 461)" ersetzt.'

Begründung

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluß vom 27. Oktober 1970 (1 BvR 557/68, BVerfGE 29, 312) dargelegt, daß die Auffassung, die Anrechnung einer im Ausland erlittenen Auslieferungshaft sei bei Einlieferungen zum Zweck der Strafverfolgung schlechthin ausgeschlossen, mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit unvereinbar sei. Das OLG Karlsruhe hat dazu in seiner Entscheidung vom 29. April 1971 (3 Ws 105/70) ausgeführt, daß eine ausdrückliche Regelung des Verfahrens insoweit durch den Gesetzgeber zu begrüßen wäre.

Die vorgeschlagene Änderung des § 450 StPO, die sich an die Regelung des § 60 StGB anlehnt, erscheint daher vordringlich.

23. **Zu Artikel 1 Nr. 120 a — neu —** (§ 464 b StPO) **Artikel 4 Nr. 15 — neu —** (§ 106 OWiG)

a) In Artikel 1 ist folgende Nummer 120 a einzufügen:

‚120 a. § 464 b wird wie folgt geändert:

a) Als Satz 2 wird eingefügt:

„Auf Antrag ist auszusprechen, daß die festgesetzten Kosten und Auslagen von der Anbringung des Festsetzungsantrags an mit vier vom Hundert zu verzinsen sind."

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.'

b) In Artikel 4 ist folgende Nummer 15 anzufügen:

‚15. § 106 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Als Satz 2 wird eingefügt:

„Auf Antrag ist auszusprechen, daß die festgesetzten Kosten und Auslagen von der Anbringung des Festsetzungsantrags an mit vier vom Hundert zu verzinsen sind."

b) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5; in dem neuen Satz 3 werden die Worte „Dem Antrag" durch die Worte „Dem Festsetzungsantrag" ersetzt.'

Begründung

Mit dem vorgeschlagenen § 464 b Satz 2 StPO soll die in der Rechtsprechung sehr umstrittene Frage, ob auch im Strafverfahren die zu erstattenden Auslagen auf Antrag ab Antragseingang mit 4 v. H. zu verzinsen sind, klargestellt werden. Diese Frage bedarf wegen ihrer Bedeutung in der Praxis einer alsbaldigen Entscheidung durch den Gesetzgeber. Die vorgeschlagene Lösung entspricht auch der für den Zivilprozeß geltenden Regelung in § 104 Abs. 1 Satz 2 ZPO. Wird § 464 b StPO gemäß dem vorstehenden Vorschlag geändert, so bedarf es der entsprechenden Änderung des § 106 OWiG.

24. **Zu Artikel 1 Nr. 121** (§ 467 StPO)

Artikel 1 Nr. 121 ist wie folgt zu fassen:

‚121. § 467 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „außer Verfolgung gesetzt oder wird" durch die Worte „die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen ihn abgelehnt oder" ersetzt.

b) Absatz 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. wegen einer strafbaren Handlung nur deshalb nicht verurteilt wird, weil ein Verfahrenshindernis besteht oder nach der Tat das die Strafbarkeit bestimmende Gesetz außer Kraft getreten ist (§ 2 Abs. 2 Satz 2 des Strafgesetzbuches)."'

Begründung

Kommt es nur deswegen nicht zu einer Verurteilung, weil nachträglich das Gesetz geändert wird, so wäre es unbillig, die Staatskasse immer mit der Erstattung der notwendigen Auslagen des Angeschuldigten zu belasten. Dieser Fall soll vielmehr der gesetzlichen Behandlung einer Nichtverurteilung wegen eines Verfahrenshindernisses gleichgestellt werden.

Artikel 2

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

25. **Zu Artikel 2 Nr. 5** (§ 33 GVG)

a) In Nummer 5 Buchstabe a ist in § 33 Nr. 1 GVG das Wort „dreißigste" durch das Wort „siebenundzwanzigste" zu ersetzen.

Begründung

Im Hinblick auf die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters und die Herabsetzung des Lebensalters für die Übernahme sonstiger verantwortlicher Tätigkeiten in Staat und Gesellschaft erscheint es erwünscht, auch für die Übernahme eines Laienrichteramtes das Mindestalter von 30 auf 27 Jahre herabzusetzen.

b) In Nummer 5 Buchstabe b ist in § 33 Nr. 2 GVG das Wort „siebzigste" durch das Wort „achtundsechzigste" zu ersetzen.

Begründung

Personen, die das 68. Lebensjahr vollendet haben, sollte nicht zugemutet werden, die Tätigkeit als ehrenamtlicher Richter übernehmen zu müssen, zumal diese Personen bei der Übernahme dann jeweils für die gesamte Dauer der Amtsperiode als Laienrichter herangezogen werden können.

26. **Zu Artikel 2 Nr. 6 Buchstabe b** (§ 34 Abs. 1 Nr. 7 GVG)

In § 34 Abs. 1 Nr. 7 ist das Wort „sechs" durch das Wort „zwölf" zu ersetzen.

Begründung

Durch die Tätigkeit von länger amtierenden, eingearbeiteten und sicherer gewordenen Schöffen und Geschworenen wird der Wert der Laienbeteiligung in der Strafrechtspflege erhöht. Negative Auswirkungen einer längere Zeit währenden Tätigkeit von Laienrichtern sind nicht bekanntgeworden. Der Anteil von Schöffen an der Gesamtbevölkerung würde auch nach der vorgeschlagenen Beschränkung der Amtszeit wohl sehr gering bleiben. Einer weitgehenden Entfremdung der Bevölkerung von der Strafrechtspflege wird deshalb wohl nicht so sehr durch ständiges Nachrücken neuer Schöffen, sondern vielmehr durch eine möglichst effektive Mitwirkung von Laien bei der Rechtsprechung entgegengetreten werden können. Angesichts der von der Praxis immer wieder betonten Schwierigkeit, geeignete Laienrichter zu finden, würde sich eine Beschränkung der Amtsdauer auf sechs Jahre insgesamt gesehen nachteilig auswirken. Es kommt hinzu, daß bei Verwirklichung des Gesetzentwurfs wohl die meisten Schöffen mittleren und höheren Alters zum selben Zeitpunkt ihr Amt verlassen müßten, was sich sehr nachteilig auf die Strafrechtspflege auswirken müßte.

27. **Zu Artikel 2 Nr. 8 Buchstaben a, b** (§ 36 Abs. 1, 2 GVG)

a) In Buchstabe a ist § 36 Abs. 1 Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Die Gemeinde stellt in jedem vierten Jahr eine Vorschlagliste für Schöffen auf."

Begründung

Die Amtsperiode der Schöffen sollte nicht nur auf drei, sondern auf vier Jahre verlängert werden. Für eine solche Regelung spricht insbesondere der Umstand, daß auch in den anderen Zweigen der Gerichtsbarkeit die Amtsperiode der ehrenamtlichen Richter vier Jahre beträgt (vgl. § 25 der Verwaltungsgerichtsordnung, § 22 der Finanzgerichtsordnung und § 13 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes). Es sind keine Gründe ersichtlich, die gerade für den Bereich der Strafrechtspflege eine abweichende Dauer der Amtsperiode geboten erscheinen lassen.

In der Begründung des Gesetzentwurfs wird mit Recht darauf hingewiesen, daß mit der gegenwärtigen Dauer der Amtsperiode von lediglich zwei Jahren ein erheblicher Verwaltungsaufwand bei den Gemeinden verbunden ist, der sich aus der Pflicht zur häufigen Auf-

stellung umfangreicher Vorschlagslisten ergibt. Dieser Verwaltungsaufwand würde sich nur unwesentlich vermindern, wenn die Dauer der Amtsperiode lediglich um ein Jahr auf drei Jahre verlängert würde. Eine spürbare Verwaltungsvereinfachung läßt sich nur bei einer Verlängerung der Amtsperiode auf vier Jahre erzielen.

b) Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

,b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. Sie muß Geburtsnamen, Familiennamen, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, Wohnanschrift und Beruf der vorgeschlagenen Personen enthalten."'

Begründung

Nach dem Wegfall der Führungslisten der Gemeinden infolge des Inkrafttretens des Bundeszentralregistergesetzes können die Gemeinden die vorgeschlagenen Personen nicht mehr aufgrund eigener Unterlagen daraufhin überprüfen, ob diese Personen nach § 32 Nr. 1 GVG zum Schöffenamt unfähig sind. Es ist deshalb erforderlich, daß diese Personen, soweit sie zu Schöffen gewählt worden sind, nach der Schöffenwahl durch das Amtsgericht mittels Einholung einer Auskunft aus dem Zentralregister unter dem Gesichtspunkt des § 32 Nr. 1 GVG überprüft werden. Zu diesem Zweck muß schon die Vorschlagsliste die zur Einholung der Auskunft nötigen Angaben enthalten. Eine dementsprechende Verwaltungsanweisung der zuständigen obersten Landesbehörde an die Gemeinden wäre mangels gesetzlicher Grundlage für die letzteren nicht verbindlich. Es ist deshalb geboten, den Inhalt der Vorschlagsliste insoweit gesetzlich festzulegen. Der Wortlaut lehnt sich an die 2. BZRVwv (Abschnitt 2.3.4), wonach die Datensätze in den Speichern der EDV-Anlage des BZRG nach Geburtsnamen geordnet sind, und an die Reihenfolge der Personendaten in den Auskunftsersuchen (Formular BZR 1) an.

28. **Zu Artikel 2 Nr. 11 Buchstabe a** (§ 42 GVG)

In Buchstabe a sind die Worte „drei Geschäftsjahre" durch die Worte „vier Geschäftsjahre" zu ersetzen.

Begründung

Folgeänderung aus dem Änderungsvorschlag zu Artikel 2 Nr. 8 (§ 36 GVG), der auf eine Verlängerung der Amtsperiode der Schöffen auf vier Jahre abzielt.

29. **Zu Artikel 2 Nr. 11 a — neu — und 11 b — neu —** (§§ 43, 45 GVG)

In Artikel 2 sind nach Nummer 11 folgende Nummern 11 a und 11 b einzufügen:

,11 a. § 43 Abs. 2 wird aufgehoben; der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz.

11 b. In § 45 Abs. 2 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Die Auslosung ist so vorzunehmen, daß jeder ausgeloste Hauptschöffe möglichst zu zwölf Sitzungstagen herangezogen wird. Die nicht ausgelosten Hauptschöffen sind bei der Auslosung außerordentlicher Sitzungen heranzuziehen."'

Begründung

Während die Zahl der für eine Schöffenwahlperiode auszuwählenden Schöffen von dem Amtsgerichts- oder Landgerichtspräsidenten vor Beginn einer Schöffenwahlperiode nach den voraussichtlichen Sitzungstagen in den kommenden zwei (drei) Jahren bestimmt wird, stellt sich die Zahl der tatsächlich benötigten Schöffen erst bei der jährlichen Feststellung der Sitzungstage heraus. Oft stimmt der der Bestimmung der Schöffenzahl zugrunde gelegte voraussichtliche Geschäftsanfall nicht mit dem tatsächlichen Geschäftsanfall überein. Wird die Zahl der Schöffen nach der „Minimalrechnung", wie sie von der herrschenden Rechtslehre zu § 43 GVG vertreten wird, bestimmt, kann es dazu kommen, daß die Schöffen an unzumutbar vielen Sitzungstagen herangezogen werden. Die Bestimmung, daß die an der Rechtsprechung tatsächlich mitwirkenden Schöffen an 12 Sitzungstagen mitwirken sollten, sollte beibehalten bleiben. Dagegen sollte die durch § 43 Abs. 2 GVG hergestellte Beziehung zwischen diesem Erfordernis und der Bestimmung der Schöffenzahl durch den Amtsgerichts- oder Landgerichtspräsidenten aufgehoben werden. Den Amtsgerichts- oder Landgerichtspräsidenten sollte ermöglicht werden, eine „Maximalrechnung" anzustellen. Durch die Aufnahme des Erfordernisses der 12 Sitzungstage für jeden ausgelosten Schöffen in die Bestimmungen über die Auslosung sollen die Landesjustizverwaltungen angehalten werden, ein Auslosungsverfahren (etwa entsprechend der Entscheidung des BGH vom 31. März 1955 — 3 StR 4/55 — Leitsatz in NJW 55, 997) einzuführen, das dem Erfordernis Rechnung trägt, daß jeder Schöffe, der an der Rechtsprechung mitwirkt, zu 12 Sitzungstagen herangezogen wird.

30. **Zu Artikel 2 Nr. 13 a — neu —** (§ 58 GVG)

In Artikel 2 ist nach Nummer 13 folgende Nummer 13 a einzufügen:

,13 a. In § 58 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „teilweise" das Wort „sowie" durch einen Beistrich ersetzt und nach den Wor-

ten „in Strafsachen" die Worte „sowie Rechtshilfeersuchen in strafrechtlichen Angelegenheiten von Stellen außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes" eingefügt.'

Begründung

Die Vorschrift des § 58 GVG ermöglicht es den Ländern bisher nicht, die Erledigung der aus dem Ausland eingehenden Rechtshilfeersuchen für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte einem Amtsgericht zuzuweisen. Auch die Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 (9. Teil, § 4) bildet keine Rechtsgrundlage für die Vornahme einer solchen Konzentration, weil diese Verordnung allenfalls für die Konzentration inländischer Rechtshilfeersuchen herangezogen werden kann.

Die vorgeschlagene Ergänzung des § 58 Abs. 1 Satz 1 GVG erscheint nicht zuletzt im Hinblick darauf, daß in den Ländern der Gerichtsaufbau in zunehmendem Maße neu organisiert wird, zweckdienlich. Die Erledigung ausländischer Rechtshilfeersuchen in Strafsachen erfordert regelmäßig besondere Kenntnisse und Erfahrungen, vor allem in bezug auf die besonderen Formvorschriften des Rechtshilfeverkehrs. Ihre Konzentration bei einem von mehreren Amtsgerichten kann vor allem in großstädtischen Bereichen und in Ballungsgebieten zu einer erheblichen Erleichterung und Beschleunigung des Rechtshilfeverkehrs mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten führen. Im Bereich des Zivilrechts sind entsprechende Regelungen bereits seit längerem vorhanden.

31. **Zu Artikel 2 Nr. 16 Buchstabe b**
(§ 74 Abs. 2 GVG)

a) In § 74 Abs. 2 GVG ist folgender Satz 2 anzufügen:

„Sachen nach Satz 1 können weiteren Strafkammern als Schwurgerichten zugewiesen werden, soweit dies wegen des Umfangs der Geschäfte notwendig ist.";

b) der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

Begründung

Schwurgerichtssachen sollen durch die Geschäftsverteilung nicht auf mehrere Kammern aufgeteilt werden können, wenn und soweit ihre Behandlung durch eine einzige Strafkammer des Landgerichts möglich ist. Das wird durch die Fassung des Entwurfs zumindest nicht mit der notwendigen Eindeutigkeit sichergestellt (vgl. auch die Fassung des § 23 b Abs. 2 GVG nach dem Entwurf eines 2. EheRG — Bundesrats-Drucksache 77/72 — für eine ähnlich gelagerte Problematik).

32. **Zu Artikel 2 Nr. 17** (§ 74 c GVG)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren darauf hinzuwirken, daß die in Artikel 20 Nr. 4 Buchstaben c und d des Entwurfs eines Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch — Bundesrats-Drucksache 111/73 — vorgesehene Erweiterung des Zuständigkeitskatalogs in Wirtschaftsstrafsachen (§ 74 c GVG) bereits mit dem Ersten Gesetz zur Reform des Strafverfahrensrechts verwirklicht wird.

Begründung

Der Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch geht zu Recht davon aus, daß in Strafsachen wegen Vergehens gegen das Weingesetz und das Lebensmittelrecht, in denen die Große Strafkammer zuständig ist, „in aller Regel schwierige Fragen des Wirtschaftslebens, insbesondere der Herstellungsverfahren, der Vermarktung und des Wettbewerbs zu klären sind". Auch bei der aktiven Bestechung sind zur Beurteilung des Falles häufig besondere Kenntnisse des Wirtschaftslebens erforderlich.

Eine Konzentration dieser Strafsachen bei zentralen Landgerichten führt zu einer sachdienlichen Förderung und schnelleren Erledigung der Verfahren. Da für die Einbeziehung der genannten Strafsachen in die Konzentrationsermächtigung des § 74 c GVG ein dringendes Bedürfnis besteht, erscheint es angezeigt, die im Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vorgesehene Erweiterung des Zuständigkeitskatalogs bereits mit diesem Gesetz zu verwirklichen.

33. **Zu Artikel 2 nach Nummer 30** (§ 177 GVG)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob die Befugnis, einzelne bei der Verhandlung nicht beteiligte Personen aus dem Sitzungssaal zu entfernen, nicht auch dem Vorsitzenden zustehen soll.

Begründung

Die ungesäumte und straffe Ausübung der sitzungspolizeilichen Befugnisse ist vor allem dann, wenn Hauptverhandlungen durch unbeteiligte Zuhörer planmäßig gestört werden, ausschlaggebend für die geordnete und zügige Durchführung der Hauptverhandlung. Die nach geltendem Recht bestehende Notwendigkeit, zur Entfernung einzelner Störer einen Gerichtsbeschluß herbeizuführen, bringt, wie Erfahrungen zeigen, eine zusätzliche Störung des Verhandlungsablaufes mit sich. Dies läuft dem Interesse an der raschen und ungestörten Durchführung des Verfahrens zuwider, obwohl kein zwingender Grund besteht, die Anwesenheit einzelner an der Verhandlung nicht beteiligter Personen durch besondere Kautelen zu sichern. Es er-

scheint vielmehr ausreichend, die schlichte Entfernung einzelner Unbeteiligter aus dem Sitzungssaal der Entscheidung des Vorsitzenden zu unterstellen. Damit würde zugleich der Gefahr begegnet, daß die versehentliche Versäumung oder Nichtprotokollierung eines dahin gehenden Gerichtsbeschlusses zu einer erfolgreichen Revision wegen unzulässiger Beschränkung der Öffentlichkeit führt — eine Folge, die der Bedeutung der Anwesenheit einzelner Unbeteiligter bei der Verhandlung ohnehin unangemessen ist.

Artikel 7

Änderung des Bundeszentralregistergesetzes

34. **Zu Artikel 7 I. Nr. 1 und 3 bis 6** (§§ 3, 12 a, 23, 30 und 39 BZRG)

Die Nummern 1 und 3 bis 6 sind zu streichen.

Begründung

Die nach dem Entwurf vorgesehene Eintragung von Einstellungen des Verfahrens nach § 153 a StPO (i. d. F. des Entwurfs) begegnet schwerwiegenden Bedenken. Eine Einstellung nach den § 153, 153 a StPO i. d. F. des Entwurfs eines Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (Bundesrats-Drucksache 1/72) soll künftig keinerlei Schuldfeststellung mehr zum Inhalt haben. Würde gleichwohl hierüber — und sei es auch nur für Zwecke der Gerichte und Staatsanwaltschaften — ein Vermerk in das Zentralregister aufgenommen werden, so würde dies von dem Betroffenen zu Recht als eine ungerechtfertigte Diskriminierung empfunden werden. Da Gericht oder Staatsanwaltschaft die Tatsache, daß auch bereits die Einstellung des Verfahrens eine Eintragung in das Zentralregister nach sich zieht, dem Beschuldigten aus Gründen des fair trial kaum würden verschweigen können, würde eine solche Regelung zu der unerwünschten Folge führen, daß die Beschuldigten ihre Zustimmung zu einer Einstellung in zahlreichen Fällen nicht mehr geben würden, da einer der Hauptanreize hierfür, nämlich eine solche Eintragung auf jeden Fall zu vermeiden, fortfallen würde. Im übrigen könnte die Eintragung über eine frühere Verfahrenseinstellung dann, wenn mit ihr künftig eine Schuldfeststellung nicht mehr verbunden ist, ohnehin nicht als Grundlage für die in einem späteren Verfahren zu treffende Feststellung dienen, daß die Schuld des Täters deswegen nicht als gering anzusehen sei, weil es sich bei ihm um einen Gewohnheitstäter handele. — Schließlich würde auch der Charakter des Zentralregisters, in das nach der Konzeption des Bundeszentralregistergesetzes gegenwärtig nur solche Entscheidungen von Gerichten oder Verwaltungsbehörden eingetragen werden, die mit einem wie auch immer gearteten Rechtsnachteil verbunden sind, grundlegend verändert werden.

35. **Zu Artikel 7 I. Nr. 7 — neu — (§ 50 BZRG)**

In Artikel 7 I. ist nach Nummer 6 folgende Nummer 7 anzufügen:

‚7. Dem § 50 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die frühere Tat darf ferner in einem erneuten Strafverfahren gegen den Betroffenen zur Feststellung von Tatsachen und in den Fällen, in denen eine Eintragung über eine Verurteilung nach § 60 Abs. 2 nicht übernommen worden ist, auch zur Bemessung der Strafe und der Anordnung einer Maßregel der Sicherung und Besserung berücksichtigt werden."‘

Begründung

Nach § 49 Abs. 1 BZRG dürfen die Tat und die Verurteilung dem Betroffenen nach Tilgung der Eintragung oder Eintritt der Tilgungsreife nicht mehr vorgehalten und nicht zu seinem Nachteil verwertet werden. Dieses generelle Verwertungsverbot, das nur in den Ausnahmefällen des § 50 BZRG aufgehoben wird, führt in einem erneuten Strafverfahren gegen den Betroffenen in zwei Fallgestaltungen zu unvertretbaren Ergebnissen, die durch die vorgeschlagene Änderung künftig vermieden werden sollen.

a) Die frühere Tat darf unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 1 BZRG nicht als Beweisanzeichen für die Begehung einer neuen Straftat des Betroffenen verwendet werden. Im Einzelfall können jedoch Umstände früherer Straftaten zur Überführung eines Verdächtigen oder auch zur Beurteilung eines Hangtäters von erheblicher Bedeutung sein. Das Verwertungsverbot schafft somit die Möglichkeit unrichtiger Feststellungen und widerspricht dem Gebot umfassender Wahrheitsforschung. Diese Folge läßt sich auch mit dem Gesichtspunkt der Resozialisierung des Straftäters nicht rechtfertigen. Die Änderung sieht daher vor, daß die frühere Tat in einem erneuten Strafverfahren zur Feststellung von Tatsachen berücksichtigt werden darf.

b) § 49 BZRG verbietet, eine frühere Tat nach Tilgung oder Eintritt der Tilgungsreife erschwerend bei der Strafzumessung zu verwerten. Hierbei sollte es auch in den Fällen, in denen die Tilgung oder Tilgungsreife durch Fristablauf, Anordnung nach §§ 46, 47 BZRG oder dgl. herbeigeführt worden ist, verbleiben. In den Fällen, in denen anläßlich des Inkrafttretens des neuen Rechts vorwiegend aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung Verurteilungen nicht übernommen worden sind (§ 60 BZRG), führt das Verwertungsverbot jedoch in der Praxis zu Ergebnissen (vgl. Seib, DRiZ 1973, S. 17), die im Interesse der vor Straftätern zu schützenden Öffentlichkeit nicht hingenommen werden könnten.

Die vorgesehene Änderung will deshalb eine Berücksichtigung nicht übernommener Verurteilungen bei der Strafzumessung ermöglichen.

36. **Zu Artikel 11 Abs. 7**

In Artikel 11 Abs. 7 sind die Worte „die Hauptverhandlung vor einem Schwurgericht" durch die Worte „die Tagung eines Schwurgerichts" zu ersetzen.

Begründung

Es erscheint nicht sachgemäß, daß die vorgesehene Überleitungsvorschrift nur solche Verfahren betreffen soll, in denen die Hauptverhandlung bereits begonnen hat. Vielmehr sollten alle Verfahren einbezogen werden, die zu einer Schwurgerichtstagung gehören, welche zur Zeit des Inkrafttretens von Artikel 2 Nr. 14 und 16 bereits begonnen hat, aber noch nicht abgeschlossen ist. Andernfalls würden sich insbesondere für die Vorbereitung und Verhandlung von Verfahren wegen nationalsozialistischer Gewaltverbrechen schwerwiegende und unerwünschte Konsequenzen ergeben. Z. B. müßte eine in eine Schwurgerichtstagung des bisherigen Rechts fallende Sache, deren Verhandlungsbeginn erst nach Inkrafttreten der vorgenannten Vorschriften liegen könnte, abgesetzt, aus der Tagung herausgenommen und an den nunmehr zuständigen Spruchkörper (Schwurgerichtskammer) abgegeben werden. Das würde namentlich in Verfahren wegen nationalsozialistischer Gewaltverbrechen zu ganz erheblichen Verzögerungen und zu nutzloser Mehrarbeit führen. Wenn z. B. im Herbst 1973 eine Tagung zwecks Hauptverhandlung in einer solchen Sache einberufen wird, so wird es wegen der notwendigen mehrmonatigen Vorbereitung auf die Sache regelmäßig nicht möglich sein, die Hauptverhandlung vor den 1. Januar 1974 (dem vorgesehenen Zeitpunkt des Inkrafttretens von Artikel 2 Nr. 14 bis 16) zu beginnen. Der gesamte mehrmonatige Arbeitsaufwand, den die der Schwurgerichtstagung angehörenden Richter seit Einberufung der Tagung für die Vorbereitung der Hauptverhandlung verwendet haben, wäre umsonst, wenn die Sache nach dem 1. Januar 1974 an den nunmehr zuständigen, personell anders besetzten neuen Spruchkörper abgegeben werden müßte. Derartige Konsequenzen sollten unbedingt vermieden werden.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung nimmt zu den Vorschlägen des Bundesrates wie folgt Stellung:

Zu I.

Wie aus der Begründung zu diesem Gesetzentwurf (Seite 56 rechte Spalte) zu entnehmen ist, werden Kosten für eine Verfahrensbeschleunigung nur entstehen, wenn über die vorgeschlagenen gesetzlichen Änderungen hinaus von den Landesjustizverwaltungen Maßnahmen im organisatorischen und personellen Bereich getroffen werden. Diese Maßnahmen zu verwirklichen, ist Sache der Länder.

Im übrigen stellt die Bundesregierung fest, daß sie sich stets zu ihrer Verantwortung für eine angemessene, den Aufgaben entsprechende Finanzausstattung auch der Länder und Gemeinden bekannt hat. Der Herr Bundeskanzler hat diese gesamtstaatliche Verantwortung für die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden in seiner Regierungserklärung vom 18. Januar 1973 ausdrücklich betont und dazu ausgeführt, daß steigende Forderungen an die Erfüllung öffentlicher Aufgaben — im Rahmen der stabilitätspolitisch gebotenen Grenzen — nur bei einer angemessenen Finanzausstattung von Bund, Ländern und Gemeinden erfüllt werden können.

Die Frage einer Verbesserung des Finanzausgleichs zwischen Bund und Ländern ab 1974 muß alle Aspekte der Ausgaben- und Einnahmenentwicklung von Bund, Ländern und Gemeinden berücksichtigen. Sie soll nach dem Beschluß der Regierungschefs des Bundes und der Länder vom 23. Februar 1973 in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe einiger Länderchefs und Bundesminister im einzelnen behandelt werden.

Zu II.

Zu 1. (Eingangsworte)

Der Auffassung, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf, wird nicht zugestimmt.

Die Bundesregierung vertritt in ständiger Praxis die Auffassung, daß ein Gesetz nicht schon deshalb der Zustimmung des Bundesrates bedarf, weil es ein Gesetz ausdrücklich ändert, das mit Zustimmung des Bundesrates ergangen ist. Die Zustimmung ist vielmehr nur dann erforderlich, wenn das Änderungsgesetz selbst einen Tatbestand erfüllt, der die Zustimmungsbedürftigkeit auslöst. Das ist hier nicht der Fall.

Zu 2. (Artikel 1 Nr. 2 und 3 — §§ 16 bis 18 StPO)

Dem Vorschlag wird widersprochen.

Er ist durch die im Entwurf vorgesehene Abschaffung der gerichtlichen Voruntersuchung nicht geboten. Durch seine Verwirklichung würde der absolute Revisionsgrund des § 338 Nr. 4 unter dem Gesichtspunkt der örtlichen Zuständigkeit an Bedeutung gewinnen: Hätte das Gericht seine örtliche Zuständigkeit bis zum Beginn der Vernehmung des Angeklagten zur Sache in der Hauptverhandlung von Amts wegen zu prüfen, so würde das Revisionsgericht die örtliche Zuständigkeit im vollen Umfang nachzuprüfen haben. Hieran würde auch § 16 Satz 2 und 3 in der vom Bundesrat vorgeschlagenen Fassung nichts ändern. Wortlaut und systematische Stellung ergeben, daß durch diese Sätze eine Entscheidung des Tatgerichts über die örtliche Unzuständigkeit auch nach dem Beginn der Vernehmung zur Sache ermöglicht werden soll, wenn der entsprechende Antrag vorher gestellt ist.

Insgesamt würde bei Verwirklichung des Vorschlags des Bundesrates eine vermehrte Belastung der Revisionsgerichte eintreten. Möglicherweise könnte sich sogar ein erhöhter Anteil an Urteilsaufhebungen und Zurückverweisungen ergeben. Auch ist ein sachliches Bedürfnis für eine Neuregelung nicht erkennbar; die gegenwärtige Regelung, welcher der Entwurf insoweit folgt, um den ungehinderten Fortgang des Verfahrens zu sichern, hat sich durchaus bewährt.

Zu 3. (Artikel 1 Nr. 13 — § 52 StPO)

Die lediglich redaktionellen Änderungsvorschläge stellen keine Verbesserung dar.

In Absatz 2 Satz 1 letzter Halbsatz bringt auch der Entwurf eindeutig zum Ausdruck, daß die Aussagebereitschaft des Minderjährigen und die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters selbständig nebeneinander stehen. Der Entwurf kennzeichnet in enger Anlehnung an die höchstrichterliche Rechtsprechung (vgl. BGHSt 14, 159; 23, 221) die rechtliche Bedeutung dieser Akte genauer; die vorgeschlagene Formulierung kann demgegenüber zu Mißverständnissen Anlaß geben.

Auch bei der Belehrung des gesetzlichen Vertreters steht die Aufklärung über Bestehen und Bedeutung des der Beweisperson zustehenden Zeugnisverweigerungsrechts im Vordergrund. Eine so scharfe Trennung, wie sie der Bundesrat zu Absatz 3 vorschlägt, ist nicht erforderlich. Sie macht nicht nur die Fassung der Bestimmungen über die Belehrung kompliziert, sondern kann auch zu Irrtümern bei der praktischen Anwendung führen. Die allgemeinere Fassung des Entwurfs, die alle Fälle deckt, verdient den Vorzug.

Zu 4. (Nach Artikel 1 Nr. 14)

Die Bundesregierung erarbeitet zur Zeit zu den Änderungen des Eidesrechts, die nach dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 11. April 1972 (BVerfGE 33, 23) geboten sind, Vorschläge, die in das laufende Gesetzgebungsverfahren einbezogen werden können.

Zu 5. (Artikel 1 Nr. 21 — § 87 StPO)

Dem Vorschlag des Bundesrates, die Befugnis zur Leichenöffnung auf bestimmte Ärzte mit rechtsmedizinischen Fachkenntnissen zu erstrecken, wird grundsätzlich zugestimmt.

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren wird jedoch zu prüfen sein, ob die vom Bundesrat vorgeschlagene Erweiterung den Bedürfnissen der Praxis ausreichend gerecht wird und ob die redaktionelle Fassung des neuen § 87 Abs. 1 Satz 1 verbessert werden kann.

Zu 6. (Artikel 1 Nr. 27 — § 104 Abs. 2 StPO)

Dem Vorschlag wird zugestimmt; es sollte jedoch das in der Gesetzessprache ungebräuchliche Wort „illegalen" durch das Wort „unerlaubten" ersetzt werden.

Zu 7. (Artikel 1 Nr. 30 a — neu — § 121 StPO)

Dem Vorschlag wird widersprochen.

Die vorgeschlagene Erweiterung des § 121 Abs. 1 könnte darauf hinauslaufen, daß Beschuldigte, die einer schweren Straftat verdächtigt sind, allein deshalb über die gesetzliche Sechs-Monats-Frist hinaus in Untersuchungshaft bleiben würden, weil „das Verfahren von der Staatsanwaltschaft oder vom Gericht verzögerlich bearbeitet worden ist" (vgl. Begründung des Bundesrates). Eine Verlängerung des Haftvollzugs aus derartigen Gründen begegnet erheblichen rechtsstaatlichen Bedenken; sie könnte auch in Widerspruch zu Artikel 5 Abs. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention stehen, dessen Ausführung gerade § 121 dienen soll. Außerdem würde der aus § 121 sich ergebende Zwang, Ermittlungsverfahren möglichst rasch und zielstrebig durchzuführen, in unerwünschter Weise gelockert.

Ein Bedürfnis für die Erweiterung ist nicht anzuerkennen, weil schon das geltende Haftrecht, insbesondere die derzeitige Fassung des § 121 eine ausreichende Handhabe dafür bietet, den schutzwürdigen Interessen der Allgemeinheit Rechnung zu tragen.

Zu 8. (Artikel 1 Nr. 40 — § 153 f StPO)

a) Dem Vorschlag wird widersprochen.

Die Bundesregierung hat nicht verkannt, daß die Einführung einer Regelung, wonach von der Strafverfolgung bei bestimmten Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz abgesehen werden kann, wenn der Täter sein Wissen offenbart und damit zur Aufdeckung und Verfolgung besonders schwerer Rauschgiftdelikte beiträgt, rechtspolitisch bedeutsame Fragen aufwirft. Sie hat sich gleichwohl zu diesem Gesetzesvorschlag entschlossen, weil er — wie schon aus der Begründung zum Gesetzentwurf hervorgeht — die Aufklärung schwerer Fälle des unerlaubten Rauschgifthandels erleichtern soll, die von besonders gravierender Sozialschädlichkeit sind. Die Bundesregierung hält nach sorgfältiger Güterabwägung die vorgeschlagene Regelung, die an ähnliche Bestimmungen der Strafprozeßordnung anknüpft, für dringend erforderlich.

b) Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß es dem in der Entschließung des Bundesrates ausgedrückten Anliegen am ehesten entspricht, den im Entwurf der Bundesregierung vorgesehenen § 153 f in die Strafprozeßordnung aufzunehmen. Daneben wird die Bundesregierung bemüht bleiben, dem Betäubungsmittelmißbrauch auch mit anderen geboten erscheinenden Maßnahmen zu begegnen.

Zu 9. (Artikel 1 Nr. 43 — § 159 Abs. 2 StPO)

Da durch die Freigabe einer Leiche ein wichtiges Beweismittel endgültig verlorengehen kann, muß die Entscheidung darüber der für das Ermittlungsverfahren allein verantwortlichen Staatsanwaltschaft zustehen. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Zustimmung der Staatsanwaltschaft zur Bestattungsgenehmigung des Richters wird dem nicht in ausreichendem Maße gerecht; sie würde zudem zu einer Komplizierung und damit zu einer Verzögerung des Verfahrens führen. Im übrigen liegt der materielle Gehalt der Entscheidung über die Bestattungsgenehmigung ausschließlich bei der Staatsanwaltschaft. Würden, wie im Vorschlag des Bundesrates dargelegt, Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod erst kurz vor der Beerdigung bekannt, so würde der Staatsanwalt die Situation in aller Regel nicht sofort übersehen können; in diesen Fällen würde der Staatsanwalt seine Zustimmung nicht erteilen können, sondern selbst Ermittlungen anzustellen haben, wie es seinem Auftrag aus § 160 Abs. 1 entspricht. Kann der Staatsanwalt die Situation übersehen, dann kann er auch entscheiden. Es ist eine organisatorische Frage, wie die Entscheidung in einer den Belangen der Hinterbliebenen Rechnung tragenden Weise möglichst schnell an die Betroffenen gelangt.

Zu 10. (Artikel 1 Nr. 43 a — neu — § 160 Abs. 3 StPO, Artikel 1 Nr. 119 b — neu — § 463 c StPO und Artikel 5 a — neu — Gerichtshilfe)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Der vom Bundesrat neu vorgeschlagene Artikel 5 a sollte jedoch aus systematischen Gründen nach Artikel 12 eingefügt werden.

Zu 11. und 12. (Artikel 1 Nr. 45 und 48 — §§ 161 a, 163 a StPO)

Die Bundesregierung teilt die in dem Vorschlag des Bundesrates zum Ausdruck kommende Auffassung, daß dem Festhalten auf Grund eines Vorführungsbefehls enge zeitliche Grenzen gezogen sind. Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens wird zu prüfen sein, ob es erforderlich ist, dies in § 161 a Abs. 2 ausdrücklich klarzustellen und welche Auswirkungen sich aus der Aufnahme einer derartigen Bestimmung für die zeitlichen Grenzen einer Vorführung eines Zeugen auf Grund eines richterlichen Vorführungsbefehls ergeben können. Für den Fall einer solchen Bestimmung wird geprüft werden müssen, ob das Wort „unverzüglich" insbesondere im Hinblick auf die einer Freiheitsbeschränkung verfassungsrechtlich gezogenen Grenzen eine ausreichende zeitliche Begrenzung darstellt.

Bei der Ersetzung des Wortes „sofort" durch „unverzüglich" im § 163 a könnten darüber hinaus Spannungen zum Wortlaut des § 135 auftreten, dessen Satz 1 im § 163 a Abs. 3 für entsprechend anwendbar erklärt wird.

Zu 13. (Artikel 1 Nr. 51 — § 168 c StPO)

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß es bei der Formulierung des Entwurfs verbleiben sollte; auch sie bringt deutlich zum Ausdruck, daß die Benachrichtigung nur ausnahmsweise unterbleiben darf.

Die Formulierung des Entwurfs stimmt weitgehend mit der des § 224 Abs. 1 überein, der ebenfalls Benachrichtigungen über Beweistermine betrifft; so wird eine unterschiedliche Auslegung beider Vorschriften verhindert, die nach dem Fassungsvorschlag des Bundesrates nicht auszuschließen wäre.

Zu 14. (Artikel 1 Nr. 54, 55 und 56 — §§ 169 a, 169 b, 169 c StPO)

Dem Vorschlag wird widersprochen.

Zwar trifft es zu, daß die bisherigen negativen Erfahrungen mit Schlußanhörung und Schlußgehör auch in den Ermittlungsverfahren gemacht worden sind, in denen die Staatsanwaltschaft die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts im ersten Rechtszug oder des Schwurgerichts für begründet hielt. Diese Erfahrungen sind aber auf der Grundlage des geltenden Rechts gewonnen worden, nach dem in diesen Verfahren die Voruntersuchung in einer nennenswerten Zahl von Fällen stattfindet. Hier sind bisher Schlußanhörung und Schlußgehör nach Abschluß der gerichtlichen Voruntersuchung angeboten worden. Fällt jedoch die Voruntersuchung ersatzlos weg, so kann nicht ausgeschlossen werden, daß nunmehr in bestimmten Fällen der Schwerstkriminalität ein Bedürfnis für Schlußanhörung und Schlußgehör entsteht.

Eine vollständige Abschaffung dieser Rechtseinrichtung sollte im Interesse der Verteidigung daher erst in Betracht gezogen werden, wenn auch nach Abschaffung der Voruntersuchung die bisherigen Erfahrungen bestätigt worden sind.

Zu 15. (Artikel 1 Nr. 64 Buchstabe b, bb — § 201 Abs. 2 Satz 2 — neu — StPO)

Dem Vorschlag wird widersprochen.

Folge des Widerspruchs zum Vorschlag des Bundesrates zu Artikel 1 Nr. 2 und 3 (vgl. zu 2).

Zu 16. (Artikel 1 Nr. 78 — § 256 Abs. 1 StPO)

Die Bundesregierung wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen, ob dem Anliegen des Bundesrates Rechnung getragen werden kann, ohne Grundsätze des Beweisaufnahmerechts zu beeinträchtigen und ohne Angehörige eines gerichtsärztlichen Dienstes besser zu stellen als Sachverständige, die in vergleichbarer Weise bei anderen Behörden tätig sind.

Zu 17. (Artikel 1 Nr. 82 und 90 a — neu — §§ 273, 325 StPO — und Artikel 4 Nr. 12 — § 78 OWiG)

Dem Vorschlag wird widersprochen.

Die Verpflichtung, die wesentlichen Ergebnisse der Vernehmung in das Protokoll aufzunehmen, soll für die landgerichtlichen Protokolle deshalb beseitigt werden, weil sie im Verfahren vor den Landgerichten wegen der allein zulässigen Revision keine rechtliche Bedeutung erlangt hat und weil die Protokollierung häufig einen besonders großen Arbeitsaufwand erfordert. Für das Inhaltsprotokoll in den Verfahren vor dem Strafrichter und dem Schöffengericht, das seit dem Inkrafttreten der. Strafprozeßordnung besteht, gelten diese Erwägungen nicht. Hier ist das Inhaltsprotokoll wegen des nachfolgenden Berufungsverfahrens unerläßlich. Abgesehen davon, daß die Niederschriften in der Berufungshauptverhandlung nach § 325 verlesen werden können, geben sie dem Berufungsgericht einen Überblick darüber, was die Beweispersonen in erster Instanz ausgesagt haben. Dies ist für eine sachgerechte Vorbereitung der Berufungshauptverhandlung notwendig; es ermöglicht darüber hinaus, den Beweispersonen bei abweichenden Aussagen Vorhalte zu machen. Können Zeugen im Berufungsverfahren aus den in § 251 genannten Gründen nicht vernommen werden, so steht wenigstens ein Protokoll über eine richterliche Vernehmung zur Verfügung. Der Arbeitsaufwand für das Inhaltsprotokoll in den meist weniger umfangreichen Sachen vor dem Strafrichter und dem Schöffengericht ist zudem nicht mit dem zu vergleichen, der für die Protokolle in den zur Zuständigkeit des Landgerichts im ersten Rechtszug gehörenden Sachen erforderlich ist.

Zu 18. (Artikel 1 Nr. 83 — § 275 StPO)

Den Vorschlägen wird widersprochen.

a) Nach dem Entwurf stehen für die schriftliche Niederlegung eines Urteils sieben Wochen zur Verfügung, wenn die Hauptverhandlung vier bis zehn Tage gedauert hat. Diese Frist reicht auch bei schwierigen Verfahren aus, um das schriftliche Urteil zu den Akten zu bringen.

Die Bundesregierung wird jedoch im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen, ob die von ihr vorgeschlagene Formulierung im zweiten Halbsatz des Absatzes 1 Satz 2 zu der vom Bundesrat befürchteten Unklarheit führen kann. Erforderlichenfalls wird sie Vorschläge unterbreiten, die diese Unklarheit beseitigen, ohne daß sich an den vom Entwurf vorgesehenen Fristen etwas ändert.

b) Werden nach dem Vorschlag des Bundesrates die Worte „nicht voraussehbar" gestrichen, so besteht die Gefahr, daß sich an dem jetzigen unbefriedigenden Zustand nichts ändern würde. Die vom Entwurf vorgeschlagenen Fristen sind lang genug, um voraussehbare Schwierigkeiten im Geschäftsbetrieb berücksichtigen zu können.

Zu 19. (Artikel 1 Nr. 87 und 87 a — neu — §§ 306, 311 StPO)

Dem Vorschlag wird widersprochen.

Im geltenden Recht kann Beschwerde nicht nur im Strafverfahren, sondern auch nach anderen Verfahrensordnungen sowohl bei dem Gericht, von dem oder von dessen Vorsitzenden die angefochtene Entscheidung erlassen ist, als auch bei dem Beschwerdegericht eingelegt werden (§ 306 Abs. 1, § 311 Abs. 2 Satz 2 StPO; vgl. § 569 Abs. 1, § 577 Abs. 2 Satz 2 ZPO, § 21 Abs. 1 FGG, § 78 Abs. 1 Satz 1 ArbGG in Verbindung mit § 569 Abs. 1 bzw. § 577 Abs. 2 Satz 2 ZPO, § 147 VwGO, § 129 FGO). Die Bundesregierung ist bestrebt, alle Verfahrensordnungen zu vereinfachen und — soweit dies der Sache nach gerechtfertigt ist — einander anzugleichen. Deshalb besteht keine Veranlassung, für die Strafprozeßordnung nunmehr eine von den meisten anderen Verfahrensordnungen abweichende Regelung einzuführen und damit eine — hinsichtlich der Beschwerdeeinlegung — weitgehend bestehende Rechtseinheit preiszugeben.

Zu 20. (Artikel 1 Nr. 91 — § 329 StPO)

Dem Vorschlag wird widersprochen.

Das geltende Recht kennt einen Antrag der Staatsanwaltschaft als Voraussetzung der Berufungsverwerfung bei unentschuldigtem Ausbleiben des Berufungsführers nicht. Nach dem Vorschlag des Bundesrates soll das Antragserfordernis dazu dienen, die Verwerfung der Berufung bei offenbar unrichtigen Urteilen zu vermeiden. Das prozessuale „Versäumnisurteil" des § 329, das der Entwurf lediglich auf die Fälle des Ausbleibens in einer wiederholten Hauptverhandlung erweitert, kann von seiner Struktur her die materielle Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung nicht berücksichtigen. Sollte dies bei der Verwerfung geschehen, so müßte § 329 grundlegend umgestaltet werden, wobei auch andere Möglichkeiten als der vom Bundesrat vorgeschlagene Weg der Bindung des Gerichts an einen Antrag der Staatsanwaltschaft geprüft werden müßten.

Aus den in der Begründung (vgl. S. 49) dargelegten Gründen ist die Bundesregierung der Auffassung, daß eine derartig tiefgreifende Änderung der Vorschrift über das Berufungsverfahren beim Ausbleiben des Angeklagten erst in einem weiteren Strafverfahrensreformgesetz im Zusammenhang mit der Gesamtreform der Rechtsmittel in Betracht gezogen werden sollte.

Zu 21. (Artikel 1 Nr. 96 — §§ 364 a, 364 b, 364 c, StPO)

Dem Vorschlag, die zur Verbesserung des Rechts der Wiederaufnahme des Verfahrens vorgesehenen Vorschriften zu streichen, wird widersprochen.

Der Bundesrat selbst hält eine Reform des Wiederaufnahmerechts für dringend geboten. Die Prüfung von Notwendigkeit und Art einer umfassenden Reform wird angesichts der Schwierigkeit der Materie und ihrer Verflechtung mit Fragen des erstinstanzlichen Verfahrens und des Rechtsmittels noch geraume Zeit in Anspruch nehmen. Die von der Bundesregierung vorgeschlagenen gesetzgeberischen Maßnahmen berühren nur einen abgrenzbaren Teilbereich des gesamten Wiederaufnahmerechts. Sie sollen einerseits das bisher nicht ausreichend geregelte Verfahren zur Gewinnung von Material für einen erfolgversprechenden Wiederaufnahmeantrag verbessern. Andererseits enthalten sie an bewährte Vorbilder innerhalb der Strafprozeßordnung angelehnte Regelungen, die dem Verurteilten seine möglicherweise bestehende Furcht davor nehmen sollen, das Gericht werde im weiteren Verfahren seiner Sache nicht gänzlich unbefangen gegenüberstehen.

Durch diese Maßnahmen wird der Prüfung, welche Schritte zu einer Verbesserung des Wiederaufnahmerechts im übrigen — insbesondere hinsichtlich der Wiederaufnahmegründe — unternommen werden sollten, nicht vorgegriffen.

Zu 22. (Artikel 1 Nr. 114 a — neu — und Nr. 119 a — neu — §§ 450, 462 StPO)

Dem Vorschlag wird grundsätzlich zugestimmt.

Es wird jedoch im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen sein, ob dem Anliegen des Bundesrates durch eine weniger umfangreiche Regelung Rechnung getragen werden kann.

Zu 23. (Artikel 1 Nr. 120 a — neu — § 464 b StPO — und Artikel 4 Nr. 15 — neu — § 106 OWiG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 24. (Artikel 1 Nr. 121 — § 467 StPO)

Dem Vorschlag wird widersprochen.

Kommt es nicht zu einer Verurteilung, weil das die Strafbarkeit bestimmende Gesetz außer Kraft getre-

ten ist, so besagt der ergehende Freispruch, daß dem Angeklagten ein strafrechtlich relevanter Vorwurf nicht gemacht werden kann. Mit einem solchen Freispruch ist es nicht vereinbar, daß die Kostenentscheidung gleichwohl von einer festgestellten Schuld des Angeklagten ausgeht.

Es kommt hinzu, daß die vom Bundesrat vorgeschlagene Ermessensentscheidung zu Ungleichbehandlungen führen kann. Der Unrechtsgehalt von Tatbeständen, deren Strafbarkeit im Parlament möglicherweise umstritten war, wird auch von Richtern unterschiedlich beurteilt werden. Es wäre mißlich, wenn diese unterschiedliche Beurteilung von aufgehobenen Strafvorschriften den einen Angeklagten finanziell belastet und den anderen nicht.

Auch bestehen prozeßökonomische Bedenken gegen den Vorschlag des Bundesrates. Das Gericht müßte danach allein wegen der Kostenentscheidung gegebenenfalls umfangreiche Ermittlungen darüber anstellen, ob der Angeklagte den Tatbestand des inzwischen außer Kraft gesetzten Gesetzes erfüllt hat, obwohl feststeht, daß er ohnehin freigesprochen werden muß.

Zu 25. (Artikel 2 Nr. 5 — § 33 GVG)

a) Der Vorschlag wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens geprüft werden. Der Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Volljährigkeitsalters (Drucksache 7/117) liegt dem Bundestag vor. Möglicherweise ergeben sich aus der Beratung dieses Gesetzes auch Folgerungen für die Bestimmung des Mindestalters der Schöffen.

b) Der Vorschlag wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens geprüft werden.

Zu 26. (Artikel 2 Nr. 6 Buchstabe b — § 34 Abs. 1 Nr. 7 GVG)

Dem Vorschlag wird widersprochen.

Die im Entwurf vorgeschlagene Frist verfolgt das Ziel, die Bevölkerung stärker als bisher an der Strafrechtspflege zu beteiligen. Dies kann aber nur durch einen hinreichenden Wechsel bei den ehrenamtlichen Richtern erreicht werden. Zudem erscheint die erwünschte „Unbefangenheit" des ehrenamtlichen Richters gefährdet, wenn er länger als sechs Jahre an der Strafrechtspflege teilnimmt. Die Gefahr, daß bei Verwirklichung des Entwurfs die meisten Schöffen mittleren und höheren Alters zum selben Zeitpunkt ihr Amt verlassen müßten, besteht nicht. Gemäß Artikel 11 Abs. 8 des Entwurfs sollen bei der ersten nach dem Inkrafttreten des Gesetzes stattfindenden Schöffenwahl nur diejenigen Personen nicht zum Amt eines Schöffen berufen werden, die bereits zehn Jahre lang als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege tätig gewesen sind. Es könnte allerdings erwogen werden, eine erneute Berufung dann zuzulassen, wenn seit der letzten Amtstätigkeit sechs Jahre verstrichen sind.

Zu 27. (Artikel 2 Nr. 8 — § 36 Abs. 1 und 2 GVG)

a) Dem Vorschlag wird widersprochen.

Mit dem Amt eines Schöffen sind für den Bürger in vielen Fällen erhebliche psychische und physische Belastungen verbunden. Diese Belastungen gehen über die Anforderungen, die an die ehrenamtlichen Richter in anderen Gerichtszweigen gestellt werden, deutlich hinaus. Es erscheint deshalb nicht vertretbar, die Dauer der Amtsperiode für Schöffen allein aus systematischen Gründen auf vier Jahre auszudehnen. Dem Interesse an einer spürbaren Verminderung des Verwaltungsaufwandes bei der Aufstellung der Vorschlagslisten durch die Gemeinden wird nach Auffassung der Bundesregierung bereits durch die im Entwurf vorgeschlagene Verlängerung der Amtsperiode um ein Jahr auf drei Jahre hinreichend Rechnung getragen.

Bei einer Ausdehnung der Amtsperiode auf vier Jahre müßte auch Artikel 2 Nr. 10 — § 40 Abs. 1 GVG geändert werden. Auch wäre zu prüfen, ob an der in Artikel 2 Nr. 7 — § 35 Nr. 2 GVG vorgesehenen Regelung festgehalten werden kann. Im Hinblick auf die besondere psychische und physische Belastung der ehrenamtlichen Richter in der Strafrechtspflege wäre zu bedenken, ob den Schöffen jedenfalls dann, wenn sie in den ersten zwei Jahren an mehr als 20 Sitzungstagen die Verpflichtung als Schöffe erfüllt haben, ein Ablehnungsrecht für die weitere Amtsperiode einzuräumen wäre. Dies könnte allerdings zu nicht unerheblichen Schwierigkeiten für eine geordnete Strafrechtspflege zumindest dann führen, wenn diese Ablehnungsbefugnis zur Folge hat, daß in den letzten zwei Jahren der Amtsperiode der Bestand an Schöffen in erheblichem Umfang vermindert ist und sich daraus eine bedeutende Mehrbelastung für die Schöffen in den letzten zwei Jahren der Amtsperiode ergibt.

b) Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 28. (Artikel 2 Nr. 11 Buchstabe a — § 42 GVG)

Dem Vorschlag wird widersprochen.

Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu 27 Buchstabe a (Artikel 2 Nr. 8 Buchstabe a — § 36 Abs. 1 GVG) Bezug genommen.

Zu 29. (Artikel 2 Nr. 11 Buchstabe a — neu — und 11 Buchstabe b — neu — §§ 43, 45 GVG)

Dem Vorschlag wird widersprochen.

Die gegenwärtige gesetzliche Regelung schließt allerdings nicht aus, daß im Falle eines tatsächlichen Geschäftsanfalls, der über den erwarteten Geschäftsanfall hinausgeht, ein Schöffe zu mehr als zwölf ordentlichen Sitzungstagen im Jahr herangezogen wird. Die hierin liegende Gefahr einer dem Schöffen nicht mehr zumutbaren Belastung wird jedoch durch

die vorgeschlagene Gesetzesänderung nicht in befriedigender Weise beseitigt.

Zunächst erscheint es bedenklich, durch eine ersatzlose Aufhebung des § 43 Abs. 2 GVG keine Bestimmung mehr darüber zu treffen, in welcher Weise die „erforderliche" Zahl der Hauptschöffen zu bestimmen ist. Zwar wird dadurch eine „Maximalrechnung" ermöglicht. Da jedoch die nach Erfahrungssätzen einzuschätzende Anzahl der im Geschäftsjahr zu erwartenden Sitzungstage notwendig der einzige Anhaltspunkt für die Bestimmung der Zahl der Schöffen bleiben muß, wäre trotz des vorgeschlagenen neuen Auslosungsverfahrens auch künftig nicht ausgeschlossen, daß ein Schöffe zu mehr als zwölf ordentlichen Sitzungstagen herangezogen wird. Diese Gefahr verstärkt sich, wenn, wie vom Bundesrat vorgeschlagen, die Amtsperiode auf vier Jahre verlängert würde, weil die Zahl der benötigten Schöffen sich im Hinblick auf die mögliche Kriminalitätsentwicklung für einen solchen Zeitraum schwer übersehen läßt. Eine Aufhebung des § 43 Abs. 2 GVG könnte außerdem bei der Bestimmung der erforderlichen Zahl der Hauptschöffen zu einer unterschiedlichen Praxis in den Ländern führen. Eine von Land zu Land unterschiedliche Belastung der Schöffen wäre die weitere Folge.

Die vorgeschlagene Gesetzesänderung unterliegt im übrigen auch gesetzessystematischen Bedenken. Die Heranziehung von Schöffen zu außerordentlichen Sitzungen ist in § 48 GVG geregelt. Es erscheint widersprüchlich und gibt Anlaß zu Zweifelsfragen, wenn hierüber eine weitere Regelung in § 45 Abs. 2 GVG getroffen werden soll.

Die Bundesregierung wird während des weiteren Gesetzgebungsverfahrens einen Lösungsvorschlag vorlegen.

Zu 30. (Artikel 2 Nr. 13 Buchstabe a — neu — § 58 GVG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 31. (Artikel 2 Nr. 16 Buchstabe b — § 74 Abs. 2 GVG)

Dem Vorschlag wird widersprochen.

Bereits der Entwurf ermöglicht die Einrichtung weiterer Schwurgerichte, falls dies wegen des Umfangs der Geschäfte notwendig ist. Die Fassung des Entwurfs stimmt insoweit mit der Regelung des § 74 a Abs. 1 GVG überein. Eine Klarstellung erscheint deshalb nicht erforderlich. Sie würde zudem auch eine entsprechende Änderung mindestens des § 74 a Abs. 1 GVG erforderlich machen.

Zu 32. (Artikel 2 Nr. 17 — § 74 c GVG)

Die Bundesregierung wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens darauf hinwirken, daß die in Artikel 20 Nr. 4 Buchstaben c und d des Entwurfs eines Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (Bundesrats-Drucksache 111/73) vorgesehene Erweiterung des Zuständigkeitskatalogs in Wirtschaftsstrafsachen bereits mit dem Ersten Gesetz zur Reform des Strafverfahrensrechts verwirklicht wird, wenn dieses Gesetz früher als das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch in Kraft tritt.

Zu 33. (Artikel 2 nach Nr. 30 — § 177 GVG)

Die Bundesregierung wird die Frage im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Zu 34. (Artikel 7 I Nr. 1 und 3 bis 6 — §§ 3, 12 a, 23, 30 und 39 BZRG)

Die Bundesregierung teilt die in dem Vorschlag des Bundesrates zum Ausdruck kommende Auffassung, daß die Eintragung über eine frühere Verfahrenseinstellung nicht als Grundlage für die in einem späteren Verfahren zu treffende Feststellung dienen kann, ob die Schuld des Täters als gering anzusehen ist oder nicht. Andererseits ist die Eintragung der endgültigen Einstellung in das Bundeszentralregister kriminalpolitisch wünschenswert. Denn für die Beurteilung des öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung und damit an einer Sachaufklärung in öffentlicher Hauptverhandlung ist es bedeutsam, ob gegen den Beschuldigten bereits Verfahren nach § 153 a StPO eingestellt worden sind.

Zu 35. (Artikel 7 I Nr. 7 — neu — § 50 BZRG)

Dem Vorschlag wird widersprochen.

Das bei den Beratungen des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform in der 6. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages eingehend diskutierte Verwertungsverbot der §§ 49, 50 BZRG wird angesichts der in Rechtsprechung und Literatur vielfach vorgetragenen Bedenken bei der Beratung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch überprüft werden (vgl. die Gegenäußerung der Bundesregierung zu 45. der Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch — Bundesrats-Drucksache 111/73).

Eine Beratung dieser schwierigen Problematik im Zusammenhang mit dem Ersten Gesetz zur Reform des Strafverfahrensrechts erscheint nicht zweckmäßig.

Zu 36. (Artikel 11 Abs. 7)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.